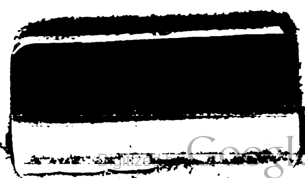

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Grundzüge

der



Staats- und Privatwirthschaftslehre,

nebst

einer Darlegung deren Verhältnisses zur

Jurisprudenz

und anderen verwandten Wissenschaften,

von

Dr. Arnold Lindwurm.

Braunschweig,
C. A. Schwetschke und Sohn.
(M. Bruhn.)
1866.

Grundzüge

der

Staats- und Privatwirthschaftslehre.

Grundzüge

der



Staats- und Privatwirthschaftslehre,

nebst

einer Darlegung deren Verhältnisses zur

Jurisprudenz

und anderen verwandten Wissenschaften,

von

Dr. Arnold Lindwurm.

Braunschweig,
C. A. Schwetschke und Sohn.
(M. Bruhn.)
1866.

„Die höheren Forderungen sind an sich schon schätzbarer, auch unerfüllt, als niedrige ganz erfüllte.“

Goethe, Aphorismen.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift konnte nicht wohl ihrer im Titel angekündigten Aufgabe nachkommen, ohne zugleich den Begriff der Volkswirthschaft in Frage zu stellen. Vielleicht vermißt sogar Mancher dieses Wort auf dem Titelblatte, denn man hat sich so sehr daran gewöhnt, die „Volkswirthschaftslehre" als den Inbegriff aller Wirthschaftslehren anzusehen, und es spricht von ihr der Gelehrte und Ungelehrte, bis zum Schulbuben hinunter, mit scheinbar so vollständiger Sicherheit, ja, es wird die „Volkswirthschaft", weil man die Freiheit — allerdings zu Partei-Zwecken — mit ihr in Verbindung bringt, stellenweise mit solcher Ehrfurcht angesehen, daß schon die bloße Umgehung des Wortes auffallen muß. Indessen, wer die Ansicht, daß die Volkswirthschaft wirklich ein sinnvoller, von Jedermann zu respectirender Begriff sei, so gar fest hält, möge doch, ehe er an dem gerügten Zweifel Anstoß nimmt, sich einmal aufrichtig selbst befragen, was er denn eigentlich unter Volkswirthschaft, politischer Oekonomie, Nationalökonomie, verstehe, und wie er deren Verhältniß zur Politik, den Gewerbslehren, der Jurisprudenz rc. auffasse, wo er dann finden wird, daß der von Jedermann gebrauchte Ausdruck einen nichts weniger als klaren und vernünftigen Sinn hat; oder aber, wenn er nicht gewohnt ist, sich von seinem Denken selbst Rechenschaft zu geben, so werden es die Lehrbücher älteren

und neueren Datums übernehmen, ihm das Zweifelhafte und Mysteriöse des Begriffes zu offenbaren. Außerdem wird die vorliegende Schrift den Nachweis führen, daß aller Grund vorhanden ist, sich bei der Volkswirthschaft nach Geburts- und Heimathschein zu erkundigen.

Braunschweig-Bevern im August 1865.

Dr. Arnold Lindwurm.

Inhalt.

Erstes Capitel.

Was ist Volkswirthschaft?

Zweites Capitel.

Der Begriff der Wirthschaft.

Drittes Capitel.

Eintheilung der Wirthschaften in besondere Arten.

Viertes Capitel.

Die Wirthschaftswissenschaft.

Erstes Capitel.

Was ist Volkswirthschaft[1]?

§. 1.

Die politische Oekonomie und das klassische Alterthum.

Eine unserer gelehrten Berühmtheiten auf volkswirthschaftlichem (politisch-ökonomischem) Gebiete[2]) hebt es tadelnd hervor, daß manche der neuen Bearbeiter dieser Wissenschaft so geringe Achtung vor den über den nämlichen Gegenstand handelnden Schriften der Alten haben. Die Thatsache des belebenden Einflusses altklassischer Studien auf andere Wissenschaften anziehend, erscheint es ihm wunderbar, daß auf dem einen Gebiete, „der Nationalökonomik", das Erbe der Alten der Erforschung unwürdig sein soll. Roscher behauptet, daß er sich durch das Studium der alten Klassiker die meisten der Kenntnisse erworben habe, deren er sich auf nationalökonomischem Gebiete erfreue,

1) „Es ist aber eben nicht so was Unerhörtes, daß nach langer Bearbeitung einer Wissenschaft, wenn man Wunder denkt, wie weit man schon darin gekommen sei, endlich sich Jemand die Frage einfallen läßt: ob und wie überhaupt eine solche Wissenschaft möglich sei. Denn die menschliche Vernunft ist so baulustig, daß sie mehrmalen schon den Thurm aufgeführt, hernach aber wieder abgetragen hat, um zu sehen, wie das Fundament desselben wohl beschaffen sein möchte: Es ist niemals zu spät, vernünftig und weise zu werden; es ist aber jederzeit schwerer, wenn die Einsicht spät kommt, sie in Gang zu bringen." Kant, Prolegomena einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können. Riga 1783. Einleitung.

2) Roscher, Ueber das Verhältniß der Nationalökonomik zum klassischen Alterthume, in den „Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte". Leipzig 1861.

und er empfiehlt dieselben allen denen, welche auf die gleiche Höhe nationalökonomischer Bildung wie er zu gelangen wünschen.

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß Roscher's Achtung vor den Schriften der Alten, vornehmlich vor denen der Griechen, ihre Berechtigung hat, wenn sich auch über den Umfang der Bedeutung jener für die Gegenwart streiten läßt; aber wie soll man Roscher's Ruhm der Klassiker und seine Klage über ihre Vernachlässigung — beide doch wohl hervorgegangen aus umfangreichen Studien? — damit vereinbaren, daß der genannte Verherrlicher und Kenner des Alterthumes einen höchst wichtigen und von dem Altvater klassischer Wissenschaft, dem Plato, besonders hervorgehobenen Punkt ganz und gar übersehen, in Bezug auf denselben aus seinen klassischen Bestrebungen keinen Vortheil gezogen hat? . . . . Freilich ist es ein Punkt, für den Roscher, seinen Schriften nach zu urtheilen, keine sonderliche Neigung besitzt; es liebt dieser Schriftsteller, scheint es, mehr eine schöne, elegante Form mit einem leichten Inhalte als einen gediegenen, durchdachten Inhalt in strengem, schulmäßigem Gewande. Aber endlich ist Roscher doch ein Mann der Wissenschaft, ein deutscher Gelehrter, und es muß uns nothwendig Wunder nehmen, daß er über einen Punkt bis zum völligen Ignoriren desselben leichtfertig denkt, der selbst von solchen Schriftstellern als das punctum saliens aller Wissenschaftlichkeit angesehen wurde, denen kein sonderlich großer Ernst im Denken nachgerühmt werden kann: „Placet igitur, quoniam omnis disputatio de officio futura est, ante definire, quid sit officium: quod a Panaetio praetermissum esse miror. Omnis enim, quae ratione suscipitur, de aliqua re institutio debet a definitione proficisci, ut intelligatur, quid sit id, de quo disputetur“ [3]).

Wenn man nämlich die alten Klassiker, aus denen Roscher das Beste seiner „nationalökonomischen“ Kenntnisse erworben zu haben angiebt, nur oberflächlich kennt, so wird man wissen, daß

3) Cicero de off. I, II, 7.

sich in ihnen eine Wissenschaft der „Nationalökonomie" so wenig vorfindet, daß selbst der Name einer solchen fehlt. Es ist bei den Griechen wohl von einer Politik[4]), einer Oekonomik[5]) die Rede, aber von alle den fabelhaften, in der modernen Gelehrsamkeit emporgewucherten Disciplinen der „Nationalökonomik, politischen Oekonomik und ökonomischen Politik" [6]) finden sich in dem klassischen Erbe, so sehr man es auch durchstöbern möge, nicht einmal die Benennungen. Allerdings könnte es nun sein, daß die Sache, um die es sich in allen diesen Wissenschaften handelt, die nämliche geblieben wäre und bloß der Name sich geändert hätte, aber wir sprechen annoch heute von Politik, von Oekonomik; was also, darf man dann doch wohl fragen, ist der Grund gewesen zu der Abzweigung neuer Wissenschaften? welche Anmaßung namentlich ist diejenige Roscher's, die Vernachlässigung der Alten zu tadeln, ohne im Mindesten durch die That zu beweisen, daß er von ihnen dasjenige gelernt hat, worauf sie das meiste Gewicht legten: die klare Unterscheidung der Grundbegriffe; ohne sich, bei diesem Tadel, wegen der Abzweigung ganz neuer Wissenszweige zu rechtfertigen und ohne anzugeben, ob sich das Neue nur der Form oder auch dem Inhalte nach von dem Alten unterscheide? Ist etwa die Klassicität bloß noch der historische Titel eines gelehrten Vorranges, dem unkundigen Laien gegenüber, dem durch die krausen, unübersetzten

---

4) „Verum tamen quaecumque utile est ut explicentur, ac praeterea, relinquunt meditationem scientiae politicae, etiam nunc dicamus; fere enim ea, de quibus consultant omnes, et de quibus concionantur deliberantes, sunt maxime quinque numero; haec vero sunt de reditibus, de bello et pace, praeterea vero de custodia regionis, et de iis quae importantur et exportantur; et de legumlatione." Aristoteles, Rhet. I, IV, 7.

5) „Visum est igitur nobis, inquit Socrates, administratio domestica nomen esse scientiae: atque haec ipsa scientia definiebatur ea esse, qua domos amplificare homines possint. Domus autem esse definiebatur idem, quod facultates universae. Facultates autem esse dicebamus id, quod cuique ad vitam sit utile. Omnia vero utilia esse reperiebamus, quibuscumque uti aliquis sciret." Xenophon, Oeconomicus 6.

6) Rau, Volkswirthschaftslehre S. 12.

griechischen Citate Sand in die Augen gestreut wird? oder soll die in ihr angebahnte strenge Wissenschaftlichkeit wirklich auch fernerhin unser Vorbild sein? .... Mögen die „Nationalökonomen" sich diese Frage auf ihre Weise beantworten; jedenfalls gewinnt man aus der angezogenen Thatsache, der Klage Roscher's gegenüber, die Berechtigung, die Zulässigkeit der „Nationalökonomie oder Volkswirthschaft" in Zweifel zu ziehen.

§. 2.
Die Neueren.

Bei manchen von ihnen findet man die Begriffe der politischen Oekonomik, ökonomischen Politik oder Nationalökonomie, als Wissenschaften noch nicht [7]). Derjenige Schriftsteller, auf welchen man als den hauptsächlichen Begründer derselben hinsieht, auf den es daher angemessen ist, zurück zu gehen: Adam Smith, giebt folgende Erklärung der politischen Oekonomie: „Political economy, considered as a branch of the science of a statesman or legislator, proposes two distinct objects: first, to provide a plentiful revenue or subsistence for the people or more properly, to enable them, to provide such a revenue or subsistence for themselves; and secondly, to supply the state or commonwealth with a revenue sufficient for the public services. It proposes to enrich both the people and the sovereign" [8]). Nach dieser Definition ist mithin die politische Oekonomik ein Theil der Staatswissenschaft, also der Politik, im Sinne der Alten, und demgemäß würde sie nichts Neues, sondern nur ein Zweig dessen sein, was die Alten als Politik kannten.

Wenn man das Werk des Adam Smith untersucht, so wird man finden, daß es in drei Hauptabschnitte zerfällt, nämlich in

---

7) S. ebendas. (Anm. 5) die Litteratur.

8) An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. B. IV.

eine Untersuchung über das Wesen der Arbeitstheilung und der Capitalanwendung im Gewerbebetriebe, in eine geschichtliche Darstellung früherer „politisch-ökonomischer" Theorien und drittens in eine Lehre vom Finanzwesen der Staaten.

Bei der Verpflanzung der Smith'schen Lehre nach Deutschland trat eine Schichtung des Stoffes ein; man zweigte die Lehre von den Finanzen ab und behandelte sie abgesondert und begriff den Rest unter dem Namen Nationalökonomik oder Volkswirthschaftslehre. Diese wurde dann auch fernerhin als Staatswissenschaft angesehen, aber wie so sie hierauf Anspruch machen könne keineswegs, namentlich nicht in der neuesten Zeit, so genau untersucht, daß Jedermann klar darüber geworden wäre, wohin sie gerechnet werden muß. Wohl hätte der Augenschein lehren können, daß die Capitel von der Arbeitstheilung und Capitalanwendung im Gewerbe denn doch den Staatsmann nicht vornehmlich angehen, füglich nicht zur Staatswissenschaft gehören können, aber — unsere Zeit nimmt es mit den Worten ja so genau nicht; es ist die Phrasendrescherei viel zu allgemein an die Stelle ernster Rede getreten, als daß man von unseren Gelehrten ein Eingehen auf so nüchterne Fragen hätte erwarten können.

Ein Schriftsteller, den die heutige Wissenschaft über die Achsel ansieht, aus dem aber mehr Geist und namentlich mehr Gewissen hervorleuchtet als die ganze cuadrilla gegenwärtiger „Volkswirthe" und „Nationalökonomen" besitzt: Joh. Fr. Euseb. Lotz [9]), sieht als die eigentliche Aufgabe der Staatswirthschaftslehre (ein anderer Ausdruck für politische Oekonomie) die Ausmittelung der Bedingungen an, auf welchen der menschliche Güter-Erwerb und Besitz und die Verwendung dieser Güter für menschliche Zwecke ruht. Diese Bedingungen sind, nach ihm, zweierlei: einmal physische, in der äußeren Natur beruhende, dann rein geistige, dem Menschen selber innewohnende. Die Staatswirthschaftslehre habe es nur mit den letzteren zu thun, als welche, die Motiva-

9) Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1821.

tion aller menschlichen Betriebsamkeit enthaltend, das rein Geistige jener mit einschließe, und daher die Erkundung der Naturgesetze ꝛc. für die Technik, den besonderen Gewerbslehren, unter Zugrundelegung der Naturwissenschaften, überlassen könne. Die Staatswirthschaftslehre soll sich, nach Lotz, mit nichts weiter beschäftigen als nur mit dem Einflusse, den die menschliche Betriebsamkeit auf Güter-Erwerb, Besitz und Gebrauch an sich (sic) haben könne [10]), den Menschen hiebei als verständig sinnliches, auf Eigennutz fußendes Wesen aufgefaßt, anderen Wissenschaften dessen vernünftig sittliche Seite überlassend. Lotz läugnet deshalb, daß die Staatswirthschaftslehre eine Staatswissenschaft sei. Sie betrachte den wirthschaftenden Menschen als Menschen, ohne Rücksicht auf besondere Staatseinrichtungen; nur mit ihrem negativen Theile, der Prüfung von Maßregeln, welche zur Förderung der Betriebsamkeit von den Völkern ausgeführt sind, wurzele sie im Staatsverbande. Man müsse daher auch die reine [11]) Staatswirthschaftslehre trennen von der angewandten, welche letztere wieder in zwei Theile zerfalle, deren erster die Prüfung des Einflusses der Staatseinrichtungen auf die Betriebsamkeit vorzunehmen habe, deren zweiter in der Finanzwissenschaft bestehe. Schließlich kommt Lotz zu dem richtigen Resultate, daß für eine solchergestalt gegliederte Wissenschaft der Name Staatswirthschaftslehre nichts weniger als geeignet ist; aber er zieht vor, das bekannte, gewohnte Wort zu behalten, obschon er in der Behandlung des Stoffes von seinen Vorgängern abweicht.

Wenn man die Auslassungen Lotzens zusammenfaßt, so kommen dieselben im Grunde genommen und einfacher ausgedrückt

---

10) Was „Güter-Erwerb, Besitz und Gebrauch an sich“ sein soll, ist unverständlich. An sich bedeutet ohne Beziehung auf Anderes. Ein Güter-Erwerb aber muß doch nothwendig in Bezug auf den, welcher erwirbt, wie in Bezug auf das, was erworben wird, betrachtet werden. Außer Beziehung zu beiden ist es sinnlos von einem Erwerbe handeln zu wollen.

11) Was „reine“ Wissenschaft bedeuten soll, sagt Lotz nicht. Nach Kant müßte es eine Wissenschaft a priori sein, was die Staatswirthschaftslehre jedenfalls nicht ist.

darauf hinaus, daß das, was er fortfährt Staatswirthschaftslehre zu nennen, eben nichts ist als der der Finanzwissenschaft beraubte Rest des Smith'schen Buches: eine Lehre von der Arbeitstheilung und der Capitalanwendung im Gewerbebetriebe. Deshalb auch giebt Lotz selbst seine Staatswirthschaftslehre nicht für eine Staatswissenschaft aus, sondern will sie nur, des Herkommens halber, unter dem alten Namen bestehen lassen.

Der richtige Gedanke Lotzens wurde von den Späteren nicht weiter verfolgt; es war der Name Staatswirthschaftslehre, den man bald allgemein in Volkswirthschaftslehre umänderte, stehen geblieben, und man behandelte dieselbe fernerhin als eine staatswissenschaftliche Disciplin. Man schuf sogar noch eine neue Wissenschaft zur Ergänzung der Volkswirthschaftslehre: die Volkswirthschaftspolitik. Jene sollte die „ewigen unabänderlichen Naturgesetze" enthalten, nach denen sich die „Volkswirthschaft" richte, diese die Regeln des Eingreifens der Regierungsgewalt unter besonderen Umständen. Jene Naturgesetze sollten gelten für alle Menschen, für alle Zeiten, diese Regeln Rücksicht nehmen auf gewisse Länder, gewisse Culturstufen der Wirthschaftenden.

Es fand die neue Behandlungsart des Smith'schen Lehrstoffes auch Gegner, aber diese begingen leider den Fehler, der Volkswirthschaftslehre ihren Charakter als Staatswissenschaft zu lassen, während sie doch nichts war als eine Lehre von der Arbeitstheilung und der Capitalanwendung im Gewerbebetriebe. So schreibt Rotteck[12]): „Eine heut zu Tage sehr gang und gäbe Lehre stellt die Volkswirthschaft als Gegenstück oder Seitenstück der Staatswirthschaft auf; sie unterscheidet nämlich die Lehre von Beförderung des Wohlstandes (oder in noch weiterer Ausdehnung gar der gesammten Wohlfahrt) eines Volkes, abgesehen von dessen Vereinigung zum Staate, daher schlechthin Volkswirthschaft genannt, von derjenigen Lehre, welche die von Seite des Staates dem Wohlstand (oder der Wohlfahrt) des

12) Vernunftrecht und Staatswissenschaften. Bd. 4, S. 19 ff. Stuttgart 1835.

Volkes zuzuwendende Sorge, d. h. Pflege und Beförderung zum Gegenstande hat; und sie will die dergestalt als Wissenschaft aufgestellte Volkswirthschaft zur Staatswirthschaft in ein dem Verhältniß des natürlichen Privatrechts zum Staats- und Staatenrecht analoges Verhältniß setzen. Uns dünkt diese ganze Vorstellung durchaus unhaltbar und eitel. Eine Volkswirthschaft als wirklich praktische Lehre läßt sich gar nicht denken ohne vorausgesetzte Vereinigung jenes Volkes zum Staate. Ein Volk ohne Vereinigung zur Staatsgewalt ist nichts als eine Summe von Individuen, die zwar historisch oder wie immer factisch in einer näheren Wechselwirkung und selbst Gemeinschaft gewisser Zustände sich befinden mögen, doch zu einer gemeinschaftlichen Richtung ihrer Thätigkeit nimmer eine Pflicht, auch nimmer ein Allen erkennbares oder auch nur ein für Alle wirklich vorhandenes Interesse oder gedenkbares psychologisches Motiv haben können. . . . . Schon die bloße Idee eines gemeinschaftlichen Wirthschaftsinteresses setzt das Vorhandensein einer Vereinigung derjenigen, unter welchen es stattfinden soll, zu einer Gesammtheit voraus; und kein anderes Band als jenes des Staates läßt sich denken, welches ein ganzes Volk, d. h. eine große Zahl von Menschen, zu einer solchen Gesammtheit wirklich vereine. Ohne dasselbe haben wir bloß eine Summe von Privatwirthschaften, aber keine Gesammtwirthschaft eines Volkes. . . . . In der That haben auch alle diejenigen, welche eine Volkswirthschaftslehre als eigene, von der Staatswirthschaftslehre unterschiedene Wissenschaft aufstellen, gleichwohl nur ein im Staatsverbande befindliches Volk dabei im Auge. So Jacob und v. Soden, Lotz und Pölitz, auch Storch und Rau."

Diesen Einwendungen Rotteck's gegen die Volkswirthschaftslehre als der Wissenschaft von dem Güter-Erwerbe, Besitze und Gebrauche „an sich" muß man beipflichten, aber immerhin erhellt aus ihnen nicht das innere Wesen dessen, was die „Volkswirthschaft" ist, wenn sie aufhört dasjenige zu sein, wofür man sie ausgiebt.

§. 3.

Fortsetzung.

Die Schriftsteller der Gegenwart haben, wie gesagt, das Erbe des Adam Smith auch sub beneficio inventarii angetreten. Man läßt die überkommenen Begriffe wuchern, zieht aus dem vorhandenen Gedankenschatze die gewagtesten Consequenzen, aber die von Adam Smith contrahirte Schuld der fundamentalen wissenschaftlichen Begründung strebt Niemand abzutragen. So bleibt denn der Begriff der Volkswirthschaft in das tiefste Dunkel gehüllt. Weder dessen Abstammung noch die Berechtigung seiner Existenz ist von irgend Jemand nachgewiesen, so allgemein und arglos man auch im Gebrauche desselben auf akademischen Lehrstühlen und auf den Tribünen der Volksvertretung sei. Man höre z. B. die fabelhafte Kunde, welche der bereits in dem Conversationslexikon als „berühmter Nationalökonom" angeführte Wilhelm Roscher [13]) davon giebt. Derselbe läßt sie, seiner „historisch physiologischen Methode" gemäß, folgendermaßen entstehen: „Die Volkswirthschaft entsteht mit dem Volke. Sie ist weder von Menschen erfunden, noch von Gott übernatürlich gelehrt: sondern ein natürliches Product der Anlagen und Triebe, welche den Menschen zum Menschen machen." Was soll man nun von solchem Geschwätz halten? Ist irgend welche Belehrung in dieser Tirade gegeben? Aber, allerdings, Belehrung ist es nicht, wonach Roscher strebt. Es geht aus dessen Bemerkungen deutlich genug hervor, daß deren Aufgabe bloß sein soll, hübsch zu klingen, ohne daß ihrem Urheber der etwaige Sinn irgend welche Sorge macht. In demselben Athem, worin er die Volkswirthschaft einen „höheren, wohlgegliederten Organismus" nennt, verwahrt er sich gegen die Zumuthung, hiermit irgend etwas haben erklären zu

---

13) System. Bd. 1, S. 23. Stuttgart 1861.

wollen [14]). Ferner sagt er: „die Volkswirthschaft ist mehr als ein bloßes Nebeneinander vieler Privatwirthschaften; gerade so wie ein Volk mehr ist als ein bloßer Haufe von Individuen, und das Leben des menschlicheu Körpers mehr als ein bloßes Gewühl chemischer Wirkungen" [15]); aber es fällt ihm nicht ein, anzugeben oder nur einmal Untersuchungen darüber anzustellen, worin dieses „mehr" denn eigentlich besteht.

Man findet fast auf jeder Seite unserer „nationalökonomischen" Compendien solche Beispiele der Liederlichkeit des Denkens, und die Aussprüche des einen laufen, ohne irgend welche Begründung oder nur einmal Polemik, denen des anderen schnurstracks entgegen. Roscher sagt z. B. [16]): „Die Hypothese, als wenn es die letztere (die Volkswirthschaftslehre) mit der Volkswirthschaft ohne Rücksicht auf den Staat, wohl gar vor der Entstehung des Staates zu thun hätte, führt uns auf ein Gebiet, welches kaum recht denkbar, wahrscheinlich ganz unmöglich und jedenfalls der Erfahrung unzugänglich ist." Rau dagegen behauptet [17]): „Diese Wirkungen (der Volkswirthschaft) bilden sich von selbst, indem die Einzelnen ihre wirthschaftlichen Zwecke verfolgen, sie werden nicht erst durch die Beförderungsmaßregeln der Staatsgewalt hervorgerufen und sie entstanden, wenn auch in unvollkommenem Maße, lange vor aller Einmischung der Regierung. Die Volkswirthschaftslehre hat daher die Wirthschaftsverhältnisse der Völker, ganz abgesehen von den darauf einwirkenden Gesetzen und Einrichtungen des Staates, nach ihrem inneren Wesen darzustellen."

Indessen nicht bloß ein Compendium gegen das andere, sondern ein und dasselbe weiset Widersprüche die Hülle und Fülle auf; es lassen die gelehrten „Nationalökonomen" mit der größten Naivetät die fundamentalsten Begriffe in einem Zustande der

14) A. a. O. S. 19.
15) Ebendas. S. 20.
16) Ebendas. S. 28.
17) Lehrbuch S. 8.

heillosesten Verwirrung. So theilt uns Rau z. B. mit [18]): „Während die Regierung zur Beförderung der Staatszwecke eine Einzelwirthschaft führt, werden dagegen die Bedürfnisse des Volks zunächst durch die wirthschaftliche Bemühung aller Mitglieder desselben, also durch die von einander unabhängigen Wirthschaften der einzelnen Menschen und Vereine befriedigt. Der Inbegriff dieser wirthschaftlichen Thätigkeiten aller, einem Staate angehörenden Personen wird Volkswirthschaft genannt. Diese ist keine einfache, von einem einzelnen Willen gelenkte Wirthschaft, sondern eine Vielheit selbstständiger Wirthschaften, die aber im Begriffe als ein höheres Ganzes (sic) zusammengefaßt werden können." Dagegen meldet er uns, im offenbarsten Widerspruche hiemit, an einer anderen Stelle [19]): „Der Güterverkehr der Menschen erstreckt sich über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus und verbindet mehrere Länder, ja mehrere Erdtheile mit einander. Es läßt sich daher eine große Weltwirthschaft annehmen, die wenigstens alle gebildeten Völker der Erde umschlingt. Dieselbe ist jedoch nur ein größeres Ganzes, nicht eine Wirthschaft einer noch höheren Ordnung, weil nicht die Völker oder Staaten [20]) im Ganzen, sondern nur die Einzelnen in jenem weiteren Verkehre stehen, und daher dieser nicht so lebhaft ist, daß die Wirthschaften sich innig durchdringen, in vollständige Wechselwirkung treten (Warum denn nicht?) und Ergebnisse hervorbringen könnten, die für alle gemeinschaftlich wären. Daher giebt es neben der bürgerlichen und Staatswirthschaftslehre keinen dritten Theil, der aus der Wissenschaft von jener Weltwirthschaft bestände." Hier erkennt denn doch der blödeste Verstand, daß die Einzelwirthschaften im Volke, wie schon Rotteck hervorhob, ebenfalls nicht in Gemeinschaft wirthschaften, daß also die Wirkungen der Wirthschaften im Volke ebenfalls keine gemeinschaft-

---

18) A. a. O. S. 5.

19) A. a. O. S. 17.

20) Zwei so verschiedene Begriffe zusammenzuwerfen, tragen die „Nationalökonomen" nicht das mindeste Bedenken.

liche sind. Ferner läßt sich die Thatsache gar nicht wegläugnen, daß die verschiedenen Wirthschaften im auswärtigen Handel sich eben so „innig durchdringen“ wie die im Binnenhandel, und daß die Wirkungen dieser Beziehungen auf die Wirthschaften im Volke in der nämlichen Weise sich äußern wie die der Beziehungen dieser Wirthschaften unter einander.

Nach der Auffassung Rau's dürfte sich die Volkswirthschaftslehre überall nicht mit dem auswärtigen Handel beschäftigen, weil sie an den staatlichen Umfang gebunden ist, der Handel aber nicht innerhalb dieser Gränzen bleibt; aber was bekümmern unsere „nationalökonomische“ Wissenschaft solche Widersprüche?

„Im Ganzen — haltet euch an Worte!
Dann geht ihr durch die sichre Pforte
Zum Tempel der Gewißheit ein.“

Die Nothwendigkeit, eine Weltwirthschaft anzunehmen, wird Rau unbequem, da erklärt er flugs: sie sei zwar ein „größeres Ganzes“ aber nicht „höherer Ordnung“ und führt eine Unwahrheit als Grund an.

„Ich sag' es dir: ein Kerl, der speculirt,
Ist wie ein Thier, auf dürrer Heide
Von einem bösen Geist im Kreis herumgeführt,
Und rings umher liegt schöne grüne Weide.“

Rau sagt mit der wünschenswerthesten Naivetät von der Volkswirthschaft selber: „Diese ist keine einfache, von einem einzelnen Willen gelenkte Wirthschaft, sondern eine Vielheit selbstständiger Wirthschaften“; wenn er sie nun nichts destoweniger im Begriffe als ein „höheres Ganzes“ zusammenfaßt, so ist doch in der That nicht abzusehen, weshalb die „Weltwirthschaft“ nicht soll den Anspruch erheben dürfen, als das „höchste Ganze“ aufgefaßt zu werden.

Zweites Capitel.

Der Begriff der Wirthschaft.

§. 4.

Bestandtheile desselben.

Um zu irgend welcher Sicherheit in den Wissenschaften zu gelangen, ist es nothwendig, sich von der Bedeutung der Grundbegriffe, mit denen man operiren will, Rechenschaft zu geben. Es ist ohne Klarheit der Sprache keine Verständigung, keine Mittheilung möglich: Klarheit der Sprache aber fällt zusammen mit der Deutlichkeit der Begriffsverbindung, diese wiederum ist nur möglich mit vollem Verständnisse der einzelnen Begriffe. Wenn man also wirklich von dem ernsthaften Wunsche beseelt ist, das Richtige zu erkennen, so darf man auch den einzig möglichen Weg richtiger Erkenntniß: die genaue Untersuchung und Darlegung aller einzelnen, auch der scheinbar bereits deutlichen Begriffe, einzuschlagen sich nicht scheuen.

Daher müssen wir auch, ehe wir weiter sehen, was an dem Begriffe der Volkswirthschaft ist, untersuchen, was unter Wirthschaft verstanden werden muß. Es ist der Begriff der Wirthschaft der weitere, der der Volkswirthschaft der engere Begriff, denn der Zusatz Volk fügt zu dem Inhalte des Begriffes Wirthschaft etwas hinzu; die Volkswirthschaft ist offenbar, wenn überhaupt etwas, eine besondere Wirthschaft; um nun das Eigenthümliche in ihr zu erkennen, welches sie von anderen Wirthschaften unterscheidet, ist es zunächst nöthig, zu untersuchen, was denn unter Wirthschaft überhaupt verstanden werden muß.

Man erlangt Deutlichkeit der Geltung der Begriffe, wenn man diese in ihre Bestandtheile zerlegt; wir müssen also untersuchen, was alles unter dem Ausdrucke Wirthschaft begriffen wird.

Schon aus oberflächlicher Wahrnehmung wissen wir, daß die erste, unerläßlichste Voraussetzung aller Wirthschaft Subject und Object derselben sind. Es läßt sich ohne diese beiden Factoren, nämlich ohne Jemand, der wirthschaftet, und ohne etwas, das Gegenstand der Wirthschaft sei, eine Wirthschaft geradezu nicht denken. Diese ist aber ebensowenig denkbar ohne eine Thätigkeit, welche Subject und Object mit einander in Beziehung setzt, denn ohne diese wäre eine solche Beziehung, als welche doch die Voraussetzung einer jeden Wirthschaft ist, geradezu nicht herbeiführbar. Hierdurch ist der Forschung der Weg gewiesen: sie hat, um zu einer Deutlichkeit des Begriffes der Wirthschaft zu gelangen, die Merkmale des Wirthschaftssubjectes, des Wirthschaftsobjectes und derjenigen Thätigkeit aufzusuchen, welche Beide in ein Verhältniß zu einander setzt.

Es ist mit dem Begriffe der Wirthschaft allerdings nicht unmittelbar ein Object gegeben. Die Analyse weiset vorläufig als gesammten Inhalt bloß die Merkmale Wirth und Schaffen nach; analysiren wir aber den Begriff des Schaffens, so finden wir darin den Begriff des Objectes als prädicativen Inhalt.

§. 5.

Das Schaffen.

Es verhält sich der Begriff des Schaffens zu dem der Thätigkeit wie die Art zur Gattung. Alles Schaffen ist nothwendig eine Thätigkeit, aber nicht alle Thätigkeit ist ein Schaffen. Dieses ist der engere Begriff, jene der weitere. Das Schaffen muß sich von der Thätigkeit überhaupt daher darin unterscheiden, daß es eine besondere Art der Thätigkeit ist. Da nun der Begriff der Thätigkeit bloß die Aussage von einem Zustande enthält, in den sich das Subject versetzt (gleichbedeutend mit selbstbewußter

Bewegung), so muß das Schaffen entweder eine Besonderheit dieses bloß Subjectiven der Thätigkeit nachweisen oder aber sich dadurch von der Thätigkeit überhaupt unterscheiden, daß es den Begriff des Objectes mit hereinzieht. Daß es nun dieses letztere thut, läßt sich leicht aus den Unterarten des Schaffens, dem Anschaffen, Abschaffen, Herbeischaffen nachweisen, als welche unmittelbar auf ein Object der Thätigkeit hindeuten. Es kann nämlich eine jede Art von Begriffen nur das Allgemeine desjenigen sein, was in den Unterarten näher bestimmt wird, woraus folgt, das unter dem Schaffen diejenige Thätigkeit zu verstehen ist, welche in einem Objecte dargestellt wird. Eine Thätigkeit, welche in keiner Weise sich zu objectiviren bestimmt ist, wird darum nicht minder eine Thätigkeit zu nennen sein; es läßt sich solche Thätigkeit aber schlechterdings kein Schaffen nennen.

Mit dieser Ausführung stimmt der Sprachgebrauch denn auch überein. Man sagt von Jemand, der in steter Bewegung ist, der seine Thätigkeit aber nicht objectivirt: „er thut viel, aber er beschafft nichts", während man umgekehrt sagt, „er macht nicht viel Bewehr und beschafft desto mehr", wenn Jemandes Kraftaufwand klein, das Resultat seiner Thätigkeit groß erscheint.

Beschränken wir uns vorläufig auf diese allgemeinsten Merkmale des Schaffens und gehen zu den übrigen Bestandtheilen des Wirthschaftsbegriffes über.

§. 6.

Das Wirthschaftssubject.

Wir haben als ein Merkmal des Wirthschaftssubjectes bereits eine Thätigkeit desselben kennen gelernt. Es lag diese schon im Begriffe der Wirthschaft selbst und selbstverständlich kann sie nur vom Subjecte ausgehen.

Ein weiteres Merkmal des Wirthschaftssubjectes muß mithin in demjenigen bestehen, was der Thätigkeit zu Grunde liegt. Dies ist der Wille. Es ist eine Thätigkeit des Menschen

ohne Willen schlechterdings nicht möglich; ohne diesen können wir nicht selber handeln. Dies ist nicht nur der Fall, wenn wir den Menschen von seiner geistigen Seite, sondern auch, wenn wir ihn von seiner physischen Seite betrachten. „Le citoyen Tracy, mon collègue au Senat, et mon confrère à l'Institut national prouve avec beaucoup de sagacité, que toute idée de corps extérieurs suppose des impressions de resistance; et que les impressions de resistance ne deviennent distinctes, que par le sentiment du mouvement. Il prouve de plus, que ce même sentiment du mouvement tient à celui de la volonté qui l'exécute ou qui s'efforce de l'exécuter; qu'il n'existe véritablement que par elle; qu'en conséquence, l'impression ou la conscience du moi senti, du moi reconnu distinct des autres existences, ne peut s'acquérir que par la conscience d'un effort voulu; qu'en un mot, le moi reside exclusivement dans la volonté" [1]).

Der Wille an sich des Menschen ist lebendig, auch wenn das besonders Gewollte noch nicht in die Erkenntniß getreten ist. Er lebt dann im Menschen als ein „dunkler Drang", der Befriedigung sucht, den Gegenstand aber, der diese Befriedigung gewähren könnte, noch nicht gefunden hat. Es ist der Wille das eigentlich Ursprüngliche im Menschen, dasjenige, welches in unseren Erzeugern wirkt, ja, dasjenige, welches sich in der ganzen Natur, aus der wir stammen, aus der wir die Mittel unseres Lebens schöpfen, als das Treibende, das Drängende, kurz als das Bewegende bekundet. Es ist dasjenige, was man im animalischen Organismus mit Instinct bezeichnet hat, was wir im vegetativen in der besonderen Neigung wiedererkennen können, womit die Pflanze ihre eigenthümliche Richtung nach oben und unten einschlägt, ihre bestimmte Entwickelung verfolgt; was wir im Steine, im Wasser Naturgesetz nennen.

Es ist die Uebereinstimmung des menschlichen, resp. über-

---

1) Cabanis, Rapports du Physique et du Moral de l'homme, Paris 1802. T. 2. p. 430.

haupt des thierischen mit dem pflanzlichen und dem anorganischen Wollen und die Priorität des Willens vor dem Intellecte vielfach bestritten worden, aber augenscheinlich mit Unrecht. Abgesehen davon, daß Jedermann, bei nur einigermaßen aufrichtiger Selbstbeobachtung, sehr bald entdecken kann, wie unzählige Willensregungen keineswegs von seinem Intellecte abhängen, vielmehr trotz diesem und ungeachtet aller Anstrengung, sie zu unterdrücken, sich geltend machen, wie es, um nur Einiges anzuführen, z. B. beim Hunger, dem Durste, dem Geschlechtstriebe in hohem Grade der Fall ist, so läßt sich rein objectiv an der Entwickelung des Menschen von der Zeugung an sehr leicht nachweisen, daß die Willensregungen beginnen, ehe nur einmal das selbstständige Leben seinen Anfang genommen hat, also ehe nur einmal die Sinnesorgane vollständig ausgebildet sind, von dem Gehirne, als dem Sitze unserer intellectuellen Fähigkeiten, ganz zu schweigen [2]). Es bedarf der Wille mithin, um sich zu äußern, nicht nothwendig eines Intellectes, nicht nothwendig eines Bewußtseins; er äußert sich auf den niederen Stufen der Natur ohne beide, und selbst im Thier ist der eine wie das andere schwach genug entwickelt, wahrlich ohne daß solches der Heftigkeit ihres Wollens Eintrag thäte; ja, selbst im ausgewachsenen rohen Menschen ist der Intellect bei den Willensregungen äußerst schwach betheiligt; erst die Ausbildung des Intellectes macht dessen Abhängigkeit vom Willen zweifelhaft, wiewohl sie auch dann nach wie vor vorhanden ist.

---

2) „Der durch Haller veranlaßte Streit, ob die Irritabilität eine reine Eigenschaft der Muskelfaser, oder durch die Nerven bedingt sei, hat, genau genommen, nicht die Wichtigkeit, welche man ihm zuschreibt. Die Möglichkeit einer Zusammenziehung muß in den Kräften des Muskels liegen, welche von seinem Baue abhängig sind, und der Impuls des Willens, diese Möglichkeit in die Erscheinung treten zu lassen, muß durch den Nerv auf den Muskel wirken. Die Gegenwart der Nerven ist also eine nothwendige Bedingung der Abhängigkeit des Muskels von der Seele, nicht aber der Zusammenziehungsfähigkeit überhaupt. Das Herz des Hühnerembryo pulsirt ja schon zu einer Zeit, wo keine Spur von Nerven in ihm zu entdecken ist." Hyrtl, Anatomie, 7. Aufl., S. 84.

Man darf nicht vergessen, daß das animalische Sein darin besteht, daß zu dem anorganischen und dem vegetativen Sein noch Besonderheiten, die wir als animalisches, im engeren Sinne menschliches Leben unterscheiden, hinzutreten, nicht aber darin, daß in ihm alles Anorganische oder Vegetative fehle[3]); es tritt das Vegetative, zumal das Anorganische im Menschen mehr in den Hintergrund und zwar, wie gesagt, am meisten da, wo das eigenthümlich Menschliche in ihm, der Intellect, am entwickeltesten ist, und hierdurch wird in den meisten Fällen jener Unterschied in den Willensregungen, resp. Willensentscheidungen hervorgebracht. Dieser Unterschied ist aber ein bloß specifischer, kein generischer. Es ist der menschliche Wille besonderer Art, nicht besonderer Gattung, denn ebenso wie ein Abschwächen des Intellectes durch ein Uebermaß des Weingenusses uns dem Thiere ähnlich macht, so macht das Thier die Exstirpation des Gehirnes (des großen Gehirnes als des Sitzes der Intelligenz) nahezu zur Pflanze. Tauben, die es gelang nach dieser Operation Monate lang bei künstlicher Fütterung am Leben zu erhalten, glichen einer sehr empfindlichen, beweglichen Pflanze[4]). Sehen wir also von der

---

3) In der menschlichen Bewegungslehre haben die physikalischen Gesetze so gut Geltung wie auf anderen Gebieten der Mechanik; den Hebelgesetzen gemäß lüftet ein Mensch von 140 Pfd. Gew. (dem Durchschnittsgewichte des ausgewachsenen Mannes), indem er sich, auf einem Fuße stehend, auf die Zehenspitzen erhebt, nicht weniger als das 80fache seines Gewichtes: 11200 Pfd.; dieses Gewicht haben die Wadenmuskeln zu tragen (Hyrtl a. a. O. S. 91). Eine Wirkung auf Reize aber kommt beim Menschen so gut vor wie bei der Pflanze; ebenso wie es Pflanzen giebt, welche bei Berührung oder beim Sonnenuntergange (auch bei Sonnenfinsterniß) ihre Blätter oder Blüthenkelche schließen, schließen wir unsere Augen vor dem Staube, dem Sonnenstrahle, ohne daß unser Denken dabei betheiligt wäre.

4) „Es ist schon vielen Experimentatoren gelungen, Vögel, denen man das ganze große Gehirn weggenommen hatte, bei künstlicher Fütterung Monate lang am Leben zu erhalten und so die Erscheinungen studiren zu können, welche solche, des großen Gehirnes beraubte Thiere darbieten. Tauben, welche auf diese Art operirt sind, sitzen wie in beständigem Schlummer. Sie haben den Hals eingezogen, die Flügel am Leibe und ruhen anfangs zumeist auf beiden Füßen. Stößt man sie, kneipt man sie in die Füße, so erwachen sie, schütteln den Körper und die Federn, öffnen die Augen, bewegen sich schwankend ein paar Schritte weit vorwärts, fallen aber dann in den vorigen Schlummer zurück. Läßt man sie aus der Höhe herabfallen,

Besonderheit ab, daß wir mit einem Intellecte begabt sind, so finden wir, daß auf uns die Gesetze des Falles, der Schwere, wie in der anorganischen Natur anwendbar sind, und daß ebenso die Vorgänge in den Pflanzen in unserem Organismus wiedergefunden werden: „Die Capillargefäße lassen gewisse flüssige Bestandtheile des Blutes durch ihre Wandungen durch, damit sie mit den zu ernährenden Organtheilchen in nähere Beziehung treten können. Die Organtheilchen suchen sich aus jenen flüssigen Bestandtheilen des Blutes, mit welchen sie bespült werden, dasjenige aus, was sie an sich binden und für ihre verbrauchten Stoffe austauschen wollen" [5]). Es ist also ein Vorgang, der mit demjenigen in der Pflanze die größte Aehnlichkeit zeigt, wenn auch vielleicht Besonderheiten in der Art und Weise beider Vorgänge anerkannt werden müssen: „die Zellenmembran ist völlig geschlossen (wenigstens in der Jugend), aber gegen alle

---

so breiten sie die Flügel aus, fliegen auch ganz gut und in bestimmter Richtung, nur sinken sie bald auf den Boden, von dem sie sich nicht zu erheben streben. Zuweilen aber erwachen sie von selbst und dann besteht ihr einziges Geschäft darin, ihre Federn zu putzen und zu ordnen. Die Augen sind empfindlich gegen das Licht; die Taube schließt zwar die Augenlider nicht, sobald man ihr eine Kerze nähert, aber sie zeigt doch einige Unruhe und folgt selbst in ihren Bewegungen mit dem Kopfe einer Kerze, die man im Dunkeln vor ihren Augen umherdreht. Beim Berühren der Zehen entfernt sie den Fuß; wiederholt man mehrmals dieselbe Berührung, so birgt sie den Fuß unter den Flügel und bleibt, ohne zu wanken, im Gleichgewichte auf einem Fuße sitzen. Kneipt man nun den anderen Fuß, so zieht sie den zuerst verborgenen hervor und steckt denjenigen unter, welchen man zuletzt berührte. Hält man ihr scharf stechende, ätzende Substanzen, wie Ammoniak, an die Nase, so schüttelt sie heftig den Kopf, kratzt mit dem Fuße an der Nase, um den reizenden Körper wegzubringen. Sie ist unfähig, ihr Futter zu picken; man muß ihr den Schnabel öffnen und das Futter bis zur Zungenwurzel einbringen, worauf sie dasselbe hinunterschluckt.

„Es zeigen diese Erscheinungen, daß die Bewegungen nach der Wegnahme des großen Gehirnes nicht nur in ihrer ganzen Vollständigkeit erhalten bleiben, sondern, daß sie auch dieselbe Zweckmäßigkeit in ihren Combinationen behalten, welche sie in dem unverletzten Thiere besaßen (wegen des ungeschmälerten Besitzes des die Bewegungen leitenden kleinen Gehirnes), wenngleich das ganze Verhalten der Bewegungen darauf hindeutet, daß sich das Thier in einem gewissen Traumzustande befindet, in welchem es sich weder der Empfindungen, noch der Bewegungen klar bewußt wird." Carl Vogt, Physiologische Briefe, S. 194—195. Stuttgart 1847.

5) Hyrtl, a. a. O. S. 107.

vollkommene Flüssigkeit permeabel. Sie nimmt also alle nöthigen Auflösungen durch ihre Wand in ihre Höhle auf. Da sie in Folge der beständig in ihr vorgehenden chemischen Processe stets eine dichtere Flüssigkeit als Wasser oder höchst diluirte Salzlösungen enthält, und zwar meist eine solche, welche, wie Gummi- und Zuckerlösung, eine große Verwandtschaft zum Wasser hat, so zieht diese das Wasser mit einer gewissen Kraft in die Höhle der Zelle hinein, wogegen nur wenig von dieser concentrirten Flüssigkeit austritt. Seit Dutrochet nennt man diesen Proceß des Einströmens Endosmose, den des Ausströmens Exosmose" [6]).

Es ist wohl nur der Umstand, daß in uns unser eigenes Wollen nur in so weit Interesse erweckt, als es ins Bewußtsein tritt, als es unseren Intellect in Anspruch nimmt, der Herzschlag hingegen, die selbst über das Leben, im gewöhnlichen Sinne, d. h. nämlich über das Bewußtsein hinausgehenden, Muskelbewegungen kein Interesse für uns haben [7]), welcher den Willen

---

6) Schleiden, Botanik, Buch I, §. 31. Leipzig 1845. — „Alle Gewebe unseres Körpers, so fest oder trocken sie auch erscheinen mögen, sind dennoch beständig von Flüssigkeit durchtränkt. Die Wandungen der Gefäße, innerhalb welcher das Blut und die Lymphe unseres Körpers sich bewegen, sind durchdringlich für wäßrige Stoffe, und daß diese Durchdringung beständig stattfinde, dies lehrt die tägliche Erfahrung. In diesem so äußerst einfachen Verhältnisse aber ist der ganze Proceß der Ernährung, der Absonderung, der Auffaugung begründet. Denn alle Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Substanzen und Geweben des Körpers geschehen nicht unmittelbar, sondern werden durch solche Membranen vermittelt. Die Blutbahn ist überall in sich abgeschlossen, nirgends existirt eine offene Mündung eines Gefäßes; die Lymph- und Chylusgefäße sind ebenfalls von allen Seiten geschlossene Röhren; der Verdauungscanal ist nur nach außen, nirgends in die Gewebe des Körpers geöffnet; die absondernden Canäle befinden sich in demselben Falle, sie stehen nur mit der äußeren Oberfläche, nicht aber mit den Blutgefäßen, aus welchen sie ihr Secret ziehen, in unmittelbarem Zusammenhange. Der Uebergang von Stoffen aus dem Darmcanale in das Blut oder die Lymphe und aus der Blutbahn in die absondernden Organe, mit einem Worte, der ganze vegetative Lebensproceß wäre demnach eine reine Unmöglichkeit, wenn nicht alle diese Röhren, Canäle und Flächen in solcher Art gewebt wären, daß Flüssigkeiten durch sie hindurch dringen und der Stoffwechsel auf diese Weise vor sich gehen könnte." Vogt a. a. O. 7. Brief.

7) „Wird der Nerv eines Muskels durchschnitten, so hat der Muskel seine Zusammenziehungsfähigkeit nicht schon im Momente eingebüßt. Sie nimmt aber fortan ab, und nach den Versuchen von Günther und Schön war bei Kaninchen erst

als vom Intellecte ausgehend erscheinen läßt. Ebenso aber wie die Anatomie und die Physiologie nachgewiesen haben, daß eine Unzahl von Vorgängen im Körper vor dem Vorhandensein der Nerven stattfindet, ebenso läßt sich, die Sache von rein geistiger Seite betrachtet, die Priorität des Wollens vor dem Denken dadurch nachweisen, daß Jemand auf die Frage, weshalb er denkt, endlich und zuletzt antworten muß, weil er wolle; auf die Frage jedoch, weshalb er wolle, d. h. nämlich nicht, weshalb er etwas Bestimmtes wolle, sondern weshalb er überhaupt einen Willen habe, höchstens für den Frager ein spöttisches Lächeln, aber wahrlich die Antwort nicht bereit hat: weil er denke! denn seinen Willen erkennt Jeder als das innerste, unerklärte weil unerklärbare Wesen seines Ichs, dessen unmittelbares Bewußtsein aber in Jedem so deutlich lebt, daß alles Verlangen eines Aufschlusses darüber zur offenbaren Albernheit wird, weil Niemand über seinen Willen von Anderen besseren Aufschluß erlangen kann, als er ihn sich selber zu geben im Stande ist.

Uebrigens ist es eine Verkehrtheit, den Willen als an vom Gehirne abgesonderte Körpertheile geknüpft annehmen zu wollen; eben weil derselbe das Ursprüngliche, das Allen stets Innewohnende und Verbleibende ist, existirt er im Gehirne so gut wie im Herzen, dem Magen, den Geschlechtsorganen. Man merkt dies beispielsweise nach genossener Mahlzeit, namentlich wenn sie

---

am achten Tage nach Durchschneidung der Muskelnerven die Irritabilität vollkommen erloschen. — Die Zufuhr des arteriellen Blutes übt, nach Legilas und Fowler, einen wichtigen Einfluß auf die Irritabilität. Die Irritabilität vermindert sich sogar nach Unterbindung der Arterien schneller als nach Abschneidung der Nerven. Unterbindung der Aorta abdominalis erzeugte Lähmung schon nach 10 Minuten, und die Ligatur der großen Stämme der Gliedmaßen, welche den Kreislauf nicht einmal vollständig aufhebt, äußert eine merkwürdige Einwirkung auf die Bewegungsfähigkeit, welche unmittelbar nach der Operation auf ein Minimum reducirt ist und sich erst mit der Entwickelung des Collateralkreislaufes wieder einstellt. Da ein Muskel, wenn er vom Leibe getrennt wird, eine Zeit lang seine Organisation und die davon ausgehenden Kräfte behält, bevor er durch die Fäulniß zerstört wird, so wird die Irritabilität auch an ausgeschnittenen Muskeln, oder in der Leiche, kürzere oder längere Zeit sich halten.“ Hyrtl a. a. O. S. 84.

etwas reichlich war; es erstreckt sich dann der Wille zu verdauen so sehr auf das Gehirn, daß wir es, selbst dringenden Beweggründen gegenüber, zu keinem resultatvollen Denken bringen können. Der Sitz des Intellectes hingegen ist wohl ausschließlich das Gehirn, und gerade hierin liegt auch äußerlich, naturwissenschaftlich, ein Beweis, daß unser Intellect zwar ein Instrument des Willens, nimmermehr aber das, aus der Gehirnthätigkeit hervorgehende Denken der Ursprung des Willens ist. Es liegt überhaupt die Wichtigkeit der ganzen Frage, ob der Wille, ob der Intellect das Primäre im Menschen ist, für uns nicht in dem so zu sagen physiologischen Getrenntsein beider, sondern vielmehr in dem Verhältnisse der Begriffe zu einander. So sehr daher auch der Körper, als der Sitz des menschlichen Wollens und Denkens, ein untrennbares Ganzes bildet, so sehr müssen wir in abstracto den Willen vom Denken unterscheiden, wenn wir zu vollständiger Deutlichkeit der Merkmale des Wirthschaftssubjectes gelangen wollen. Diese aber ist nöthig für die Klarheit der Begriffe, diese wiederum zum vollen Verständnisse der Sache.

Dadurch, daß der menschliche Wille mit einem Intellecte begabt ist, wird die Art und Weise, in der er erregt wird und sich äußert, wie schon gesagt, eine specifisch andere. Es reagirt der Mensch nicht bloß, wie der Stein, auf den Stoß, den Druck; nicht bloß, wie die Pflanze, auf Reize, sondern, eben in Folge seines Erkenntnißvermögens, auf M o t i v e, und zwar ist dies bei ihm in höherem Grade der Fall als bei dem Thiere, weil er intellectuell reicher ausgerüstet ist. Es führt die Erkenntniß der Außenwelt dem im Menschen vorhandenen, aber bis zu dieser Anregung gleichsam schlummernden Willen die Beweggründe vor, sich, je nach seiner Neigung, auf den einen oder den anderen Gegenstand als Mittel seiner Befriedigung zu richten. Hierdurch wird dasjenige herbeigeführt, was man Wahlentscheidung genannt hat, d. h. die Entscheidung über die unter den verschiedenen Mitteln der Befriedigung vorhandene Wahl. Je nachdem

ein Beweggrund stärker oder schwächer ist, d. h. je nachdem das Object mehr oder weniger Anziehungskraft für den Willen hat, wird die Wahl ausfallen: das Object aber, welches den stärksten Beweggrund in sich schließt, wird ohnfehlbar zum Handeln, zur That führen. Wenn daher die menschlichen Willensäußerungen in so fern mit denen in der übrigen Natur übereinstimmen, als das stärkste Motiv bei der menschlichen Wahlentscheidung die nämliche Rolle spielt wie die Resultirende im Parallelogramm der Kräfte, die chemische Affinität bei der Assimilation der Stoffe in den Pflanzen, so unterscheiden sich doch die Vorgänge dadurch, daß der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung, zwischen Grund und Folge, bei der menschlichen Wahlentscheidung ein minder offener ist. In der anorganischen Natur ist dieser Zusammenhang am deutlichsten: Ursache und Wirkung liegen in ihrem Umfange und in ihrer Regelmäßigkeit klar vor; in dem auf Reize reagirenden Pflanzenleben wird der Vorgang schon dunkler, und endlich beim Thiere, vollständig allerdings erst beim Menschen, wird der Zusammenhang zwischen Beweggrund und Willensäußerung oft bis zum unergründlichsten Geheimnisse verborgen, und es erfordert den höchsten Grad des Scharfsinnes, ihn zu verfolgen.

Da es der Intellect ist, welcher dem Willen die Motive seiner Bethätigung vorführt, so ist die Beschaffenheit desselben von Einfluß auf die Willensregungen; je nachdem wir begabt, erkenntnißfähig sind, werden wir erkennen, je nachdem also werden wir Beweggründe der Willensregung haben. Dieser Umstand eben führt den Schein mit sich, als ob unser Wollen vom Denken abhinge; weil wir so verschiedene Dinge auf einmal zugleich denken, überlegen können, welches derselben für unsere Willensbefriedigung zu wählen ist, so scheint es, daß unser Wollen erst aus eben diesem Denken hervorgehe, und daß wir eben so viele Dinge auf einmal wollen könnten, als wir denken. Bei einer nur einigermaßen besonnenen Betrachtung aber finden wir sofort, daß ein Wählen unter den vorhandenen Mitteln, zum

Zwecke einer Willensbefriedigung, ohne einen Willen, der zu befriedigen wäre, eben ein Thun ohne allen Grund sein würde, als welches anzunehmen eben aber gar kein Grund vorhanden ist; daß außerdem ein Wollen verschiedener Dinge nichts ist als ein unentschiedener Wille, also eine noch nicht zum Abschluß gediehene Wahl, d. h. ein Denken über den Willen; daß hingegen die endliche Willensäußerung in dem schließlichen Entscheide über das bestimmt Gewollte besteht, dieses bestimmt Gewollte aber eben dasjenige ist, was für den Willen die größte Anziehungskraft besaß.

Wenn indeß auf der einen Seite die Ausbildung unseres Intellectes, die richtige Erkenntniß und umsichtige Erwägung der in der Außenwelt gebotenen Objecte der Willensbefriedigung ein wirksames Mittel der Einwirkung auf unsere Willensäußerungen an die Hand giebt, weil unser Wille sich nur nach Maßgabe unserer Erkenntniß äußern kann, so darf man doch niemals vergessen, daß auf der anderen Seite der Wille selbst eine an unser innerstes Wesen geknüpfte Beschaffenheit hat, denn eben die Betrachtung des Willens lehrt uns darin unser innerstes, unerklärtes und unerklärbares, obwohl uns unmittelbar bewußtes, Wesen kennen. Ebenso sehr wie dadurch der Intellect zum Correctiv des Willens werden kann, daß die Erkenntniß des vorher Unbekannten eine Begierde zum Ekel umstimmen, ein Mißachten in Verlangen verwandeln kann, ebenso sehr kann die einmal vorhandene Willensrichtung den Intellect zu besonderen, ganz bestimmten Anschauungen führen, von denen der Mensch durch keinerlei geistigen Einfluß abzubringen ist, weil sie auf seinem ganzen physischen Sein beruhen: „La direction des idées, et même leur nature, sont toujours, jusqu'à certain point, subordonnées aux penchans antérieurs: et des classes nombreuses de jugemens dépendent uniquement des appétits. En un mot, les opérations de l'organe pensant sont toutes nécessairement modifiées par les déterminations et les habitudes générales, ou particulières de l'instinct.

„Et comment serait-il possible, en effet, que les penchans, même les plus automatiques de l'instinct conservateur, n'influassent pas sur notre manière de considérer les objets, sur la direction de nos recherches à leur égard, sur les jugemens, que nous leur portons? Comment les appétits et les repugnances relatifs aux alimens, n'auraient-ils aucune part, soit à la production, soit à la tournure d'une classe d'idées qui, surtout dans le premier âge, a certainement un degré remarquable d'importance? Comment n'agiront-ils pas encore sur l'ensemble des fonctions intellectuelles, en changeant, comme il est démontré qu'ils le font presque toujours, les rapports d'estomac sur le cerveau? Enfin comment les habitudes de tout le système sensitif, celles des viscères, ou des autres organes principaux, et le caractère de leurs sympathies avec le centre cérébral, démeureraient-ils étrangers à cette chaine de mouvemens coordonnés et délicats, qui s'opèrent dans son sein pour la formation de la pensée[8])?" Es ist mithin ein Einwirken auf die Beschaffenheit des Willens selber, eben weil dieselbe an körperliche Bedingungen geknüpft ist, eher auf physiologischem als auf psychologischem Wege möglich. Allerdings wird der Grad dieser Einwirkung bei dem bereits vorhandenen Menschen, zumal bei dem Erwachsenen, sehr beschränkt sein; sie muß sich hier nothwendig mit der Entwickelung des Vorhandenen, mit der Gesundheit im weitesten Sinne bescheiden. In umfassendem Maße hingegen kann sie bei der Zeugung, d. h. dadurch stattfinden, daß sich solche Naturen zum Zwecke der Hervorbringung neuer Menschen verbinden, welche in ihrer Vereinigung die Bedingungen eines glücklich organisirten neuen Daseins erfüllen: ein Problem allerdings, für welches die Gegenwart noch wenig Theilnahme zeigt, so sehr man, auf anderen Gebieten der physiologischen Einwirkung auf die Natur, zu seiner Lösung geschritten ist. „Sans doute il est possible, par un plan de vie

---

8) Cabanis a. a. O. S. 445 ff.

combiné sagement et suivi avec constance, d'agir à un assez haut degré sur les habitudes même de la constitution: il est par conséquent possible d'améliorer la nature particulière de chaque individu; et cet objet, si digne de l'attention du moraliste et du philanthrope, appelle toutes les recherches du physiologiste et du médecin observateur. Mais si l'on peut utilement modifier chaque tempérament pris à part, on peut influer d'une manière bien plus étendue, bien plus profonde, sur l'espèce même, en agissant d'après un système uniforme et sans interruption, sur les générations successives. Ce serait peu maintenant que l'hygiène se bornât à tracer des règles applicables aux différentes circonstances où peut se trouver chaque homme en particulier: elle doit oser beaucoup plus; elle doit considérer l'espèce humaine comme un individu dont l'éducation physique lui est confiée, et que la durée indéfinie de son existence permet de rapprocher sans cesse, de plus en plus, d'un type parfait, dont son état primitif ne donnait même pas l'idée: il faut en un mot, que l'hygiène aspire à perfectionner la nature humaine générale.

„Après nous être occupés si curieusement des moyens de rendre plus belles et meilleures les races des animaux ou des plantes utiles et agréables; après avoir remanié cent fois celles des chevaux et des chiens; après avoir transplanté, greffé, travaillé de toutes les manières, les fruits et les fleurs, combien n'est il pas honteux de négliger totalement la race de l'homme: comme si elle nous touchait de moins près! comme s'il était plus essentiel d'avoir des bœufs grands et forts, que des hommes rigoureux et sains; des pèches bien odorantes ou des tulipes bien tachetées, que des citoyens sages et bons [9])!"

9) Cabanis a. a. O. Thl. 1, S. 479.

§. 7.

Das Wirthschaftsobject.

Da das Wirthschaftsobject der Gegenstand der schaffenden Thätigkeit des Wirthschaftssubjectes ist, so müssen seine Merkmale nothwendig denen des letzteren entsprechen. Geht die Thätigkeit des Wirthschaftssubjectes aus dem Willen hervor, ist dieser aber erst angeregt durch das Object, so muß das letztere geeignet sein, dem Willen zu dienen, der seinethalben zu einer schaffenden Thätigkeit geschritten ist. Welcher Art das Object auch sonst sei, es muß das erwähnte Merkmal stets an sich tragen.

Es ist vollständig einerlei, ob das Wirthschaftsobject ein körperlicher oder ein unkörperlicher Gegenstand ist, und es beruht die bisher übliche Gewohnheit, die Objecte der Wirthschaftsthätigkeit bloß in körperlichen Dingen erblicken zu wollen [10]), auf der unwissenschaftlichen Salopperie, der gränzenlosen Leichtfertigkeit, welche die „Nationalökonomie" überhaupt auszeichnen. Es liegt das Unterscheidungsmerkmal der Wirthschaft, wie wir gesehen haben, in der schaffenden Thätigkeit des Wirthschaftssubjectes, nicht in der Beschaffenheit des Wirthschaftsobjectes; als Aufgabe der Wirthschaftsthätigkeit nun haben wir die Willensbefriedigung des Wirthschaftssubjectes kennen gelernt; es ist deshalb alles dasjenige Wirthschaftsobject, was geeignet ist zu solcher Willens-

10) Rau a. a. O. S. 1. — Mit dem nämlichen Rechte, das man sich in Bezug auf die Begränzung des Begriffes „Wirthschaftsgut" auf körperliche Dinge nimmt, könnte man alle möglichen anderen Begriffe, sehr zum Nachtheile der Wissenschaft, abgränzen. Die Begriffe aber, mit denen man in einer Wissenschaft operirt, müssen entweder, wenn sie in anderen Wissenschaften bereits Gültigkeit erlangt haben und solche verdienen, vollständig aufgenommen werden, oder bildet man neue, so muß man sie begründen. Obenein ist das Neubilden von Begriffen, zumal in praktischen Wissenschaften, wie den Wirthschaftslehren, nichts mehr als ein Klären bereits vorhandener Begriffe. Es hat die Praxis mit ihrer Begriffsbildung, was sich auch die Herren Gelehrten einbilden mögen, auf die Wissenschaft nicht gewartet. Diese findet vielmehr im wirklichen Leben ihr Material vor, ihre Aufgabe ist nur, zu sichten, zu ordnen, zu ergründen und zu begründen. Sie soll die Praxis durch das Besinnen über sich selber zur Besonnenheit führen. Eine willkürliche, geistlose Abgränzung der Begriffe ist nicht der Weg dazu. Vergl. §. 25.

befriedigung. Es wird ein Haufen Säcke z. B. dadurch bloß, daß die Säcke gezählt werden, offenbar zu einem neuen Objecte. Eine bestimmte Anzahl Säcke ist eben etwas Anderes als eine unbestimmte, ein Haufen. Wenn also der Wille eines Wirthschaftssubjectes auf die Kenntniß der in einem Haufen enthaltenen Anzahl Säcke gerichtet ist, und er ermittelt ihre Zahl, so objectivirt er seine Thätigkeit ebenso gut wie der Müller, der aus Korn Mehl macht. Man muß selbst noch weiter gehen und sagen, daß, da die Tauglichkeit des Objectes, dem darauf gerichteten Willen zu dienen, bedingt wird durch unsere Erkenntniß, so auch die Veränderung, die Klärung der Einsicht des Wirthschaftssubjectes ein Object schaffen wird. Es liegt zwar keinerlei körperliche Veränderung eines Gegenstandes vor, aber dennoch offenbar ein neues Object. Wenn ein Schüler, um ein scheinbar ganz heterogenes Beispiel zu wählen, seine Uebersetzung des Cornelius Nepos präparirt, so objectivirt er seine Thätigkeit durch diese Lösung seines Pensums: es liegt ein neues Object vor; es ist die ihm zur Präparation aufgegebene Seite des Schriftstellers, nun er sich das Verständniß derselben erworben hat, augenscheinlich ein neuer Gegenstand für ihn geworden.

Es ist ebenfalls das räumliche oder das zeitliche Befinden von Gegenständen geeignet, Wirthschaftsobject zu sein. Da die Tauglichkeit der Dinge, unserem Willen zu dienen, nicht bloß von ihren Eigenschaften, sondern auch von den Umständen, unter denen sie existiren,[11]) abhängt, so muß der Wille in die Besonderheit dieser Umstände wesentliches Belang stellen, daher auch eine Thätigkeit, welche, wie der Handel, die Umstände des örtlichen und zeitlichen Befindens der Dinge dem Willen gemäß macht, in eben diesen Wandlungen der Umstände sich gleicherweise objectivirt wie die Thätigkeit des Landwirthes, der seinen Acker bestellt.

---

11) Siehe meine Theorie des Werthes, in Hildebrand's Jahrbüchern, 3. Jahrg., 3. u. 4. Heft, S. 174.

Es kann, wie an dem Beispiele der Präparation des Schülers gezeigt ist, das bloße Erkanntsein Object der schaffenden Thätigkeit des Wirthschaftssubjectes sein. Dies ist in hohem Grade bei dem Forscher, welcher Art er auch sei, der Fall. Mit jeder neuen Erkenntniß ändert sich für ihn die Welt: es liegen neue Objecte vor. Es schließt hier also die rein innerliche Thätigkeit eine Objectivirung in sich; sie ist ein Schaffen. Allerdings ist dies nur der Fall, wenn sie zu einer Erkenntniß führt; das bloße Brüten des Geistes ist noch kein Schaffen.

Das Merkmal des Wirthschaftsobjectes ist mithin dessen Tauglichkeit, dem darauf gerichteten Willen des Wirthschaftssubjectes zu dienen.

§. 8.
Die Wirthschaft.

Das Merkmal der Wirthschaft können wir ohne weitere Untersuchung angeben, denn da dasjenige des Wirthschaftssubjectes dessen auf ein Object gerichteter Wille, dasjenige des Wirthschaftsobjectes die Tauglichkeit desselben war, dem Willen des Wirthschaftssubjectes zu dienen, so muß dasjenige der Wirthschaft, nämlich der schaffenden Thätigkeit des Wirthes, in der Befriedigung des Willens dieses letzteren mit einem hierzu geeigneten Objecte bestehen.

Was das Verhältniß anbetrifft, worin das Wirthschaftssubject und das Wirthschaftsobject zu einander treten, resp. durch die Wirthschaft gebracht werden, so muß dasselbe nothgedrungen ein gleiches sein; da die Tauglichkeit des Objectes erst der Beweggrund der Willensregung war, ihretwegen der Wille des Subjectes zum Zwecke des Schaffens sich darauf richtete, so kann sich der Wille nicht wohl stärker darauf richten, als es geeignet ist, ihm zu dienen; es würde anders der Wille ohne jedweden Grund darauf gerichtet sein, was anzunehmen eben gar kein Grund vorhanden ist. Eine jede Veränderung in der Stärke

der Willensrichtung ist daher nothwendig bedingt durch eine Veränderung in der Tauglichkeit des Objectes zu seiner Befriedigung und umgekehrt. Indessen hier ist noch zu unterscheiden.

Der Umstand, daß zwischen unseren Willensregungen und den Willensbefriedigungen in allen den Fällen, wo unsere nach außen gerichtete Thätigkeit in Betracht kommt, der Intellect steht, hat zur Folge, daß jenes an sich nothwendig gleiche Verhältniß der Willensregung zur Willensbefriedigung gestört werden kann. Dies beruht aber nicht auf einem wirklichen Mißverhältnisse der Stärke des Willens und der Tauglichkeit der Dinge, ihm zu dienen, sondern lediglich auf einem Irrthume in unserer Vorstellung von beiden. Damit verhält es sich nun folgendermaßen.

Es wird der Wille als solcher von uns nur schwach erkannt. Dasjenige, was wir wissen, was sich in unserem Selbstbewußtsein deutlich und scharf ausspricht, ist, daß wir einen Willen haben, daß unser ganzes Inneres ein Wollen ist, aber die Besonderheiten dieses Wollens lernen wir nicht eher kennen, als bis wir im Leben Gelegenheit gefunden haben, in unseren Wahlentscheidungen durch die Erfahrung an uns selber zu prüfen, wie unser Wille, oder, was dasselbe ist, unser Inneres beschaffen ist. Deshalb gerade ist es so mißlich, von sich zu behaupten, daß man in gewissen Lagen des Lebens so und so handeln würde, oder überhaupt die Selbsterkenntniß zu anticipiren, ehe man die Feuerprobe der an uns herantretenden Verlockung überstanden hat; deshalb eben handeln die Menschen im entscheidenden Augenblicke so oft ihren eigenen Erwartungen und Betheuerungen von sich schnurstracks entgegen; deshalb endlich geschieht es so oft, daß wir eine Willensbefriedigung suchen, welche, wenn sie erreicht ist, das Gegentheil dessen bewirkt, was wir von ihr erwarteten. Beispiele hierfür zu suchen, ist kaum rathsam. Wird doch Jedermann im eigenen Busen irgend einer bitteren Erinnerung an dergleichen Täuschungen ein unfreiwilliges Gastrecht gönnen müssen, wozu also den Schmerz unser Aller berühren? es ist überdies an den geringfügigsten wirthschaftlichen Vorgängen tagtäglich von

Neuem zu erproben, indem die erste beste table d'hôte Gelegenheit giebt, jenes Mißverhältniß zwischen der erwarteten und der wirklich eintretenden Willensbefriedigung kennen zu lernen.

Der Irrthum, welchen unser Intellect bei der Beurtheilung der Mittel unserer Willensbefriedigung begehen kann, beruht jedoch nicht allein auf der schwierigen Erforschung der Beschaffenheit unseres Willens, sondern zum Theile auch auf der Unkenntniß der Eigenschaften der Dinge, welche sich der Intellect als tauglich zu einer Willensbefriedigung vorstellt. Je kärglicher daher die Kunde von den Gegenständen außer uns ist, desto häufiger wird die, aus der Schwierigkeit der Beurtheilung unseres Innern hervorgehende Täuschung bei der Wahl der Mittel unserer Willensbefriedigungen sein.

Zwischen dem richtigen Verhältnisse unseres Willens zu den Mitteln seiner Befriedigung und unserer Vorstellung von beiden wird bei der wirklich eintretenden Willensbefriedigung Abrechnung gehalten. Es wird dann, je nach den Umständen, entweder der Wille sich stärker auf den Gegenstand richten als vorher, wenn nämlich derselbe geeigneter war ihn zu befriedigen, als der Intellect sich vorstellte, oder aber er wird sich abschwächen, wenn nämlich umgekehrt der Gegenstand minder dazu geeignet war, als wir erwarteten. Wenn also z. B. ein Hypochonder sich einen Landsitz kauft, um die Wohlthat des Landlebens zu genießen, seine Vorstellung von den ihm bevorstehenden Genüssen bei der Erwerbung diejenigen sind, welche man sich wohl von einer Medicin zu machen pflegt, und er, bei Antritt der neuen Lebensweise, plötzlich eine entgegengesetzte Geschmacksbefriedigung spürt, so wird zweifelsohne die Stärke des auf den Landsitz gerichteten Willens in dem Maße zunehmen, als die Vorstellung von dessen Eigenschaften sich ändert; umgekehrt wird bei dem städtischen Blaustrumpfe, der das Landleben nur aus Auerbach's Dorfgeschichten kennt, die Stärke der Willensrichtung geschwächt werden, wenn die Wirklichkeit der ländlichen Anschauung die Vorstellung von der eigenen Liebhaberei an einem Landsitze berichtigt hat.

In allen Fällen aber wird sich das oben erwähnte Gleichgewicht zwischen der Stärke der Willensrichtung und den Mitteln der Willensbefriedigung herstellen.

Man darf übrigens nicht vergessen, daß ein fortdauernder Irrthum in der Vorstellung so gut ist wie die Wirklichkeit. Wenn Jemand seine Liebhaberei für Original-Kunstwerke aus einem nicht seltenen Irrthume dadurch befriedigt, daß er Copien kauft, so wird das Gleichgewicht zwischen der Stärke der Willensrichtung und den Mitteln der Willensbefriedigung nicht gestört. Es tritt erst ein Mißverhältniß in dem unseligen Augenblicke ein, wo ein Sachkenner den schönen Wahn zerreißt und die falsche Vorstellung von dem Pinsel entfernt [12]). Dann wird allerdings die Abrechnung eintreten und das gewöhnliche Deficit lassen!

Wenn alle unsere Willensregungen ohne Weiteres Befriedigung finden könnten, so würde die Wahlentscheidung zum Zwecke der Wirthschaft nicht die Rolle spielen, welche wir sie spielen sehen. Die getroffene Wahl könnte leicht wieder umgestoßen, eine neue vorgenommen, und so Alles durchgekostet werden, bis man an dasjenige käme, worin man die meiste Befriedigung fände. Dem ist aber nicht also. Es stellen sich der Gewährung unseres Willens meistens große Schwierigkeiten in den Weg, welche theils außer uns, theils in uns liegen. Es ist nicht nur das gewollte Object, sondern auch das wollende Subject an Bedingungen geknüpft. Jenes tritt nicht nur nach positiver Seite hervor, wo es Eigenschaften enthält, die geeignet sind unser Verlangen zu befriedigen, sondern auch in negativer, wo es ein Aufwandserforderniß der Erlangung involvirt; das Subject zerfällt ebenfalls positiv in Verlangen, negativ in Aufwandsfähigkeit, und wohin letztere nicht reicht, ist das Verlangen ohne Wirkung [13]). Da nun der Wille auf nichts Anderes gerichtet sein kann als auf

---

12) Vergl. meine Werththeorie a. a. O. S. 192.
13) Vergl. ebendaselbst S. 174.

seine Befriedigung, indem es ein Widerspruch wäre, anzunehmen, daß Jemand etwas Anderes wollen könne, als das, was er will, dieses Wollen dessen, was er will, aber eben sein Drang nach Befriedigung ist, welcher Art nun auch diese Befriedigung sei, so muß es auch im Willen des Wirthschaftssubjectes liegen, daß ihn das gewollte Object befriedige; folglich muß es wollen, daß das Schaffen dem Willen gemäß geschehe, und, da diese vom Willen angeregte Thätigkeit sich nur der Vorstellung von der Tauglichkeit der Dinge gemäß auf diese richten kann, so muß es im Willen des Wirthschaftssubjectes liegen, daß diese Vorstellung richtig sei. Da nun aber die endliche Willensbefriedigung selber in der Regel erst den vollgültigen Beweis von der Richtigkeit der Vorstellung liefert, so ist es sowohl um so schwieriger, wie gerade deshalb um so wichtiger, die Bedingungen der Willensbefriedigung in subjectiver wie objectiver Beziehung zu erforschen. Dies aber giebt den Wirthschaftslehren ihren Grund und ihre Bedeutung[14])!

§. 9.

Werth und Wirthschaft.

Wenn man das Verhältniß, in welches das Wirthschaftsobject zum Wirthschaftssubjecte durch die Wirthschaft gesetzt wird, mit demjenigen vergleicht, welches ich in meiner Theorie des Werthes, als dem Werthe zu Grunde liegend, nachgewiesen habe, so wird man finden, daß es mit demselben vollständig übereinkommt. Dem konnte in der That nicht anders sein. Die bis auf ihre Wurzel verfolgten Beziehungen der Dinge zum Men-

14) Daß man im täglichen Leben mit dem Worte Wirthschaft auch dasjenige zu bezeichnen pflegt, worin die schaffende Thätigkeit sich äußerlich darstellt, nämlich Schiff und Geschirr des Wirthschafters (oder, wie man im Plattdeutschen sagt, dessen „Wark"), thut hier nichts zur Sache. Für uns handelt es sich um dasjenige, was allem Gewordenen zu Grunde liegt; aus diesem allein ist jenes zu erklären.

schen können auf der einen Stelle keine anderen sein als auf der anderen.

In meiner Werththeorie habe ich, die näheren Ausführungen zusammenfassend, gesagt [15]): „daß die Gegenstände, auf welche Werth gelegt wird, zu den Menschen, welche Werth auf sie legen, in einem Verhältnisse stehen. Dieses beruht darin, daß die Menschen Verlangen nach den Gegenständen tragen, die Gegenstände dagegen geeignet sind, das Verlangen zu befriedigen, daß zugleich diese Befriedigung an ein gewisses Aufwandserforderniß geknüpft ist, welches ein entsprechendes Maß von Aufwandsfähigkeit nöthig macht. Da außerdem diese Bestandtheile des Verhältnisses der Dinge zu uns verschieden sind, je nach den Menschen, so ist das letztere rein individuell. Damit aus dem Verhältnisse der Dinge zu den Menschen der Werth entstehe, muß das Verhältniß in diesen zum Bewußtsein gelangen. Solches geschieht, indem die Bestandtheile des Werthverhältnisses einer Beurtheilung unterworfen werden. Eine solche Beurtheilung nennt man, weil sie Größenverhältnisse zum Gegenstande hat, eine Schätzung: es ist der Werth mithin das Product der von einem Individuum vorgenommenen Schätzung des Verhältnisses, worin ein Ding zu ihm steht im Vergleiche mit anderen." Betrachten wir nunmehr den Unterschied zwischen Werth und Wirthschaft, so finden wir denselben darin, daß der Werth der Ausdruck ist des bereits eingetretenen Verhältnisses der Dinge zu uns, die Wirthschaft hingegen dieses Verhältniß der Dinge zu uns überall erst schafft. Werth können die Dinge offenbar für uns erst dann haben, wenn sie zu unserer Verfügung stehen: „Der Werth selber aber, und dies ist wohl zu beachten, ist nicht möglich, sobald einer der Factoren des Werthverhältnisses fehlt. Mit dem bloßen Wollen ist's nicht gethan. Dinge, auf welche

15) A. a. O. S. 179.

mein Wille gerichtet ist, haben, wenn sie nicht geeignet sind, meinem Willen zu dienen, so wenig Werth für mich, als wenn sie auf dem Monde sich befänden. Ich kann allerdings suppositionsweise eine Schätzung vornehmen, d. h. ich ergänze in Gedanken den etwa fehlenden Factor und gelange so zu der Vorstellung eines Werthes, welche sich dadurch von einem wirklichen Werthe unterscheidet, daß ihr Inhalt nicht in der Wirklichkeit, sondern nur in meiner Phantasie existirt, d. h. daß er kein thatsächliches Verhältniß eines Dinges zu mir, sondern nur ein gedachtes ausdrückt" [16]). Es muß der Entstehung des Werthes der Dinge mithin etwas vorhergehen; dieses Etwas ist die Wirthschaft. In Folge unserer Vorstellung von den Dingen schreiten wir zum Schaffen, d. h. derjenigen Thätigkeit, welche uns in das von uns gewünschte Verhältniß zu den Gegenständen der Außenwelt setzen soll, und wir nennen dieses Verhältniß der Dinge zu uns, nachdem es eingetreten ist, den Werth derselben.

§. 10.

Die Priorität des Wirthschaftsbegriffes.

Die „Nationalökonomik" läßt aus den Begriffen Gut, Werth, Vermögen, Reichthum den Wirthschaftsbegriff hervorgehen. Aus dem Obigen ergiebt sich hingegen, daß der Wirthschaftsbegriff der ursprünglichere ist. Es wäre auch, in der That, eine seltsame Anomalie, wenn es in den Wirthschaftslehren Begriffe gäbe, die gründlicher wären als der Wirthschaftsbegriff selbst. Es würde dies ein Vorkommniß sein, für welches man in anderen Wissenschaften vergebens nach Analogien sucht. Es bewegen sich denn auch die in der „Volkswirthschaftslehre" gegebenen Erklärungen des Begriffes der Wirthschaft, zu denen die Begriffe Gut, Werth,

---

16) Werththeorie a. a. O. S. 179—180.

Vermögen, Reichthum verwandt sind, in einem höchst bedenklichen Zirkel, durch welchen die Irrigkeit des eingeschlagenen Verfahrens dargethan wird. Roscher sagt: „Jede fortgesetzte Thätigkeit zur Erwerbung und Benutzung eines Vermögens heißt Wirthschaft“ [17]). Hier muß zunächst gefragt werden, weshalb bloß eine fortgesetzte Thätigkeit so genannt werden darf? Ist nicht ein Wirthschaftsact so gut Wirthschaft wie hundert oder mehr? Was ist außerdem eine fortgesetzte Thätigkeit? Wieviel einzelne Acte müssen auf einander gefolgt sein, damit man sie „fortgesetzt“ nennen darf? Es liegt denn doch wohl, wie schon oben, S. 33 Anm. 14, erwähnt, der Schwerpunkt des Wirthschaftsbegriffes wie der Ausgangspunkt aller Wirthschaft im Wesen des einzelnen Wirthschaftsactes, nicht in demjenigen, was aus einer Häufung von verschiedenen Acten entstanden ist.

Vermögen nennt Roscher [18]) „die Summe aller Verkehrsgüter, welche sich im Eigenthume einer physischen oder juristischen Person befinden“. Was aber hat der Begriff des Vermögens mit der Definition des Wirthschaftsbegriffes zu schaffen? Ist etwa von einem Wirthschaften erst und nur dann zu reden, wenn und nachdem ein Vermögen erworben ist? Es geht das Vermögen doch wohl aus der Wirthschaft hervor, wie kann man also bei der Darlegung des nackten Begriffes der letzteren bereits von Vermögen sprechen?

Güter endlich, sagt Roscher, „nennen wir alles dasjenige, was zur Befriedigung eines wahren (sic) menschlichen Bedürfnisses anerkannt brauchbar ist“ [19]). Bei dieser Definition bleibt es zunächst zweifelhaft, was ein „wahres“ menschliches Bedürfniß

---

17) System. Bd. 1, S. 17. — Ganz ähnlich Rau.

18) A. a. O. S. 10. Der Irrthum liegt darin, daß die „Nationalökonomik“ glaubt, daß das Object des Wirthschaftens dasjenige sei, womit gewirthschaftet wird, während es dasjenige ist, was der Wirth erst schaffen will, denn jenes „womit“ muß doch auch erst erworben werden, damit es da sei.

19) A. a. O. S. 1. — Der „Grad dieser Brauchbarkeit“ soll dann der Werth sein; daß dies aber nicht der Fall ist, kann man in meiner Werththeorie des Näheren nachgewiesen finden.

ist. Soll der Wirthschafter vielleicht, um zu wissen, welches Ding er ein Gut nennen darf, jedesmal bei der philosophischen Facultät in Leipzig, in specie bei dem „berühmten Nationalökonomen“ Roscher Anfrage darüber machen, oder will es dieser Schriftsteller dem Urtheile eines jeden Wirthschafters selber überlassen, was er unter seinem „wahren Bedürfnisse“ versteht? Im letzteren Falle, der, wenn er Roschern auch vielleicht nicht der liebste ist, doch wohl thatsächlich eintreten wird, giebt es aber kaum ein anderes Erkennungszeichen eines Gutes als den Umstand, daß ein Ding von Jemand erstrebt wird; ist dem aber so, dann laufen die Roscher'schen Definitionen in einem vollständigen circulus vitiosus aus. Lassen wir nämlich den sehr überflüssigen Begriff des Vermögens aus dem Spiele, so lauten jene Erklärungen mit etwas anderen Worten: eine Wirthschaft ist dasjenige, wodurch Güter erworben; ein Gut ist dasjenige, welches durch die Wirthschaft erworben wird. Dies ist in der That eine Art und Weise, Licht in die Grundbegriffe einer schwierigen Wissenschaft zu bringen, welche dem „berühmten Nationalökonomen“ alle Ehre macht und ihn völlig zu dem ihm von dem Conversationslexikon ertheilten Prädicate berechtigt! ....

Den Reichthumsbegriff zum Ausgangspunkte der Untersuchungen über den Wirthschaftsbegriff zu nehmen, ist zumal verkehrt, so sehr man sich auch seit Adam Smith darin gefallen hat. Bei der Mehrzahl aller Wirthschaften bildet der Reichthum nicht einmal den Endpunkt, viel weniger den Ausgangspunkt der schaffenden Thätigkeit. Wie kann man also von dem Begriffe desselben, wenn man ihm keine gezwungene Bedeutung beilegen will, als der Grundlage der Darlegung der Wirthschaftslehren ausgehen? Ueberdies ist der Reichthumsbegriff so vieldeutig und deshalb unbestimmt, sein Gebrauch zu poetischen Zwecken ein so beliebter, daß er sich schon deshalb wenig dazu eignet, auf ihn als Grundlage einer Wissenschaft zu recurriren. So ist es höchst charakteristisch für denselben, daß Adam Smith Untersuchungen über den Nationalreichthum, dessen Natur und

Ursachen anstellt, und im ganzen Verlaufe seiner Erörterungen mit keiner Sylbe des Reichthums-Begriffes selber gedenkt.

Es stützt sich der Begriff des Reichthumes nothwendig auf den des Werthes; er hängt deshalb, wie dieser, von der individuellen Schätzung ab. Jemand, der von Anderen für reich gehalten wird, nennt sich selber vielleicht arm. Eine nähere Definition des Begriffes möchte ich dahin abgeben: Man nennt das Vermögen[20]) Jemandes Reichthum, wenn, nach der Meinung des Schätzenden, die Aufwandsfähigkeit, welche in ihm liegt, das Aufwandserforderniß der Erlangung derjenigen Güter, auf welche das Verlangen gerichtet ist, übersteigt.

Es ist der Wirthschaftsbegriff der ursprünglichste Begriff der Wirthschaftslehren. Der Werthbegriff schon hat ihn zur Voraussetzung, weil zur Existenz des Werthes das Vorhandensein von etwas, dem Werth beigelegt werden soll, nöthig ist. Der Begriff des Gutes wiederum hat den des Werthes zur Voraussetzung; ein Gut ist nämlich ein jedes Ding, welches Werth hat.

§. 11.

Die Individualität der Wirthschaft.

Wenn schon der Werth, wie sich aus meinen Untersuchungen ergeben hat, nur als für das Individuum bestehend anzusehen ist[21]), so ist dies in noch höherem Grade bei der

---

20) Ein juristischer Begriff, mit dessen Definition sich die Wirthschaftslehren nicht zu befassen brauchen. Vergl. §. 33.

21) Siehe Werththeorie a. a. O. S. 177. — Wenn Hildebrand die Individualität der Schätzung in seinem Zusatze S. 193 bestreiten will, so zeigt er nur, daß er meinen Aufsatz nicht gelesen oder nicht verstanden hat. Ich läugne gar nicht, daß viele Menschen in ihrer Schätzung übereinstimmen können, aber in dieser Uebereinstimmung liegt nicht das Wesen des Werthes. Dies ist individuell, weil die Schätzung eine individuelle ist. Es hört denn doch die Individualität nicht deshalb auf, weil in einzelnen Fällen sich zufällig gemeinsame Merkmale zeigen. Mit dem „schlagenden Beweise“ für den gesellschaftlichen Werth, den Hildebrand im Gelde gefunden zu haben glaubt, schlägt der Herausgeber der Jahrbücher sich nun zumal selber; denn wenn er meint, daß Niemand den gesellschaftlichen Werth des Geldes bestreiten werde, so irrt er sehr, denn ich selbst bin ein solcher, und zwar thue ich es

Wirthschaft in Bezug auf das Wirthschaftssubject der Fall. Es kann eine Thätigkeit, welche ihrer inneren Natur nach, wie gezeigt worden ist, durch eine Wahlentscheidung des Willens erst hervorgerufen wird, nicht da existiren, wo der Wille mit sich selbst im Conflicte, oder wo noch gar keine Willensregung vorhanden ist. Wo soll die Entscheidung bei der Wahl der Mittel zur Befriedigung des Willens liegen, wenn nicht eine Einheitlichkeit der Wirthschaft, eine Individualisirung derselben stattfindet, welcher Art diese immerhin sei [22])?

---

in seinen eigenen Jahrbüchern, ja, ich rechne es mir gerade als ein Verdienst an, nachgewiesen zu haben, daß es eben so thöricht ist, anzunehmen, daß das Geld wie daß andere Dinge von Allen gleich hoch im Werthe geschätzt werden.

22) Dieses Postulat logischer Folgerung stimmt mit demjenigen vollkommen überein, was die Praxis heischt. Die verschiedenen unter den Gewerben vorkommenden Geschäftsarten kann man eintheilen:

a) in solche, welche ganz von subjectiver Anschauung abhängen;

b) in solche, wo die subjective Anschauung durch vorherige Vereinbarung gewisse Schranken erhalten hat;

c) in solche, bei denen die subjective Anschauung in gemeingültigen Geschäftsprincipien aufgeht.

Bei den Geschäften unter a) sind Associationen überall nicht zulässig. Hier kommt die Persönlichkeit des Wirthschaftenden zu sehr in Frage, um die für die Einheitlichkeit erforderliche Uebereinstimmung zuzulassen. Bei Geschäften dieser Art muß daher Jeder sein eigenes Interesse wahren, oder dessen Wahrnehmung einem Anderen vollständig überlassen. Man sieht in Geschäften dieser Art daher gewöhnlich entweder nur einen Interessenten, oder, wenn mehrere da sind, bei einem Einzelnen einen überwiegenden Einfluß, wenn nicht die völlige Entscheidung. Dies ist z. B., mit einer Ausnahme, beim Ackerbaue fast stets der Fall.

Bei den Geschäften unter b) können Associationen eher bestehen und finden in Geschäften dieser Art auch vielfach Statt. Ueberseeischen, Commissionsgeschäften stehen häufig mehrere Theilnehmer vor. Die Principien, nach denen gehandelt wird, sind vorher ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, und, wenn eine solche Association nicht Stand hält, so ist gewöhnlich der Grund, daß einer der Theilnehmer seine subjective Meinung den vereinbarten Wirthschaftsprincipien nicht unterordnen will, oder über diese selber Streit entsteht.

Die Geschäfte unter c) endlich sind es, welche ganz vornehmlich die Associationen zulassen. Fabriken, Bergwerke, Banken, Versicherungen, sind diejenigen Geschäftszweige, für welche Associationen am Platze sind. Hier sieht man selbst den Ackerbau von Gesellschaften betrieben, indem mit den Runkelrübenzuckerfabriken in der Regel Landwirthschaft verbunden ist. Für diese liegt in dem einheitlichen Ziele, dem Rübenbaue, die Einheitlichkeit des wirthschaftlichen Willens und der aus ihm fließenden Thätigkeit.

§. 12.

Die Anwendung des Wirthschaftsbegriffes.

Es ist nicht überflüssig, hier schon darauf aufmerksam zu machen, daß die Analyse des Wirthschaftsbegriffes diesem eine weit größere Anwendbarkeit giebt, als ihm nach der „Nationalökonomik“ zusteht. Es beschränkt sich diese auf das im engeren Sinne sogenannte Verkehrsleben, auf die Gewerbe, indem sie dieselben wiederum vom Standpunkte des „höheren Ganzen“, statt von dem des gesunden Menschenverstandes aus betrachtet. Da nun aber, wie wir gesehen haben, der Begriff der Wirthschaft alle Willensbefriedigung mit einem dazu geeigneten Objecte umfaßt, so ist von der Wirthschaft eines Arztes, eines Gelehrten, eines Advocaten mit eben dem Rechte zu sprechen, mit dem wir von der eines Kaufmannes, eines Landwirthes sprechen. Wenigstens wird man, um eine generische Verschiedenheit der einen von der anderen aufrecht zu erhalten, nachweisen müssen, daß das Fundament aller Wirthschaft nicht die schaffende Thätigkeit des Menschen ist.

§. 13.

Die Wirthschaftlichkeit.

Wenn wir, wie die Thiere fast ausschließlich, rein von anschaulichen Vorstellungen geleitet wären, so würden wir, wie sie, bei der Befriedigung unseres Willens nur die Gegenwart in Betracht ziehen. Außer dem, die anschaulichen Vorstellungen vermittelnden Verstande, den imgleichen die Thiere, wenn auch, wenigstens der Regel nach, in beschränkterem Maße als die Menschen erhalten haben, ist uns aber von der Natur noch ein Abstractionsvermögen gegeben, welches den Namen Vernunft führt. Dieses befähigt uns, die einmal gehabten Anschauungen in Begriffen zu fixiren, diese zu Gedanken zu verarbeiten, und dadurch, außer dem, was die Anschauung durch den Verstand stets von

Neuem liefert, bei jeder Wahlentscheidung eine Menge anderer Motive im Kopfe gegenwärtig zu erhalten und unser Thun dadurch mit der Vergangenheit zu verknüpfen und auf die Zukunft berechnen zu können. . „Die Anschauung entsteht dadurch, daß wir die Empfindung der Sinnesorgane unmittelbar beziehen auf deren Ursache, die sich, eben durch diesen Act der Intelligenz, als äußeres Object in unserer Anschauungsform Raum darstellt. . . . . In der Vollkommenheit dieser ganz unmittelbaren Auffassung der Causalitätsverhältnisse besteht alle Ueberlegenheit des Verstandes, alle Klugheit, Sagacität, Penetration, Scharfsinn: denn jene liegt aller Kenntniß des Zusammenhanges der Dinge, im weitesten Sinne des Wortes, zum Grunde. Ihre Schärfe und Richtigkeit macht den Einen verständiger, klüger, schlauer als den Andern" [23]). Diese Art der Geistesfähigkeit haben wir, wie gesagt, mit den Thieren gemein, sind nur quantitativ stärker als diese damit begabt. Dieselbe liefert das Material des Denkens, welches in der dem Menschen eigenthümlichen Vernunft dadurch zu Begriffen und Gedanken verarbeitet wird, daß wir auf Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten der Dinge achten, ihre allgemeinen Eigenschaften von den besonderen trennen, und die verschiedenen Abstufungen derselben mit bestimmten Worten benennen, was uns dann befähigt, bestimmte Gesichtspunkte für den Verstandesgebrauch zu gewinnen, und diesen Gesichtspunkten unser Handeln in der anschaulichen Gegenwart unterzuordnen, wodurch die Methode in unser Thun kommt, welche man wohl Consequenz oder Berechnung nennt. „Vernünftig hat man zu allen Zeiten den Menschen genannt, der sich nicht durch die anschaulichen Eindrücke, sondern durch Gedanken und Begriffe leiten läßt und daher stets überlegt, consequent und besonnen zu Werke geht. Ein solches Handeln heißt überall ein vernünftiges Handeln" [24]). Diese unsere Vernunft

---

23) und 24) Arthur Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik. S. 151 ff. — Dieser Schriftsteller ist es auch gewesen, welcher die bedeutungsvolle Wahrheit bewiesen hat, daß der Wille im Menschen das Primäre, der Intellect das

nun verlangt es, daß wir ein festes Princip suchen, durch welches der im Wirthschaftssubjecte bei der Erforschung des anschau=

Secundäre ist (s. auch sein Hauptwerk: Die Welt als Wille und Vorstellung). Bis jetzt ist dieselbe noch wenig für die Wissenschaften fruchtbar gemacht worden, obschon ihre Vernachlässigung nothwendig zu Irrthümern führen muß. So läßt man im Strafrechte (Berner, Strafrecht S. 143) das Wollen und Handeln vom Denken ausgehen, der „Affectwille" soll aber wieder das Denken „übereilen" können. Dies ist nun platterdings unmöglich. Etwas, das die Folge von etwas Anderem ist, kann ebensowenig zugleich der Grund davon sein, wie eine Ursache die Wirkung des Hervorgebrachten sein kann. Beides streitet wider die Gesetze des Denkens und die der Natur. Der Wille ist lebendig vor dem Denken, wird nicht durch dieses erzeugt. Hinge der Wille vom Denken ab, so müßten die nachdenklichsten Leute stets den meisten Willen haben, während umgekehrt nachdenkliche Naturen sich häufig sehr nachgiebig zeigen (also einen schwachen Willen haben), Kinder und Blödsinnige hingegen oft sehr halsstarrig sind (also heftig wollen). Das Criminalrecht zumal dürfte nicht auf den Willen als das Ursächliche der verbrecherischen Handlung zurückgehen, sondern müßte sich an das Denken halten, wo man dann dahin kommen würde, allen Unterschied zwischen dem impetu verübten und dem prämeditirten Verbrechen aufzuheben; denn wenn das Wollen selbst die Folge der Meditation ist, wie kann es da ein nicht prämeditirtes Handeln geben? Meiner Ansicht nach läuft der ganze Unterschied zwischen dem impetu verübten und dem prämeditirten Verbrechen einfach darauf hinaus, daß das erstere, also das impetu verübte, auf anschauliche Motive hin begangen wurde, bei dem prämeditirten hingegen auch abstracte Motive einwirkten. Wenn ein Mensch im sogenannten Affect etwas thut, so handelt er, ohne sich zu besinnen, den Beweggründen gemäß, welche die anschauliche Erkenntniß (der Verstand) seinem Willen zuführt; wenn er dagegen ein prämeditirtes Verbrechen begeht, so läßt er sich durch Beweggründe bestimmen, welche in dem anschaulich Gegenwärtigen nicht gegeben waren, zu denen er nur durch Ueberlegung, d. h. durch die Vernunft gelangen konnte. Der Unterschied beider Handlungsweisen liegt auf der Hand. Wer sich rein durch die Anschauung, das unmittelbar den Sinnen Gegenwärtige, leiten läßt, handelt wie ein Thier; es kommt in ihm, in diesem Falle, allein diejenige Art der Erkenntnißfähigkeit zur Anwendung, welche auch der Hund, der Stier, wenn auch in geringerem Grade, besitzen; wer aber abstracte Motive, d. h. Begriffe und Gedanken als Motive auf sich wirken läßt, handelt wie ein Mensch; es kommt in diesem Falle die dem Menschen allein gegebene Art der Erkenntniß in Anwendung. Deshalb eben muß man das impetu verübte Verbrechen gelinder beurtheilen als das prämeditirte. Wer nicht Vernunft besitzt, oder zu heftige Willensregung erfährt, um sie anzuwenden, hat die Entschuldigungsgründe für sich, welche uns das Thun der Thiere milde beurtheilen lassen; ein solcher steht dem Thiere näher, wenn auch nur in dem Augenblicke der That; wer aber das rein menschliche Geistesvermögen, die Vernunft, bewahrt, und demgemäß sein Thun zu überlegen im Stande ist, handelt wie ein Mensch, und kann, in Folge dessen, keinerlei, die Vollständigkeit des dolus abschwächenden Entschuldigungsgrund für sich anführen. Zwischen beiden Extremen natürlich liegen alle die Spielarten, deren besondere Definition der Jurisprudenz überlassen bleiben muß. Auf obige Grundform aber werden sie alle zurücklaufen. Vergl. §. 33.

lich Gegebenen thätige Verstand in der Verfolgung seiner Zwecke geleitet werden soll. Ebenso wie man im Leben von guten und schlechten Wirthschaften spricht, ebenso kann eine dem Begriffe der Wirthschaft entsprechende Thätigkeit Anspruch auf das eine oder das andere Prädicat machen. Damit also ein fester Gesichtspunkt gewonnen werde, nach dem die Wirthschaften zu beurtheilen sind, muß für die Art und Weise der Ausübung der Wirthschaftsthätigkeit eine unbedingte, also allgemeine Norm gefunden werden. Dies ist nur möglich, wenn der aufzustellende Grundsatz so klar und deutlich aus der Natur der Dinge nachzuweisen steht, daß Jedermann seine Vernunftgemäßheit anerkennen muß. Die Praxis kennt diesen Grundsatz bereits im Begriffe der Wirthschaftlichkeit.

Der Begriff der Wirthschaftlichkeit fügt zu dem der Wirthschaft etwas hinzu. Er präcisirt die im letzteren unbestimmt gelassene Art und Weise der Wirthschaftsthätigkeit und tritt mit besonderen, festen Gränzen aus dem Allgemeinen des Wirthschaftsbegriffes heraus. Man spricht deshalb von guten und schlechten Wirthschaften, kennt aber nur **eine** Wirthschaftlichkeit. In ähnlicher Weise führt der Begriff der Häuslichkeit den des Hauses weiter, der der Wissenschaftlichkeit den der Wissenschaft, der der Ausdrücklichkeit den des Ausdruckes ꝛc.; die zu den letzteren Wörtern hinzukommende Endung setzt das in ihnen enthaltene rein Thatsächliche in eine gewissermaßen lebendigere Beziehung zum Menschen und dem, was ihn leiten soll. Als den Inhalt des Wirthschaftsbegriffes haben wir die Befriedigung des Willens erkannt. Der über diesen Inhalt hinausgehende, ihn principaliter bestimmende Begriff der Wirthschaftlichkeit muß daher das im Wirthschaftsbegriffe enthaltene Verhältniß des Willens zum gewollten Gegenstande und die dasselbe herbeiführende Thätigkeit des Schaffens zu einem neuen Gedanken erhöhen.

Der einzelne Wirthschaftsact, auf welchem der Wirthschaftsbegriff beruht, beruhen muß, weil in ihm nicht nur der Ursprung aller Wirthschaft, sondern auch die Thätigkeit liegt,

welche deren Continuität darstellt, wird durch die Wahlentscheidung bestimmt. Diese ist der Wille in seiner Aeußerung in der Gegenwart. Der Wille selber aber ist das Wirthschaftssubject. So lange dieses existirt, existirt sein Wille, und umgekehrt. Sei es nun, daß das Wirthschaftssubject ein einzelner Mensch ist, oder aus mehreren, einer einheitlichen Wahlentscheidung unterworfenen Menschen besteht, stets repräsentirt es einen über die Gegenwart, häufig selbst über das Leben hinausgehenden Willen oder Dasein, was dasselbe ist. Es ist schon der Einzelne durch Bande des Blutes mit der Zukunft verknüpft; der Staat aber führt sein Leben in der Regel weit über die Generation hinaus, wenn auch Diejenigen, welche die Wahlentscheidung in ihm zu treffen haben, an die Generation und ihren Heimgang gebunden sind. Das Wirthschaftssubject hat daher, bei der Befriedigung seines Willens, nicht bloß nach den Motiven, welche die Gegenwart bietet, die Wahlentscheidung für den einzelnen Wirthschaftsact zu treffen, sondern auch diejenigen zu berücksichtigen, welche die Zukunft bringen wird. Seine Erkenntniß soll, bei der Wahlentscheidung in der Gegenwart, den Willen prüfen, welcher das Dasein in ihm und dasjenige, was damit zusammenhängt, ist.

Da es unserer Erkenntniß nicht gegeben ist, die Zukunft zu durchschauen, so können wir nur aus dem, was vergangen und gegenwärtig ist, schließen auf das, was da kommen wird. Dadurch sind uns aber Anhaltspunkte genug gegeben, um ein Princip für unsere Wirthschaftsthätigkeit, den im Begriffe der Wirthschaftlichkeit ausgesprochenen Grundsatz zu finden. Erfassen wir nämlich die Merkmale der Wirthschaftsfactoren, des Wirthschaftssubjectes und des Wirthschaftsobjectes unter dem zwiefachen Gesichtspunkte, unter dem wir sie bereits oben haben kennen lernen, also dem positiven, wo der auf die Dinge gerichtete Wille als Verlangen nach ihnen, die Tauglichkeit der Dinge, dem Willen zu dienen, als Eigenschaft erscheint, welche das Verlangen zu befriedigen im Stande ist; dem negativen, wo unser auf die

Dinge gerichteter Wille sich als ein gewisses Maß von Aufwandsfähigkeit, die Tauglichkeit der Dinge, dem Willen zu dienen, sich als Aufwandserforderniß ausweiset, so lehrt uns die Erfahrung, daß das Verlangen nach den Dingen, ohne unser Zuthun, eher zu- als abnimmt, indem die im Verlaufe des Lebens fortschreitende Erkenntniß der Außenwelt die Anzahl der Motive unaufhörlich vermehrt; daß hingegen unsere Aufwandsfähigkeit, ohne unser Zuthun, eher ab- als zunimmt, worin diese Aufwandsfähigkeit auch bestehen möge; daß ferner die Dinge, auf welche das Verlangen gerichtet ist, nothwendig in dem Maße Eigenschaften gewinnen müssen, das Verlangen zu befriedigen, als sich dieses stärker darauf richtet, weil nur eben diese Eigenschaften das Motiv des vermehrten Verlangens waren, womit dann die entsprechende Erhöhung des Aufwandserfordernisses zusammenhängt, durch welche das Gleichgewicht des ganzen Verhältnisses herbeigeführt wird.

Um nun, in Anbetracht dieser Thatsachen, die Führung der Wirthschaft so vorzunehmen, daß darin der Entwickelung des eigenen Selbst in der Zukunft Rechnung getragen wird, muß man das Verlangen nach den Dingen in der Weise befriedigen, daß die Befriedigung selber die Aufwandsfähigkeit zur Erlangung neuer erhöht:

„Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci.“

Es ist in dieser Vorschrift dasjenige enthalten, was man in der Praxis unter der Wirthschaftlichkeit begreift.

Drittes Capitel.

Eintheilung der Wirthschaften in besondere Arten.

§. 14.

Bestandtheile der Aufwandsfähigkeit.

Wenn wir die Wirthschaften betrachten, welche uns im wirklichen Leben entgegentreten, so sehen wir, daß sie zwar allesammt verschieden sind, daß sie aber dennoch gemeinsame Merkmale zeigen, die uns besondere Arten von Wirthschaften unterscheiden lassen. Fragen wir uns nun, wie wir diese Arten erfassen, aus welcher Seite des gefundenen Grundwesens aller Wirthschaft wir dieselben herleiten können, so müssen wir uns alsobald sagen, daß weder die Merkmale des Wirthschaftssubjectes noch die des Wirthschaftsobjectes, ein jedes derselben für sich betrachtet, eine Handhabe dazu bieten; es sind dieselben viel zu allgemein, und zeigen, wegen der unendlichen Vielseitigkeit der Menschen wie der Dinge, zu wenig Anhaltspunkte für Abgränzung von Unterarten, als daß auf sie eine Eintheilung zu gründen wäre, die irgend welche Aehnlichkeit mit dem im wirklichen Leben thatsächlich stattfindenden verspräche; dahingegen verheißen die Merkmale der schaffenden Thätigkeit allerdings solche Anhaltspunkte, denn da sie es ist, welche das Wirthschaftsobject in Beziehung setzt zum Wirthschaftssubjecte, also die Wirthschaft selbst erst entstehen läßt, die Unterscheidungsmerkmale verschiedener Wirthschaftsarten im Leben außerdem sich bloß aus eben dem Schaffen, der wirklich herbeigeführten Beziehung des Wirthschaftsobjectes zum Wirthschaftssubjecte, gewinnen lassen, so ist es mehr als wahrscheinlich,

daß eine Untersuchung der besonderen Art und Weise, in der die Menschen schaffen, zur Einsicht in die Merkmale der darin obwaltenden Verschiedenheit führen wird. Es läßt sich daher nicht vermeiden, auf die Besonderheiten des Schaffens näher einzugehen, wenngleich dieses Capitel von der „Nationalökonomik = Volkswirthschaftslehre“ bereits bis zum Ueberdrusse breitgetreten ist.

Die ursprünglichste Aufwandsfähigkeit des Menschen ist die körperliche, durch den Geist geleitete Thätigkeit, welche man Arbeit nennt. Im Zustande der Uncultur sind es die Gliedmaßen, auf welche der Mensch, als Werkzeuge seiner Kraft, angewiesen ist. Man kann sich in unseren Tagen einen solchen Zustand kaum noch vorstellen, und es ist anzunehmen, daß das Menschengeschlecht unter einem günstigeren Himmelsstriche, inmitten einer üppigeren Natur, als der uns umgebenden, seinen Anfang genommen hat. Da, wo die Natur, ohne der Menschen Zuthun, reichliche Nahrung erzeugt, wo die Milde des Klimas wenig oder gar kein Obdach erheischt, ist es allerdings denkbar, daß die Arbeit, als alleiniger Bestandtheil der Aufwandsfähigkeit, für das Verlangen nach den Dingen ausreicht. Aber es wird sich auch dort dieses Verlangen, um mit solcher Aufwandsfähigkeit auszukommen, kaum über die Ansprüche des buchstäblich nackten Daseins erstrecken dürfen. Der Nachtheil, worin sich der Mensch, im Vergleiche mit dem Thiere, dadurch befindet, daß sein Körper minder unmittelbar, als der ihrige, mit der Fähigkeit, für die Stillung des in ihm liegenden Verlangens zu sorgen, ausgerüstet ist, wird jedoch durch den Vortheil unserer höheren geistigen Begabung mehr als aufgewogen. Derselbe Geist, welcher dem Willen des Menschen so unendlich viel größere Anregung als dem Thiere verschafft, liefert ihm zugleich die Mittel der Willensbefriedigung.

Eine Trennung der geistigen Arbeit von der körperlichen ist unthunlich, so sehr sich die „Nationalökonomiker“ stellenweise damit abgemüht haben. Ein körperliches Schaffen ohne jedwede

Einsicht ist so wenig möglich wie ein geistiges ohne Körper. Das Verhältniß aber des Antheiles, welchen Gehirn oder Arme an einer Arbeit haben, ist in seinen Verschiedenheiten so unendlich fein nüancirt, daß eine Eintheilung desselben eine Herzählung aller denkbaren Wirthschaftsacte sein würde.

Bei der bloßen Arbeit steht der bloße Mensch der Natur und demjenigen, was in ihr waltet, gegenüber; der erste Fortschritt ist die Anwendung des in der Natur Waltenden auf die Natur. War diese ursprünglich nur die Quelle der Wirthschaftsobjecte, so wurde sie nunmehr auch das Mittel, diese Quelle fließen zu lassen. Bestand die Aufwandsfähigkeit des Menschen ursprünglich nur in Arbeit, so war nun ein neuer Bestandtheil hinzugefügt: die bereits gewonnenen und neuem Schaffen gewidmeten Wirthschaftsgegenstände.

Dieser zweite, zu der Arbeit hinzukommende Bestandtheil der Aufwandsfähigkeit kann selbstverständlich nur im Vereine mit der Arbeit, nur durch sie in Thätigkeit gesetzt, angewandt, also auch nur durch die Arbeit dasjenige werden, was er ist. Der Stecken und das Stück Eisen, welche der Mensch zu einem Hammer verbindet, schaffen nichts ohne den Arm, der ihn schwingt, nichts ohne das Auge, welches den Punkt sieht, wohin er treffen soll, nichts ohne den Verstand, welcher den Arm lenkt und das Auge unterscheiden lehrt. Selbst der fließende Strom und der vom Mühlrade getriebene Stein schaffen nur unter der Leitung, d. h. durch die Arbeit des Menschen. Durch diese allein sind die Gegenstände zu gewinnen, durch sie allein geeignet zu machen, der Arbeit zu dienen, durch sie allein im Dienste des Willens zu erhalten. Wenn daher auf der einen Seite nicht zu verkennen ist, daß die in Arbeit bestehende Aufwandsfähigkeit des Wirthschaftssubjectes, durch das Hinzutreten des in Wirthschaftsobjecten bestehenden Theiles, außerordentlich gewinnt, so ist auf der anderen nicht zu läugnen, daß die Arbeit stets die Bedingung des wohlthätigen Einflusses des letzteren auf die schaffende Thätigkeit des Wirthschaftssubjectes bleibt. Es

muß beides, um sich in höchstmöglichem Maße zu unterstützen, in demjenigen Verhältnisse zu einander stehen, welches das jedesmalige Wirthschaftsobject erfordert.

Man nennt den in Wirthschaftsobjecten bestehenden Theil der Aufwandsfähigkeit eines Wirthschaftssubjectes das Capital desselben. Selbstverständlich aber ist ein Gegenstand bloß für denjenigen Capital, der ihn als solches verwendet. Es ist das Capitalsein keine den Dingen inhärirende Eigenschaft, sondern ein ihre Verwendungsart bezeichnender Begriff. Eine veränderte Verwendungsart verändert deshalb auch den Begriff, unter den sie fällt.

Der Ausdruck „Herrschaft des Capitales" ist, wie sich aus Obigem ergiebt, wenigstens in dem absoluten Sinne, in dem er gemeiniglich angewandt wird, ein auf Unkenntniß der Wirthschaftsverhältnisse beruhendes Schlagwort. Es ist eine Herrschaft des Capitales allerdings möglich, aber stets nur relativ, nämlich bloß im Verhältnisse zu einer gedachten Arbeitskraft; deshalb aber ist nicht allein eine Herrschaft des Capitales möglich, sondern ebenso eine solche der Arbeit; die Gegenwart liefert Beispiele der letzteren genug; ob das Eine oder das Andere der Fall ist, hängt ganz von dem Verhältnisse beider zu einander ab.

§. 15.

Methode der Anwendung der Aufwandsfähigkeit.

Wir haben als ein Merkmal des Wirthschaftssubjectes die Individualität desselben kennen gelernt. Es besteht diese in der Eigenthümlichkeit der Willensrichtung und der geistigen Begabung des Wirthschaftssubjectes, und wird, wie man bei eingehender Verfolgung der oben vom Wesen des Menschen gemachten Andeutungen finden wird, ganz wesentlich mit durch das Verhältniß der Stärke des Willens zu der Begabung des Intellectes bedingt.

Da wir die Thätigkeit, worin sich Wille und Intellect, zum Zwecke des Schaffens, äußern, Arbeit nennen, so muß sich die Individualität des Wirthschaftssubjectes auch in dieser Arbeit zu erkennen geben. Sobald daher mehrere Wirthschaftssubjecte in Beziehung traten, konnte ihnen der Gedanke nicht lange fern bleiben, diese Individualität im gegenseitigen Interesse auszubeuten. Schon bei der isolirten Wirthschaft mußte, ohne großes Nachdenken, zu einer Vertheilung der Arbeit geschritten werden, indem jedem Gliede derselben dasjenige zu schaffen aufgetragen wurde, wozu es am tauglichsten schien. Je größer die Einzelwirthschaft wurde, je mehr Wirthschaftssubjecte mit einander in Beziehung traten, desto mehr Gelegenheit erhielt jede Individualität zu der ihr passenden Arbeit.

Zwischen mehreren Wirthschaftssubjecten konnte die Arbeitstheilung nicht wohl durchgeführt werden, bevor jedes von ihnen einen genügenden Vorrath von Nahrungsmitteln und anderen Sachen, auf welche der Wille so heftig gerichtet ist, daß seine Befriedigung keines anderen Objectes halber ausgesetzt werden kann, angesammelt hatte. Es wird sich Niemand einem Schaffen widmen wollen, dessen Objecte nur mittelbar seinen Willen befriedigen, wenn er der unmittelbaren nicht so wie so versichert ist [1]). Diese aber wurden dadurch, daß sie neuem Schaffen dienten, zugleich ein Bestandtheil der Aufwandsfähigkeit: Capital.

---

1) Mit Unrecht tadelt Adam Müller Adam Smith, daß er dieses übersehen habe, was Hildebrand zu moniren unterläßt: Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, S. 41, wo es heißt: „Ferner giebt Smith eine unvollständige Entwickelung des Princips der Arbeitstheilung. Er leitet sie aus einer natürlichen Anlage des Menschen zum Tausche ab, während sie vielmehr durch das Capital, d. h. durch den von der Vergangenheit überlieferten Vorrath entsteht, der dem Arbeiter die Garantie gewährt, daß er bei Besorgung eines abgesonderten Gewerbes nicht verhungert." Abgesehen davon nämlich, daß das Eine das Andere gar nicht ausschließt, sagt Smith ganz ausdrücklich a. a. O. S. 257: „A stock of goods of different kinds, therefore, must be stored up somewhere, to maintain him" (nämlich den Arbeiter), und weiter unten: „As the accumulation of stock must, in the nature of things, be previous to the division of labour, so labour can be more and more subdivided in proportion only as stock is previously more and more accumulated." Kann man deutlicher dasjenige sagen, was Adam Müller und, fast ein halbes

Hand in Hand mit der Arbeitstheilung ging der Tausch. Die Wirthschaftsgegenstände, auf welche das Verlangen nur indirect gerichtet war, wurden gegen diejenigen ausgetauscht, auf welche es direct gerichtet war. Es schuf ein jedes Wirthschaftssubject nur unter der Voraussetzung eine besondere Classe von Gegenständen, daß Andere im richtig verstandenen Interesse ein Gleiches thun, also dasjenige schaffen würden, was es, ohne solche Arbeitstheilung, selber hätte schaffen müssen. Der Tausch oder überhaupt die Uebertragung stellten dann das Verhältniß her, welches obgewaltet haben würde, wenn eines Jeden Verlangen nach den Dingen sich im directen Schaffen aus der Natur befriedigt hätte. Sie stellten es aber in einer Weise her, welche eine weit reichlichere Befriedigung des Verlangens zuließ, als der Aufwandsfähigkeit jedes einzelnen Wirthschaftssubjectes ohne Arbeitstheilung möglich gewesen wäre, denn nunmehr schuf ein jedes von ihnen dasjenige, wozu seine in Arbeit bestehende Aufwandsfähigkeit am größten war. Es wurden, in Folge dessen, nicht nur in der nämlichen Zeit mehr Objecte geschaffen, sondern die stete Uebung von Körper und Geist in derselben Beschäftigung erhöhte zugleich den in Arbeit bestehenden Theil der Aufwandsfähigkeit. Da außerdem die gewonnenen Gegenstände nicht bloß als Genußmittel, sondern zugleich als Capital benutzt werden konnten, so gab die Arbeitstheilung Gelegenheit, dem Postulate der Wirthschaftlichkeit zu genügen.

Ueberdies wurde eine, der Arbeitstheilung analoge Methode bei dem in Capital bestehenden Theile der Aufwandsfähigkeit an-

---

Jahrhundert später, Bruno Hildebrand nicht in Smith's Werke gefunden haben? ist nicht außerdem dieser ungerechte Vorwurf ein beredtes Zeugniß derjenigen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, deren sich unsere „Nationalökonomen" befleißigen? . . . .

Kindisch zumal ist der Eifer, womit die Epigonen Smith's dessen Originalität in Bezug auf die Darlegung des Entstehens der Arbeitstheilung angegriffen haben. Weil man selbst keine neuen Gedanken hatte, traute man Adam Smith auch keine zu; obenein hat man nicht einmal alle Schriftsteller aufgeführt, aus denen der schottische Beobachter die Lehre von der Arbeitstheilung entnehmen konnte: sie findet sich schon angedeutet in Jesus Sirach, Cap. 39, 25 ff.

gewandt. Diese Methode ist der Credit. Weil die Benutzung bereits gewonnener Objecte zum Zwecke neuen Schaffens ebensowohl der Arbeit bedurfte, wie die Arbeit dieser von dem Walten der Natur erfüllten Unterstützungsmittel, so suchte man Mißverhältnisse, welche sich beim Einzelnen zwischen den beiden Bestandtheilen der Aufwandsfähigkeit herausstellten, ebenfalls durch die wirthschaftlichen Beziehungen auszugleichen. Derjenige, welcher mehr Wirthschaftsobjecte hatte, als seine Arbeit für ein neues Schaffen verwenden konnte, lieh solche an diejenigen, deren in Arbeit bestehender Theil der Aufwandsfähigkeit außer Verhältniß groß war gegen den in Capital bestehenden, und diese gaben jenem dafür eine Vergütung, Zins oder Rente genannt, welche sich entweder nach dem Resultate der Wirthschaftsthätigkeit richtete, zu welcher das hergeliehene Capital die Mittel erhöhte, oder gleich von vornherein arithmetisch bestimmt wurde.

Wo kein Tausch möglich war, fand eine Uebertragung der Arbeit in der Weise Statt, daß sich das Schaffen des Einen gleich bei dem Anderen objectivirte; so bei Maurern, Aerzten, Zimmerleuten, Lehrern.

§. 16.

Gruppen der Arbeitstheilung.

Die erwähnte Methode erhöhte somit die Aufwandsfähigkeit der Wirthschafter zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche der Befriedigung ihres Verlangens nach den Dingen entgegenstand, und dieser Umstand führte die Wirthschaftssubjecte zu ihrer immer ausgedehnteren Anwendung, soweit solche das vorhandene Verhältniß des Capitales zur Arbeit zuließ, bis endlich die Zertheilung der schaffenden Thätigkeit unter den an der Methode theilnehmenden Wirthschaften den Grad erlangt hat, welchen wir in der Gegenwart wahrnehmen. Man hat diese auf den gegenseitigen Vortheil gegründete Arbeitstheilung, oder vielmehr die daraus folgenden Beziehungen der Wirthschafter unter ein=

ander, um das fortdauernd Selbstständige der einzelnen Wirthschaften innerhalb des ganzen Netzes der Verschlingungen zu bezeichnen, sehr treffend die Verkettung der Verkehrsinteressen genannt. Das Ziel, welches ein Jeder verfolgt, ist, nach wie vor, dasselbe: die individuelle Willensbefriedigung; die Art und Weise aber, in der es erstrebt wird, ist eine andere geworden. Es wird das Mittel der Willensbefriedigung nunmehr meistens indirect erreicht, während es vor der Arbeitstheilung direct erreicht zu werden pflegte.

Innerhalb der Ungleichartigkeit des Schaffens tritt jedoch wieder ein Gleichartiges auf. So verschieden die Menschen auch in Bezug auf die Eigenthümlichkeiten ihres Verlangens und den in Arbeit bestehenden Theil ihrer Aufwandsfähigkeit sind, so sind sie es doch nicht in dem Grade, daß nicht eine Menge Aehnlichkeiten zu entdecken wären. Es bilden sich daher Gruppen der Arbeitstheilung, welche durch diejenigen dargestellt werden, bei denen dieses Gleichartige der Individualität vorherrscht. Diese Gruppen nun sind dasjenige, was man im Leben Berufsstände nennt.

Je stärker die Individualität eines Menschen entwickelt ist, desto energischer wird sie zu der Wahl eines besonderen Berufes treiben; je schwächer sie ist, desto indifferenter wird sie sich gegen die Art und Weise der schaffenden Thätigkeit verhalten. Es kommt hierbei stets das Maß der einer Individualität zur Verfügung stehenden Aufwandsfähigkeit in Betracht. Manche kräftig angelegte Individualität kann sich nicht so geltend machen, wie es ihrer Kraft entspräche, weil ihr die äußeren Mittel fehlen, solches zu thun; manche andere dagegen ist schwach angelegt, aber die äußeren Mittel sind reichlich vorhanden, um diese schwachen Kräfte zu unterstützen. Ein Schluß von dem Berufe auf die Individualität ist deshalb stets gewagt, und zwar um so mehr, weil er, wie alle Schlüsse von der Folge auf den Grund, an sich precair ist.

§. 17.

Die Verkettung der Verkehrsinteressen.

Man nennt mit Recht die Wirthschaftsbeziehungen der Menschen unter einander eine Verkettung der Verkehrsinteressen, denn, weil diese Beziehungen auf Gegenseitigkeit beruhen, so erscheinen sie wie eine Kette, von der man weder den Anfang noch das Ende findet. Jedes Beispiel ist deshalb ein willkürlicher Abschnitt eines sich in infinitum erstreckenden Fadens. Dennoch ist es wohl nützlich eines zu geben. Der Norden Deutschlands producirt jährlich ein mehr oder weniger großes Quantum Weizen über sein unmittelbares Verlangen danach hinaus. Die Veranlassung zu dieser Mehrproduction von Seiten der Landwirthe ist die Möglichkeit, den Weizen gegen andere Producte umzutauschen. England pflegt der Ort zu sein, wo solches geschieht. Nehmen wir nun einmal, der Einfachheit wegen, an, daß die Ausfuhr des Weizens nach England im Auftrage und für Rechnung der Landwirthschaft geschehe, alle Rechnung außerdem in natura geführt werde, so wird sich das Quantum des Weizens, bis dieser nach England kommt, um so viel vermindern, als an Transportkosten an Fuhrleute und Schiffer, an Commissionsgebühren an die Kaufleute zu entrichten ist. In England, wollen wir annehmen, tauschen die Kaufleute für den Rest des Weizens Australische- und Capwolle ein und bringen sie nach Deutschland zurück, um sie, immer noch für Rechnung der Landwirthe, den Tuchfabrikanten zur Verarbeitung zu übergeben; es muß dann das Quantum dieser Wolle, bis es in die Hände des Fabrikanten gelangt, sich wieder um so viel vermindern, als die Kaufleute für ihre Kosten und Commissionen berechnen. Die Fabrikanten aber verarbeiten die Wolle nun zu Tuch und liefern dieses an die Landwirthe ab, indem sie auch wieder so viel Wolle oder Tuch zurückbehalten, als sie für ihre Besorgung der vorgenommenen Fabrikation beanspruchen. Das dann an die Landwirthe gelangende Tuch nun ist deren Erlös des, auf Grund solches

Austausches mehr als ohne solches Motiv gebauten, Weizens. Da die Landwirthe aber das erlöste Tuch nicht alle selber unmittelbar weder verwenden können noch wollen, so verschaffen sie sich, vermittelst desselben, durch neuen Austausch, andere Gegenstände, dadurch mit Handwerkern und anderen Wirthschaftsarten in Beziehung tretend. Die Kaufleute und Tuchfabrikanten ihrerseits haben kein unmittelbares Verlangen nach der Wolle, oder dem Tuche, welches ihre Bezahlung ausmachte, und vertauschen beides gegen andere, ihnen besser zusagende Gegenstände, dadurch noch mehr Theilnehmer in die Verkettung der Verkehrsinteressen hereinziehend.

Wollte man solche oder ähnliche Vorgänge bis in die äußersten Ausläufer verfolgen, so würde man schließlich auf alle Gewerbe stoßen, ja, durch die Buchhändler sogar zu Schriftstellern, Dichtern, Künstlern gelangen. Zu solch genauem Bilde ist die Verkettung der Verkehrsinteressen aber heute zu groß; außerdem würde die Verlängerung der Reihe dasjenige nicht klarer machen, worauf es ankommt, nämlich Einsicht in den Zusammenhang der Kette, daher ein aus bloßen Grundlinien bestehendes Abbild genügen muß.

Wenn man dieses Ineinandergreifen der Gewerbe berücksichtigt, so muß man begreiflich finden, daß die früheren Wirthschaftstheorien bald dem einen derselben, bald dem anderen den Vorrang zuerkannten. Eben weil jedes Gewerbe nur unter der Voraussetzung des Ineinandergreifens der Wirthschaften, durch die eben geschilderten Beziehungen, für sich, und dadurch auch für den Staat, schaffen kann, so schien es, wenn man einseitig das eine oder das andere ins Auge faßte, daß es just dieses sei, welches der ganzen nachfolgenden Reihe von Wirthschaftsarten zu Grunde liege und den Anfang und Ursprung aller Gewerbsthätigkeit im Staate darstelle, während es doch seinerseits wieder von vorhergegangenen Wirthschaftsacten anderer Gewerbe bedingt wurde; und zwar wurde es dies durch diejenigen, welche, wenn man den willkürlichen Abschnitt der Verkettung betrachtete, von

ihm abzuhängen schienen. Da man sich außerdem nicht über die Begriffe Werth und Wirthschaft klar geworden war, den ersteren als ein bald hierin, bald darin bestehendes Absolutes, die Aufgabe der anderen im Darstellen eines körperlichen Gegenstandes erblickte, so konnte man den Schein durch Argumente stützen, und ihn dadurch in die Form hüllen, unter der die Wahrheit aufzutreten pflegt. Gehen wir aber auf die ursprüngliche Wirthschaft: das vereinzelte Schaffen aus der Natur, zurück, so leuchtet sofort ein, daß hier der Wirthschafter seine Wirthschaft so einrichten wird, wie sie am vortheilhaftesten für ihn ist: er wird sich ohne Zweifel das verschaffen, oder zu verschaffen suchen, was den höchsten Werth für ihn hat. Allerdings ist es zweifelhaft, welches die für ihn werthvollsten Gegenstände sind, denn der Werth ist, wie ich in meiner Theorie des Werthes [2]) des Näheren ausgeführt habe, rein und durchaus individuell; aber bei seinem Wirthschaften ist sein Wille das ihn Treibende; er wird sich deshalb nur in ein Verhältniß zu solchen Sachen setzen wollen, welche seinen Willen zu befriedigen im Stande sind, widrigenfalls er wollen würde, was er nicht will, als welches anzunehmen der offenbarste Unverstand wäre, und, da nun der Werth der Ausdruck eines solchen Verhältnisses der Dinge zu uns, im Vergleiche mit anderen ist, so folgt, daß der Urwirthschafter, d. h. der Wirthschafter vor der Arbeitstheilung, das schafft, was den höchsten Werth für ihn hat. Dadurch nun, daß Wirthschafts a r t e n entstanden sind, die eine in dieser, die andere in jener Art dem bei Allen gleichen Objecte: der Willensbefriedigung, nachgeht, kann sich wohl die Form der Wirthschaft, n u n und n i m m e r m e h r aber ihr W e s e n verändert haben. Es ist vielmehr ganz sicher, daß sich auch heute Jedermann dasjenige verschafft, was den höchsten Werth für ihn hat; denn, wenn dem nicht so wäre, so würden die Menschen heute das Gegentheil dessen wollen, was sie wollen, was zu be-

2) A. a. O. S. 177.

haupten Niemand einfallen wird; dieses Streben nach den werthvollsten Dingen und ihr Erlangen geschieht aber heutzutage indirect, während es früher direct geschah; man verschafft sich heute das Object der endlichen Willensbefriedigung, deretwegen man sich überhaupt in Thätigkeit versetzte, mittelbar, durch den Verkehr; früher hingegen, in der vereinzelten Wirthschaft, verschaffte man es sich unmittelbar, durch das Erzeugen aus der Natur. Das unmittelbare Object hat aber nothwendig mehr Werth für uns als das mittelbare, denn wir geben dies für jenes hin: es muß dasjenige, was wir als letztes Ziel erstreben, den höchsten Werth für uns haben.

Wenn diese Ergebnisse logischer Consequenz etwas Unwahrscheinliches haben, so liegt solches einfach darin, daß der aus den Wirthschaftsbeziehungen hervorgegangene Verkehr ein etwas krauses Gewirr ist, dessen Fäden es nicht beim ersten Versuche gelingt, bloß zu legen. Indessen eine klare Auffassung des Werthbegriffes, namentlich dessen deutliche Unterscheidung vom Preise, vermittelt sehr leicht das volle Verständniß in abstracto dessen, was man in concreto alle Tage im Leben beobachten kann. Wenn z. B. ein Tagelöhner, ein Bahnwärter ꝛc., überhaupt der sogenannte „kleine Mann“, auf seinem gepachteten Grundstücke zwanzig Scheffel Weizen erntet, so kann man in dubio annehmen, daß er sie, wenigstens größtentheils, verkäuft, und Roggen dafür einhandelt. Nehmen wir nun an, daß er für den Erlös der zwanzig Scheffel Weizen dreißig Scheffel Roggen einkäuft, was folgt dann daraus? jedenfalls doch, daß die dreißig Scheffel Roggen für ihn mehr Werth hatten als die zwanzig Scheffel Weizen, denn, wenn er sich bei seiner Vorstellung des Verhältnisses beider Getreidemengen nicht geirrt hat, so ist kein anderer Grund seines Wirthschaftsactes aufzufinden. Freilich war der Preis beider Mengen der nämliche, aber der Preis einer Sache ist auch nicht ihr Werth. Oder, um ein drastischeres Beispiel anzuführen, wenn ein Weinhändler fünfzig Flaschen Champagner verkäuft, um mit dem Erlöse in seinem Hause einen geruchfreien Abtritt herstellen zu lassen,

so leidet es gar keinen Zweifel — die Richtigkeit der Werthvorstellung vorausgesetzt —, daß der geruchfreie Abtritt für ihn einen höheren Werth hat als der aromatische Champagner, so sehr auch der Preis beider übereinstimmen mochte, und so kann man eine Unendlichkeit von Beispielen finden, welche die obigen Ausführungen bestätigen.

Da nun jeder einzelne Wirthschafter sich dasjenige zu verschaffen sucht, was den höchsten Werth für ihn hat, also seinem Vortheile nachgeht, der Staat aber nur dadurch Vortheil aus dem Gewerbebetriebe ziehen kann, daß ihn die Gewerbe selber haben; da außerdem, nach eingetretener Arbeitstheilung, der Vortheil der Gewerbe sich nur in mittelbarer Weise ergeben kann, so folgt auch, daß, vom Standpunkte des Staates aus, keinem Gewerbe, in Bezug auf seinen materiellen Nutzen für den Staat, ein Vorrang vor anderen eingeräumt werden kann. Gehen wir z. B. auf die oben angeführten Wirthschaftsvorgänge zurück, so liegt es auf der Hand, daß die Production des Weizens nicht ohne den Handel möglich war, der dessen Austausch in England besorgte, dieser Handel nicht ohne die Fabrikation, deren Vermittelung den Landwirthen Tuch verschaffte, denn an Wolle war diesen nichts gelegen, daß ferner alle übrigen Wirthschaftsacte nicht möglich waren, welche sonst noch in die Kette hineingezogen wurden; aber nicht minder augenscheinlich ist es, daß die Landwirthe nicht zur Ausfuhr producirt hätten, wenn der Handel nicht gewesen wäre, der Handel nicht ohne die Fabriken, und so fort in infinitum. Es liegt die Sache einfach so, daß die Landwirthe in der Voraussetzung des Handels mit England mehr Weizen bauten, als sie sonst gethan haben würden, daß die Kaufleute unter Voraussetzung des Absatzes an die Fabrikanten Wolle importirten, und die Fabrikanten unter der Voraussetzung des Absatzes an die Landwirthe Tuch machten. In solchen Voraussetzungen besteht gerade die Hauptaufgabe des Gewerbtreibenden; sie richtig zu machen, ist das schwerste von ihm zu lösende Problem. Es sind die Geschäftskrisen z. B. die Folge von derartigen, aber irr-

thümlichen Voraussetzungen; weil das eine Gewerbe, bei seinen Unternehmungen, auf das andere rechnet, so treten Stockungen im Verkehre ein, sobald eine solche Rechnung sich als falsch erweiset, eines der Gewerbe den von ihm gehegten Erwartungen nicht entspricht. Die Preisveränderungen und die Geldverhältnisse thun dann das ihrige, um diese Stockungen zu dem zu machen, was man Krisen nennt.

Es folgt aus Obigem, daß die Begriffe productive und unproductive Wirthschaft ohne vernünftigen Inhalt sind. Eine jede Wirthschaft ist, ihrem innersten Wesen nach, productiv, daher man keine Wirthschaft, geschweige denn eine ganze Wirthschaftsart zu einer unproductiven stempeln kann. Allerdings ist ein jeder Wirthschafter bei seinem Schaffen Täuschungen ausgesetzt, und kann in ein Werthverhältniß treten, das weit ungünstiger ist als das dafür aufgegebene, aber dies ist eine Ausnahme, keine Regel, bei einer ganzen Wirthschaftsart sogar ein seltener Fall; da nun außerdem die individuelle Schätzung der Werthverhältnisse über das Vortheilhafte oder Unvortheilhafte der Schätzung entscheidet; so muß das wissenschaftliche Kriterium der guten oder schlechten Wirthschaft ebenfalls den Standpunkt des Individuums nehmen: solches geschieht im Begriffe der Wirthschaftlichkeit.

In der „Volkswirthschaftslehre“ waltet eine sehr mangelhafte Vorstellung von der Verkettung der Verkehrsinteressen ob. Roscher leitet sie sogar aus dem „Gemeinsinne“ ab. Er läßt sich darüber folgendermaßen vernehmen: „Wie im Weltgebäude die scheinbar entgegengesetzten Bestrebungen der Centrifugalkraft und Centripetalkraft die Harmonie der Sphären bewirken, so im gesellschaftlichen Leben des Menschen der Eigennutz und das Gewissen den Gemeinsinn. Auf diesem Gemeinsinne beruhet stufenweise das Familien-, Gemeinde-, Volks- und Menschheitsleben (welches letztere mit dem Leben der Kirche [3]) zusammen-

3) Der „Kirche“? allein doch wohl mit dem Gedanken des Christenthumes!

treffen sollte). Nur durch ihn wird das Gottesreich auf Erden verwirklicht, die Religion thätig, sittlich; nur durch ihn der Eigennutz wahrhaft sittlich und nachhaltig zweckmäßig. Selbst der bloß rechnende Verstand muß erkennen, daß unzählige Anstalten, Verhältnisse ꝛc. für Jeden nützlich, ja nothwendig sind, ohne Gemeinsinn aber ganz unmöglich bleiben, weil kein Einzelner die dazu erforderlichen Opfer übernehmen könnte. So ist es auch, seit der Verkehr alle menschlichen Interessen so tausendfach mit einander verschlungen hat, in der Regel das sicherste Mittel geworden, seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, wenn man Anderen zur Befriedigung der ihrigen hilft [4]). Schon aus Eigennutz wählt sich Jeder den Beruf, wo er am wenigsten Mitbewerber und die meisten Abnehmer voraus sieht, d. h. also das größte Bedürfniß des Volkes und bisher die wenigsten Befriedigungsmittel dafür. Von den Aerzten wird derjenige, welcher die meisten Patienten am geschicktesten heilt, von den Fabrikanten derjenige, welcher die meisten Waaren am wohlfeilsten producirt, in der Regel auch am reichsten werden. Man bemerkt überdies leicht, wie die engeren Kreise des Gemeinsinns äußerlich dem Eigennutze näher stehen, die weiteren Kreise dem Trachten nach dem Gottesreiche. Und doch bedingen sich alle diese Kreise gegenseitig: der Kosmopolitismus oder Kircheneifer ohne Vaterlandsliebe, der Patriotismus ohne Gemeindetreue und Familienliebe sind mehr als verdächtig; aber auch umgekehrt. Dies die Brücke zwischen den großen, scheinbaren Gegensätzen" [5])! Der „berühmte Nationalökonom" würfelt hier aber wieder einmal zwei ganz verschiedene Dinge durch einander: nämlich Werke, welche ein gemeinschaftliches und in so fern allerdings auf Gemeinsinn beruhendes Handeln hervorbringt, und die Folgen der rein auf Eigennutz basirten Verkettung der Verkehrsinteressen (schon

4) Also erst, „seit der Verkehr alle menschlichen Interessen so tausendfach mit einander verschlungen hat" ist dies der Fall? Sonderbar! und wodurch, möge uns der Herr Professor sagen, ist denn jener Verkehr herbeigeführt?

5) A. a. O. S. 17 ff.

dieser Ausdruck deutet das Richtige: die fortdauernde Selbstständigkeit innerhalb von Beziehungen, an). So sehr Roschern in Hinsicht auf die wohlthätigen Wirkungen des Gemeinsinnes überhaupt beigepflichtet werden muß, so wenig kann man in der Arbeitstheilung, in der Sonderung von Berufsständen eine That des Gemeinsinnes erblicken. Es hat diese vielmehr rein und ausschließlich in dem individuellen Verlangen, also dem Eigennutze, wenn man will, ihren Grund; sie beruht nicht auf Gemeinsamkeit, sondern einzig und allein auf Gegenseitigkeit; und, wenn das allgemeine Wohl dennoch gefördert wird, so beruht dies darauf, daß eben diese Gegenseitigkeit zwingt, auf Andere Rücksicht zu nehmen; nur nimmt Niemand größere Rücksicht, als sie sein Vortheil erheischt, daher eben Alles, was aus der Arbeitstheilung folgt: zumal das von Roscher dem Gemeinsinne zugeschriebene Sorgen für Andere, aus dem bloßen Sorgen für sich, dem Eigennutze also, hervorgeht. Es ist ausschließlich die Liebe zum Ich, welche Theil nehmen läßt an der Arbeitstheilung, welche zur Befriedigung des Willens Anderer treibt, und wie könnte es, so wie die Menschennatur ist, anders sein? ist doch Mancher zu träge, nur einmal für sich selbst alle seine Aufwandsfähigkeit anzuspannen! daß nun Jedermann, indem er für sich etwas erreichen will, sich auch um seine Nebenmenschen kümmern muß, ist ein Glück, das der Civilisation förderlich sein, zu der Erweckung des Gemeinsinnes beitragen kann, das aber nimmermehr aus dem Gemeinsinne hervorgegangen ist; es müßte sonst früher, ehe die Verkettung der Verkehrsinteressen so groß war, wie heute, derselbe Gemeinsinn schon dagewesen sein, dessen sich die civilisirte Welt heute erfreut, was doch offenbar nicht der Fall gewesen, so wenig Aufhebens auch heute nur man davon machen kann.

Roscher fährt im folgenden Paragraphen dann weiter fort: „Durch den Gemeinsinn wird dann auch der ewige, Alles zerstörende Krieg, das bellum omnium contra omnes, welches der Egoismus zwischen den einzelnen Privatwirthschaften hervorrufen würde, zu einem höheren, wohlgegliederten Organismus versöhnt:

der Volkswirthschaft“ [6]). In dieser auf die petitio principii gegründeten papiernen Tugend liegt nun der Kern des Irrthumes. Die Verkettung der Verkehrsinteressen, welche nichts ist als eine Folge der besonderen Art und Weise, wie sich die nach wie vor selbstständige und in ihrem innersten Wesen nicht im Mindesten veränderte Privatwirthschaft bethätigt, soll zu einer Gemeinsamkeit erwachsen: einem „höheren, wohlgegliederten Organismus“, welcher „Volkswirthschaft“ genannt wird. Dieser sogenannte „Organismus“ ist aber nichts als die Arbeitstheilung, und diese hat mit dem Volksbegriffe überall nichts zu schaffen, denn es erstrecken sich die Wirthschaftsbeziehungen, vermittelst des Handels, über die verschiedensten Völker: der Eigennutz führt sie und den Verkehr von selber ein; die Verkettung der Verkehrsinteressen geht deshalb auch weit über die Gränzen des einzelnen Volkes hinaus, von diesen nicht mehr Notiz nehmend, als es Zoll- und andere Gesetze nöthig machen; dasjenige, was diese Verkettung der Verkehrsinteressen darstellen soll, kann also schon deshalb keine „Volkswirthschaft“ sein. Eine ungefähre Ahndung hievon haben denn auch deren Darsteller selbst, denn Roscher fährt weiter fort: „Als niedere Stufen derselben Organisation mag namentlich die Haus- und Gemeindewirthschaft, als höchste die Weltwirthschaft genannt werden.“ Abgesehen davon, daß das Haus und die Gemeinde nicht niedere Stufen des Volkes, sondern solche des Staates, niedere Stufen des Volkes hingegen der Stamm und die Sippe sind, so liegt in der Annahme der

6) Uebrigens muß man nicht glauben, daß Roscher mit diesen pomphaften Tiraden überhaupt irgend etwas hat erklären oder aufklären wollen. Solche nüchterne Absichten würden dem „berühmten Nationalökonomen“ ja die Möglichkeit beschneiden, seinen Styl, dessentwegen er eben „berühmt“ ist, in allem Glanze zu entfalten. Es macht Roscher vielmehr, seiner, gelinde gesprochen, wunderlichen Manier gemäß, zu Ende des Paragraphen das zu Anfang Gesagte zu widerrufen, a. a. O. Anm. 6 den Zusatz: „Man wird jedoch bei näherer Untersuchung finden, daß Eigennutz (nicht Egoismus) und Gemeinsinn weder coordinirte, noch gar erschöpfende Gegenstände bilden“; warum er nun aber seine ganze Exposition auf so ganz und gar nicht erschöpfende Gegenstände stützt, hütet er sich wohl, zu sagen.

„Weltwirthschaft", wie schon oben [7]) hervorgehoben wurde, das Zugeständniß der Unzulässigkeit jener, im Begriffe der Volkswirthschaft vorgenommenen Abgränzung der Privatwirthschaft.

Das wahre Sachverhältniß löset sich dahin auf: die Privatwirthschaft ist rein menschlicher Natur, hat also unmittelbar mit dem Volksbegriffe so wenig, wie mit dem Staatsbegriffe etwas zu schaffen. Sie sucht sich auszudehnen, zu bethätigen, soweit es die Umstände überhaupt, diese mögen nun in staatlichen Einrichtungen oder in solchen der Natur bestehen, zulassen. Der charakteristische Unterschied aber zwischen der Privat-Wirthschaft vor der Arbeitstheilung und nach ihr ist dieser: Ehe eine Theilung der Arbeit eingetreten war, fand in jeder Wirthschaft nur ein unmittelbarer Verkehr mit der Natur Statt; nach ihrem Auftreten hingegen begann ein Verkehr des einzelnen Wirthschafters mit Menschen. Diese Beziehungen der Wirthschafter unter einander waren es, welche man in der Wissenschaft festhalten wollte, und man stellte sich nun, die nächsten Beziehungen ins Auge fassend, auf den Standpunkt, der etwas weniger war als der allgemeine, den des „Volkes", den allgemeinsten Standpunkt, den der „Welt", gleichsam als ein Problem der Zukunft hinterlassend. Aber jene Beziehungen der Wirthschaften unter einander haben ihren Grund im Individuum. Sie gehen von ihm aus, und führen zu ihm zurück. Es ist deshalb eine äußerliche Abgränzung einer bestimmten Menge von Individuen der nämliche Fehler, wie das willkürliche Abschneiden der Kette der Wirthschaftsbeziehungen selber. Man findet Gleichartigkeit der Wirthschaftsbeziehungen nur bei gleichartigen Wirthschaften, und deshalb muß man auf die Einheit der Wirthschaft zurückgehen. In dieser allein ist der feste Gesichtspunkt zu gewinnen, aus dem das stets Schwankende des wissenschaftlichen Materiales zu messen ist. Eben weil die wirthschaftswissenschaftlichen Begriffe meist alle relativer Natur sind, so

---

7) Siehe §. 3 am Ende.

muß man sie von dem Standpunkte aus anwenden, auf den sie sich beziehen. Man kann die Strömungen der Körper nicht „an sich", d. h. außer Beziehung zu den Körpern selber, von denen sie ausgehen, betrachten. Es führt zu ihrer Kenntniß vielmehr einzig und allein die Kenntniß dieser Körper. Dies übersieht man, wenn man in der „Volkswirthschaft" eine neue Wissenschaft erblicken will. Wirthschaft ist bloß da, wo Willenseinheit ist. Das, was man „Volkswirthschaft" nennt, ist nichts als eine unvollkommene Vorstellung der Beziehungen der Privatwirthschaften unter einander.

§. 18.

Der Staat.

In dem Bisherigen hat bereits ein Uebergang von dem im Innern des Menschen Lebenden zu dem, was äußerlich davon in die Erscheinung tritt, stattgefunden. Die Betrachtung des Subjectiven: des uns treibenden Metaphysischen, was man Wille nennt, führte zu dem Objectiven: den thatsächlich bestehenden Einrichtungen, welche wir allgemein unter dem Ausdrucke „Verkettung der Verkehrsinteressen" begriffen haben. Es konnte dies nicht geschehen, ohne die Voraussetzung einer äußeren Ordnung, in der sich das rein Subjective bewegt. Die aus den Beziehungen der Wirthschaftssubjecte hervorgehende Verkettung der Verkehrsinteressen muß, um nicht in unlösbaren Wirrwarr zu gerathen, bestimmten Gesetzen unterworfen werden; denn, da es der Wille des Wirthschaftssubjectes ist, der dieses zum Schaffen treibt, dieses Schaffen das Wirthschaftssubject außerdem nicht nur in eine Beziehung zur Natur, sondern in eine solche zu anderen, wie es selber von einem Willen getriebenen Wirthschaftssubjecten setzt, der in einem jeden einzelnen Wirthschaftssubjecte lebendige individuelle Wille, in seinem Drange nach Befriedigung, von selber aber keine Schranke seiner Bethätigung zieht, namentlich keine solche, welche jedes andere Wirthschafts-

subject als die seinige anerkennen würde, (was Jedermann als immanente, keines weiteren Beweises bedürfende, von der Erfahrung überdies sattsam bestätigte Wahrheit gelten lassen wird), so muß, um ein stetes Collidiren des Willens der Einzelnen zu verhüten, der Wille des einzelnen Wirthschaftssubjectes in einer Ordnung eine Beschränkung erfahren, deren Princip außer ihm liegt. Nur in der thatsächlichen Beschränkung aller Einzelnen ist die gemeinsame Freiheit Aller zu finden, welche der Begriff der Wirthschaft: der schaffenden, auf dem Willen des jedesmaligen Wirthschaftssubjectes beruhenden Thätigkeit fordert. Dieses den Willen der Einzelnen beschränkende Princip der Ordnung nun ist: **der Staat.**

Schon der Ausdruck Staat deutet auf ein Bestehendes, ein Thatsächliches hin. Nähere Definitionen sind von demselben bereits in großer Anzahl gegeben worden, von denen manche indeß, statt der bloßen Umschreibung dessen, was der Staat, so wie er uns in der Wirklichkeit entgegentritt, wirklich ist, Postulate dessen enthalten, was er sein sollte [8]), oder, anstatt zu erklären, was der Staat, als das Bestehende, das Thatsächliche ist, bloß einen Entstehungsgrund der Staaten angeben [9]).

Wenn man den Staat vom rein privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, so möchte es scheinen, als ob er hinreichend erklärt sei, wenn man ihn das Princip der Ordnung nennt [10]), weil nämlich sein Zweck, der Privatwirthschaft gegen-

---

8) Siehe die Litteratur bei Bluntschli, Geschichte des Staatsrechts und der Politik; Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaft.

9) Rousseau, Le contrat social. Hier wird der Contract, der selbst ein Erzeugniß der staatlichen Rechtspflege ist, wieder zum Entstehungsgrunde der Staaten gemacht.

10) Es beschränken sich auf diese Definition daher diejenigen, welche dem Staate eine rein negative Stellung geben möchten, so wie diejenigen, welche den Menschen bloß seinem inneren Wesen nach zum Gegenstande ihrer Betrachtung machen, ihn in seinen Verkehrsbeziehungen nur nebenbei berührend, wie z. B. Schopenhauer (Welt als Wille und Vorstellung, Bd. I. S. 405). Dieser Philosoph wird überhaupt höchst oberflächlich, sobald er zu praktischer Anwendung seiner Philosophie schreitet; er bewahrheitet dadurch seinen eigenen Satz, daß die Philo-

über, wesentlich hierin besteht; aber es würde eine solche Definition des Staates dennoch keine Umschreibung sein, welche von des letzteren Beschaffenheit eine befriedigende Erläuterung gäbe. Wir kennen den Staat als ens realissimum, der Begriff des Principes der Ordnung jedoch bezeichnet ein solches nicht. Um eine ausreichende Definition des Staates zu geben, muß man daher untersuchen, wie in diesem die Verwirklichung des Principes der Ordnung vor sich geht, und da wird man finden, daß diese Verwirklichung vermittelst der Erschaffung einer neuen Persönlichkeit erreicht wird, woraus dann Weiteres noch folgt. Es tritt über den Persönlichkeiten, welche die einzelnen Wirthschaften darstellen, eine neue Persönlichkeit, Staat genannt, auf. In irgend einer Weise, welche sich nach den Umständen richtet, empfängt das Princip der Ordnung durch Personificirung Leben, und dadurch Realität. In Folge dieser Belebung aber entsteht ein neuer Wille, der Wille des Staates, weil alles Leben Wille ist, ohne diesen jenes nicht existirt. Wille wiederum und Wille zum Leben sind durchaus gleiche, eins und dasselbe bedeutende Ausdrücke [11]. Was der Wille zunächst sein muß, ist er selbst, sein eigenes Dasein, da ohne dieses von ihm überall nicht die Rede sein kann; Wille und Selbsterhaltungstrieb sind also ständig beisammen, und dadurch, daß der Staat jenen bekommt, empfängt er diesen.

Sobald nun der Staat durch sein Existentwerden den Selbsterhaltungstrieb empfangen hat, wird er die Ordnung desjenigen wollen, was seinen Inhalt ausmacht; er kann die eigene Existenz nur bewahren, so lange sein Wille über dem Willen der Wirthschaften im Staate steht, denn eine Uebermacht des Willens der Einzelnen im Staate hebt den zu dessen Beschränkung eingesetzten

---

sophie durchaus und rein theoretisch bleiben soll, ein Satz, welcher, genauer gefaßt, wohl lauten muß, daß eine jede Erkenntnißsphäre nach dem ihr zukommenden Gesichtspunkte stets genau abgegränzt gehalten werden muß.

11) Schopenhauer a. a. O. S. 24.

Sonderwillen, den Staat selber, auf. Wenn also die Betrachtung der privatwirthschaftlichen Beziehungen einerseits auf die Nothwendigkeit eines Principes der Ordnung hinführte, so ergiebt sich auf der anderen Seite, aus der Betrachtung der Personificirung dieses Principes, die Selbstständigkeit eines, seiner Selbsterhaltung wegen, auf die Verkörperung dieses nämlichen Principes in sich gerichteten Willens. Der Staat ist somit eine vollkommene Darstellung des ihm zum Grunde liegenden privatwirthschaftlichen Gedankens.

Die Verkettung der Verkehrsinteressen strebt, weil sie auf dem Drange nach Bethätigung des Willens der Wirthschaftssubjecte beruht, dieser ihrer Natur gemäß, nach immer größerer Ausdehnung. Die Privatwirthschaften suchen die Hindernisse ihrer schaffenden Thätigkeit zu überwinden, und erweitern ihre Beziehungen zu immer größeren Kreisen, die Gränzen des Erdballes nur als ihre eigenen betrachtend. Da aber, wie wir gesehen haben, die Wirthschaftsbeziehungen der Menschen schon ein außer ihnen liegendes Princip der Ordnung erheischen, wenn die Verkettung der Verkehrsverhältnisse erst eine, im Verhältnisse zu dem, wonach sie strebt, geringfügige Ausdehnung erhalten hat, so mußte die Verkörperung des Principes der Ordnung schon stattfinden, als sich die ersten Keime der heutzutage gewohnten Wirthschaftsbeziehungen zeigten. Es mußte der Nothwendigkeit der Staatenbildung daher nach Maßgabe der Entwickelung der Wirthschaftsbeziehungen genügt werden, und, da diese nicht gleichmäßig und nicht allgemein waren, abgesonderte, räumlich und zeitlich getrennte Verkörperungen des Principes der Ordnung stattfinden. Mit anderen Worten: es wurde das Princip der Ordnung nicht in einem, sondern in verschiedenen Staaten verwirklicht. Für jeden Kreis von Wirthschaftsbeziehungen aber, welcher für sich einen Staat gebildet hat, gilt nur die in diesem selber personificirte Ordnung. Bei der Erweiterung der Wirthschaftsbeziehungen müssen die an eine bestimmte Ordnung gebundenen Wirthschafter eines Staates daher wünschen, daß sie gegen den hierin liegen-

den Keim der Uebergriffe in die für sie maßgebende Ordnung von Seiten der Wirthschafter anderer Staaten geschützt werden, und, da es der Staat ist, welcher das aufrecht zu erhaltende Princip der Ordnung in sich repräsentirt, so ist es natürlich, daß die Wirthschafter in demselben an ihn das Verlangen dieses Schutzes nach außen stellen.

Andererseits muß ein jeder Staat, weil er das Princip der Ordnung in sich darstellt, schon seiner Selbsterhaltung wegen, Allem entgegen sein, was sich als höhere Ordnung über ihn stellen oder sich seiner Ordnung entziehen will. Es liegt schon im Begriffe des Principes der Ordnung, daß der dasselbe repräsentirende Staat den Trieb fühlen muß, Alles in diese Ordnung hereinzuziehen, weil dadurch das Princip selber gestärkt wird, also womöglich andere Ordnungen neben ihm zu unterdrücken; derselbe wird folglich, so lange Wille zum Leben in ihm ist und sich geltend machen kann, zum allermindesten die Anerkennung der eigenen Ordnung erzwingen. Der im Staate lebendig gewordene Wille ist mithin von selber auf den Schutz der Wirthschaften im Staate gerichtet und somit die vollkommenste Verwirklichung auch dieses zweiten, ihm zum Grunde liegenden privatwirthschaftlichen Gedankens.

Außer der, auf Gegenseitigkeit beruhenden, durch die Arbeitstheilung hervorgerufenen Verkettung der Verkehrsinteressen giebt es die Privatwirthschaft fördernde Einrichtungen, welche nur durch Gemeinsamkeit erreichbar sind. Da nun der Staat bereits die Einheit der in ihm enthaltenen Vielheit darstellt, so ist es natürlich, daß die Wirthschaften im Staate auf diesen wegen der Verwirklichung jener, nur durch Gemeinsamkeit erreichbaren Einrichtungen blicken. Der Staat kann wiederum nur durch Stärkung der Vielheiten in ihm die von ihm dargestellte Einheit derselben stärken, daher sein Wille aus freien Stücken auf die Gewährung des an ihn gestellten Verlangens gehen muß, und somit ist der Staat, auch in Bezug auf die Wohlfahrt seines Inhaltes,

die vollkommenste Verwirklichung des ihm zum Grunde liegenden privatwirthschaftlichen Gedankens [12]).

Das Resultat unserer rein objectiven Betrachtung des Staates, so wie es aus der privatwirthschaftlichen Nothwendigkeit, in der der Staat, als demjenigen, was ihm Inhalt giebt, wurzeln muß, erhellt, ist also, daß er die Verwirklichung dreier privatwirthschaftlicher Gedanken ist: der Ordnung, des Schutzes und der Wohlfahrt. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß der Staat nur eine hergeleitete Persönlichkeit hat, welche, um existent zu werden, von natürlicher Persönlichkeit getragen werden muß. Das künstliche Leben desselben ist nur soweit möglich, als ihm natürliches Leben zum Grunde liegt. In Folge dessen wird es häufig der Fall sein, daß der aus solcher Belebung durch natürliche Persönlichkeiten, durch Menschen also, geweckte subjective Wille des Staates nicht dem, in unserer objectiven Betrachtung gewonnenen Resultate entspricht. Dies gilt namentlich in Bezug auf den dritten privatwirthschaftlichen Gedanken: die Wohlfahrt. Es lehrt die Erfahrung sattsam, daß der sich in den Staaten bethätigende Wille wenig oder gar nicht in der, vom Begriffe der Wohlfahrt geforderten positiven Weise sich, der Privatwirthschaft gegenüber, äußert, namentlich nicht bei despotischen Regierungen oder dem sogenannten selfgovernment, besser want of government genannt, daß aber die Staaten auch ohne diese dritte Bethätigung des Willens, so sehr dieselbe dem Wesen des Staates entspreche, ihr Dasein fristen können. Um also eine Definition des Staates zu geben, welche auf Gemeingültigkeit Anspruch machen kann, wird es nöthig sein, in ihr für diesen dritten, im Staate verwirklichten Gedanken zwar Raum zu lassen, denselben aber nicht als nothwendigen, bedingenden Bestandtheil aufzunehmen. Es handelt sich bei der bloßen, allgemeinen Begriffsbe-

12) „Perfecta autem societas, ex pluribus vicis conflata, civitas est, quae ad summum jam, ut ita dicam, omnis copiae culmen pervasit, sibi plane sufficiens: orta quidem vivendi causa, constans autem bene vivendi gratia." Aristoteles Pol. I, I, 8.

stimmung des Staates nicht um dasjenige, was er sein sollte, sondern um dasjenige, was er, ohne Aufhebung seiner selbst, unumgänglich nothwendig sein muß[13]). Dies aber ist die Negation dessen, was seine Existenz bedroht und gefährdet, und daher scheint mir der Staat genannt werden zu müssen: die umfassendste derjenigen Institutionen, durch welche die, auf gewissen Gründen beruhende Zusammengehörigkeit von Land und Leuten äußerlich dargestellt wird. Die in dieser Umschreibung enthaltenen Requisite des Staates dürfen nicht ignorirt werden, wenn die Existenz desselben nicht Gefahr laufen soll. Es muß der Staat die umfassendste aller der Institutionen sein, welche Aehnlichkeit mit ihm haben, weil er nur in diesem Falle das, von der Verkettung der Verkehrsinteressen geforderte, außerhalb dieser selbst liegende Princip der Ordnung in sich darstellen kann. Er muß die Zusammengehörigkeit von Land und Leuten darstellen, einmal, weil diese schon vom Begriffe der Ordnung gefordert wird, dann, weil der Staat nur dadurch zu dem Körper wird, als welchen wir ihn kennen. Er muß die Zusammengehörigkeit von Land und Leuten äußerlich darstellen, weil er nur dadurch zu der, von aller Bethätigung zum Zwecke des Schutzes und der Wohlfahrt gefor-

13) Die meisten Definitionen des Staatsbegriffes sind, so zu sagen, fromme Wünsche. So bringt neuerdings auch Bluntschli (Staatsrecht S. 50) Begriffe in seine Definition, die ein subjectiver politischer Standpunkt erfordern mag, deren Unerläßlichkeit für den nackten Begriff des Staates sich aber nicht nachweisen läßt. Er sagt: „Der Staat ist eine Gesammtheit von Menschen in der Form von Regierung und Regierten auf einem bestimmten Gebiete verbunden zu einer sittlich organischen Persönlichkeit.“ In einem despotischen Staate aber, den man doch nicht umhin kann, einen Staat zu nennen, ist eine solche organische Verbindung von Regierten und Regierung wahrlich nicht wahrzunehmen. Die Sittlichkeit des Staates ist außerdem keineswegs unerläßliche Bedingung des Staates, so wünschenswerth sie sei. Ein unsittlicher Staat ist eben so gut noch ein Staat, wie ein unsittlicher Mensch noch ein Mensch ist. Wenn die Unsittlichkeit den Staat aufhöbe, so würde es keine unsittliche Staaten geben können. Der französische Staat zu Ende der Regierung Ludwigs XIV., unter der Regentschaft und Ludwig XV. war aber bekanntermaßen grundliederlich. Wer außerdem soll darüber entscheiden, was sittlich ist?

derten Einheit wird. Die Zusammengehörigkeit beruht endlich auf gewissen Gründen, nicht nothwendig auf einem ganz bestimmten Grunde, weil es für den nackten Begriff des Staates irrelevant ist, wie die Zusammengehörigkeit entstand oder wie sie aufrecht erhalten wird. Es genügt, daß dieselbe da sei [14]).

Wenn wir eine beispielsweise Anwendung der gegebenen Definition auf die staatlichen Verhältnisse der Gegenwart machen, so finden wir in Deutschland eine gewisse, im Volksbewußtsein beruhende Zusammengehörigkeit von Land und Leuten, welche äußerlich nicht dargestellt ist. In Folge dessen giebt es keinen Staat „Deutschland". Es besaß Dänemark so gut alle Requisite eines Staates, als Schleswig-Holstein noch dazu gehörte, wie es dieselben noch heute besitzt, obschon die damalige Zusammengehörigkeit auf Gewalt beruhte. Schleswig-Holsteins Zusammengehörigkeit wird Niemand in Abrede stellen, aber sie sind noch kein Staat, weil dieselbe nicht äußerlich dargestellt wird. Es zeigen die eben beendeten Kämpfe in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, was wir früher schon in der Schweiz sahen, daß das Requisit des Staates, die umfassendste aller ihm ähnlichen Institutionen zu sein, unentbehrlich ist für sein Dasein, zumal für die Aufgabe, welche er, der Privatwirthschaft gegenüber, zu erfüllen hat. Auf der Unerläßlichkeit der von dem Principe der Ordnung geforderten Oberhoheit des Staates über alles in ihm Enthaltene beruht auch der von allen Staaten, nach Maßgabe der Entwickelung der Privatwirthschaft durchgeführte Kampf gegen die Uebermacht oder Gleichberechtigung der Kirchen oder sonstigen Institutionen, deren Zweck eine äußere Darstellung der Zusammengehörigkeit von Menschen ist.

---

14) Man vergißt häufig, daß die Zusammengehörigkeit von Land und Leuten wohl die Voraussetzung des Staates, aber nicht dieser selber ist.

§. 19.

Die Arbeitstheilung und der Staat.

Obschon der Staat die Bedingung der Verkettung der Verkehrsinteressen, der Beziehungen der Wirthschaftssubjecte zu einander ist, welche die Arbeitstheilung im Gefolge hat, so übt diese umgekehrt wieder einen Einfluß auf die Thätigkeit des Staates, auf die Art der Anwendung seiner Aufwandsfähigkeit aus. Das Princip der Arbeitstheilung: die Entfaltung der Individualität, hat für den Staat so gut Geltung, wie für jedes andere Wirthschaftssubject. Ihm zuwider handeln würde ein Verstoß gegen die Wirthschaftlichkeit sein, als welche, wie wir gesehen haben, durch die Arbeitstheilung ganz vorzüglich gewahrt wird. Um nun die besondere Art und Weise zu finden, in der der Staat seine Aufwandsfähigkeit anzuwenden hat, müssen wir auf seine Individualität zurückgehen, und zwar, da es sich um die schaffende Thätigkeit des Staates handelt, auf den in seiner Aufwandsfähigkeit sich äußernden Theil seiner Individualität. Das Eigenthümliche der Aufwandsfähigkeit des Staates, das, was sie charakteristisch von jeder anderen unterscheidet, ist ihre *Macht*, d. h. ihre, im Verhältnisse zu der der Wirthschaftssubjecte im Staate, große Ausdehnung. Denn, da der Staat die Zusammengehörigkeit von Menschen darstellt, so muß er nothwendig Gewalt über diese Menschen haben. Er kann keine Zusammengehörigkeit darstellen, welche nicht existirt. Entweder also die Zusammengehörigkeit liegt im Willen der Menschen selber, dann ist die Macht von selber da, oder sie liegt nicht darin, dann kann sie nur durch Gewalt herbeigeführt werden. Macht ist also die Voraussetzung des Staates. Aus diesem Grunde wird der Staat eine Erwerbsart wählen, welche seiner Machtstellung entspricht. Diese Erwerbsart ist die *Besteuerung*. Da er Gewalt über die Wirthschaften im Staate hat, so entspricht es seinem individuellen Wesen mehr, die Menschen, deren Zusammengehörigkeit er darstellt, zu dem Staatszwecke beitragen

zu lassen, als selber Gewerbe zu treiben, sich in die Berufsstände zu reihen, über denen er, seiner Individualität nach, stehen soll.

§. 20.
Die Verkettung der Verkehrsinteressen und der Staat.

Da der Staat, nach durchgeführter Arbeitstheilung, in Bezug auf seinen Erwerb auf die Wirthschaften in ihm angewiesen ist, so liegt es auf der Hand, daß er ein großes Interesse an den Erfolgen der wirthschaftlichen Thätigkeit jedes Einzelnen hat. Da nun aber weiter, nach durchgeführter Arbeitstheilung, die Verkettung der Verkehrsinteressen die Bedingung der Erfolge aller privatwirthschaftlichen Thätigkeit ist, so tritt an die Stelle des Interesses der Staatswirthschaft an den Erfolgen der einzelnen Wirthschaften im Staate, das Interesse desselben an der Verkettung der Verkehrsinteressen. Ferner, da, wie wir gesehen haben, die Verkettung der Verkehrsinteressen keineswegs auf Gemeinsamkeit, sondern nur auf Gegenseitigkeit beruht, indem Jeder, des eigenen Vortheiles halber, um die Besonderheit seiner Begabung zur Geltung zu bringen, zu einer besonderen Arbeit, Wirthschaftsart schreitet, dabei nur voraussetzend, daß Andere ein Gleiches thun werden, welche Voraussetzung von Jedermann gemacht werden kann, weil nichts Gefahrvolles in der Vermuthung liegt, daß Andere ihrem Vortheile gemäß handeln werden, so leidet es keinen Zweifel, daß die Verkettung der Verkehrsinteressen ohne besonderes Zuthun des Staates vor sich gehen wird. Es ist der Staat, wie wir gesehen haben, allerdings nothwendige Bedingung derselben, der äußeren Ordnung halber, welche über den Wirthschaftsbeziehungen der Menschen stehen muß, er schafft sie aber nicht. Er ist conditio, nicht causa der Wirthschaftsbeziehungen. Wir haben, im Gegentheile, gefunden, daß der Staat sich erst aufbaut auf den Privatwirthschaften, und eine Folge, kein antecedens der Beziehungen dieser unter einander ist; es würde in der That eine schwere Aufgabe sein, einen über den Privat-

wirthschaften stehenden Staat sich denken zu wollen, der diese Privatwirthschaften und ihre Beziehungen unter einander erst erzeugt hätte [15]). Da außerdem der Antrieb zu wirthschaftlicher Thätigkeit in jedem Einzelnen in dessen Willen liegt, der Wille aber, wie wir gesehen haben, mit dem Menschen selber vollständig identisch ist, so kann es nichts Wirksameres geben, was an dessen Stelle zu setzen wäre. Von Seiten des Staates kann daher zu der privatwirthschaftlichen Thätigkeit kein größerer Trieb künstlich ertheilt werden, als naturgemäß schon vorhanden ist, und ein Versuch seinerseits, ein solches künstliches Surrogat zu schaffen [16]), wird nothwendig vergeblich sein müssen.

Forschen wir nun nach dem Grundsatze, welcher den Erwerb des Staates aus der Verkettung der Verkehrsinteressen leiten soll, so ergiebt sich selbstverständlich, daß es kein anderer sein kann als der der Wirthschaftlichkeit. Die schaffende Thätigkeit des

---

15) „Jam vero reipublicae seu civitatis administrandae ratio, quam Politiam Graeci appellant, eorum, qui urbem incolunt, descriptio atque ordinatio est. Quoniam autem civitas compositum et concretum quiddam est, quemadmodum et aliquod aliud totum ex multis partibus conflatum: nimirum quaerendum ante omnia de cive est.“ (Arist. Pol. III, I.) Es begeht Aristoteles hier nur den Fehler, die civitas aus der Civität herleiten zu wollen, während offenbar der cives die civitas zur Voraussetzung hat. Es ist zunächst nicht die Beschaffenheit der Bürger, sondern die der Menschen (eorum, qui urbem incolunt) zu untersuchen, und daraus der Begriff des Staates herzuleiten. Der Begriff Bürger setzt einen besonderen Staat voraus: „Et enim de cive saepenumero ambiguitur: nec omnes eundem esse civem consentiunt. Et enim aliquis, qui quum in civitate libera seu republica populari civis sit, in paucorum principatu saepenumero non est civis“, sagt Aristoteles weiter selber. Es muß aber, damit von einem besonderen Staate die Rede sein kann, der Begriff des Staates überhaupt erst festgestellt werden. Schließlich geht Aristoteles, im Grunde genommen, denselben Weg: „Necesse igitur ut primum eos conjungi et copulari, quorum alter sine altero esse non potest, ut marem et feminam procreationis causa“ (a. a. O. I, I, 4).

16) „Ein französischer Minister berief einige der angesehensten Kaufleute zu sich und verlangte von ihnen Vorschläge, wie dem Handel aufzuhelfen sei: gleich als ob er darunter den besten zu wählen verstände. Nachdem Einer dies, der Andere das in Vorschlag gebracht hatte, sagte ein alter Kaufmann, der so lange geschwiegen hatte, schafft gute Wege, schlagt gutes Geld, gebt ein promptes Wechselrecht u. dgl., übrigens aber laßt uns machen.“ Kant, Der Streit der philosophischen Facultät mit der theologischen, S. 266, Anm. Der ges. Werke (Rosenk.) Bd. 10.

Staates ist Wirthschaft. Der allgemeine Grundsatz der Wirthschaftlichkeit ist deshalb für die Staatswirthschaft so gut maßgebend wie für die Privatwirthschaft. Es muß der Staat sein Verlangen nach den Dingen in der Weise befriedigen, daß die Befriedigung selber seine Aufwandsfähigkeit zur Erlangung neuer erhöht. Dieser Grundsatz ist nicht nur maßgebend für den Erwerb der Dinge, sondern auch für deren Verwendung. Er ist allgemeines Wirthschaftsprincip, und deshalb nicht nur bestimmend für einzelne Wirthschaftsacte, sondern für das ganze Wirthschaftsverhalten. Für den Staat besagt er, daß der Erwerb und die Verwendung der Dinge in der Weise vor sich gehen sollen, daß die Steuerfähigkeit der Wirthschaften im Staate (welche mit der Aufwandsfähigkeit des Staates ja zusammenfällt) durch sie gehoben wird.

§. 21.

Der privatwirthschaftliche und der staatswirthschaftliche Gesichtspunkt [17]).

Aus der besonderen Stellung, welche der Staat, der Verkettung der Verkehrsinteressen gegenüber, einnimmt, erhellt die wesentliche Verschiedenheit des staatswirthschaftlichen und des privatwirthschaftlichen Gesichtspunktes. Jede Wirthschaft im Staate steht innerhalb der Verkettung der Verkehrsinteressen, die Wirthschaft des Staates steht über ihr. Der Privatwirthschafter hat, indem er auf Erwerb ausgeht, nur die ihm zunächst befindlichen Glieder der Verkettung der Verkehrsinteressen im Auge. Er sucht seinen eigenen Antheil an dieser, seinen Gewinn, so groß wie möglich zu machen, unbekümmert um den weiteren Verlauf der Dinge, sobald er sich nur selbst salvirt hat,

17) „Hi igitur omnes, qui existimant, hominem politicum (ad regalem potestatem aptum), et oeconomicum (rei familiaris tuendae facultate praeditum), et despoticum (qui servis imperare sciat), eundem esse, minus recte dicunt." Arist. Pol. I, I, 2,

d. h. sobald das besondere Verkehrsgeschäft erledigt ist. Für den Staat hingegen ist das Interesse an der Verkettung der Verkehrsinteressen unendlich. Dasselbe beruht nicht auf besonderen Vorgängen innerhalb der Verkettung, sondern auf ihr überhaupt in ihrer ununterbrochenen Reihenfolge. Allerdings wird auch eine Privatwirthschaft aus der Verkettung niemals vollständig heraustreten können, eben weil die Kette, in der sie sich befindet, ohne Anfang und ohne Ende ist — ein Umstand von großer Bedeutung in der Privatwirthschaft —, aber sie kann sich störenden Vorgängen im Verkehre so fern stellen, daß die Erschütterungen sie nur in unschädlichen Schwingungen erreichen. Die Staatswirthschaft aber wird durch alle, die Wirthschaften im Staate störenden Vorgänge gleich unmittelbar getroffen, denn das Interesse des Staates geht nicht, wie das der Privatwirthschaft, auf den Gewinn Einzelner aus dem Verkehre, sondern auf den ungestörten Verlauf des Verkehres selbst. Es ist nicht der Gewinn besonderer Menschen, besonderer Berufsstände, in welchem das Interesse **des** Staates wurzelt, sondern der Gewinn der Gesammtheit aller Wirthschaften **im** Staate.

Wenn wir uns das oben, Paragraph 17, angeführte Beispiel vergegenwärtigen, so wird dieses Verhältniß sofort anschaulich werden. Der für Rechnung der Landwirthe ausgeführte Weizen war das Aufwandserforderniß, also der Preis [18]), des dafür eingetauschten Tuches. Offenbar ging das Interesse der Landwirthe, für deren Rechnung das Tauschgeschäft vorgenommen wurde, darauf, recht viel Tuch für ihren Weizen zu erhalten. Das Interesse der Kaufleute hingegen ging darauf, für die Besorgung des Austausches des Weizens gegen die Wolle, das der Fabrikanten für die Verarbeitung der Wolle zu Tuch recht große Provisionen zurückzubehalten, also das an die Landwirthe abzuliefernde Tuch an Quantität oder Qualität möglichst zu schmälern. Das Interesse der drei Berufsstände war also

18) Vergl. meine Werththeorie a. a. O. S. 205.

augenscheinlich einander entgegengesetzt. Es konnte der Nutzen des einen allein dadurch größer werden, daß der des anderen kleiner wurde. Ein Gleiches würde mit allen Berufsständen der Fall sein, welche man etwa noch in die Kette hereinziehen wollte. Freilich ist damit nicht gesagt, daß nothwendig der eine Berufsstand verlieren müsse, damit der andere gewinne; es ergiebt sich selbstverständlich aus dem Verkehre gewöhnlich Nutzen für sie alle; in unserem Falle z. B. zogen in dubio die Landwirthe sowohl, wie die Kaufleute und wie die Fabrikanten Vortheil aus dem Verkehrsgeschäfte, aber der möglicherweise ergebbare Gewinn hat eine bestimmte, durch die individuelle Werthschätzung gezogene Gränze, welche nicht überschritten werden kann, und innerhalb dieser Gränze ist aller mögliche Spielraum für die Vertheilung gelassen; es kann daher eines der Glieder in der Verkettung der Verkehrsinteressen so viel gewinnen, daß die übrigen bloß Nachtheil haben, oder umgekehrt durch seinen Verlust den Gewinn der anderen erhöhen.

Betrachten wir dahingegen das Interesse der Staatswirthschaft an dem Geschäftsvorgange, so finden wir dasselbe nicht sowohl mit dem Gewinne eines der Gewerbe, als mit dem Gewinne aller, dem Gesammtgewinne also, verknüpft. Die Steuerfähigkeit der Wirthschaften im Staate ist es, welche dem Staate zur Erwerbsquelle dient; es hat die Staatswirthschaft mithin für ihren Erwerb zunächst nur Interesse daran, daß sie da sei, nicht wo sie sich befindet. War die Steuerfähigkeit der Kaufleute und Fabrikanten vielleicht mehr erhöht, als den Landwirthen lieb war, oder, was dasselbe ist, war der Gewinn dieser sehr klein, so machte das für den Erwerb der Staatswirthschaft nichts aus. Derselbe ergab den nämlichen Procentsatz vom Gesammtgewinne, wie wenn eine andere Vertheilung stattgefunden hätte.

Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß die Staatswirthschaft auch Interesse an der Vertheilung des Gewinnes hat, welcher den Wirthschaften im Staate aus dem Verkehre erwächst; sie muß wünschen, daß allenthalben das in einem jeden Wirth-

schaftsacte zuträglichste Verhältniß der Arbeit zum Capitale stattfinde (Vergl. §. 14), aber da, wie schon im vorigen Paragraphen erwähnt, ein jeder einzelne Wirthschafter selber das größte Interesse daran hat, daß das ihm günstigste Verhältniß zwischen jenen Wirthschaftsfactoren obwalte, und durch Verleihen oder Borgen solches herzustellen streben wird, so kann die Staatswirthschaft auf künstlichem Wege, in directer besonderer Einwirkung, nämlich außer durch die allgemeine Aufrechterhaltung der Ordnung in der Rechtspflege, nichts erreichen, was ihr Interesse besser wahren würde als der natürliche Lauf der Dinge [19]).

Aus alle diesem ergiebt sich der schon oben, bei der Betrachtung der Verkettung der Verkehrsinteressen angedeutete Grundsatz der Staatswirthschaft: ihrer Erwerbsquelle gegenüber niemals einen einzelnen Berufsstand oder einzelne Berufsstände ins Auge zu fassen, sondern die ganze Verkettung der Verkehrsinteressen; mit anderen Worten: niemals den privatwirthschaftlichen, sondern den staatswirthschaftlichen Gesichtspunkt zu nehmen. Gerade aus der Vernachlässigung der in der Bestimmtheit des Gesichtspunktes liegenden Einheitlichkeit der wirthschaftlichen Betrachtung sind die großen Irrthümer der Staatswirthschaft hervorgegangen. Alle Schutzzolltheorien, alles Beneficialwesen zu Erwerbszwecken, alle Gewerbsmonopole haben in dem Vermischen des privatwirthschaftlichen und des staatswirthschaftlichen Gesichtspunktes, oder, wenn man will, in der Unreinheit des letzteren ihren Grund. Wenn z. B. die Physiokraten allein in der Landwirthschaft, die Mercantilisten allein im Handel das dem Staate nützliche Gewerbe erblicken wollten, so hat dies, wenn man von Nebenirrthümern absieht, seinen Grund darin,

---

19) „Every individual is continually exerting himself, to find out the most advantageous employment for whatever capital he can command. It is his own advantage indeed, and not that of the society, which he has in view. But the study of his own advantage naturally or rather necessarily, leads him to prefer that employment which is most advantageous to the society.“ (Smith a. a. O. B. IV. Ch. II). Siehe über dieses Citat übrigens weiter unten im Texte.

daß jene Theorien in der Verkettung der Verkehrsinteressen einen willkürlichen Abschnitt machten, und dem Gewerbe, bei dem sie zu rechnen anfingen, das Verdienst der Ursprünglichkeit vindicirten; sie stellten sich auf den Standpunkt des Gewerbes, der Landwirthschaft oder des Handels, das eine oder das andere je nach ihren Neigungen, und zogen aus solcher Betrachtung Resultate, welche sie staatswirthschaftlich nannten. Oder wenn die Mercantilisten von für den Staat vortheilhaftem und unvortheilhaftem Handel sprachen[20]), so nahmen sie den Standpunkt einer Art des Handelsbetriebes, ja, fast den einzelner Handelshäuser, und beurtheilten so das Interesse des Staates. Und, wenn, um die Gegenwart nicht zu vergessen, eine Wissenschaft, genannt „Volkswirthschaftslehre", existirt, welche sich ganz auf den bloßen Eigennutz der Menschen gründen will (S. oben §. 2) und dabei doch eine Staatswissenschaft zu sein beansprucht, so liegt dies darin, daß man in dieser Wissenschaft ebenfalls den privatwirthschaftlichen Gesichtspunkt nicht von dem staatswirthschaftlichen scheidet, oder, besser gesagt, daß man überall keinen Gesichtspunkt hat. Es ist die „Volkswirthschaftslehre" nicht über eine Verherrlichung der Arbeitstheilung hinausgekommen, und deshalb auch nicht zu der Einsicht der nur relativen Gültigkeit des oben (S. 78, Anm. 19) citirten Smith'schen Satzes gelangt. Weil die Arbeitstheilung, die Verkettung der Verkehrsinteressen, auf Gegenseitigkeit beruht, mithin aus Eigennutz hervorgegangen ist, also in diesem Falle einmal der Eigennutz — wenn auch aus Egoismus — Gutes geschaffen, so stellt die „Volkswirthschaftslehre" den Eigennutz als die Quelle alles

20) „. . . . el comercio, que de muchos años á esta parte, hemos hecho con las naciones, ha sido muy nocivo al comun de esta Monarchía; con que será fácil comprehender, que para que sea útil á nosotros, y logremos todas las demas grandes y favorables consequencias de que se ha hecho mencion, y á que nos combida, y habilita la abundancia, y la excelente calidad de nuestros materiales, y frutos; es preciso trabajar con vigor, y con acierto, en todos aquellos medios, que puedan conducir á vender á los Estrangeros mas generos y frutos, que los que les compramos, que es lo en que estriva todo el secreto, buena direccion, y utilidad del tráfico." Ustariz, Geronimo, Theorica y Practica de Comercio y de Marina, Madrid 1742, Cap. II.

Volkswohlstandes hin, will denselben womöglich an die Stelle des Staates setzen, ganz vergessend, daß dieser die bedingende Voraussetzung der Verkettung der Verkehrsinteressen selbst ist, was dann allerdings nicht wegnimmt, daß gewandte Phraseologen, wie Roscher, die Arbeitstheilung selber aus dem Gemeinsinne ableiten, denn die „Volkswirthschaft" schillert wie das Chamäleon in allen möglichen Farben, man muß sie nur zu kneipen und zu drücken und in das rechte Licht zu stellen verstehen[21])!

In Bezug auf einen Erwerbszweig findet eine gewisse Solidarität des privatwirthschaftlichen und des staatswirthschaftlichen Interesses Statt, nämlich in Bezug auf den auswärtigen Handel. Wenn z. B. in unserem Beispiele die Kaufleute den Weizen für eigene Rechnung kauften, ihn in England gegen Wolle eintauschten, und für diese Wolle, nachdem sie nach Deutschland zurückgeführt war, nicht so viel erhielten, als der Weizen gekostet hatte, so war dies nicht bloß ein Verlust der Kaufleute, sondern des Staates. Oder, wo das Verhältniß noch eclatanter hervortritt, wenn ein Hamburger Haus in Japan eine Ladung Producte einkäuft und dieselbe nach San Francisco zum Verkaufe schickt, bei dieser Operation aber Mk. Bco. 10,000 einbüßt, so sind diese Mk. Bco. 10,000 nicht nur ein Verlust des betreffenden Kaufmannes, sondern auch ein solcher der Stadt oder des Staates Hamburg.

Es war dieses Zusammenfallen des privatwirthschaftlichen und des staatswirthschaftlichen Interesses im auswärtigen Handel, welches auch dem, übrigens auf falschen Reichthumsbegriffen beruhenden Irrthume der Mercantilisten, von allem Handel allein den auswärtigen zu schätzen, Vorschub leistete.

Wenngleich also im auswärtigen Handel der Verlust der Privatwirthschaft den gleichen Verlust für die Staatswirthschaft

21) Genaue Darstellung volkswirthschaftlicher Sprüche und Widersprüche findet man in Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt a. M. 1848. Es beschränkt sich dieses Werk übrigens auf die Nationalökonomie der Gegenwart; diejenige der „Zukunft" ist immer noch — „zukünftig".

ausmachen kann, so würde es dennoch thöricht sein, wenn die letztere hieran Veranlassung nehmen wollte, ihr Interesse der Sorgfalt der Privatwirthschaft zu entziehen. Wirthschaftstrieb und Geschäftskenntniß sind hier in einer Weise vorhanden, wie sie die Staatswirthschaft nicht zu ersetzen im Stande ist.

Forschen wir nun weiter danach: wie der staatswirthschaftliche Gesichtspunkt auf den drei Gebieten der schaffenden Thätigkeit des Staates zu wahren ist, so ergiebt sich die Antwort auf diese Frage sehr einfach in Bezug auf Gesetz und Schutz. Bei jenem hat Gerechtigkeit, bei diesem Gleichmäßigkeit stattzufinden. Minder leicht ist ihre Beantwortung in Bezug auf die dritte Art der schaffenden Thätigkeit des Staates: die Wohlfahrt, aber auch hier ist die Art und Weise, wie der staatswirthschaftliche Gesichtspunkt zu wahren ist, verhältnißmäßig einfach. Es ist, wie wir gesehen haben, die Veranlassung zu dem im Staate verkörperten privatwirthschaftlichen Gedanken der Wohlfahrt die unzureichende Aufwandsfähigkeit der Privatwirthschafter. Diese sehen daher um Hülfe nach der schon vorhandenen Einheit ihrer Vielheit aus. Dadurch aber, daß sie dies thun, scheiden sie den Wirthschaftsact, für welchen die Hülfe des Staates erforderlich ist, aus der Reihe der Privatwirthschaftsacte aus. Es hört derselbe auf, privatwirthschaftlicher Natur zu sein, denn in dieser liegt es, daß jedes Wirthschaftssubject seinen, von dem aller übrigen Wirthschafter abgesonderten, Vortheil durch seine Wirthschaftsacte suche. Der Privatwirthschafter steht eingestandenermaßen in der Verkettung der Verkehrsinteressen allen anderen feindlich gegenüber, soweit sein Erwerb in Betracht kommt. Ein Wirthschaftsact also, welcher vorgenommen wird, damit der ganze Staat Nutzen daran habe, ist nicht mehr privatwirthschaftlicher, sondern staatswirthschaftlicher Natur. Diesem privatwirthschaftlichen Gedankengange entsprechend hat die Staatswirthschaft ihre positivere, in der Wohlfahrt begriffene Thätigkeit nur da anzuwenden, wo ihr Einschreiten zum Zwecke der Vornahme des Wirthschaftsactes unerläßlich, resp. die Erreichung des diesem zum Grunde liegenden Zieles ohne ihre Hülfe

nicht möglich war. Sobald sie aber ihre Hülfe gewährt, sei es, daß sie den Wirthschaftsact, damit er geschehen könne, ganz oder theilweise nur vorzunehmen braucht, so muß sie denselben unbedingt zu ihrer eigenen Angelegenheit machen. Dadurch, daß die Staatswirthschaft eingeschritten ist, hat der betreffende Wirthschaftsact aufgehört ein privatwirthschaftlicher zu sein. Er ist ein staatswirthschaftlicher geworden, denn nunmehr dient er der Gesammtheit, nicht den Einzelnen. Die Staatswirthschaft soll ihre Hülfe deshalb auch nicht gewähren, wo diese für Wirthschaftsacte in Anspruch genommen wird, welche nicht für die Gesammtheit als solche Segen bringen, und um solches zu beurtheilen, hat sie zuzusehen, ob ein Wirthschaftsact der Staatswirthschaft selber Vortheil bringt, und nur in diesem Falle sich seiner anzunehmen. Ebenso hat die Staatswirthschaft, sobald sie einen Wirthschaftsact zu dem ihrigen macht, nicht mehr privatwirthschaftliche, sondern rein staatswirthschaftliche Grundsätze anzuwenden. Sie hat sich zu vergegenwärtigen, daß dem Wirthschaftsacte die privatwirthschaftliche Natur genommen ist, daß er nicht mehr gewerbliche, sondern Wohlfahrtszwecke hat.

Es muß aus diesen Gründen daher gebilligt werden, wenn Posten und Heerstraßen in den Händen des Staates sich befinden, der Briefverkehr durch den Staat besorgt wird, während die vielfach so beliebte Ueberlassung von Eisenbahnen, bei deren Bau der Staat, sei es auch nur durch Expropriation, speciell hat mitwirken müssen, an einzelne der Privatwirthschaften im Staate unbedingt gegen das aufgestellte Princip verstößt. Es hat eine Eisenbahn, welche von Privaten allein nicht gebaut werden kann, eben durch die Nothwendigkeit staatlicher Hülfe aufgehört Privatsache zu sein. Der Staat soll nur gemeinsame Interessen vertreten. Wenn er also den Bau einer Bahn im gemeinsamen Interesse verfügt, so versteht es sich von selbst, daß er selbst auch die Kosten und Früchte solcher Bahn tragen muß. Einerlei ob Gewinn oder Verlust bei dem Baue und Betriebe

der Bahn erwartet wird, so schließt deren Ueberlassung an Private stets eine Ungerechtigkeit in sich, entweder eine solche gegen die, welche den Verlust tragen, oder gegen die, welche am Gewinne nicht Theil nehmen. Es macht der Staat eine Einrichtung zum Zwecke der allgemeinen Wohlfahrt zum Gegenstande privatwirthschaftlicher Gewerbsthätigkeit.

Es ist zu hoffen, daß das von England gegebene Beispiel, einen wirthschaftlichen Irrthum zu redressiren, der auf doctrinairer Verallgemeinerung eines nur beschränkte Gültigkeit verdienenden Grundsatzes beruht, auch in unserem, weniger der anschaulichen als der abstracten Belehrung zugänglichen Deutschland, mit der klaren Unterscheidung zwischen dem staatswirthschaftlichen und dem privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte, oder was auf das Gleiche hinausläuft, mit dem Aufgeben der nebelhaften „Volkswirthschaft" Nachahmung finden wird. Unsere Kleinstaaten haben sich ja so wie so, sehr zum Wohle ihrer Cassen — im Herzogthume Braunschweig betrug die Nettoeinnahme aus den Eisenbahnen 1863: Thlr. 900,000 — von den Eiferern für die „volkswirthschaftlichen" Dogmen nicht zu der jetzt von England bereuten Thorheit hinreißen lassen [22]).

Ebenso ist die Ausprägung des Geldes durchaus und ganz allein Sache der Staatswirthschaft, und nur das vom Staate gemünzte oder überhaupt gemachte Geld kann als Geld, d. h. als das wirklich geltende Tauschmedium angesehen werden, denn es liegt auf der Hand, daß die Privatwirthschaft außer Stande

22) Die Agitation Lassalle's hatte den einen guten Kern, daß sie gegen die Privilegiirung gewisser Classen der Gesellschaft ankämpfte. Dadurch, daß der Staat seine Auctorität einsetzt, um einer beschränkten Anzahl Menschen einen besonderen Erwerbszweig zu sichern, wird nichts Anderes gethan, als eine neue Art der Monopole geschaffen. Dasselbe Recht, welches einer Eisenbahngesellschaft verliehen wird, kann offenbar, wie dies bei Banken, Assecuranz-Gesellschaften der Fall ist, nicht an beliebig viele Andere verliehen werden. Lassalle beging nur in der Schlußfolgerung aus seinen richtigen Prämissen einen argen Fehler. Er verlangte dieselben Privilegien auch für die „Arbeiter" (diesen mysteriösen Begriff, in den man, nach Belieben, bald mehr, bald weniger zieht), während das allein Richtige ist, daß gar keine Privilegien existiren dürfen.

ist, ohne die Auctorität des Staates, Geld zu machen, das dem Wirthschaftsverkehre genügen würde. Dahingegen muß es, unserem Principe gemäß, getadelt werden, wenn der Staat sich irgendwie in das Bank- oder Versicherungsgeschäft mischt. Dies sind rein privatwirthschaftliche Institute, und es ist kein vernünftiger Grund zu finden, um die staatswirthschaftliche Einmischung zu rechtfertigen. Versicherungen und Banken sind beliebig zu vervielfältigen, mithin Gegenstände der freien Concurrenz. Der Staat soll deshalb weder einer Bank besondere Privilegien geben, noch selbst Bankgeschäfte treiben. Jenes ist eine Ungerechtigkeit, weil eine Bevorzugung darin liegt. Dies ist eine Verkehrtheit, weil rein privatwirthschaftliche Dinge nicht Sache des Staates sind, von Privatwirthschaften vielmehr viel besser selber besorgt werden. Der Staat darf also weder den Noten einer Bank die Eigenschaften des Geldes beilegen, noch selbst sich an solcher Notenemission betheiligen. Das Papier, welches als Geld angenommen werden muß (gilt), ist vielmehr allein vom Staate auszugeben, falls solches Papiergeld überhaupt beliebt wird oder erforderlich ist, woran, bei der Goldwährung mindestens, gezweifelt werden muß, und streng von den Banknoten zu unterscheiden [23]).

Unter allen Umständen ist es zu tadeln, wenn der Staat die Einrichtungen zum Zwecke des Gemeinwohles, wie Häfen, Post, Eisenbahnen, auch wenn sie in seinen Händen sind, also

---

23) S. m. Abhdlg. über das Geld u. s. w. Hildebrand's Jahrb. 1. Jahrg. 4. Heft; ebendas. m. Werththeorie 3. Jahrg. 3. Heft. Ravit, Beiträge zur Lehre vom Gelde 1862. — Anderer Ansicht ist Endemann, Handelsrecht S. 391, wo es heißt, daß der Vortheil des vom Staate geschaffenen Geldes dadurch illusorisch werde, daß thatsächlich das Publicum ebenso gern Werthrepräsentanten nehme, die von Privaten geschaffen sind. Endemann vergißt aber, daß dies letztere den Staat und namentlich ihn selber, als Juristen, gar und ganz nichts angeht. Es ist der Fall, wo das Publicum Geld der Privaten gern annimmt, juristisch überall nicht relevant. Die Frage wird erst juristisch relevant, wenn eine der Parteien sich weigert, die angebotene Zahlung anzunehmen. Soll nun etwa in solchen Fällen ex arbitrio judicii entschieden werden, ob ein Privatgeld füglich genommen werden müsse oder nicht? Für solches Verfahren wird der Handel, dessen Recht Endemann verficht, höflichst danken, selbst wenn Handelsgerichte entscheiden, ja, dann erst recht. Siehe auch §. 33.

aufgehört haben Gewerbsinstitute zu sein, als directe Einnahmequellen ansieht. Es weist die Arbeitstheilung dem Staate eine ganz andere Erwerbsart zu.

Einen Punkt darf man übrigens nicht übersehen, der, wenn er auch von der jugendlichen „Volkswirthschaftslehre" leichtsinnig ignorirt wird, dennoch von der höchsten Bedeutung ist, den Punkt nämlich, daß das Interesse der Staatswirthschaft an der Verkettung der privatwirthschaftlichen Verkehrsinteressen sich nicht über die Rücksichten auf die Einnahmen hinaus erstreckt. In den Fällen hingegen, wo der ungestörte Verlauf des Verkehres dem Staate Opfer auferlegen würde, welche größer wären, als die aus solchem Verkehre zu erzielenden Früchte (in Kriegszeiten z. B.), da wird die Staatswirthschaft ihre Macht dazu benutzen, um sich gegen das ihr nachtheilige Gebahren der Privatwirthschaft zu schützen. Ueber die innezuhaltende Gränze wird der Grundsatz der Wirthschaftlichkeit stets den richtigen Fingerzeig enthalten.

Viertes Capitel.

Die Wirthschaftswissenschaft.

§. 22.

Die Methode.

„Plato der göttliche und der erstaunliche Kant vereinigen ihre nachdrucksvollen Stimmen in der Anempfehlung einer Regel zur Methode alles Philosophirens, ja alles Wissens überhaupt. Man soll, sagen sie, zweien Gesetzen, dem der Homogeneität und dem der Specification, auf gleiche Weise, nicht aber dem einen, zum Nachtheil des anderen, Genüge thun. Das Gesetz der Homogeneität heißt uns, durch Aufmerken auf die Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen der Dinge, Arten erfassen, diese ebenso zu Gattungen, und diese zu Geschlechtern vereinigen, bis wir zuletzt zum obersten, Alles umfassenden Begriff gelangen. Da dieses Gesetz ein transscendentales, unserer Vernunft wesentliches ist, setzt es Uebereinstimmung der Natur mit sich voraus, welche Voraussetzung ausgedrückt ist in der alten Regel: entia praeter necessitatem non esse multiplicanda. — Das Gesetz der Specification drückt dagegen Kant so aus: entium varietates non temere esse minuendas. Es heischt nämlich, daß wir die unter einem vielumfassenden Geschlechtsbegriffe vereinigten Gattungen und wiederum die unter diesen begriffenen höheren und niederen Arten wohl unterscheiden, uns hütend, irgend einen Sprung zu machen und wohl gar die niederen Arten, oder vollends Individuen, unmittelbar unter den Geschlechtsbegriff zu subsummiren; indem jeder Begriff noch einer Eintheilung in niedrigere fähig

ist, und sogar keiner auf die bloße Anschauung herab geht. Kant lehrt, daß beide Gesetze transscendentale, Uebereinstimmung der Dinge mit sich a priori postulirende Grundsätze der Vernunft seien, und Plato scheint dasselbe auf seine Weise auszudrücken, indem er sagt, diese Regeln, denen alle Wissenschaft ihre Entstehung verdanke, seien zugleich mit dem Feuer des Prometheus vom Göttersitze zu uns herabgeworfen" [1]). Diese Regeln, welche in der That für die Vernunft dasjenige sind, was das Feuer für den Schmelztiegel ist, scheinen mir hinreichende Vorschriften für alle Methode zu sein. Alles Uebrige muß sich, mag man nun analytisch oder synthetisch verfahren, aus der zu behandelnden Sache selber ergeben. Rein durch die Methode, also ohne weitere Anwendung von Scharfsinn und Urtheil, zu aller Einsicht und Erkenntniß gelangen zu können, ist zumal eine Hoffnung, welche den Schwachköpfen und Denkfaulen gänzlich genommen ist, seit das Publicum hinter den ihm von Hegel in dessen Philosophie gespielten Schwabenstreich gekommen ist; und das Bemühen, für eine jede Wissenschaft eine ganz aparte Methode zu erfinden, dem sich lange Zeit ein Zweig der Jurisprudenz hingegeben [2]), in das die Naturwissenschaft noch heute verfällt, wo sie systematisch zu werden strebt [3]), und woran die „Nationalökonomik"

---

1) Arthur Schopenhauer, Die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde. Frankfurt a. M. 1847, S. 1 ff.

2) „Das gemeine Recht Deutschlands, in wie viele Theile man es auch, seinem Gegenstande nach, zerlegen mag, hat im Wesentlichen dieselbe Natur und dieselben Quellen; es wird daher auch, abgesehen von den so eben entwickelten allgemeinen Anforderungen an eine wissenschaftliche Theorie, für die Darstellung des gemeinen Rechts im Allgemeinen dieselbe Methode in Anwendung zu bringen sein. Während man sich aber in den anderen Rechtslehren gewöhnlich wenig mit dieser Frage beschäftigt, so ist sie gerade für das deutsche Privatrecht mit besonderem Fleiße behandelt worden, und zwar meistens in dem Sinne, als ob es sich hier um etwas ganz Besonderes handelte, welches für andere Theile des gemeinen Rechts nicht zu berücksichtigen sei oder doch nicht dieselbe Bedeutung habe. Diese Erscheinung, welche bei einer näheren Ueberlegung sehr auffallen muß, findet in der That auch nur in der Geschichte ihre Erklärung." Beseler, Privatrecht, Bd. I. S. 47.

3) Siehe Schleiden, Botanik.

großes Gefallen findet[4]), ist eine Verkehrtheit, wie sie nur in einer Zeit vorkommen kann, in der das Studium selbst der Elemente der Philosophie in desuetudo gerathen ist.

Eine Besserung wird erst dann eintreten, nachdem Kant's besonnene Ausmessungen unseres Geistesvermögens in dem hellen Lichte der Schopenhauer'schen Kritik wieder zur Geltung gelangt sind. Man wird dann finden, daß die Verschiedenartigkeit der Form unseres Denkens sich bloß auf das Formale desselben bezieht, folglich nicht nach den Wissenschaften, in denen das Materiale des Denkens abgeschichtet ist, gesondert werden kann; man wird dann namentlich gewahr werden, daß eine Menge Dinge, welche heute in dicken Folianten den Leser erschrecken, höchst einfach und selbst dem Ungelehrten mit wenigen Worten klar zu machen sind. Wenn z. B. die Naturwissenschaft heute mit so gewaltigem Aufwande von Druckerschwärze auf die „inductorische Methode" dringt, so heißt dies in der Schopenhauer'schen Sprache, daß man nicht mit Wörtern abspeisen soll, bei denen sich nichts denken, noch vorstellen läßt, sondern daß man bei allen naturwissenschaftlichen Sätzen den Beweis durch die Anschauung zu führen hat. Diese Forderung stellt die Philosophie, wo sie nämlich ernstlich ist, seit Baco von Verulam aber nicht allein der Naturwissenschaft, sondern aller Wissenschaft, der Philosophie sogar selbst, denn, außer der Anschauung, der sinnlichen Wahrnehmung, hat der Mensch keine Erkenntnißquelle. Es schließt die Forderung aber nicht das Verlangen in sich, alle Erkenntniß zu perhorresciren, die nicht unmittelbar mit Händen und Füßen zu greifen ist; sie verlangt nur, daß unsere Erkenntniß auf die sinnliche Wahrnehmung als auf ihre Grundlage zurückführen soll; übrigens dürfen wir von dem sinnlich Wahrgenommenen durch vernunftgemäße Schlüsse dasjenige folgern,

---

4) Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1. Band. — Der zweite Band, welcher die „richtige Methode" der nationalökonomischen Zukunftsharmonie bringen sollte, ist bislang noch nicht erschienen, obschon er bereits im Jahre 1848 verheißen wurde.

was sich der unmittelbaren Anschauung entzieht. Wenn dies nicht geschehen dürfte, so müßten wir unsere Vernunft, als welche bei ihrer Thätigkeit stets von dem anschaulich Gegebenen absieht und nur die allgemeinen Merkmale desselben festhält, in völligen Ruhestand versetzen. So macht denn auch die Naturwissenschaft von solchen Vernunftschlüssen den umfassendsten Gebrauch, ja, die besten Funde der organischen Chemie, der Physiologie, beruhen auf ihnen [5]).

Bisweilen übrigens ist die besondere, einer Wissenschaft nachgerühmte Methode eine bloße Floskel. So z. B. bei Roscher, der in der silbernen Kunst, viel zu schwatzen und nichts zu sagen, seinen Meister sucht. Er nennt seine „historisch-physiologische" Methode „gleichsam die Anatomie und Physiologie der Volkswirthschaft" [6]); dies zu Anfang des Paragraphen; zu Ende desselben warnt er jedoch: „Aber nie vergessen, daß unsere Wissenschaft mit freien Vernunftwesen zu thun hat, also auch ihre Naturgesetze von denen der physischen Welt in einem Hauptpunkte verschieden sind"; und am Anfange des nächstfolgenden Paragraphen hofft er wieder: „Mit der völligen Durchführung dieser Methode wird eine Menge von gerade bedeutenden Controversen als solche hinwegfallen": in der That ein erstaunlicher Proceß! die unnaturwissenschaftliche naturwissenschaftliche Methode soll, bei ihrer völligen Durchführung, die streitigen Punkte in der Wissenschaft schlichten! . . . . es ist dasselbe als wenn Roscher einem Chirurgen Lichtenberg's Messer ohne Klinge, an welchem der Stiel fehlt, als ein vorzügliches Werkzeug mit

5) Hiemit stimmt Schleiden a. a. O. überein, und wenn in Obigem gleichsam ein Tadel dieses ernsthaften, sichtlich vom redlichen Streben nach Wahrheit beseelten Schriftstellers ausgesprochen liegt, so beschränkt sich derselbe jedenfalls darauf, daß ich die Forderung Schleiden's, die „leeren dogmatisirenden Träumereien" endlich durch nüchterne Forschung zu ersetzen, nicht bloß an die Botanik, sondern an alle verehrlichen Wissenschaften gerichtet zu sehen wünsche, und daß ich den Vorwurf der elendesten Wort- und Begriffsspielerei, außer auf dem von Schleiden beackerten Gebiete, auch gar sehr auf die uns hier beschäftigenden Disciplinen ausdehnbar erachte.

6) System.

der Bemerkung zu dessen Operationen empföhle: er müsse nur recht ordentlich drücken! —

Man spricht in der „Nationalökonomie" bekanntlich überhaupt viel von Naturgesetzen, und zwar meistens ohne das diplomatische Hinterthürchen, welches sich Roscher in gelehrter Vielseitigkeit zu gelegentlicher Retirade offen läßt. Es ist dies aber bloß ein Zeichen, daß den „Nationalökonomen — Volkswirthen" eben auch die Elemente der Philosophie abgehen. Wie oben, §. 6, schon auseinandergesetzt worden ist, erleidet die in der Natur allgemein vorhandene Causalität, bei ihrer Anwendung auf das menschliche Handeln, dadurch eine gänzlich veränderte Gestalt, daß sie durch die Motivation hindurchgeht und, wegen deren Innerlichkeit, oft so viel an der Sicherheit des Zusammenhanges von Ursache und Wirkung einbüßt, daß ihre objective Gültigkeit dadurch vollständig aufgehoben ist.

§. 23.
Die Systematik.

„Wenn man eine Erkenntniß als Wissenschaft darstellen will, so muß man zuvor das Unterscheidende, was sie mit keiner anderen gemein hat, und was ihr also **eigenthümlich** ist, genau bestimmen können; widrigenfalls die Gränzen aller Wissenschaften ineinander laufen und keine derselben, ihrer inneren Natur nach, gründlich abgehandelt werden kann."

„Dieses Eigenthümliche mag nun in dem Unterschiede des **Objects** oder der **Erkenntnißquellen,** oder auch der **Erkenntnißart,** oder einiger, wo nicht aller dieser Stücke zusammen bestehen, so beruht darauf zuerst die Idee der möglichen Wissenschaft und ihres Territorium" 7).

Dasjenige, was die Wirthschaftswissenschaft von anderen Wissenschaften unterscheidet, was ihr also eigenthümlich ist, ist

---

7) Immanuel Kant, Prolegomena S. 23.

das Object ihrer Erkenntniß. Dies ist das durch die schaffende Thätigkeit des Menschen herbeigeführte Verhältniß desselben zur Außenwelt. Während es die Ethik mit dem Menschen zu thun hat als einem des Wollens halber erkennenden Wesen überhaupt, die Naturwissenschaften mit den Dingen als einem All waltender, sich in Formen darstellender Materie, faßt die Wirthschaftswissenschaft den Menschen und die Natur nur in ihrem, durch eine Thätigkeit des ersteren herbeigeführten Verhältnisse auf, den ersteren nur in so weit, als sein Wille zur Befriedigung kommen kann, die andere nur in so weit, als sie zu einer Willensbefriedigung Veranlassung giebt. Da das Eigenthümliche der Wirthschaftswissenschaft, dasjenige, was sie von anderen unterscheidet, darin liegt, daß sie das aus der schaffenden Thätigkeit des Menschen hervorgehende Verhältniß desselben zur Außenwelt erforschen will, so gehört jede Erkenntniß in ihr Bereich, welche zu dieser Erforschung beiträgt. Sie umfaßt also alles Schaffen, welcher Art es auch sei, geistiges so gut wie physisches, und die Thätigkeit des Lehrers, Gelehrten, des Dichters, des Künstlers, muß sich ebensowohl unter den wirthschaftswissenschaftlichen Gesichtspunkt bringen lassen, wie die des Landwirthes, des Bergmannes, Kaufmannes und Staatswirthes. Denn, da das Princip der Abgränzung der Wirthschaftswissenschaft in der schaffenden Thätigkeit selber liegt, so kann die Beschaffenheit der Dinge, welche das Resultat des Schaffens sind, keinen Grund der Eintheilung abgeben. Die Lehre von den geschaffenen Gegenständen als solchen fällt anderen Wissenschaften anheim.

Wenn es keine Theilung der Arbeit gegeben hätte, so würde es auch nur eine einzige Wirthschaftslehre geben können. Die Wirthschaftswissenschaft würde aus nur einer Disciplin bestehen, denn alle Wirthschaften im Staate, selbst die Staatswirthschaft, wären gleichartige. Man würde von einer Staatswirthschaft in unserem Sinne gar nicht sprechen können, eben weil die Erwerbsart, welche wir am Staate kennen, die Arbeitstheilung zur Bedingung hat. Das vom Staate, dessen Erwerbsmittel die Be-

steuerung bildet, vorausgesetzte Beamtenthum ist selbst ein Stück Arbeitstheilung. Es würden die Wirthschaften sich nur in ihrer Ausdehnung unterscheiden, so daß keine Veranlassung zu besonderen Wirthschaftslehren da sein würde. Die umfassendste könnte allen dienen. Der einzig mögliche Unterschied würde in der Auffassungsweise liegen. Der zu nehmende individuelle Standpunkt könnte ein verschiedener sein, je nach dem Standpunkte des Darstellers. Doch dieser Unterschied bleibt auch heute noch: es ist kein Unterschied in der Art der Lehre, sondern in der Art zu lehren, d. h. des Lehrbuches. Mit der Arbeitstheilung aber treten Wirthschaftsarten auf: dadurch, daß Jeder seine Aufwandsfähigkeit in einer besonderen Art und Weise anwendet, werden die Wirthschaften der Menschen verschieden. Sie werden es allerdings nicht ganz und gar, da sie sonst jede ein Ding für sich, nicht alle Wirthschaften sein würden, was sie selbstverständlich bleiben, weil es sich bei allen, nach wie vor, um eine schaffende Thätigkeit handelt, aber in diesem einen Punkte: der Anwendungsart der Aufwandsfähigkeit, sind sie verschieden. Sie gehören fernerhin ein und derselben Gattung an, aber sie bilden, innerhalb dieses Gemeinsamen, besondere Arten. Die Arbeitstheilung ist nicht so intensiv, daß jeder Einzelne eine, sich von allen anderen unbedingt unterscheidende Arbeit hätte; es bilden sich vielmehr Gruppen von Wirthschaften, welche eine besondere Art und Weise der Anwendung der Aufwandsfähigkeit gemeinsam haben. Diese werden unter der Wirthschaftsart begriffen. Suchen wir innerhalb dieser einen engeren Begriff, so tritt uns die Unterart entgegen, bei der das praktische Bedürfniß darüber entscheiden muß, in wie weit sie wiederum eine abgesonderte Behandlung erheischt.

Wie sehr die Erkenntnißart, je nach den Wirthschaftsarten, verschieden ist, kann man sich an den frappanteren Gegensätzen sehr deutlich machen. Welche Verschiedenheit zwischen der Erkenntnißart der schaffenden Thätigkeit eines Arztes und Advocaten und der eines Landwirthes, eines Kaufmannes! zwischen

der eines Gastwirthes und der eines Staatswirthes! zwischen der eines Gelehrten und der eines Handwerkers! zwischen der eines Fabrikanten und der eines Rentiers! zwischen der eines Beamten und der eines selbstständigen Gewerbetreibenden überhaupt. Aber auch scheinbar näher verwandte Wirthschaftsarten zeigen große Unterschiede. Man vergleiche die Landwirthschaft mit dem Handel. Ist die Erkenntnißart der Mittel zu dem bei beiden durchaus gleichartigen letzten Wirthschaftsobjecte: der Willensbefriedigung, beim Landwirthe und beim Kaufmanne eine und dieselbe? Oder besteht sie nicht vielmehr bei dem Landwirthe in der Erkundung des aus Grund und Boden, bei dem Kaufmanne in der Erkundung des aus dem Tausche (Kauf und Verkauf) zu Lösenden? Oder man vergleiche den Arzt und den Advocaten, den Fabrikanten und den Grubenbesitzer! hat nicht jeder von ihnen eine andere Erkenntnißart des bei allen von ihnen stets gleichartigen Wirthschaftsobjectes?

Da alle bestehende Thätigkeit unter den wirthschaftlichen Gesichtspunkt gebracht werden muß, so liegt in der daraus sich ergebenden Verschiedenheit der *Erkenntnißquellen* ebenfalls ein Motiv der abgesonderten Behandlung einzelner Wirthschaftslehren. Welcher Unterschied in den Erkenntnißquellen eines Arztes und denen eines Advocaten, eines Kaufmannes und eines Privatlehrers! Aber dennoch ist die systematische Eintheilung der Wirthschaftswissenschaft in besondere Wirthschaftslehren zunächst nach der Erkenntnißart, als dem wichtigeren Momente, zu treffen. Viele Wirthschaftsarten haben Erkenntnißquellen gemeinschaftlich, zumal gegenwärtig, wo in der compendiösen Behandlung der Wirthschaftslehren in der einen „Volkswirthschaftslehre" für alle Wirthschaftslehren eine gemeinsame Erkenntnißquelle geschaffen ist, eine Erkenntnißquelle allerdings, deren verschiedene Wasser Jeder erst scheiden muß, damit er dasjenige finde, dessen er bedarf.

Da es die auf der Arbeitstheilung beruhende, besondere Art der Anwendung der Aufwandsfähigkeit ist, welche das, zu einer Sonderung einzelner Wirthschaftslehren veranlassende, unterschei-

dende Merkmal enthält, so kann die Staatswirthschaft nur in so weit eine abgesonderte Behandlung erfahren, als sie sich in Bezug auf die Anwendung ihrer Aufwandsfähigkeit von anderen Wirthschaftsarten unterscheidet. In so weit also, als der Staat Gewerbebetrieb hat, oder überhaupt in derselben Weise wie Private thätig ist, kann von einer abgesonderten Lehre seines Schaffens, einer Staatswirthschaftslehre, nicht die Rede sein. Alles dahin Gehörige findet in der betreffenden Privatwirthschaftslehre seinen Platz. Denn, daß es gerade der Staat ist, der ein solches Gewerbe treibt, ist irrelevant. Wollte man hierauf Rücksicht nehmen, so müßte es für jeden einzelnen Wirthschafter eine besondere Lehre geben, zumal für die Actiengesellschaft, als welche, wie der Staat, ein unpersönliches Subject ist. Jede Wirthschaft aber hat ihre Lehre gemeinschaftlich mit der Gruppe der Arbeitstheilung, zu der sie, ihrer Erwerbsart nach, gehört. Die wunderbare Schärfe der Jurisprudenz brachte in ihrer Begriffsbestimmung die private Seite des Staates längst heraus, indem sie ihn in derjenigen vermögensrechtlichen Stellung, welche eine privatrechtliche Unterlage hat, als Fiscus von der rein staatsrechtlichen sonderte, unterschied, obwohl bei beiden ein und dasselbe Subject in Frage kam. Dem analog hat sich die Staatswirthschaftslehre um eine eventuelle privatwirthschaftliche Thätigkeit des Staates nicht zu kümmern. Die Lehren dieser finden in den Privatwirthschaftslehren ihre Entwickelung.

§. 24.

Person und Wirthschaftssubject.

Es liegt im Begriffe aller Wirthschaftsthätigkeit, daß sie von einem einheitlichen Willen ausgehe, denn sonst ist keine Wahlentscheidung möglich: diese aber ist die Voraussetzung aller schaffenden und deshalb aller Wirthschafts-Thätigkeit. Es fällt der Mensch, die Person, aber nicht nothwendig mit dem Wirthschaftssubjecte zusammen. Es kann ebensowohl die einzelne Person

mehrere Wirthschaftssubjecte in sich begreifen, wie ein Wirthschaftssubject durch mehrere Personen dargestellt werden. Wenn man also die Menschen nach ihrer Wirthschaftsthätigkeit eintheilt, so muß man jede Person da aufführen, wohin sie in ihrer Eigenschaft als Wirthschaftssubject gehört. Das ganze Beamtenthum bildet, als solches, einen Theil des staatswirthschaftlichen Subjectes. Rechtspflege, Gefängnißwesen, Polizei gehören zur Wirthschaftsthätigkeit des Staates, diejenigen, welche sie ausüben, folglich zum Subjecte der Staatswirthschaft. Soweit diese selben Beamten aber ihren Haushalt, Familie rc. haben, sind sie Privatleute, ihre hierauf bezügliche Thätigkeit gehört deshalb zur Privatwirthschaft, und zwar können sie hier ebenfalls selbstständige Wirthschaftssubjecte sein, oder einen Theil einer Wirthschaft bilden. Die Privatwirthschaftslehre des Beamten hat deshalb nichts mit den Dienstverrichtungen an sich zu schaffen. Bei diesen hängt die Wahlentscheidung nicht vom Beamten ab. Dieser hat seinen Willen ein für allemal durch seinen Diensteid oder durch die bloße Uebernahme seines Dienstes gebunden, und sich dadurch zum Theile des Wirthschaftssubjectes Staat gemacht. Es hat die Privatwirthschaftslehre des Beamten aber das Wesen des Beamtenthumes überhaupt vom privatwirthschaftlichen Standpunkte aus zu erörtern, den Unterschied zu untersuchen, welcher sich z. B. zwischen der Wirthschaft des Beamten und der eines selbstständigen Gewerbetreibenden dadurch ergeben muß, daß der Beamte auf eine begränzte Einnahme angewiesen ist, welche er durch seine Thätigkeit nicht wesentlich steigern kann, das Einkommen des Gewerbetreibenden hingegen fast ganz von dessen eigenem Zuthun abhängt; ferner den Einfluß zu erwägen, welchen auf die Bedeutung dieses Unterschiedes der Umstand hat, daß der Beamte ein durch den Bestand des Staates selber gesichertes Einkommen zieht, welches in der Pension selbst die Dienstzeit überdauert, während das Einkommen des Gewerbetreibenden Niemandem gesichert ist, und nur so lange dauert als seine Thätigkeit. Aus demselben Grunde muß die Wirthschaft des Advocaten von der

des Richters unterschieden werden. Es gehört der Richter unbedingt zum Beamtenthume. Er bildet einen Theil und wahrlich keinen unwesentlichen Theil des Subjectes Staat [8]). Soweit er also Staatsdiener ist, muß er die Lehre von seiner Thätigkeit in der Staatswirthschaftslehre finden. Soweit er Privatmann ist, findet er sie in der Wirthschaftslehre der Beamten, d. h. derjenigen, welche in einem festen, **gesicherten** Gehalte ihre Erwerbsquelle haben. Der Advocat hingegen ist selbstständiger Wirthschafter. Sein Einkommen hängt von dem Grade seiner Thätigkeit, von seinem Schaffen ab. Seine Thätigkeit ist deshalb rein privatwirthschaftlicher Natur.

Aber auch innerhalb der Privatwirthschaft ist eine solche Unterscheidung zwischen Person und Wirthschaftssubject zu machen. Der Fabrikarbeiter, als solcher, ist ein Theil des Wirthschaftssubjectes der Fabrikwirthschaft, zu der er gehört. Welche Bedingungen seiner Vereinigung mit der Person des Fabrikbesitzers (oder seien diese mehrere) vorliegen, thut nichts zur Sache: er hat seinen Willen dem des Fabrikbesitzers untergeordnet, folglich ist er eine Erweiterung des Wirthschaftssubjectes, bildet von diesem einen Theil. Eine für den Arbeiter geschriebene Wirthschaftslehre hat deshalb nichts mit dem Fabrikbetriebe selbst zu schaffen (hierüber handelt die Fabrikwirthschaftslehre), sondern nur mit der besonderen Lebensstellung, welche dem Arbeiter aus dem Umstande erwächst, daß er auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist, wobei die Modalitäten dieser Arbeit, ob Tagelohn, Stücklohn, Tantième, in Betracht zu ziehen, und alle diejenigen Institute zu erörtern sind, welche, wie Arbeitervereine, Sterbecassen, Wittwencassen, Krankencassen 2c., gegen die aus diesem Umstande hervorgehenden Calamitäten errichtet sind.

Die andere Seite des Verhältnisses: die Vereinigung mehrerer Personen zu einem Wirthschaftssubjecte, kommt in den Wirth-

8) „Fortassis autem dixerit aliquis, nec magistratus dicendos esse tales cives, neque propterea imperii participes esse. Atqui ridiculum sit iis qui in civitate plurimum possunt, imperium denegare.“ Aristoteles, Polit. III, I, 5.

schaftslehren von selber bei der Lehre vom Wirthschaftssubjecte in Frage. Wenn in der Staatswirthschaftslehre vom Subjecte Staat die Rede ist, so sind selbstverständlich die Organe abzuhandeln, durch welche der Begriff Staat Leben empfängt. Diese Organe aber begreifen alle diejenigen, deren Thätigkeit, eben weil sie staatswirthschaftlicher Natur ist, aus der Privatwirthschaft ausscheidet. Beim Fabrikanten, beim Landwirthe, beim Kaufmanne, kommen selbstverständlich alle die Personen in Betracht, welche in einem Dienstverhältnisse zum Principale stehen, mit ihm das in der fraglichen Wirthschaft thätige Subject ausmachen. Ebenso selbstverständlich aber bleiben alle solche Personen selbstständige Wirthschaftssubjecte, welche in keinem Dienstverhältnisse zu einer Wirthschaft stehen, d. h. die ihren Willen Niemand unterworfen haben, sondern nur vermittelst der Verkehrsverhältnisse in Beziehung dazu getreten sind. Hierhin gehört die ganze Hausindustrie, kleine Fabrikanten, welche ihr Gewerbe selbstständig treiben; so gehört der Dienstbote zum Wirthschaftssubjecte der Haushaltung (zur Familie), der Maurer hingegen, welcher einen Heerd ausbessert, ist selbstständiges Wirthschaftssubject.

Die Auffassung des dienstlichen Verhältnisses in der „Volkswirthschaftslehre" ist bekanntlich eine andere: „Vom Standpunkte der Nationalökonomie ist der Mensch — seiner persönlichen Würde unbeschadet (sic) — als eine zur Production bestimmte Maschine zu betrachten; wie ein Pferd, welches dressirt ist, einen höheren Tauschwerth (Preis) hat als ein undressirtes, so wird man auch den mit Capitalaufwand zur productiven Arbeit fähig gemachten Menschen als eine Maschine zu betrachten haben, welche sich, wie andere Maschinen abnutzt, aber sich selbst zahlt und die darauf verwendeten Kosten vergütet" [9]). Diese Exposition hat die frappanteste Aehnlichkeit mit dem Kätzchen, das sich in den Schwanz beißt, oder dem Manne, der sich selbst verspeist:

„Und als er ganz gebraten war,
Da briet er seinen Magen gar."

9) Escher, Handbuch der praktischen Politik. Bd. I. S. 201. Leipzig. 1863. Lindwurm, Grundzüge.

Die „Volkswirthschaftslehre" nämlich nimmt den Standpunkt des „Volkes", als des „höheren Ganzen", es ist das „Volk" also das Subject desjenigen, was die Wirthschaft leisten soll. Das Volk als „höheres Ganzes" wird nun aber doch wohl zusammengesetzt aus den „niederen Theilen", also, unter Anderem, aus den Arbeitern. Diese Arbeiter aber sollen nun wieder Maschinen, Karrengäule, kurz Objecte, Wirthschaftscapital sein. Was folgt nun hieraus? doch offenbar daß das Volk Subject-Object ist, der höhere Zweck und das niedere Mittel, der höhere Creditor und der niedere Debitor, kurz .... es wäre sehr zu wünschen, daß die Herren „Nationalökonomen" etwas Unterricht in der doppelten italienischen Buchführung nähmen! — Ein alter Heide hat einmal geschrieben, zu einer Zeit, wo es noch Sclaven in Europa gab: „Perspicuum igitur est, domus administrationem plus studii ponere debere in hominibus, quam in inanimorum possessione: et in horum virtute, quam in possessionibus, quas divitias appellamus; et in liberis quam in servis" [10]); ein christlicher „Volkswirth" hält es „der persönlichen Würde des Menschen unbeschadet", wenn man ihn unter das Lastvieh zählt.

§. 25.
Der Umfang der Wirthschaftswissenschaft.

Das Gebiet, welches ich der Wirthschaftswissenschaft angewiesen habe, mag vielleicht, auf den ersten Anblick, befremden, aber, bei näherer Betrachtung, wird man finden, daß es das allein berechtigte ist. So wenig wie man in etwas Anderem als der schaffenden Thätigkeit des Menschen das Princip aller wirthschaftswissenschaftlichen Abgränzung entdecken kann, so wenig kann man das, aus diesem Principe sich ergebende Gebiet der Wirthschaftslehren anders bestimmen, als es sich von selber, in logischer Consequenz, herausstellt. Es ist die Wirthschaftswissen-

---

10) Aristoteles, Polit. I, XII, 3.

schaft die Lehre von derjenigen Thätigkeit des Wirthschaftssubjectes, welche in einem Objecte Befriedigung sucht, dessen Tauglichkeit, dem Willen zu dienen, der Vorstellung des Wirthschaftssubjectes von ihr gemäß, das Motiv zu der, jener Thätigkeit zu Grunde liegenden Willensregung war. Wo sich also eine solche Thätigkeit findet, einerlei, welche besonderen Merkmale ihr sonst die Arbeitstheilung gegeben hatte, so fordert die logische Consequenz, daß die Lehre von ihr in das Bereich der Wirthschaftswissenschaft gehöre. Alle solche Thätigkeit der Menschen muß deshalb nothgedrungen unter eine der zwei großen Rubriken: öffentliche oder Privatwirthschaft, fallen [11]).

Dasjenige, was das Urtheil für die Beschränkung der Wirthschaftswissenschaft auf die Lehre vom Erwerbe sachlicher Güter voreinzunehmen am meisten geeignet erscheint, ist die Annahme, daß es sich in einer Wirthschaft, dem Begriffe dieser gemäß, nur um materielle Objecte handele. Diese Annahme ist aber durch nichts begründet. Die Analysis des Wirthschaftsbegriffes führt im letzten Grunde auf eine Willensbefriedigung zurück. Eine solche ist rein und durchaus individuell. Je nach dem Individuum wird es sich in der Wirthschaft also um mehr materielle oder mehr ideale Objecte handeln, oder um die einen wie die anderen. In der Wirthschaftslehre hängt es so-

11) Die ganz von selber sich herausstellende Nothwendigkeit, der Wirthschaftswissenschaft diese Ausdehnung zu geben, hat sich bereits in der Litteratur ausgesprochen. Die Ausdrücke Gesellschaftswissenschaft, science sociale, social philosophy ꝛc., und die Werke, welche man, ohne jedoch die Gränzen der neuen Wissenschaft genau abzustecken oder sich deutlich zu machen, unter diesem Titel geschrieben hat, sind die beredten Zeichen des Erfordernisses nach einem weiteren Rahmen für die große Zahl neuer Erkenntnisse, welche zu verzeichnen ist. Ob man nun bei dem Ausdrucke Gesellschaftswissenschaft stehen bleibt oder den der Wirthschaftswissenschaft annimmt, ist im Grunde genommen unerheblich; mir scheint der letztere passender zu sein, weil er das Wesentliche der Lehre prägnanter in sich enthält; jedenfalls aber ist es nöthig, eine schärfere Sonderung der ganzen Wissenschaft in einzelne Disciplinen eintreten zu lassen, widrigenfalls man niemals zu einem klaren Verständnisse aller Fragen kommen und namentlich den großen didactischen Zweck der Wissenschaft: den Schüler leichter in das menschliche Wissen einzuführen, niemals erreichen wird.

mit von dem Standpunkte des das Wirthschaftssubject vertretenden Darstellers ab, ob ideale oder materielle Objecte als die zu erstrebenden Resultate der schaffenden Thätigkeit angesehen werden. Hieraus folgt, daß es nicht nur für materielle Bestrebungen, sondern ebensowohl für ideale Bestrebungen eine Wirthschaftslehre geben **kann**. Je nach dem Standpunkte, den man einnimmt, werden in dieser ideale oder materielle Motive die Oberhand haben. Der Grund, weshalb man in ein und derselben Wissenschaft alle durch eine schaffende Thätigkeit zu realisirende Bestrebungen vereinigen, jeder Trennung derselben, nach idealem oder materiellem Schaffen zuwider sein **muß**, liegt in dem Umstande, daß eine **solche Trennung eine Unmöglichkeit ist**. Es haben die materiellsten Bestrebungen nicht nur stets auch eine ideale Seite, welche, wenn sie im wirklichen Leben, unter dem erdrückenden Uebergewichte des Verächtlichen in denselben, nicht zum Vorscheine kommen, um so weniger von der Wissenschaft ignorirt werden darf, sondern die idealsten Bestrebungen sind ohne jedwede Ausnahme an materielle Bedingungen geknüpft. Es läßt sich deshalb das Ideale nicht ohne Rücksicht auf das Materielle betrachten. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieses letztere nothwendig in den Vordergrund treten müsse. Wenn z. B. die schaffende Thätigkeit des Künstlers in einer Wirthschaftslehre behandelt wird, so ist gar kein Grund vorhanden, den materiellen Erwerb zum punctum saliens zu machen, auf das alles zu Betrachtende zurück zu beziehen wäre. Es handelt sich bei seiner schaffenden Thätigkeit um eine Willensbefriedigung. Das punctum saliens der Lehre bildet deshalb die Beschaffenheit des Motives. Liegt dieses (wie es auch bei Künstlern nichts Seltenes ist) im Materiellen, als der Hauptsache, so wird sich alles Uebrige diesem Gesichtspunkte unterordnen; ist das Gegentheil der Fall, so ist der entgegengesetzte Gesichtspunkt zu nehmen. Es liegt aber auf der Hand, daß, um eine Kunstwirthschaftslehre für das praktische Leben brauchbar zu machen, bei Innehaltung des einen wie des anderen Gesichtspunktes der Einfluß aller ein-

wirkenden Momente in Betracht zu ziehen ist. Ist auf der einen Seite, ohne Aufhebung des Begriffes Kunst, der rein materielle Standpunkt nicht innezuhalten, so kann man auf der anderen den rein idealen ebensowenig innehalten, weil die reale Existenz eines Künstlers so gut wie die eines anderen Menschen eine materielle Unterlage erfordert. Wenn ein Gelehrter sich in abstrusen metaphysischen Untersuchungen ergeht, oder seine geistige Kraft auf die Erforschung der Gesetze richtet, welche der Erscheinung von Farben zu Grunde liegen, oder wenn seine schaffende Thätigkeit die Frage zum Gegenstande hat, ob die Geburt irgend eines obscuren Menschen des grauen Alterthumes einige Jahre früher oder später falle, kurz, wenn er sich mit Studien beschäftigt, welche vielleicht weder für ihn, noch voraussichtlich für die Mit- und Nachwelt einen nennenswerthen materiellen Vortheil haben, so entzieht sich alles dies keineswegs der wirthschaftswissenschaftlichen Betrachtung; es ist im Gegentheile ein sehr interessantes Object derselben: es ist ein solches Studium eine Willensbefriedigung; da sie aber nicht das Nothwendige zum Gegenstande hat, so muß die Wirthschaftslehre auf die materiellen Bedingungen eingehen, welche erfüllt werden müssen, damit ein solches, der Liebhaberei huldigendes Schaffen nicht den Tadel eines unberechtigten, weil unwirthschaftlichen Luxus auf sich ziehe. Sie hat außerdem den Grund zu erörtern, aus dem ein Schaffen, welches keine materiellen Resultate hervorbringt, dennoch eine Willensbefriedigung, einen Genuß, enthalten kann, wie also etwaige, solchen Schaffens halber von dem Wirthschafter ertragene, materielle Entbehrungen wirthschaftlich durchaus berechtigt erscheinen müssen &c. Kurz, es ist das ideale Schaffen im Zusammenhange mit den materiellen Bedingungen zu betrachten.

Es soll hier die Frage nicht aufgeworfen werden, in wie weit es nöthig ist, auch andere Wirthschaftsarten als diejenigen wissenschaftlich aufzufassen, bei denen man bisher überhaupt, und selbst hier kaum, an Wirthschaft dachte: die der Gewerbe. Es ist die ganze Wissenschaft der Wirthschaft noch zu jung, ihre col-

lective Bearbeitung in der „Volkswirthschaftslehre" einem tieferen Eingehen auf die Unterschiede in den Berufen und das diese im Inneren Bewegende so wenig günstig gewesen, daß es schwer ist, über die Ersprießlichkeit der wissenschaftlichen Bearbeitung auch anderer Wirthschaftsarten als der bislang in potestate der „Volkswirthschaftslehre" behandelten zu urtheilen. Es scheint mir die in der Wirthschaftswissenschaft gebotene Möglichkeit, das gesammte Handeln eines jeden Standes unter principielle Gesichtspunkte zu bringen, aber so wichtig zu sein, daß man gut thun wird, nicht so ohne Weiteres an ihr vorüber zu gehen. Es ist überdies nicht nur das geistige Schaffen aller Art vom wirthschaftswissenschaftlichen Standpunkte aus zu betrachten, sondern die Grundsätze der Wirthschaftsthätigkeit müssen für das geistige Schaffen selber so gut maßgebend sein wie für das physische. Das erstere darf so wenig gegen das Princip der Wirthschaftlichkeit [12]) verstoßen wie das letztere. Wenn der gelehrte Forscher zu einer Erkenntniß gelangt ist, so fordert es von ihm, daß er dieselbe nicht bloß als Mittel, sein darauf gerichtetes Verlangen zu befriedigen, ansehe, sondern sie zugleich als Mittel benutze, neue Erkenntniß zu erlangen. Dies thut er, indem er sie in Zusammenhang mit anderen Erkenntnissen setzt, also indem er den Vorschriften wissenschaftlicher Systematik entspricht. So knüpft sich die Wirthschaftslehre des Gelehrten unmittelbar an die Logik! Das Princip der Arbeitstheilung ist auf dem Gebiete des geistigen Schaffens bereits zur Geltung gekommen. Was ist seine Erörterung hier anders als die Untersuchung über die wissenschaftliche Systematik?

§. 26.

Die technischen Wirthschaftsarten und die Naturwissenschaft.

Dem Bergbaue, der Land-, Forst- und Fabrikwirthschaft ist als ihr Antheil an der Arbeitstheilung die Gewinnung und Ver-

12) Das Princip der Wirthschaftlichkeit ist auch stichhaltig in der Diätetik, indem es genau die Mitte hält zwischen zu wenig und zu viel von Anstrengung und Erquickung.

arbeitung concreter Gegenstände zugefallen. Man hat sie aus diesem Grunde wohl technische Wirthschaften genannt, welche Bezeichnung sie indeß keineswegs erschöpfend charakterisirt, sondern nur ein, an ihnen mehr als an anderen zu findendes, Gemeinsames hervorhebt, indem sie selbstverständlich ebensowenig rein technisch sind wie andere Wirthschaftsarten rein intellectuell. Es stützen sich dieselben allerdings unmittelbarer auf die Naturwissenschaften als andere Wirthschaftsarten, wie z. B. der Handel, die Staatswirthschaft, in Bezug auf dasjenige nämlich, was sie Eigenthümliches haben, also in Bezug auf den mit Gewerbe (Beruf) bezeichneten Theil der Wirthschaft, eben weil die ihnen zugefallene Arbeitsart sie in directen Verkehr mit der Natur setzt, aber, und dies ist wohl zu beachten, sie werden, bei diesem Verkehre mit der Natur, von denselben Grundsätzen geleitet, welche für die Wirthschaften überhaupt bestimmend sind. Der Unterschied zwischen ihnen und dem Handel, der Staatswirthschaft, besteht eben nur darin, daß sie die wirthschaftlichen Grundsätze im directen Schaffen aus der Natur anzuwenden haben, während Handel und Staatswirthschaft (soweit ihre Erwerbsart, das die Wirthschaftsarten unterscheidende Merkmal, in Betracht kommt) sie mehr im Schaffen aus dem Verkehre mit Menschen anwenden müssen. Die Naturwissenschaften liefern den technischen Gewerben die Kenntniß des Materiales, aus dem sie schaffen sollen, die Kenntniß der Naturgesetze, welche, indem sie über das Walten der in Formen sich darstellenden Materie Aufschluß geben, über die Möglichkeit entscheiden, auf die Darstellung dieser Formen, also auf das Walten der Materie, durch menschliches Zuthun Einfluß auszuüben. Die Naturwissenschaft liefert ihnen aber nicht die Grundsätze über die Zweckmäßigkeit ihres Schaffens innerhalb der gegebenen Gränze des Möglichen. Es sind gar manche Darstellungen der Materie in Formen möglich, welche dennoch von den genannten Gewerben nicht vorgenommen werden. Der Grund, aus dem die Darstellung unterlassen wird, kann daher der Naturwissenschaft nicht entnommen sein.

Das Erkenntnißobject dieser letzteren ist eben nicht die Zweckmäßigkeit der Darstellung, sondern nur deren Möglichkeit, d. h. der Naturgesetze überhaupt. Der Grund, aus dem etwas dargestellt oder nicht dargestellt wird, kann nur in derjenigen Wissenschaft gefunden werden, welche über die Zweckmäßigkeit des Darstellens Aufschluß giebt. Diese Wissenschaft ist die Wirthschaftswissenschaft, denn, da das Darstellen ein Schaffen ist, und die Zweckmäßigkeit ein dem Willen Entsprechendes, so ist das zweckmäßige Darstellen von, mit dem Walten der Materie erfüllten Formen ein Schaffen zum Zwecke einer Willensbefriedigung: also Wirthschaft. Die Naturwissenschaft wird dadurch Hülfswissenschaft der mit dem Namen technische Gewerbe bezeichneten Wirthschaftsarten. So lehrt die Geognosie den Bergbau die Lager der Minerale entdecken; der Bergbau ist aber die Lehre von der Thätigkeit, sie ans Licht zu fördern. Die Chemie lehrt die Land-, Forst- und Fabrikwirthschaft die Bestandtheile der Stoffe kennen; es ist aber die Aufgabe der genannten Gewerbe, eine Sonderung oder Vereinigung der Bestandtheile oder Stoffe überhaupt zum Zwecke der Production neuer Gegenstände vorzunehmen. Die Botanik ist die Lehre von der Beschaffenheit und dem Leben der Pflanze; von ihr lernt der Spinner zum Zwecke der Verarbeitung letzterer zu Garn, als welche ausschließlich seine Aufgabe ist. Die Physik belehrt den Maschinenbauer über die Kräfte der Natur, dieser aber selber hat die Aufgabe deren Anwendung für einen besonderen Zweck. Die Mechanik ist die Lehre von den Wirkungen der Körper auf einander; die Wirthschaftslehre des Ingenieurs aber soll die Principien enthalten, nach denen sie im Interesse des Willens auszubeuten ist.

Die Naturwissenschaft lehrt den Wirthschaftslehren nur die abstracte Möglichkeit der Darstellung, das heißt, diese Möglichkeit ohne Rücksicht auf den Willen. Sie erforscht den Causalnexus in der Natur, unbekümmert um den directen Nutzen ihrer Erkenntnisse für die Menschen überhaupt oder für besondere Menschen. Der in der Wirthschaftslehre maßgebende Begriff der

Zweckmäßigkeit führt zu der Betrachtung der Beziehung dieses Causalnexus zum Menschen, und zwar nicht zu den Menschen überhaupt, sondern zu demjenigen besonderen Menschen, welcher jenen Causalnexus seinem besonderen Zwecke dienen lassen will. Denn, da der Begriff der Zweckmäßigkeit gleich ist dem Begriffe des dem Willen Entsprechenden, dieser Wille aber zerfällt in Verlangen und Aufwandsfähigkeit, und dieses Verlangen und diese Aufwandsfähigkeit durchaus und rein individuell sind, so schließt die Betrachtung der Zweckmäßigkeit nothwendig die Betrachtung derjenigen Möglichkeit der Darstellung in sich, welche ihren Grund nicht in dem Causalnexus der Dinge, also in dem, woraus dargestellt, geschafft werden soll, sondern in dem Menschen hat, also in dem, welcher schafft. Es kommt nicht die Möglichkeit zur Erörterung, welche aus den Beziehungen der Dinge zu einander folgt, sondern diejenige, welche in den Beziehungen des Menschen und zwar des Gewerbetreibenden zu den Dingen liegt. Diese hat jene nur zur Voraussetzung.

Die Darstellung der Materie in besonderen, zweckentsprechenden Formen kann somit nur mit Rücksicht auf ein besonderes Verlangen und eine dasselbe begleitende Aufwandsfähigkeit gelehrt werden. Es handelt sich in den Gewerben nicht um die Frage, wie irgend eine Darstellung in thesi nach der Beschaffenheit des Causalnexus der Dinge möglich sei, also nicht um eine abstract naturwissenschaftliche Darstellbarkeit, sondern um die Frage: wie ist eine ganz bestimmt gewollte Darstellung, dem Willen entsprechend, praktisch ausführbar? Es handelt sich für die Gewerbe, bei einer Darstellung, also bei dem Schaffen, aber auch nicht um die Frage: was ist Aufwandsfähigkeit an sich? sondern um die: was ist sie in Bezug auf das besonders Gewollte, in Bezug auf das Darzustellende, die praktische Anwendung? Mir scheint deshalb bei der bisherigen Gewerbelehre der große Fehler begangen zu sein, daß man zwei durchaus zusammengehörige Dinge getrennt und jedes für sich, ganz im Widerspruche mit der Praxis, dem wirklichen Leben, einseitig betrachtet

hat. In der „Volkswirthschaftslehre" hat man die Aufwandsfähigkeit, Arbeit und Capital, in abstracto, d. h. ohne Rücksicht auf die besondere Anwendung beider in der technischen Darstellung erörtert, was man die „Güterproduction an sich" benannt hat; in der „Technologie" hingegen hat man die auf naturwissenschaftlichen Grundsätzen beruhende technische Darstellbarkeit erforscht, ohne Rücksicht auf Arbeit und Capital, also ohne Rücksicht auf die Aufwandsfähigkeit des schaffenden Individuums. Dasjenige aber, worauf es dem Gewerbtreibenden eigentlich ankommt: das Verhältniß beider zu einander, hat man ganz ignorirt, diese schwierigere Aufgabe dem Praktiker, also, da keine Wissenschaft von dem Verhältnisse existirt, dem Empiriker aufbürdend, das eigentliche Problem der Gewerbswirthschaft diesem somit überlassend.

Die Technologie ist eingestandenermaßen keine Wissenschaft. Einer unserer bedeutendsten Technologen sagt von ihr: „Die Technologie ist keine selbstständige Wissenschaft mit eigenthümlichen Grundsätzen, sondern nur eine Anwendung der Principien und Erfahrung der Chemie, Physik und Mechanik auf Verarbeitung der Rohmaterialien. Sie ist demnach praktische Naturwissenschaft und hat den Zweck, die technisch industrielle Thätigkeit auf ihre naturwissenschaftlichen Grundsätze zurückzuführen, und zu lehren, auf welche Weise die letzteren zum Vortheile der sittlichen Menschheit zu verwenden und auszubeuten seien" [13]). Hieraus geht hervor, daß die Technologie ein mit der Wirthschaftswissenschaft durchaus gemeinsames Erkenntnißobject hat, daß sie folglich von dieser nur einen Theil bilden kann. Der Grund, weshalb sie dennoch als abgesonderte Lehre auftrat, scheint mir in dem Umstande zu liegen, daß die Wirthschaftslehren, in ihrer bisherigen Form und Gestalt, keinen Platz für die Aufnahme der in der Technologie enthaltenen Erkenntnisse boten. Es hat

---

13) Wagner, Die chemische Technologie, S. 1. Leipzig 1859.

die „Volkswirthschaftslehre“ ihren, aller Realität entbehrenden Standpunkt principiell inne gehalten, und dadurch eine Verwahrlosung der Privatwirthschaftslehren herbeigeführt, welche den Naturwissenschaften allen wissenschaftlichen Connex mit der Praxis raubt. Da nun die Naturwissenschaftler, dem inneren Wesen ihres Studiums nach auf das Reale hingewiesen, nichtsdestoweniger das Bedürfniß fühlen mußten, der Praxis ihre Erkenntnisse zu gute kommen zu lassen, so entstand die Technologie, d. h. ein systemloses Aggregat einzelner Wirthschaftserkenntnisse. In der Wissenschaft wurde dadurch eine Trennung von Erkenntnissen einer menschlichen Thätigkeit herbeigeführt, welche bei dieser Thätigkeit selber im wirklichen Leben stets beisammen gefunden wird. Es handelt die „Volkswirthschaftslehre“ viel vom Capitale, der Arbeit, aber stets ohne Rücksicht auf ihre besondere Anwendung. Die Technologie geht auf diese besondere Anwendung ein, aber ohne Rücksicht auf die Lehre von der Arbeit und dem Capitale: den Grundkräften alles Gewerbebetriebes. Dementsprechend gestaltete sich das Studium: unsere gelehrten Oekonomiker verstehen nichts von den Naturwissenschaften, also nichts von den in der Natur vorhandenen Bedingungen der Wirthschaft, die Technologen sind Naturforscher, verstehen aber nichts von alle dem Subjectiven, wovon der Gewerbebetrieb so wesentlich mit bedingt ist. Die Praxis hingegen kennt nichts von solcher Trennung, solchem Risse in das Einheitliche der Wirthschaft, noch ist sie im richtig aufgefaßten Wesen der letzteren begründet. Der praktische Landwirth, der Fabrikant, sind nicht entweder reine Techniker, oder reine Geschäftsleute, sondern sie sind beides in einer Person; diejenigen wenigstens, welche alle die zur Betreibung ihres Gewerbes nöthigen Kenntnisse vereinigen, erreichen die besten Resultate; zum allermindesten muß in ein und demselben Wirthschaftssubjecte die naturwissenschaftliche Kenntniß sich nothwendig mit der geschäftlichen zusammen vorfinden, denn sonst wird der Gewerbebetrieb unmöglich, oder doch unvernünftig. Die Wirthschaftslehre aber

hat das Wirthschaftssubject im Auge, nicht die Person, wenn sie den Kreis der zu einer Wirthschaftslehre zu zählenden Erkenntnisse abgränzt. Das etwaige Zerfallen eines Wirthschaftssubjectes in Personen von rein geschäftlicher und rein technischer Ausbildung ist deshalb kein Motiv für die Wissenschaft, eine analoge Trennung vorzunehmen.

Durch eine Verschmelzung der in der „Volkswirthschaftslehre“ niedergelegten geschäftlichen Erkenntnisse mit den in der „Technologie“ zusammengetragenen naturwissenschaftlichen wird erst eine Wirthschaftslehre für die technischen Gewerbe möglich, welche, außer daß sie wissenschaftlichen Boden erhält, praktische Anwendbarkeit empfängt. Die „Volkswirthschaftslehre“, welche im Wirthschaftsleben nichts beobachten will als die Verkettung der Verkehrsinteressen, kann für den praktischen Wirthschafter kein brauchbares Lehrbuch werden. Es findet dieser in ihr niemals seinen speciellen Standpunkt vertreten: der Standpunkt des „höheren Ganzen“ ist der seinige nicht. Die Technologie will selber nicht mehr sein als eine Compilation einseitiger, ausschließlich aus der Causalität entnommener Erkenntnisse von der Darstellbarkeit der Dinge, empirisch durch eine oberflächliche Rücksicht auf die Praxis beschränkt: in ihnen findet der Praktiker daher ebensowenig die allgemeinen Grundsätze, nach denen er seinen besonderen Fall zu beurtheilen vermag, sondern nur thatsächliche Andeutungen, Material, aus dem er seine wirthschaftlichen Grundsätze erst selber gewinnen muß.

Es liegt auf der Hand, daß eine Verschmelzung der Technologie mit denjenigen Erkenntnissen der „Volkswirthschaftslehre“, welche für den Gewerbetreibenden Interesse haben, zu einer neuen Wissenschaft, nicht nur für den Praktiker heilsam, sondern auch für die Erkenntniß fruchtbar sein würde. Ist die Technologie „die Beschreibung und Erklärung derjenigen Verfahrungsarten und Hülfsmittel, durch welche die rohen Naturproducte zu Gegen-

ständen des physischen Gebrauches verarbeitet werden"[14]), so muß offenbar der in ihr gesuchten Erkenntniß die Erörterung derjenigen Hülfsmittel, von denen die „Volkswirthschaftslehre" handelt, nämlich der Arbeit und des Capitales, ersprießlich sein. Denn, da das Kriterium der Abgränzung des technologischen Lehrstoffes in der Praxis liegt, so muß Alles, was im praktischen Gewerbebetriebe von Einfluß ist, von Bedeutung für die Technologie, die Beschreibung der „Verfahrungsarten und Hülfsmittel" sein, „durch welche die rohen Naturproducte zu Gegenständen des physischen Gebrauches verarbeitet werden." Der auf naturwissenschaftlichen Erwägungen beruhende Modus muß nothwendig durch die Berücksichtigung geschäftlicher Momente Modificationen erleiden. Ist andererseits die „Volkswirthschaftslehre" in dem, was für den Gewerbetreibenden in ihr von Interesse ist, eine Darstellung des Wesens der Arbeitstheilung und der Capitalanwendung, so kann nicht ausbleiben, daß eine Betrachtung dieser Wirthschaftsfactoren, unter Berücksichtigung bestimmter Anwendungsweisen in der Natur, zu einer tieferen Erforschung ihres Wesens führen würde. Das Eingehen auf die Verfahrungsarten in der Technologie muß einmal Material zu weiterer Erkenntniß liefern, dann aber auch die concrete Gestaltung zur Erscheinung bringen, an der die gewonnenen abstracten Principien geprüft werden können.

Die Technologie umfaßt nicht alle sogenannten technischen Gewerbe. Es gilt aber das, was von der in ihr vorgenommenen rein naturwissenschaftlichen Betrachtung gesagt ist, selbstverständlich von aller ähnlichen Forschungsweise, welche annoch in der Lehre vom Bergbaue, der Land- und Forstwirthschaftslehre obwaltet. Bei diesen wird obenein die Abgränzung des Lehrstoffes, nach dem Gesichtspunkte der Wirthschaftslehren in unserer Auffassung, den Vortheil für sich haben, daß das naturwissenschaftliche Gebiet klarer und schärfer von dem gewerblichen getrennt wird, als es

---

14) Hartmann, Populäres Handbuch der allgemeinen und speciellen Technologie. Leipzig 1850.

heute der Fall ist, wo die beiderseitigen Gränzen so in und durch einander laufen, daß man eine Pflanzenchemie ebenso gut Landwirthschaftslehre nennen kann, wie eine Landwirthschaftslehre Pflanzenchemie; es setzt diese letztere die Kenntniß der unorganischen wie der organischen Chemie voraus, ist mithin eine Anwendung chemischer Kenntnisse auf die Landwirthschaft: dies ist aber nichts als eine einseitig naturwissenschaftliche Landwirthschaftslehre.

Leute wie Roscher finden dies nun ganz in der Ordnung; er weiset auf die Naturforschung sogar als ein nachahmungswürdiges Beispiel hin, die Systematik zu vernachlässigen; er sagt: die Naturwissenschaft frage nicht lange, wo eine Entdeckung gemacht werde, wenn sie nur gemacht sei[15]. Indessen hier vergißt Roscher etwas sehr Wesentliches. Wenn wir nämlich davon absehen, daß die Naturwissenschaft in der neueren Zeit sich ernstlich um Systematik bemüht, so ist es sehr natürlich, daß man es Leuten wie Liebig nicht sehr übel nimmt, wenn ihre Darstellung in formaler Hinsicht zu wünschen übrig läßt; sie geben uns zum Ersatze dafür wirklich großartige Gedanken und geniale Funde. Dies ist bei Roschern nun nicht der Fall; derselbe hat niemals einen großartigen Gedanken gehabt, noch weniger einen genialen Fund gethan; vielmehr ist zu beklagen, daß, wenn Roscher den Satz für sich gelten lassen möchte: „Denn was er weise verschweigt, zeigt mir den Meister des Styls" [16]), leider das, was er verschweigt, just — die Weisheit ist.

§. 27.

Die Tauschwirthschaft.

Roscher meint, daß die Gewerbslehren weder „reine" noch „einfache" Wissenschaften, sondern bloß für praktische Zwecke zu-

---

15) System.
16) Siehe Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte.

sammengestellte Regeln seien [17]). Abgesehen davon, daß der „berühmte Nationalökonom“ sich hiebei wahrscheinlich wieder einmal gar nichts denkt, sintemal die Verneinung des Prädicates „rein“ von den Privatwirthschaftslehren freilich zugegeben werden muß, weil eine „reine Wissenschaft“ eine Wissenschaft a priori ist, dessen sich die Staatswirthschaft selbst, ja, sogar die „Volkswirthschaft“ nicht rühmen kann, der Ausdruck einfache Wissenschaft aber Unsinn ist, so lange es keine „doppelte Wissenschaften“ giebt, so folgt aus unserer Darstellung, daß die Privatwirthschaften, zunächst die Gewerbe, allerdings wissenschaftlich aufgefaßt werden können, ja, daß das ganze wissenschaftliche Material der „Volkswirthschaftslehre“ nichts ist, als ein den Privatwirthschaftslehren gestohlener Lehrstoff. Es ist deshalb derselbe den verschiedenen Gewerbslehren, je nachdem er von ihnen erfordert wird, zuzutheilen. Unsere „Nationalökonomen“ werden dies nun allerdings eine unnütze Wiederholung ein und derselben Sache nennen; wenn sie aber etwas genauer zusehen, so werden sie finden, daß sich das Material sehr wohl abschichten läßt, dem Kaufmanne ganz andere Lehren wesentlich sind als dem Landwirthe. Es ist allerdings nicht allein der Kaufmann, welcher Handel treibt, vielmehr legt die Verkettung der Verkehrsinteressen Jedermann das Kaufen und Verkaufen auf, aber dieses Kaufen und Verkaufen als eigentliches Erwerbsmittel fällt den Kaufleuten allein zu. Wenn also auch die verschiedenen Gewerbe in ihren Grundzügen übereinstimmen, der in der „Volkswirthschaft“ bisher abgehandelte Lehrstoff bis zu einem gewissen Grade allerdings für sie alle nützlich ist, so ist solches doch keineswegs vollständig der Fall. Es ist z. B. die Theorie des Werthes weit eingehender, umfassender in der Lehre vom Handelsbetriebe auszuführen, als in der Landwirthschaftslehre, wo ihre Rudimente genügen. Die ganze Handelslehre fast ruht auf der Werththeorie. Deshalb kommt in ihr die Lehre vom Gelde weit mehr in Betracht als z. B. im

---

17) System.

Bergbaue; die Lehre vom Disconte aber gehört ausschließlich in die Handelslehre hinein, ist in den anderen Lehren nur nebenbei zu berühren. Die Lehre von der Arbeitstheilung ist dem Kaufmanne minder wichtig, während sie für den Fabrikanten vom größten Interesse ist. Die Lehre vom Capitale, losgelöset von ihrer Anwendung, wie sie in der „Volkswirthschaftslehre“ dargestellt wurde, hat aber für keinen einzigen Gewerbetreibenden Interesse; es ist das bloß eine theoretische Spielerei. Die Hauptsache des privatwirthschaftlichen Lehrstoffes allerdings muß außerhalb der „Volkswirthschaftslehre“ gefunden werden: das „Wie“? ist Sache desjenigen, der solche Forschungen unternimmt.

Was die Terminologie anbetrifft, so scheint mir der Ausdruck T a u s c h w i r t h s c h a f t, zur Bezeichnung derjenigen Gruppe der Arbeitstheilung, welche es mit dem Tausche als solchem zu thun hat, besser zu sein als der bisher gebrauchte: Handel. Dieser trifft nicht das Wesentliche in dem gedachten Berufe. Er bezeichnet etwas Technisches innerhalb desselben, aber nicht das Charakteristische des Berufes selber. Einen Handel schließt Jeder ab, sobald er käuft oder verkäuft, und das Wort Kaufmann deutet nicht so gut wie der Ausdruck Tauschwirth auf das Gewerbliche des Handels hin. Der letztere führt, im Gegensatze zum Staatswirthe, Landwirthe, Gastwirthe, von selber zum Verständnisse seines Inhaltes, daher man auch die übrigen Gewerbe unter diese, eine Verschiedenartigkeit innerhalb einer Gattung betonende Benennungen bringen sollte. So könnte man statt Bergbau, Grubenwirthschaft, statt Fabrikation, Fabrikwirthschaft sagen.

Der Terminus Tauschwirthschaft zumal weiset directer auf die Stellung derselben innerhalb der Verkettung der Verkehrsinteressen hin als das Wort Handel. So complicirt die Technik des letzteren auch geworden ist, so ruht derselbe doch nach wie vor auf dem Austausche der Erzeugnisse anderer Wirthschaftsarten, dem sogenannten Waarenhandel, als seiner eigentlichen Grundlage. Alles Bank- und Wechselgeschäft ist nur auf

dessen Grundlage lebensfähig, und es kann nur vortheilhaft sein, im bloßen Namen des Gewerbes schon hierauf hinzudeuten.

§. 28.

Gewerbe und Wirthschaft.

Wir haben bisher nur einen Factor des Wirthschaftsverhältnisses näher betrachtet: die Aufwandsfähigkeit. Es war dies nöthig, damit die Begriffsentwickelung innerhalb des Thatsächlichen gehalten werde, denn, wie wir gesehen haben, ist der Grund der Eintheilung der bestehenden Wirthschaften in besondere Arten nur in der Arbeitstheilung, dieser allgemeinen Weise der Anwendung des in Arbeit bestehenden Theiles der Aufwandsfähigkeit, zu finden. In der Betrachtung der Aufwandsfähigkeit lag implicite die Rücksichtnahme auf ein vorhandenes Aufwandserforderniß. Das Vorhandensein dieses letzteren machte eben die Individualisirung der Arbeit nothwendig. Den Hindernissen gegenüber, welche die Natur der Objectivirung der menschlichen Thätigkeit, dem Schaffen, entgegenstellt, Hindernisse, deren Größe wiederum nur im Verhältnisse zu dem, dem Menschen überhaupt zugetheilten Maße von Aufwandsfähigkeit zu schätzen ist und in Betracht kommt, war es erforderlich, nach einem allgemeinen Mittel ihrer Ueberwindung zu suchen: dieses Mittel ist die Arbeitstheilung. Unsere allgemeine Betrachtung der Aufwandsfähigkeit schloß somit die allgemeine Betrachtung des ihr gegenüberstehenden Aufwandserfordernisses in sich. In der That die eine hat ohne das Vorhandensein der anderen weder Sinn noch Bedeutung.

Mit der Betrachtung der Aufwandsfähigkeit, dem Aufwandserfordernisse gegenüber, haben wir aber noch nicht den ganzen wirthschaftenden Menschen erfaßt. Die Motivation zu der Wirthschaftsthätigkeit läßt sich nicht daraus herleiten. Man ist

vielmehr berechtigt zu fragen: was veranlaßt denn überhaupt zur Anwendung der Aufwandsfähigkeit? doch nicht bloß das Vorhandensein eines Aufwandserfordernisses?! es wird Niemand, allein aus dem Grunde, daß er Schwierigkeiten vor sich sieht, für deren Ueberwindung arbeiten! Dies führt uns zu dem anderen subjectiven Factor: dem Verlangen, dem der entsprechende objective: die Eigenschaften der Dinge, gegenüber steht. Durch das Hinzutreten des Verlangens nach den Gegenständen der Außenwelt, und deren Geeignetsein zu der Befriedigung des Verlangens, gewinnt der Aufwand zum Zwecke der Ueberwindung von Schwierigkeiten erst Leben. Aber da realiter die zur Befriedigung unseres Verlangens geeigneten Eigenschaften der Dinge stets an ein gewisses, wenn auch noch so kleines Aufwandserforderniß geknüpft sind, welches eine gewisse Aufwandsfähigkeit erfordert, so tritt uns nur in der Zusammenfassung, der steten gleichzeitigen Rücksichtnahme auf alle vier Factoren des Wirthschaftsverhältnisses, das Wirthschaftsubject in seiner Totalität gegenüber.

Der von uns eingeschlagenen Betrachtungsweise: der Sonderung der Aufwandsfähigkeit, mit Rücksicht auf ein vorhandenes Aufwandserforderniß, welche zur Entdeckung der Besonderheiten in der schaffenden Thätigkeit der Menschen führte, und der Wiedervereinigung der willkürlich getrennten Wirthschaftsfactoren mit dem Ganzen des Wirthschaftsverhältnisses, wie wir es aus den Beziehungen des Menschen zur Außenwelt abgeleitet haben, entsprechen die beiden Begriffe, welche die Ueberschrift des gegenwärtigen Paragraphen bilden: Gewerbe und Wirthschaft. Es findet das erste einzig und allein in der Arbeitstheilung seinen Grund. Wenn es diese nicht gäbe, so würde augenscheinlich auch das Gewerbe aufhören, denn das Gewerbe ist eben die in der Arbeitstheilung liegende Specialisirung der Arbeit. Unter Gewerbe begreifen wir einzelne besondere Gruppen der Arbeitstheilung, die also nur in Folge dieser bestehen können. Da nun aber Niemand ein Gewerbe betreibt bloß der Arbeitstheilung hal-

der, dieses vielmehr einzig und allein zum Zwecke der Befriedigung eines Verlangens nach Dingen thut, welche das Gewerbe, eben wegen seiner in der Arbeitstheilung liegenden Einseitigkeit, nicht befriedigen kann, zum Zwecke dieser Befriedigung aber nothwendig wieder einen Aufwand machen muß, weil alle solche Befriedigung an ein Aufwandserforderniß geknüpft ist, so kann die schaffende Thätigkeit des Menschen nicht durch das im Begriffe des Gewerbes Liegende erschöpft werden. Es muß deshalb ein weiterer Begriff gesucht werden, welcher dieses ganze Schaffen, einschließlich der Gewerbsthätigkeit umfaßt: dieser Begriff ist die Wirthschaft.

Schließen wir uns der gemeinen Umgangssprache an, so begreift die Wirthschaft des Gewerbetreibenden einmal diesen Gewerbebetrieb selber, dann aber seinen Haushalt, welches letztere Wort dann jedoch im umfassenderen Sinne zu nehmen ist, wo es nicht nur die Verwendungen für Wohnung, Kleidung und Nahrung, sondern alle Verwendungen zum Zwecke einer Willensbefriedigung in sich schließt. Die Gewerbs-Wirthschaftslehre zerfällt also in die Lehre vom Gewerbebetriebe und in die Lehre vom Haushalte, mit anderen Worten: sie enthält einen motivirenden und einen pragmatischen Theil. Sie gränzt auf der einen Seite an das rein Menschliche: wo die Ethik ihre Stütze, auf der anderen an die Natur: wo die Naturwissenschaften ihre Basis sind. Die Kluft zwischen beiden aber erfüllt sie selbst. Sie ist es, welche die Verbindung herstellt zwischen dem rein Materiellen und dem rein Humanen: den Uebergang von Seele und Körper. Die Nothwendigkeit der irdischen Einheit dieser beiden letzten findet gerade in der Wirthschaftswissenschaft ihren Ausdruck; es geht diese aus eben jener Nothwendigkeit hervor.

Es möchte scheinen, als ob die Eintheilung der Wirthschaften in besondere Arten sich auf die Eintheilung der Gewerbe beschränken dürfe, und die Lehre vom Haushalte, als die allgemeine, allen Menschen gemeinsame, auch allgemein, gemeinsam bleiben

könne [18]). Aber hierdurch würde man einen Vortheil einbüßen, den jene Eintheilung nach den Gewerben auch in Bezug auf die Lehre vom Haushalte mit sich führt. Da dem Scheiden der Menschen in Berufsstände, weitaus der Regel nach, eine Verschiedenheit der Individualität zum Grunde liegt, so bildet jede Wirthschaftsart eine eigenthümliche Gruppe nicht nur von Wirthschaftssubjecten, sondern von Menschen überhaupt. Denn, wenngleich wir den Grund der Arbeitstheilung zunächst auf die Individualität der Aufwandsfähigkeit zurückführen müssen, so leitet uns dies doch, wenn wir weiter gehen, auf die Individualität des Menschen überhaupt. Dieser ist eine Einheit, und, wenn wir ihn, des besseren Verständnisses halber, haben zerfallen lassen in Verlangen und Aufwandsfähigkeit, so thaten wir dies doch nur im Bewußtsein, daß beide Willensäußerungen, also nur Erscheinungsformen eines und desselben Willens sind, als welchen wir wiederum als vollkommen identisch mit dem Menschen erkannt haben. Man kann im Leben genugsam beobachten, wie der in Arbeit bestehende Theil der Aufwandsfähigkeit aufs Genaueste mit der ganzen Individualität des Menschen zusammenhängt, vorausgesetzt natürlich, daß die Individualität sich frei entfalten, die ihr entsprechende Arbeitsart wählen konnte. Ein Geistlicher und ein Arzt, ein Haarkräusler und ein Matrose sind nicht bloß Gegensätze gewerblicher, sondern menschlicher Individualität überhaupt. Durch die Eintheilung der Wirthschaftslehren nach den Berufsständen gewinnt der Darsteller also einen bestimmt

18) So die Eintheilung des Aristoteles, Politik I, III, 8: „Una igitur species artis acquirendae possessionis quae naturae congruat oeconomicae scientiae et rationis pars est: cui quidem aut suppetere oportet res necessarias, aut ipsam suppeditare“ etc. Dies hängt jedoch mit dem ethischen, auf Mißverstehen des Geldwesens beruhenden, horror alles Handels zusammen. Aristoteles will nichts von dem Erwerbe des Geldes, sondern nur von dem „natürlicher Dinge“ etwas wissen: „et haec quidem necessaria sit, et laudetur; illa autem, quae in permutatione nummi consistit, merito vituperetur“ (I, III, 23). Uebrigens giebt schon Aristoteles, indem er den in den Reichthumsbegriff hineingetragenen Widerspruch begründet „causa autem hujus rei est, quaestuum inter se affinitas“ (I, III, 18) zu, daß Gewerbe und Haushalt sehr nahe mit einander verwandt sind.

ausgeprägten Standpunkt. Die zu behandelnde Wirthschaftsart setzt einen gewissen Charakter voraus, dessen Vorhandensein in dubio anzunehmen ist. Das individuelle punctum saliens, welches unsere Eintheilung fordert, wird dadurch von selber näher bestimmt: es ist nicht bloß ein Mensch überhaupt, sondern eine Persönlichkeit gegeben. Außerdem greifen Haushalt und Gewerbe, Lebensgewohnheiten und Beruf, Standesansprüche und Standesbeschwerden fast immer so eng in einander, daß eine Trennung beider eine Verstümmelung beider Lehren sein würde. Das allgemein Menschliche der Wirthschaft überhaupt wird durch das Besondere des Gewerbes ebenso berührt, wie umgekehrt das Gewerbe durch das rein Menschliche. Vergleichen wir z. B. die Landwirthschaft und die Tauschwirthschaft, so tritt der Unterschied zwischen den resp. Haushaltsverhältnissen augenscheinlich hervor. Der Umstand schon, daß der Sitz der ersteren auf dem Lande ist, der der letzteren in der Stadt, macht eine ununterschiedliche Behandlung beider in einer Lehre sehr mißlich. Der Begriff des Luxus z. B. hat für den Landwirth durchaus andere Folgen als für den städtischen Tauschwirth. Jenem sind Kutsche und Pferde eine geringfügige Ausgabe, reihen sich deshalb den am ersten zu rechtfertigenden Genüssen an, bei diesem lassen sie sich nur einer weit höheren Aufwandsfähigkeit gegenüber entschuldigen. Jenem sind sie, bei seiner in der Regel isolirten Lage, fast Bedürfniß, bei diesem fast ohne Ausnahme als Luxus zu bezeichnen. Der Haushalt des Landwirthes greift überdies stets in den Gewerbebetrieb über. Er ist zum Theile selber mit Gewerbebetrieb. Die Lehre vom Ackerbaue ist ohne Rücksichtnahme auf die Haushaltung gar nicht zu vervollständigen [19]). Ebenso darf bei der Behandlung der Tauschwirthschaftslehre vom Haushalte nicht abgesehen werden. Die Lehre vom Einkommen führt bei dieser von selber darauf hin.

Daß die Lehre vom Haushalte überall mit ins Bereich der

---

19) Vergl. Xenophon, Oeconomicus c. 7. Ebenso Ev. Lucas 15, 16.

Wirthschaftswissenschaft zu ziehen ist, bedarf keiner weiteren Beweisführung, obschon es bisher nicht geschehen ist. Der wirthschaftende Mensch ist kein anderer als der Mensch überhaupt: er ist eine Einheit und als solche zu behandeln. Eine Wirthschaftslehre muß daher nicht bloß Rücksicht nehmen auf den Erwerb, auf das rein Geschäftliche, sondern auch auf den Verzehr, auf das rein Persönliche. Sie ist die Lehre von den Beziehungen, in welche sich der Mensch, durch seine schaffende Thätigkeit, zu der Außenwelt setzt; sie hat deshalb diese Beziehungen nicht nur bis zu einem *formellen Abschnitte* zu verfolgen: dem *Gewerbserlöse*, sondern ihnen bis zu ihrem *materiellen Ende*: der *Verwendung des Erlöses*, nachzuspüren. Sie darf, über die besondere Erwerbsart, welche ein bloßer Grund der wissenschaftlichen Systematik ist, nicht den Zweck derselben, über das bloß mittelbare Object nicht das unmittelbare vergessen, als welches in der endlichen Befriedigung des Willens besteht.

§. 29.

Nothwendigkeit der ethischen Begründung der Wirthschaftslehren.

Wenn irgend eine Wissenschaft Anspruch darauf erheben kann, zu den Grundwissenschaften der Wirthschaftslehren gezählt zu werden, so ist es die Ethik. Eine Wirthschaftslehre vermag ihre Aufgabe, über die aus der schaffenden Thätigkeit des Menschen hervorgehenden Beziehungen des letzteren zur Außenwelt Aufschluß zu geben, gar nicht zu erfüllen, ohne sich auf diejenige Wissenschaft zu stützen, welche das Allerursprünglichste einer jeden Thätigkeit: das uns im tiefsten Inneren Bewegende, zum Gegenstande hat.

Eine nicht auf ethische Anschauungen gestützte Wirthschaftslehre ist platterdings eine Unmöglichkeit. Es hat mindestens noch nie eine solche gegeben. Welcher Art die Principien auch waren, von denen man ausging, sie wurzelten dennoch in den sittlichen

Anschauungen der Zeit, so sehr diese auch den unsrigen zuwider sein mochten. Wenn die spartanischen Knaben das schlaue, gewandte Stehlen unter ihre Wirthschaftsacte zu rechnen gelehrt wurden, so hatte das seinen Grund in der besonderen Richtung, welche die Sitte genommen. Will Lotz[20]), nach dem Vorgange Adam Smith's, mit vielen Anderen die Wirthschaftslehre rein auf den Eigennutz stützen, ohne irgend welche Rücksicht auf die gewöhnlichsten Sittengesetze, welche dem öffentlichen Rechte zu Grunde liegen (was der Fall ist, wenn er das Recht selber ignoriren will), und huldigt dennoch nicht der spartanischen Doctrin, da ohne Schonung sich anzueignen, wo kein Ertapptwerden zu fürchten oder wo dieses schlau zu umgehen ist, so hat das allein seinen Grund in der praktischen Ethik, von der die Schriftsteller nicht abstrahiren konnten, eben weil sie in ihnen lag, ihre ganze Geistesrichtung, den Zeitanschauungen gemäß, beherrschte. Ebenso wie die Canonisten aus starrer Consequenz ethischer Principien gegen den Zins eiferten und alles Zinsennehmen für Wucher hielten[21]), sehen wir heute, in Folge einer feineren ethischen Unterscheidung, das Unsittliche nicht im Zinse an sich, sondern in gewissen Umständen, unter denen er genommen wird, oder welche ihn begleiten, die aber rein quaestio facti bleiben, daher unsere Wirthschaftslehrer gegen das Verbot der Sache selber und gegen allgemeine, in jener starren Consequenz noch wurzelnde Beschränkungen auftreten. Wo jemals die Staatswirthschaft zu einem Acte criminalistischer Gesetzgebung geschritten ist, hatten ihre Bestimmungen eine ethische Grundlage, so roh dieselbe auch sein mochte. Es ruht die Carolina eben so wohl auf einer solchen wie unsere Strafgesetzbücher der Gegenwart. Die ethischen Anschauungen aber, welche der C. C. C. zu Grunde lagen, sind andere als die, welche bei der Redaction unserer Codices heute

---

20) Siehe oben §. 2.

21) Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonist. Lehre. S. 13 ff.

die Feder führen. Ihre Anwendung zumal bei solcher Redaction ist eine andere geworden. Sie werden heute mit Bewußtsein im Systeme zu Grunde gelegt, während sie früher bloß als ein dunkler Drang sich fühlbar machten. In der „Volkswirthschaftslehre" steht man dagegen noch auf dem Standpunkte der P. G.-O. Karls V. Man giebt sich den Einflüssen der herrschenden Sittlichkeit hin, aber thut es Dank einem dunkeln ethischen Gefühle, welches im heutigen Gewerbsleben sich schwach zu regen beginnt, nicht im Bewußtsein der sittlichen Absicht. Zu der systematischen Anwendung der ethischen Principien auf die Wirthschaftswissenschaft ist man noch nicht geschritten.

Der Grundsatz der Wirthschaftlichkeit ist so lange ein durchaus einseitiger und deshalb roher, als er die Ethik nicht zur Voraussetzung hat. Es kann dies nicht anders sein, weil eine Wirthschaftslehre nicht zugleich die Lehre von der Metaphysik des Menschen sein kann. Dies ist die Ethik, und deshalb gehört sie zu den Grundwissenschaften einer jeden Wirthschaftslehre. Diese setzt die Lehren jener voraus und stützt sich auf sie. So wenig aber wie eine Wirthschaftslehre wieder die ganze Ethik enthalten kann, so wenig kann das Princip der Wirthschaftlichkeit wiederum das ganze Sittengesetz enthalten. Die Anforderung, welche an den wirthschaftlichen Grundsatz gestellt werden darf, werden muß, ist nur, daß er nicht gegen die Grundsätze der Ethik verstoße. Wie man auf diese stets zurückgeführt wird, geht daraus hervor, daß man sehr wohl dem Principe der Wirthschaftlichkeit gemäß handeln und doch ein Criminalunrecht begehen kann[22]). Das dem Criminalrechte Zuwiderhandeln hat aber in nichts An-

---

22) „Cos' è l'uomo se tu lo abbandoni alla sola ragione fredda, calcolatrice? scellerato, e scellerato bassamente." Lettere di Iacopo Ortis, Firenze 1858, p. 13. Es kommt Alles an auf die Auslegung des Grundsatzes. Derselbe ist keine lex, die rein objective Interpretation erfährt, sondern ein Postulat, dessen Auslegung von subjectiv ethischer Anschauung getragen sein muß. Es hat deshalb auch keinen Zweck, seine Fassung ängstlich zu verclausuliren, da doch Niemand gezwungen werden kann, ihm gemäß zu handeln. Es genügt, daß die in ihm enthaltene Forderung materialiter und ethisch befriedige.

derem keinen Grund als im Ignoriren der ethischen Principien, denn diese sind es, welche im Criminalrechte, so gut es gehen will, geschützt werden.

Der Grund der Nothwendigkeit, die Wirthschaftslehren auf Grundlage der Ethik aufzubauen, liegt darin, daß der praktische Wirthschafter, das Wirthschaftsubject, (hier diejenigen, durch welche es belebt wird) nicht in Aufwandsfähigkeit und Verlangen gesondert existiren, sondern ein einheitliches Dasein haben, die Principien ihres Handelns daher ebenfalls einheitliche sein müssen. Ein Gewerbtreibender kann nun einmal schlechterdings nicht als solcher betrügen und als Mensch ehrlich, ein Gesetzgeber nicht als solcher grausam, als Mensch milde sein, so sehr auch häufig das Gegentheil der Fall zu sein scheint. Die Individualität ist in der Wirklichkeit untheilbar, sie darf deshalb auch in der Wissenschaft nicht zerstückt, kein Flickwerk werden.

Die praktische Ethik, welche kein Darsteller einer Wirthschaftslehre jemals hat umgehen können, eben weil sie in ihm lebte, kommt hauptsächlich in Betracht bei der Kritik des Wirthschaftsfactors, den ich mit Verlangen bezeichnet habe. Meine Forderung, den Wirthschaftslehren mit Bewußtsein eine ethische Grundlage zu geben, ist der Forderung gleich, eben dieses Verlangen, nach in der Ethik begründeten Principien, einer Kritik unterwerfen zu dürfen; eine Rechtfertigung hat diese Forderung gar nicht nöthig; sie liegt darin, daß das Verlangen ein Wirthschaftsfactor ist, folglich zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchung gemacht werden muß. Ihre Hauptanwendung muß diese Kritik finden in der Lehre vom Haushalte, oder, wenn man lieber will, in der Motivation aller Gewerbsthätigkeit: im Verlangen nach Lebensgenuß, welches ohne einen ethischen Hintergrund sich gar nicht wissenschaftlich behandeln läßt. Dasselbe ist aber ohne Zweifel das allerwichtigste Moment in der gesammten Wirthschaftswissenschaft, denn selbst im Staate bildet es die Hauptsache, wenngleich in anderer Weise als da, wo Person und Wirthschaftsubject zusammenfallen. So wie hier in der Verwendung des Erwor-

denen der Endzweck alles Erwerbens liegt, so ist dort die Ausgabe der Schwerpunkt in der Finanzverwaltung der Staaten: die Einnahme kommt erst ist zweiter Linie in Frage.

Bei der bisherigen Behandlung der Wirthschaftswissenschaft, wo der Kern der Lehre in der einen „Volkswirthschaft" enthalten ist, hat man die „Verzehrung" als etwas Selbstverständliches angesehen, welches von der Wirthschaftslehre wohl vorauszusetzen aber keineswegs zu untersuchen sei. Es sind daher in den Lehrbüchern nur wenige Seiten, welche über das eigentlich Motivirende aller Betriebsamkeit, das Verlangen nach Lebensgenuß, sich auslassen; es wird Alles, was dahin gehört, in die Ethik und in die Rechtslehre (Strafrecht?) verwiesen[23]), indem man als

---

23) „Aber, arbeitet der Mensch irgendwo, und arbeitet er unter den günstigsten Verhältnissen, welche seine Arbeit, rücksichtlich ihrer Productivität, irgendwo begleiten mögen; nie arbeitet er bloß um zu arbeiten; nie strebt er die Erzeugnisse der schaffenden Kraft der Natur sich anzueignen, oder Erzeugnisse der ihm selbst inwohnenden schaffenden Kraft hervorzubringen, bloß zu dem Ende, damit er diese hervorgebrachten Dinge und Güter nur besitzen möge; sondern, was ihn zur Arbeit hintreibt, was seine Betriebsamkeit weckt, reizt und leitet, ist überall nur Streben nach Genuß. Der Mensch will durch die Güter, welche er sich aus der Hand der Natur aneignet, oder welche er selbst hervorbringt, sich die Erreichung seiner Zwecke sichern und erleichtern. Was er an Gütern überall schafft, schafft er nur, um diese Güter für seine Zwecke zu verwenden, — sie zu consumiren, entweder als Mittel zur Sicherung seiner Existenz, oder als Mittel zur Förderung neuer Hervorbringung, gleichfalls auf jenen Punkt, Genuß, berechnet, oder dazu bestimmt. — Genuß der Güter; ihr Ge- und Verbrauch zur Förderung menschlicher Zwecke, ist also das, wodurch alle Production, und alle hierauf gerichtete Arbeit und Betriebsamkeit nur Sinn und Zweck erhält. Ohne diesen Sinn und diesen Zweck würde es mit aller Production und aller hierauf gerichteten Thätigkeit des Menschen bald am Ende sein.

„Wie jedoch der Genuß sei, welchen dem Menschen seine Güter gewähren mögen, dies entscheidet bei der Aufsuchung und Beurtheilung des Ganges, den seine Betriebsamkeit nehmen mag, an sich betrachtet, ganz und gar nichts. Der Genuß, den der Mensch durch Gütererwerb und Besitz sucht, mag materiell oder immateriell sein, er mag nach den Gesetzen des Rechts und der Ethik zu billigen sein oder nicht, — Alles ist hier, an sich betrachtet, und bloß hingesehen auf den Gang seiner Betriebsamkeit überhaupt, sehr gleichgültig. Genug nur, daß der Mensch sich einiger Zwecke bewußt ist, und dazu seine hervorgebrachten Güter verwenden will. Die Würdigung der Art und Weise des Genusses gehört zunächst für die Moral und die Rechtslehre (und weshalb?). Die Staatswirthschaftslehre beschäftigt sich mit diesem Punkte nie zunächst, sondern immer nur in Bezug auf entfernter liegende Zwecke; — nur in

die alleinige Aufgabe der Wirthschaftslehre die Untersuchung des Wesens der Betriebsamkeit ansieht. Man identificirt mithin die beiden Begriffe Gewerbe und Wirthschaft. Das Gewerbe, welches, wie wir gesehen haben, bloß ein Ergebniß der Arbeitstheilung ist, soll die ganze Wirthschaft ausmachen, wonach es da noch keine Wirthschaft geben kann, wo keine Arbeitstheilung existirt. Selbst unter uns sind, nach der „Volkswirthschaftslehre", eine Menge von Lebenserscheinungen, Formen des gesellschaftlichen Daseins,

---

so fern, als jene Art und Weise des Genusses auf den regelmäßigen Fortgang der menschlichen Betriebsamkeit einwirken kann. Darum muß sie denn jeden Genuß billigen, der dieser Bedingung nicht widerstrebt; gesetzt auch die Rechtslehre und die Moral möchten noch so viel dagegen einzuwenden haben. Nur in so fern werden die Vorschriften der Moral und der Rechtslehre für den Genuß der Güter mit den hierbei zu erfassenden staatswirthschaftlichen Gesichts- und Strebepunkten zusammenfallen, als gerade der Genuß, wie ihn die Rechtslehre und Ethik will, derjenige ist, der, staatswirthschaftlich betrachtet, dem Streben des Menschen nach Gütererwerb, Besitz und Gebrauch die meiste Regelmäßigkeit und den Gang giebt, der die Wünsche, welche der Mensch bei seiner Betriebsamkeit verfolgt, am sichersten und vollkommensten fördert. Mißbilligt die Staatswirthschaftslehre die Verschwendung auch nicht aus dem Grunde, aus dem sie die Moral oder die Rechtslehre verwerfen muß; so muß sie doch solche gleichfalls mißbilligen; verdammt die Moral den Geiz, der nur Güter zusammenscharrt, um sich an ihrem Besitze zu vergnügen; so thut dies auch die Staatswirthschaftslehre, und kann die Rechtslehre keinen widerrechtlich erlangten Besitz dulden, so kann dieses auch die Staatswirthschaftslehre nicht; zwar nicht um deswillen, weil es den Gesetzen des Rechts widerstrebt, daß sich Jemand aneigne, was ihm nicht zugehört; sondern nur darum, weil dadurch der regelmäßige Gang der Betriebsamkeit gestört wird; denn nur da ist dieser möglich, wo Jeder eine vollkommen sichere und zuverlässige Aussicht hat, in dem Maße an dem Genuß der gewonnenen Güter Theil zu nehmen, in welchem er seine Betriebsamkeit ihrer Aneignung und Hervorbringung gewidmet hat. Sobald man dem Menschen diese Aussicht raubt, so bald muß, nach dem natürlichen Gange der Dinge und nach den ewigen Gesetzen des menschlichen Begehrungsvermögens, alle Betriebsamkeit, und aller Sinn dafür verschwinden." Dies ist Alles, was Lotz (a. a. O. S. 300) über Consumtion der Güter sagt. Er geht darauf über zum „Verkehr", in dem die „regelmäßige Betriebsamkeit" zum Austrage kommt. Befremden muß es, daß diese durchaus der Schwerpunkt der Lehre sein soll, da sie doch nur im Interesse der Menschen besteht. Mit der Rechtslehre und Ethik kann der gewonnene Standpunkt sehr in Conflict gerathen, denn die „Regelmäßigkeit der Betriebsamkeit" muß heischen, daß bei einer Uebervölkerung, zur Herstellung des „regelmäßigen" Verhältnisses zwischen Arbeit und Capital, die überschüssige Arbeiterzahl abgeschlachtet werde: eine Consequenz aus Lotzens staatswirthschaftlichem Principe der Gütererzeugung „an sich", mit der die Ethik so wenig wird übereinstimmen können wie das Strafrecht.

welche, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach, Wirthschaften sind, eben keine Wirthschaften. Advocaten, Aerzte, Clubgesellschaften ꝛc. haben, den Begriffen der Praxis nach, Wirthschaften, die „Volkswirthschaftslehre“ kann diese ihnen aber nicht zuerkennen, weil sie keine Betriebsamkeit haben, wenigstens nicht in dem Sinne, in welchem die „Volkswirthschaftslehre“ dieses Wort selber gebraucht, wo es einzig und allein den Gewerbebetrieb bezeichnet. Unter diesem aber wird die Thätigkeit der Aerzte und Advocaten nicht begriffen; wenn es der Fall wäre, so müßte die „Volkswirthschaftslehre“ Notiz von der Praxis der Aerzte und Advocaten nehmen, was sie bekanntlich nicht thut. Alle sogenannten Privatleute würden somit keine Wirthschaft haben, für sie würde es nie eine Lehre geben können, welche nur einmal über die materiellen Bedingungen des Daseins Aufschluß giebt. Es liegt auf der Hand, wie wenig dies den Anschauungen des realen Lebens entspricht; aus dem Ursprunge aller wirthschaftlichen Thätigkeit der Menschen geht eben so klar hervor, wie wenig solche Auffassung der wissenschaftlichen Abgränzung gemäß ist.

Der Grund, weshalb in der „Volkswirthschaftslehre“ die Verzehrung der Güter, der Lebensgenuß, ganz und gar zur Nebensache herabsinkt, ist der, daß der Lebensgenuß eines Volkes ein gar nicht zu behandelnder Stoff ist. Vom Standpunkte einer solchen Vielheit aus, läßt sich gar kein Anknüpfungspunkt für die wissenschaftliche Betrachtung finden. Das genießende Volk hat gar nichts Gemeinsames. In alle demjenigen, was sich auf die Haushaltung, auf das Persönliche, Innere aller Wirthschaft bezieht, treten die Wirthschaften im Volke als lauter selbstständige Einzelheiten auf. Wo der Genuß in Frage kommt, d. h. die endliche Befriedigung desjenigen Verlangens, dessentwillen alle Betriebsamkeit stattfand, läßt sich das Individuelle, Selbstständige, des Menschen nicht mehr von der Hand weisen, eine „Volkswirthschaftslehre“ also, welche nie den Menschen, sondern stets nur die Menschen vor Augen hat, kann auf das Innere der

Wirthschaften, auf die ethische Seite alles Schaffens nicht eingehen. Hier fehlt ihr jener Schein, welcher sie ins Leben rief: der der Gemeinsamkeit des Schaffens in der Arbeitstheilung. In dieser schien ein Volk, ja, wie sich immer der Gedanke wieder aufdrängen mußte, die Menschheit, ein Ganzes zu sein. Weil die Anwendungsart der Aufwandsfähigkeit eine allgemeine ist, so weit der Verkehr geht, so konnte man in Bezug auf sie da eine Gemeinsamkeit erblicken, wo nur eine Gegenseitigkeit vorlag.

Beim Lebensgenusse, im Haushalte im weitesten Sinne der einzelnen Menschen ließ sich solche Gemeinsamkeit nicht finden, denn hier war selbst keine Gegenseitigkeit vorhanden. Im Gegentheile mußte die oberflächlichste Betrachtung zu der Einsicht führen, daß in dieser Innerlichkeit der Wirthschaft die Rechtssphäre der menschlichen Individualität anhebt, daß hier der Einzelne heraustritt aus jenen Massen, welche der Verkehr bewegt, und sich zurückzieht in seine Häuslichkeit, seine Familie! Die „Volkswirthschaftslehre" muß deshalb auch nothwendig aller eingehenden, bewußten ethischen Begründung entbehren. In ihr ist kein Platz für die Entwickelung, die consequente Anwendung ethischer Principien. Eine Ethik muß das Innere des Menschen erforschen. Dies kann sie nur, indem sie den Menschen zum Gegenstande der Forschung macht. Die Anwendung ethischer Principien muß folgerecht da anknüpfen, wo die begründende Wissenschaft den Faden fallen läßt, also an der Motivation, an demjenigen, was den Menschen bewegt, nicht an demjenigen, was, nach vollbrachter Wahlentscheidung, von ihm in die Erscheinung tritt. Deshalb muß sie auf das Individuelle zurückgehen, kann nicht bei den Massenerscheinungen des öffentlichen Lebens, des Marktes, stehen bleiben.

Eine Menge der wirthschaftlich wichtigsten Fragen sind gar nicht zu behandeln, wenn nicht die Ethik die Grundlage der Wirthschaftswissenschaft, das Individuelle das punctum saliens der Wirthschaftswissenschaft ist. Der erste Wirthschaftsact des Menschen, welcher des Ernstes der Wissenschaft würdig ist, ist

die Berufswahl. Diese wird in der Regel in einem Lebensalter vorgenommen, wo der Wählende noch nicht selbstständig über sich entscheiden kann; es gehört sein Wirthschaftsact daher zu denjenigen des Vaters. Hierdurch aber gerade wird die Berufswahl zu einem sehr heikligen Gegenstande, welcher, wie man im Leben häufig genug beobachten kann, in den Fällen sogar zu großem Unheile führen kann, wo die Individualität des Wählenden schwer zu beurtheilen ist. Freilich wird die Wissenschaft es nicht dahin bringen, solchen Fällen vorzubeugen, aber dahin kann sie es bringen, daß sie dem Wirthschaftenden die leitenden Gesichtspunkte bei seinem Urtheile giebt. Dasjenige, was zunächst bei der Berufswahl in Betracht kommt, sind die Fähigkeiten desjenigen, für den die Wahl getroffen wird, oder, um der oben eingeführten Terminologie gemäß zu sprechen, wie groß sein in Arbeit bestehender Theil der Aufwandsfähigkeit voraussichtlich sein wird; ferner, welche Unterstützung dieses Theiles seiner Aufwandsfähigkeit von Seiten der Eltern durch den ergänzenden des Capitales zu erwarten ist. Diese beiden Punkte sind die mehr materiellen; sie rechnen mit den äußeren, von dem eigenen Zuthun unabhängigen Verhältnissen. Nicht minder wichtig als sie ist das Verlangen des Wählenden nach einer besonderen Lebensstellung, wie sie irgend ein Berufsstand seiner Ansicht nach gewährt, gegenüber der Tauglichkeit eines solchen Berufsstandes, das Verlangen zu befriedigen. Diese beiden Punkte sind allerdings mehr idealer Natur und treten minder mit zwingender Nothwendigkeit der Berücksichtigung hervor, weil sie mehr vom subjectiven Zuthun abhängen, sie sind aber für die Beurtheilung des Lebensglückes von um so höherer Bedeutung, je höher die Cultur- und Bildungsstufe ist, auf der der Wählende steht, d. h. je mehr die Arbeit an sich, die Ausübung des Berufes, vom bloßen Subsistenzmittel zugleich zum Lebensgenusse wird. Außerdem wird die Aufwandsfähigkeit eines Menschen ganz wesentlich bedingt durch sein besonders gestaltetes Verlangen. „Lust und Liebe zum Dinge macht Mühe und Arbeit

geringe", daher also das Verhältniß der Liebhaberei des Wählenden zu seinen Fähigkeiten und dem Vermögen der Eltern in Betracht kommt. Will man nun, unter Berücksichtigung der angeführten Momente, die leitenden Gesichtspunkte suchen, nach denen eine Berufswahl in der Wirklichkeit vorgenommen werden kann, so muß man diese nothwendig von ihrer materiellen wie ideellen Seite charakterisiren, also zeigen, in welchem Verhältnisse die eine mit der anderen steht. Man muß schildern, was ein Berufsstand bietet, was er fordert, bietet an Befriedigung, fordert an Aufwandsfähigkeit. Diese Schilderung ist aber unmöglich ohne das Beziehen derselben auf eine bestimmte Individualität, denn dies liegt schon in der Schilderung selber, in der bei ihr zu Grunde gelegten Anschauung, sei es, daß diese die subjective des Darstellers, sei es, daß sie objectiv aus der Erfahrung gewonnen sei; es läßt sich von keinem Berufsstande sagen, daß er ein Verlangen befriedigt, ohne die Existenz eines solchen Verlangens vorauszusetzen, nicht, daß sie einen Aufwand fordert, wenn nicht eine bestimmte Aufwandsfähigkeit vorausgesetzt wird. In der „Volkswirthschaftslehre" ist, wenn man den Standpunkt, welchen dieser Begriff mit sich führt, strenge innehalten will, nicht wohl von einer Berufswahl zu sprechen, denn das Volk als solches kennt keine Verschiedenheit von Berufsständen, unter denen es zu wählen hätte, daher man nothwendig das wählende Individuum voraussetzen müßte, mit welcher Voraussetzung der Standpunkt der Volkswirthschaft aber schon aufgegeben wäre. Wie sehr der ethische Untergrund bei der Betrachtung der Berufswahl nöthig ist, bedarf wohl noch weniger der weiteren Ausführung; was berührt die Ethik näher als der Gedanke: in der Arbeit die Befriedigung des Verlangens nach Lebensgenuß zu suchen? und findet dieser Gedanke nicht seine Berechtigung im Principe der Wirthschaftlichkeit selber?

„Wem wohl das Glück
Die schönste Palme beut?
Wer freudig thut,
Sich des Gethanen freut." (Schiller.)

Nimmt man einen anderen, im Leben des Menschen nicht minder bedeutungsvollen Act: die Schließung einer Ehe, so leuchtet ebenfalls von selbst ein, daß allem tieferen Eingehen auf das Wesen derselben in wirthschaftlicher Hinsicht der Faden abgeschnitten wird, wenn dies ohne alle Rücksicht auf die Ethik geschehen soll. Bequemer wäre es allerdings, entweder den einen oder den anderen Gesichtspunkt einzunehmen, aber dem Kernpunkte einer wichtigen, alle socialen Lebensverhältnisse im tiefsten Inneren berührenden Frage würde man dadurch nicht nahe kommen; wenn man dieser sorgfältig den Puls fühlt, so wird man finden, daß ihre Lösung eben mit der glücklichen Vereinigung jener scheinbar zuwiderlaufenden Gesichtspunkte zusammenfällt. Betrachtet man die Ehe rein vom materiellen Gesichtspunkte aus, so erscheint uns von ihr nur dasjenige, was körperlich von ihr sichtbar wird; betrachten wir sie aus rein idealem Standpunkte, so haben wir Roman, nicht Wirklichkeit. Die Schwierigkeit liegt in der Realisirung des Idealen. Laborirt hieran die Praxis, so sollte daran die Wissenschaft doch nicht Veranlassung nehmen, ihr aus dem Wege zu gehen.

Aehnlich verhält es sich mit dem Luxus, der Sparsamkeit. Wenn beide nur vom gewerblichen Standpunkte aus betrachtet werden, so bleibt die Hauptsache unerörtert. Denn diese liegt nicht darin, daß sie dazu dienen, den Gewerbefleiß zu heben, sondern darin, daß sie Mittel sind, das Verlangen nach Lebensgenuß zu befriedigen. Zweifelsohne ist ihre Wirkung auf den Gewerbebetrieb von Bedeutung und in den Gewerbelehren sehr eingehend zu erörtern, aber außer Kaufleuten und Fabrikanten giebt es noch andere Menschen; die Gewerbetreibenden selber sind, außer Industriellen, auch Menschen, und der Luxus und die Sparsamkeit haben für sie ebenfalls von dem Standpunkte aus Interesse, wo sie die Befriedigungsmittel eines auf Genuß gerichteten Verlangens ausmachen, wo sie nicht bloß gewerbliche, sondern allgemein wirthschaftliche Bedeutung haben. In Bezug auf den Luxus z. B. wird man häufig beobachten können, daß

derselbe denjenigen, die ihn treiben, direct keine Befriedigung gewährt, daß er vielmehr nur getrieben wird, weil ihn Andere treiben. Sollte hier nun die Wirthschaftslehre nicht in ihrem Rechte sein, gegen solche unvernünftige Mittel der Willensbefriedigung in einer scharfen Analyse der Motivation zu Felde zu ziehen? Das ist aber nur möglich, wenn das Verlangen selber kritisirt wird. Ebenso ist es mit dem Institute der Mode. In den Lehrbüchern der „Volkswirthschaft", wo von allen diesen Dingen sehr wenig die Rede ist, kann sie nur als ein Mittel, den Gewerbefleiß zu erhöhen, erwähnt werden, ist damit aber ihr wahres Wesen erschöpft? hat die Mode nur Bedeutung für Fabrikanten und Kaufleute? nicht für die Unzahl von Menschen, deren wirthschaftliches Gewissen unter ihrem Joche seufzt, welche aber den sittlichen Muth nicht haben, sich über sie hinwegzusetzen?! Und so mag man wichtige und unwichtige Momente im Wirthschaftsleben heranziehen, stets wird man finden, daß man auf den inneren Menschen zurückgehen muß, um das Bestimmende von dem zu finden, was äußerlich in die Erscheinung tritt. Dazu ist aber nöthig, an der Hand der Ethik das Individuum aufzusuchen. Es ist die Aufgabe der Wirthschaftswissenschaft, die Praxis ethisch, die Ethik aber praktisch zu machen [24]).

---

24) Wir befinden uns in einem geraden Gegensatze zum Alterthume. Während Xenophon (Oec. 6) von einem anderen Gewerbe als dem Landbaue schlechterdings nichts wissen will, Aristoteles allen Erwerb über den von ihm sogenannten natürlichen Reichthum hinaus gar nicht als zur Haushaltungskunst gehörig zählt, lassen wir Alles, was auf den Haushalt Bezug hat, links liegen, und forschen nur nach den Bedingungen der Vermehrung in infinitum des Reichthumes. Während noch die Römer den einseitig ethischen Standpunkt wahrten und, aus ihm die Gewerbe betrachtend, selbst den Schein verschmähten, etwas von diesen zu verstehen: „sed toto hoc de genere, de quaerenda, de collocanda pecunia, vellem etiam de utenda, commodius a quibusdam optimis viris ad Janum medium sedentibus quam ab ullis philosophis ulla in schola disputetur" (Cicero de off.) und nur der Vollständigkeit wegen Notiz von ihnen nahmen: „sunt tamen ea cognoscenda, pertinent enim ad utilitatem" (ibid.), so giebt sich dagegen die Volkswirthschaftslehre den Schein großen Wissens in Geldangelegenheiten, und hat nur eine gelegentliche Bemerkung für ethische Rücksichten und solche Fragen übrig, welche es den Philosophen mehr zu erörtern ziemt als quibusdam optimis viris ad Janum medium sedentibus, und

§. 30.
Die Ethik.

Die Nothwendigkeit, daß die Wirthschaftswissenschaft auf ethischer Grundlage ruhe, schließt die Nothwendigkeit in sich, daß alle praktische Ethik in die Wirthschaftslehren verwiesen werde. Beruht die Nothwendigkeit der Anknüpfung an die Ethik in einer jeden Wirthschaftslehre auf dem Umstande, daß alle unser Wirthschaften im rein Menschlichen seine endliche Motivation findet, daß ein Trennen des Gewerbtreibenden, des Betriebsamen, kurz, des Berufsmenschen vom Menschen überhaupt eine Unmöglichkeit ist, sobald man das Handeln, das Schaffen, zum Gegenstande der Untersuchung macht, so beruht andererseits die Nothwendigkeit, die Lehren der Ethik, sobald sie praktisch werden, d. h. sobald sie den Boden des Allgemeinen verlassen, wo sie das Wesen des Menschen zum Gegenstande haben, und aus ihm die Principien der Sittlichkeit nachweisen und auf die Anwendung dieser Lehren in speciellen, mit dem Handeln der Menschen verbundenen Verhältnissen übergehen, den Wirthschaftslehren zu überlassen, auf dem eben so wenig hinweg zu läugnenden Umstande, daß alles Handeln, also alles Praktischwerden der Ethik, an materielle Bedingungen geknüpft ist, welche, bei der Beurtheilung des Sittlichen jener Handlungen, mit in Betracht zu ziehen sind. Es ist wahrlich bei der Erwägung der Unsittlichkeit des Betruges nicht gleichgültig, wie die materielle Lebensstellung desjenigen war, der ihn beging, bei der Schätzung der Wohlthätigkeit, welche materielle Opfer sie demjenigen auferlegte, der sie übte! — Die Ethik ist eine philosophische Disciplin; sie hat zu begründen, nicht anzuwenden[25]). Ihr fällt die

---

wenn sie dennoch Notiz davon nimmt, so geschieht es wohl auch im Bewußtsein, daß die Vollständigkeit ein Eingehen darauf erheische: „sunt tamen ea cognoscenda, pertinent enim ad utilitatem."

25) „Meiner Meinung nach aber ist alle Philosophie immer theoretisch, indem es ihr wesentlich ist, sich, was auch immer der nächste Gegenstand der Untersuchung sei, stets rein betrachtend zu verhalten und zu forschen, nicht vorzuschreiben." Arthur Schopenhauer, S. 319, Die Welt als Wille und Vorstellung, Leipzig 1859.

schwerere Aufgabe zu, denn: „Moralpredigen ist leicht, Moral begründen schwer" [26]). Die Wirthschaftslehren aber machen die Ethik wahrhaft praktisch; sie sollen keine Lehrbücher sein, welche Vorschriften der Moral enthalten, ohne alle Rücksicht auf die reale Möglichkeit ihrer Anwendung, in welchem Falle sie eben so überflüssig als langweilig [27]) wären, sondern sie sollen, ohne Ostentation der Moral, die Ethik in sich tragen, indem sie das lebendige Wirken des Menschen lehren, welches den Anforderungen der Ethik entspricht, welches dem Sittlichen wie dem Materiellen gleicher Weise Rechnung trägt, und dadurch beide zu einer in der Wirklichkeit darstellbaren Versöhnung führt. Wollte man auf den begründenden Theil der Ethik, den rein theoretischen, einen angewandten, einen praktischen folgen lassen, und hierbei Vollständigkeit der Lehre erreichen, so müßte man die gesammte Wirthschaftswissenschaft mit hereinziehen, und würde eine Disciplin schaffen, bei der von der Uebersichtlichkeit und Einheit der Darstellung nicht die Rede sein könnte. Umgekehrt würden die Wirthschaftslehren, wollten sie der Ethik nicht die Grundprincipien entnehmen, welche diese als ihr Erkenntnißobject anzusehen hat, diese Grundprincipien in einer abgesonderten philosophischen Untersuchung selber finden müssen, sich dadurch, aller Systematik der Wissenschaften zum Trotz, zwei verschiedene Erkenntnißobjecte schaffend. Es verhält sich die Ethik, mit ihrem praktischen Theile, zu der Wirthschaftswissenschaft, wie die Naturwissenschaften mit der Technologie sich zu ihr verhalten. Ethik wie Naturwissenschaften sind über ihr eigenes Gebiet hinausgegangen, weil diejenige Wissenschaft fehlte, an welche sie die gefundenen Erkenntnisse zu praktischer Verwendung abgeben konnten, wenigstens in der Form fehlte, welche eine solche Aufnahme und Verwendung zugelassen hätte. Haben die Naturwissenschaften die Technologie

26) Schopenhauer, S. 135, Ueber den Willen in der Natur. Frankfurt 1836.
27) Derselbe, Die beiden Grundprobleme der Ethik, S. 112, der ersten Ausgabe, Frankfurt 1841.

schon sui juris gemacht, weil sie nicht in ihren Hausstand paßte, so wird wegen der Arrogatio derselben kein Streit mit ihnen entstehen; und die Ethik ihrerseits wird froh sein, ein Capitel aus ihrer Lehre los zu werden, das der Einheit und Abrundung ihres Baues stets den größten Abbruch gethan, während es, erweitert, d. h. vervollständigt, der Wirthschaftswissenschaft erst den Stoff giebt, aus dem ihr ein Gebäude erwachsen kann.

§. 31.

Finanzverwaltung und Staatswirthschaft.

Dieselbe oder doch eine ähnliche Unterscheidung, wie zwischen Gewerbe und Wirthschaft, kann man zwischen Finanzverwaltung und Staatswirthschaft machen. Es ist die Finanzverwaltung derjenige Theil der Staatswirthschaft, welchem der Erwerb, also die Steuererhebung, zufällt. Sie ist aber keineswegs die Staatswirthschaft selber. Diese kann nur in der schaffenden Thätigkeit des Staates zum Zwecke seiner Willensbefriedigung gefunden werden. Eine Trennung der Lehre von den Finanzen von der Staatswirthschaftslehre überhaupt entspricht deshalb dem Wesen dieser letzteren so wenig, wie eine Trennung der Gewerbslehre von der betreffenden Wirthschaftslehre dem Wesen dieser. Dort wie hier ist der Erwerb von Dingen nicht die Hauptsache, nicht dasjenige, worauf es am letzten Ende ankommt, sondern deren Verwendung zum Zwecke einer Willensbefriedigung. Die Finanzverwaltung empfängt ihr Leben erst durch die Motivation des Erwerbes. Diese aber liegt in dem, wozu die erworbenen Güter verwandt werden sollen. Es ist die Finanzverwaltung im Sinne der Gegenwart ein Ergebniß der Arbeitstheilung. In ihr liegt die Eigenthümlichkeit des staatlichen Erwerbes, welche einen Unterscheidungsgrund zwischen Staats- und Privatwirthschaft abgiebt. Dieser Unterscheidungsgrund verschiedener Wirthschaftsarten ändert aber begreiflich nichts am Gattungsbegriffe der Wirthschaft selber, als welcher die ganze Bethätigung des im Wirthschaftssubjecte

lebendigen Willens umfaßt. Eine Trennung der Finanzwissenschaft von der Staatswirthschaftslehre überhaupt entspricht nicht dem Begriffe dieser. Eine solche streitet wider die Einheitlichkeit, welche die Bedingung aller Wirthschaft, weil aller Wahlentscheidung und, in Folge dessen, alles Schaffens ist. Eben so wenig wie in der Privatwirthschaft eine Trennung des Idealen und Materialen möglich ist, beides vielmehr in unlösbarem Zusammenhange steht, eben so wenig läßt sich die Finanzthätigkeit des Staates, abgesondert von der schaffenden Thätigkeit desselben überhaupt betrachten. Es kann, nach durchgebildeter Arbeitstheilung, aus der sich die besondere Erwerbsart des Staates ergiebt, so wenig wie vorher, der in diesem lebendige Wille ohne Rücksicht auf den Erwerb vernünftiger Weise eine Erörterung finden, wie die Finanzen, ohne die übrigen Staatszwecke, derethalben sie existiren, nur einmal denkbar sind. Die oberflächlichste Betrachtung der öffentlichen Angelegenheiten lehrt uns, daß kein Theil der Staatsthätigkeit untersucht, beurtheilt werden kann, ohne zu gleicher Zeit die Finanzen mit zu berühren, in die Untersuchung, die Beurtheilung hereinzuziehen; daß auf der anderen Seite die Betrachtung der Finanzen eines Staates ganz von selber und unausbleiblich auf die Betrachtung sämmtlicher Staatseinrichtungen überhaupt führt.

Die Behandlungsweise der Lehre von den Finanzen kann daher keine andere sein als die der Gewerbslehren. Ebenso wie diese sich innig anschließen müssen an die Haushaltslehren, ebenso muß der Staatserwerb im unmittelbaren Zusammenhange mit seiner Verwendung betrachtet werden. In dieser, als dem Sitze der Motivation, liegt der Schwerpunkt aller zu erledigenden Fragen. Das speciell Technische der Ausführung bietet wenig Schwierigkeiten, sobald das richtige Princip gefunden ist, nach dem sie vorgehen muß. Es gestehen dies die Lehrbücher der Finanzwissenschaft selber zu, möchten aber dennoch gern ihre Selbstständigkeit wahren: „Die nähere Betrachtung der Staatsausgaben führt, wie schon die Verhandlungen der ständischen Ver-

sammlungen über die Voranschläge (Finanzpläne) zeigen, zu einer Prüfung aller Staatseinrichtungen, und man könnte hierdurch in die Versuchung gerathen, einen großen Theil der Staatsklugheitslehre in die Finanzwissenschaft hereinzuziehen. Dies würde jedoch nicht bloß der Aufgabe derselben widerstreiten, sondern darum schädlich sein, weil dabei eine allseitige gründliche Untersuchung der Staatsverwaltungsgegenstände verhindert und der finanzielle Gesichtspunkt zu sehr hervorgehoben würde. Um sich genau in den Gränzen der Finanzwissenschaft zu halten, muß man sich darauf beschränken, bei jedem Gegenstande der Staatsausgaben zu erforschen, wo sich in ihm Gelegenheit zeigt, die Grundsätze der Sparsamkeit ohne Verletzung anderer Rücksichten in Anwendung zu bringen" [28]). Die Wissenschaft setzt sich also in einen bewußten Gegensatz zur Praxis, denn die Kammern und Parlamente lassen sich durch das aufgeworfene Bedenken nicht abhalten, bei vorliegenden Finanzfragen die bezüglichen Staatseinrichtungen eingehend zu prüfen, und dieser Umstand sollte denn doch der Wissenschaft Grund genug sein, ihrerseits die Frage zu prüfen, ob es denn so gar nothwendig ist, eine abgesonderte Finanzwissenschaft zu haben, oder ob nicht vielmehr die sich aufdrängende Versuchung, die ganze Staatsklugheitslehre in die Finanzwissenschaft hereinzuziehen, eben der Beweis ist, daß beide eins und dasselbe sind, nur sein können. Bei der Negative, auf welche Rau die Behandlung finanzieller Fragen beschränkt, wo ein Finanzminister also keinen Einfluß hat auf die Politik (d. h. auf die gesammte Staatswirthschaft), stellt dieser in der That nicht mehr vor als der Buchhalter-Cassirer in einer großen Tauschwirthschaft, als welcher auch weder die Einträglichkeit der Geschäfte zu mehren, noch das Dispendiöse der Haushaltungsausgaben zu mindern vermag, sondern einfach das Geschehene zu registriren und mit dem Gegebenen für seine Zahltage zu operiren hat. Innerhalb dieser Gränze ist der Fähigkeit auch noch Spielraum gelassen;

---

28) Rau, Finanzwissenschaft, S. 42. Leipzig 1859.

sie bewegt sich hier aber nur auf dem Gebiete der sogenannten Galgenfristen; d. h. sie sorgt für den Augenblick, das gegenwärtig Nothwendige; weitgehende, die Zukunft umfassende Pläne sind ihr nicht möglich, denn aller Einfluß auf den eigentlichen Quell des Materiales, das sie künstlerisch gestalten soll, ist ihr entzogen. Dies hat eine erleuchtete Staatspraxis, außer in den Volksvertretungen, in den Gesammtministerien längst anerkannt, in denen eine Zertheilung des staatswirthschaftlichen Stoffes in die verschiedenen Fachministerien als eine technisch nothwendige, principiell aber durchaus unzulässige angesehen wird, daher die Praxis diesen Widerspruch dadurch löst, daß sie alle Fragen von principieller Bedeutung vor das Forum des Gesammtstaatsministeriums, mit anderen Worten, vor das Forum der staatswirthschaftlichen Einheit zieht.

In Bezug auf die übrigen Seiten der staatswirthschaftlichen Thätigkeiten findet derselbe Zusammenhang Statt. Die Gesetzgebung, überhaupt die Rechtspflege, wird durch die Anstalten zum Schutze des Staates bedingt, durch die Macht, weil sie ohne diese nicht bestehen kann. Umgekehrt wirkt eine durchgeführte Gesetzlichkeit auf die Ausdehnung und den Charakter der Schutzmittel zurück, wird also ihrerseits wieder für diese bedingend. Die Anstalten zur Bildung des Volkes haben großen Einfluß auf den Rechtssinn desselben; sie müssen also nothwendig modificirend auf die Einrichtungen zum Zwecke der Rechtspflege und, in Folge dessen, der Schutzmittel zurückwirken. Andere Einrichtungen zum Zwecke positiver Wohlfahrtsbeförderung, wie Anlagen von Häfen, Landstraßen, Eisenbahnen, heben den allgemeinen Wohlstand; dieser aber ist der Quell, aus dem der Staat seine Aufwandsfähigkeit ergänzt, sein Wachsen also muß die Macht des Staates erhöhen, worauf dessen Stellung nach außen sich stützt. Es kann folglich kein Princip für irgend eine Thätigkeit des Staates zu Grunde gelegt werden, ohne daß seine Consequenzen sich in der gesammten Staatswirthschaft fühlbar machten, daher nur solche Principien richtig sein können, welche eine Anwendung auf allen

Gebieten der Staatsthätigkeit zulassen. Um solche einheitliche Principien aber zu finden, ist es nothwendig, die Staatswirthschaft, für welche man sie sucht, als Einheit aufzufassen. Dies ist wiederum nur möglich, wenn die Staatswirthschaftslehre zu einer einheitlichen Wissenschaft gemacht wird, welche in innerem, allen Widerspruch beseitigendem Zusammenhange steht [29].

Es ist die Nothwendigkeit des Aufgehens der Finanzwissenschaft in die Staatswirthschaftslehre überhaupt in der That noch augenscheinlicher, als die Nothwendigkeit des Verschmelzens von Gewerbslehre und Haushaltslehre zu einer einheitlichen Wirthschaftslehre, weil in den Staaten der Gegenwart mehr und mehr dasjenige, woraus erworben wird, zum Zwecke des staatswirthschaftlichen Erwerbens erwächst. Der Umstand, daß die „politische Oekonomie", soweit der Staat in Frage kam, auf die Verwendung des Erwerbes Rücksicht nahm, kann sogar als Argument gegen das entgegengesetzte Verfahren in den Fällen, wo es sich um den Erwerb des Volkes handelte, dienen.

§. 32.

Die Staatswirthschaftslehre.

Es erwächst die Staatswirthschaft, wie wir gesehen haben, gleichsam aus der Privatwirthschaft. Eine Staaswirthschaft ohne Wirthschaften im Staate kann es schlechterdings nicht geben. Es ist allerdings ein Staat denkbar, welcher die ganze schaffende Thätigkeit aller in ihm lebenden Menschen absorbirte, aber die Wirthschaft eines solchen Staates wäre kein Grund vorhanden Staatswirthschaft in unserem Sinne zu nennen. Es wäre eben nur eine W i r t h s c h a f t vorhanden. Der Begriff der Staats-

29) Daß es ebenfalls keine abgesonderte Polizeiwissenschaft, Politik geben kann, vielmehr die erstere in der letzteren enthalten sein, und diese die ganze Lehre vom Staate umfassen muß, braucht somit keiner weiteren Beweisführung.

wirthschaft erhält erst Sinn durch seinen Gegensatz: die Privatwirthschaft.

In der Lehre von der Staatswirthschaft muß daher natürlich auch von der Privatwirthschaft die Rede sein[30]). Es ist diese ja der Quell aller staatswirthschaftlichen Einkünfte, in volksthümlichen Staaten sogar der Zweck aller Staatswirthschaft, so daß in ihnen die Staatswirthschaft gewissermaßen das Substrat der Privatwirthschaften ist, in welchem diese die Ausgleichung ihrer privatwirthschaftlich nicht aufzuhebenden Gegensätze finden. Es stellt in diesem Falle die Staatswirthschaft die Gemeinsamkeit des privatwirthschaftlich fortexistirenden Sonderinteresses dar. Ein Staatswirth also, der keine Kenntniß der Privatwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen hätte, würde die eigentliche Grundlage aller staatswirthschaftlichen Vollkommenheit entbehren.

Die Art und Weise jedoch, in der die Staatswirthschaftslehre den privatwirthschaftlichen Stoff behandelt, ist eine von der der Privatwirthschaftslehren durchaus verschiedene[31]). Es hat der Staat das Verhältniß aller Privatwirthschaften zu ihm, nicht das einer der letzteren zu den übrigen ins Auge zu fassen. Die Staatswirthschaftslehre hat daher nicht das Vortheilhafte oder Unvortheilhafte privatwirthschaftlicher Capitalanlagen, das Nützliche oder Unzweckmäßige gewerblicher Arbeitstheilung u. dergl. zu untersuchen, nicht die Grundsätze, nach denen Landwirthe, Tauschwirthe ꝛc. ihren Haushalt zu führen haben, dies Alles ist Gegenstand privatwirthschaftlicher Erörterung, sondern sie hat zu untersuchen, in welcher Ordnung die Verkettung der Verkehrsinteressen, die Beziehungen der Wirthschaften im Staate vor sich gehen, welchen Schutz diese Beziehungen nach außen verlangen, welche positive Maßregeln von Seiten des Staates geboten sind,

---

30) „Quando autem perspicuum est, quibus ex partibus constet civitas, necessario de domus administrandae ratione prius dicendum est.“ Aristot. Polit. I, II, pr.

31) S. oben §. 21.

damit die von diesem dargestellte Einheit der in ihm enthaltenen Vielheit dem Principe der Wirthschaftlichkeit gemäß gebildet sei.

Es muß daher, wenngleich die Staatswirthschaft erst erwächst auf der Privatwirthschaft, die Lehre von der ersteren, der Form nach, vollständig von jener Vielheit absehen und sich ihrer selbst durchaus als Einheit bewußt werden. Die Staatswirthschaft hat dadurch, daß sie existent geworden ist, aufgehört eine Vielheit zu sein; sie tritt als neue, selbstständige Persönlichkeit auf, und, so sehr ihr Object stets wieder auf die Vielheit, aus der sie stammt und deretwegen sie da ist, zurückführt, so sehr muß ihr Gesichtspunkt aus der Einheit ihrer Persönlichkeit genommen werden. Es ist nur in dieser Weise, dann aber auch vollständig möglich, die in der Privatwirthschaft ihrer inneren Natur nach stets und immerfort streitigen Sonderinteressen zu einem Interesse, das sie gemeinsam haben, zum Staatsinteresse, zu versöhnen. Die Gleichmäßigkeit der staatswirthschaftlichen Betrachtung und Erwägung der Verkehrsinteressen aller Wirthschaften im Staate ist leicht zu wahren, wenn die Staatswirthschaft absieht von allen Einzelheiten der in ihr enthaltenen Vielheit und, sich als einheitlichen, versöhnenden Repräsentanten derselben auffassend, nur auf das eigene Wohl und Wehe Rücksicht nimmt, denn in diesem ist Wohl und Wehe Aller, und zwar hier allein, zu vertreten. Wenn hingegen die Staatswirthschaft bald auf diesen, bald auf jenen Zweig der Privatwirthschaft Rücksicht nimmt, bald diese, bald jene Gruppe der Arbeitstheilung zum Steuer- oder Wohlfahrtsobjecte vornehmlich macht, so ist jene Gleichmäßigkeit der Betrachtung, die im Wesen des Staates liegende Unparteilichkeit verloren; es repräsentirt dann die Staatswirthschaft nicht mehr den Indifferenzpunkt der streitigen privatwirthschaftlichen Interessen, sondern wird zum allgemeinen Tummelplatze des privatwirthschaftlichen Sonderinteresses, dem Markte des täglichen Privatlebens gleich. Der Staat hört dann auf der Schwerpunkt widerstrebender Kräfte zu sein und mit seinem Gleichgewichte kommt auch seine Existenz in Gefahr.

Aus dem Umstande, daß der Staat als eine neue, selbstständige Persönlichkeit auftritt, folgt die Nothwendigkeit, die Staatswirthschaftslehre auf ethischer Grundlage aufzubauen. Genügte es nicht, einen bloßen, abstracten Begriff als Definition des uns als ens realissimum bekannten Staates zu geben, weil bei ihm von Grundsätzen des dem Staate nothwendigen Handelns nicht die Rede sein konnte, so ist weiterhin unzureichend, die bloße Realisirung jenes Begriffes in einer neuen Persönlichkeit vorzunehmen. Wir haben in dieser allerdings das Reale ergriffen, als welches uns die vorhandenen Staaten entgegentreten, weil im Begriffe der Persönlichkeit der Wille liegt, aus dem wiederum das Handeln folgt, aber es ist uns in ihr etwas ganz Allgemeines gegeben, das der verschiedenartigsten Besonderheiten fähig ist. Der in der Persönlichkeit Staat lebendige Wille kann sich in ganz entgegengesetzter Art bethätigen, kann diese, kann jene Richtung nehmen, und, wenngleich er ebenfalls, wie jeder andere Wille, in Verlangen und Aufwandsfähigkeit zerfällt, mit anderen Worten also an die concreten Verhältnisse gebunden ist, so bleibt ihm innerhalb dieser Gränze dennoch ein sehr großer Spielraum der verschiedenartigsten Objectivirung. Da nun der Zweck einer Staatswirthschaftslehre jedenfalls der ist, Grundsätze des staatswirthschaftlichen Handelns zu geben, so ist es von der höchsten Bedeutung, in ihr auf die besondere Richtung des im Staate lebendigen Willens einzugehen. Der Wille des Staates aber ist kein ursprünglicher, sondern ein abgeleiteter Wille. Er ist nicht, wie der Wille des Menschen, direct von Seiten der Natur in einem Individuum dargestellt, sondern indirect von den Naturgeschöpfen, den Menschen, geschaffen. Der Wille des Staates ist daher der Wille derjenigen Menschen, durch welchen jener concret in die Erscheinung tritt, und je nach der Beschaffenheit dieser Menschen wird der Wille des Staates verschieden sein. Die besondere Art und Weise, in der die Persönlichkeit des Staates Leben empfängt, nennt man Staatsverfassung, und diese ist es eben, welche in der Staatswirthschaftslehre zur Erscheinung kom-

men soll, und zwar nicht nur ihren todten Satzungen, sondern ihrem inneren Wesen und Leben nach. Die Lehre von der schaffenden Thätigkeit des Staates kann nicht von den sie beherrschenden Grundsätzen handeln, ohne sich dabei über ihr Subject klar zu sein, denn in diesem liegen die Keime aller jener Grundsätze enthalten. Gewisse Grundsätze der staatswirthschaftlichen Thätigkeit führen in logischer Schlußfolge zu gewissen Verfassungen; umgekehrt folgen aus gewissen Verfassungen wie von selber gewisse Grundsätze des staatswirthschaftlichen Handelns.

Das, was vom Willen des Staates gilt, gilt aus diesen Gründen für diejenigen, durch deren Willen der Wille des Staates concret in die Erscheinung tritt. Es werden diese Menschen aber, seien es viele oder wenige, als eine Einheit aufgefaßt, und vom Staate als Individuum wird ausgesagt, was für sie alle in Bezug auf dasjenige gilt, was sie im Staatsfelde zu thun, zu bestellen haben; denn nur in Hinsicht des letzteren sind sie Theile des Subjectes Staat, folglich nur innerhalb der Gränze ihrer dahin zielenden Thätigkeit staatswirthschaftlich relevant. In dieser Weise aber bekommt der ursprünglich abstracte Begriff des Staates Leben, und es entsteht dasjenige daraus, was wir in der Wirklichkeit als thätigen Körper kennen. Die Staatswirthschaftslehre aber gewinnt für ihre Deductionen einen lebendigen Boden. Sie wird aus dem Gebiete nebelhafter Abstractionen in palpable Realität zurückgeführt und kann die Grundsätze und Theorien, welche sie gewinnt, gleich plastisch in ihrem Subjecte verkörpern.

Eine Controverse, welche, aus der „Volkswirthschaftslehre" hervorgehend, in Deutschland zu der Anomalie einer Volkswirthschaftspolitik führte, also gleichsam einer Politik der Politik.[32]), fällt, durch die Trennung des rein staatswirthschaftlichen Gesichtspunktes vom privatwirthschaftlichen und die dadurch ermöglichte Anlehnung aller Wirthschaftslehren an eine Persönlichkeit, ohne

32) Rau nennt sie, im Gegensatze zur politischen Oekonomie, die „ökonomische Politik." S. oben §. 3.

Streitobject in sich zusammen; sie wird vollständig inanis. Hildebrand sagt über diese Controverse sehr richtig[33]: „Viele Volkswirthschaftslehrer Deutschlands waren dadurch in einen Widerspruch mit sich selbst gerathen, daß sie einerseits mit den englischen Nationalökonomen dem aus eigennütziger Absicht hervorgehenden Zusammenwirken aller Einzelnen den Erfolg einer Befriedigung sämmtlicher Volksbedürfnisse zuschrieben, und andererseits doch das Bedürfniß einer Unterstützung der Staatswirthschaft geltend machten. Herrmann suchte deshalb (Staatswirthsch. Untersuchungen S. 18) diesen Widerspruch dadurch zu lösen, daß er jene Aeußerungen des Eigennutzes nur als den einen, theoretischen Theil der Nationalökonomie betrachtete, der, an sich ungenügend, nur die Gesetze des Erwerbes und Verkehres der Einzelwirthschaft enthalte, während der andere, praktische Theil, die Volkswirthschaftspflege, die Wirkungen des im Staate nothwendigen Gemeinsinnes des Volkes umfasse. Allein hierdurch wird der Widerspruch nicht gelöst, sondern im Gegentheil das Gebäude der theoretischen Nationalökonomie zerstört. Giebt man einmal, im wirthschaftlichen Volksleben, neben der Herrschaft des Egoismus auch eine solche des Gemeinsinnes zu, welche jenen Gemeinsinn beschränkt und sittlichen Principien unterordnet, so muß man auch die Richtigkeit aller der Gesetze läugnen, welche auf die Voraussetzung einer ausschließlichen Herrschaft des Egoismus gebaut sind; denn Eigennutz und Gemeinsinn können nicht als zwei geschiedene Mächte in zwei getrennten Welten, sondern müssen in der Wirklichkeit immer in sehr verschiedenem und sehr wechselndem Grade, je nach der Moralität und Bildung eines Volkes, mit und durch einander wirken."

Dieses mit und durch einander Wirken des Eigensinnes und Gemeinsinnes, welches in der „Volkswirthschaftslehre" eine Unmöglichkeit war, wird geradezu zur wissenschaftlichen Aufgabe in der Trennung von Staats- und Privatwirthschaft, d. h. im An-

33) Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft S. 33.

lehnen ans Individuum, und dem Ausgehen von ihm in der Wirthschaftswissenschaft. Während es scheint, als ob dieses Zurückgehen auf das Individuum dem Eigennutze Thür und Thor öffne, giebt es im Gegentheile Gelegenheit zur Versöhnung niederer Triebe mit höheren sittlichen Rücksichten. In der „Volkswirthschaftslehre“, deren Factoren stets die Massenerscheinungen der Menschen waren, daher man sich sehr versucht fühlte, sie auf Causalität zu stützen, und ihre Erscheinungen, wie in der Mechanik, auf mathematischem Wege zu begründen, konnte bloß vom materiell-möglichen Handeln die Rede sein; denn der „Volkswirthschaftslehre“ war es nicht gegeben, auf die Motivation zurückzugehen. Die an die schaffende Einheit, an eine Persönlichkeit sich anlehnenden Wirthschaftslehren hingegen betrachten das Handeln auch in ethisch-zulässiger Rücksicht. Sie haben das individuelle Wollen als Gegenstand ihrer Betrachtung, und können nunmehr dasselbe, ihrer eigenen besonderen Auffassung gemäß, zur Erkenntniß des sittlich-vernünftigen Handelns leiten. Sie sind nicht mehr dem Trugbilde ausgesetzt, daß die Wirthschaftsacte demselben Naturgesetze unterworfen seien wie der geschleuderte Stein, der von der Maschine gestoßene Balken, sondern der Ueberlegung hingegeben, statt dem Gesetze der Causalität, dem der Motivation unterthan gemacht. Es kann der Darsteller nunmehr von dem Standpunkte ausgehen, von welchem er will, mehr den Eigennutz oder mehr den Gemeinsinn in den Vordergrund schieben, er muß uns nur nicht mehr mit seinem Naturgesetze von choc und Gegen-choc kommen, wie der Barbier in Immermann's Münchhausen: Menschen sind keine Klötze!

Die Versöhnung von Eigennutz und Gemeinsinn aber geschieht in zwiefacher Weise: es wird in der Privatwirthschaftslehre der individuelle Daseinstrieb erweitert zum Selbstbewußtsein als Theil eines Ganzen[34]), in der Staatswirthschaftslehre hingegen zurück-

34) „Ex his igitur perspicuum est, civitatem in iis rebus, quae natura constant, esse numerandam: et hominem civile animal esse natura: et eum, qui naturae impulsu, non fortunae culpa, civitatis sit expers, aut esse improbum,

geführt auf das Bewußtsein der individualisirten Fortdauer der Vielheit[35]). Es wird der Wille des einzelnen Wirthschafters zur Erkenntniß seiner Beziehungen zu dem Willen der Mitmenschen, zu dem Begreifen des Verhältnisses seines Ichs zu der Gesellschaft und jenen Formen geleitet, in denen die, der Menschheit sich aufdrängende, Ahndung einer universellen Einheit aller Menschlichkeit sich auszudrücken strebte, und bald mehr, bald minder unvollständig wirklich zum Ausdrucke gelangte. Der Wille der Staatswirthschaft wird vom principio individuationis ab, erstens auf die Erkenntniß der, in der individuellen Befriedigung der Vielheiten im Staate liegenden, vollkommensten Verwirklichung der staatlichen Einheit geführt, was seinem Schaffen nach innen die Wege weiset, zweitens zum Sich-Begreifen als eine der Uebergangsstufen vom Menschen, als sichtbarem Zeichen der Getheiltheit, zur Menschheit, als höchstem Gedanken der Einheit, was seinem Schaffen nach außen hin die Richtung giebt. Hierdurch ist aber auch für die Wirthschaftslehren der Weg gefunden, an das klassische Alterthum anzuknüpfen, aus dem modernen Dogmatismus herauszutreten, und zu der antiken Freiheit geistiger Thätigkeit überzugehen.

Die Wirthschaftswissenschaft ist die praktische Wissenschaft ganz vorzüglich. Alle übrigen Wissenschaften haben Vorhandenes zum Erkenntnißobjecte. Das Erkenntnißobject der Wirthschaftswissenschaft ist das Schaffen des noch nicht Vorhandenen. Man hat die Politik deshalb auch wohl eine Kunst genannt. Ein Gleiches gilt für alle anderen Wirthschaftsarten. Die Wirthschaftswissenschaft darf sich deshalb nicht damit begnügen, die wirthschaftlichen Zustände, so wie sie vor uns liegen, zu erklären, sondern sie soll die Lehre darüber sein, wie

---

aut hominem meliorem: ut is, in quem ab Homero hoc maledictum conjectum est cui neque curia, nec lex est, neque Vesta, Laresque.“ Arist. Pol. I, I, 8.

35) „Atqui perspicuum est, civitatem longius progressam et magis ac magis unam effectam, ne civitatem quidem futuram. Multitudo enim quaedam est civitas natura.“ Derselbe a. a. O. II, I, 4.

gewirthschaftet werden muß. Die Erforschung der vorhandenen Zustände nützt ihr deshalb nur in so fern, als sie das Material erweitert, aus dem die Erkenntniß der Grundsätze erfolgen kann, nach denen sich die Wirklichkeit zu gestalten habe. Es ist die Erforschung des Bestehenden aber noch nicht die Wirthschaftswissenschaft selbst.

Es ist die Wirthschaftswissenschaft durchaus speculativer Natur. Die Aufgabe der Staatswirthschaftslehre kann deshalb nicht sein, dem praktischen Staatsmanne unmittelbar anwendbare Regeln seines Schaffens zu geben. Es liegt im Wesen einer Wissenschaft, welche das Vorhandene nicht zum Ausgangspunkte ihrer Forschungen macht, daß ihre Lehrsätze sich nicht ohne Weiteres auf das wirkliche Leben übertragen lassen. Um hiezu tauglich zu sein, würden sie von der Allgemeinheit verlieren müssen, welche ihnen gerade ihre Bedeutung giebt. Dasjenige, wonach die Wirthschaftslehre, wie alle Wissenschaft, streben soll, ist ausnahmslose Wahrheit. Wie soll man diese nun in der Wirthschaftslehre finden? Jedenfalls nur dadurch, daß man allgemeine, unumstößliche Principien sucht, und aus diesen das Besondere entwickelt. Denn, so lange dies nicht geschieht, bleibt jeder besondere Satz eine bloße Behauptung, weil er nicht begründet ist. Eine Begründung des Besonderen führt von selbst zum Erforschen des Allgemeinen, denn nur in ihr ist sie möglich. Das allgemeine Princip wird man in der Wirthschaftswissenschaft daher stets zum Ausgangspunkte aller Darstellung nehmen müssen. Soll aus ihr also etwas in praxi angewandt werden, so muß dieselbe Consequenz, welche der Forscher, bei Aufstellung seines Lehrgebäudes, walten ließ, auch in der Praxis innegehalten werden. Nur dann führt jeder einzelne Fall auf das Princip zurück, von dem der Forscher ausging. Soll also ein staatswirthschaftliches System in praxi ausgeführt werden, so muß es in allen seinen Theilen in die Wirklichkeit übergehen; geschieht es hingegen nur theil- und stellenweise, so müssen sich nothwendig Widersprüche ergeben, eben weil die Consequenz der Anwen-

dung im Lehrbuche schon dadurch, daß sie in ihm herrschte, vorausgesetzt wurde.

Es könnte scheinen, als ob dies ein sehr idealer Standpunkt wäre; aber selbst wenn man solches, ganz abgesehen davon, daß kein anderer wissenschaftlich berechtigt ist, auch zugeben wollte, so ist noch sehr fraglich, ob nicht gerade dieser ideale Standpunkt derjenige ist, welcher uns fehlt. Sobald dem Menschen ein Ideal fehlt, fehlt ihm auch ein Ziel des Strebens. Er hat dann überall keinen Zweck der Arbeit. Ideale wird es also immer geben müssen, hoffentlich auch immer geben. Die Staatswirthschaftslehre unterscheidet sich nun dadurch von anderen Idealen, daß sie ein solches in wissenschaftlicher Begründung, aus einem Gusse, nicht poetisch oder aphoristisch ist. Selbst angenommen also, daß sie gar nicht unmittelbar anwendbar wäre, so könnte sie dennoch, als das höchste Ziel des Strebens, ein sehr nützlicher Fingerzeig für die Nachbildung sein. Aber es ist durchaus nicht nothwendig, daß ein solches Ideal einer Staatswirthschaft unanwendbar sei, wenngleich es das Verlangen mit sich führt, wenn überhaupt, in allen seinen Theilen angewandt zu werden. Es hängt ganz und gar von der Art der Lehre selber, vom Darsteller ab, und wenn man als Argument gegen solche Entwickelung der Lehre vom Staate aus einheitlichen Principien anführt, daß bei diesem Verfahren bislang fast lauter Utopien geboren sind, so paßt diese Analogie nicht ganz. Es stützt sich die Staatswirthschaftslehre, in obiger Auffassung, auf die allerrealste Wirklichkeit, auf die, an die concretesten Verhältnisse sich anlehnende, Privatwirthschaft, und dieser, jeden Schriftsteller von vorneherein in die Gränzen der Alltäglichkeit bannende Umstand wird die Phantasie des staatswirthschaftlichen Forschers verhindern, in jene Wolken zu steigen, aus denen die Dinge dieser Welt nicht mehr im Lichte des gesunden Menschenverstandes erscheinen[36].

36) „Nam plurimi ex iis qui de civitatis administratione aliquid prodiderunt, etiamsi cetera praeclara dicant, attamen ab utilitate aberrant." Arist. Polit. IV, I, 3.

Es wird allerdings meistens der Fall sein, daß eine innerlich in allen ihren Theilen zusammenhängende Lehre von der schaffenden Thätigkeit des Staates nicht ohne Weiteres für die Staatspraxis anwendbar zu machen ist. Es hat jeder Staatsmann mit dem Gegebenen zu operiren, das ihm von anderen Zeiten Ueberlieferte, woran manche Staaten so hart zu kauen haben, zu berücksichtigen, und kann nur allmählich auf der Bahn des Fortschrittes weiter gehen. Eben des wirklichen Zusammenhanges wegen, in dem alle Zweige der Staatsverwaltung stehen, ist es häufig, einer anderen Stelle wegen, gefährlich an der einen einzureißen, wenngleich hier die Zwecklosigkeit des Alten längst erkannt worden war. Aber dennoch muß der Staatsmann ein Ziel haben, damit er mit Bewußtsein des Endpunktes, auf den er losgeht, vorwärts schreite, und ein solches Ziel ist ihm nirgend anders als in einer systematischen Staatswirthschaftslehre zu geben. Ja, selbst die so wirksame und nützliche Debatte über einzelne staatswirthschaftliche Fragen ist gar nicht ohne eine Verewigung von Widersprüchen möglich, wenn die einzelnen Sätze, welche auf dem politischen Markte feil geboten werden, nicht auf ihre Grundprincipien zurückgeführt sind. Ohne dies sind Bedeutung und Tragweite der einzelnen Maximen gar nicht erkennbar, und sie werden im Gebrauche leidenschaftlicher Parteien leicht zu Schlagwörtern, deren Sinn, erst rein conventionell, dann endlich ganz verloren geht. Dahingegen wird man die Meinung solcher Sätze stets auf etwas Bestimmtes und in jeder Hinsicht Klares zurückführen können, wenn die Gedankenkette von ihnen zu ihrer logischen Wurzel verfolgt worden ist.

§. 33.

Der rechtswissenschaftliche und der wirthschaftswissenschaftliche Gesichtspunkt.

Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, daß das klassische Römische Recht, welchem die heutige Rechtswissenschaft, wie das

ihm gegebene Beiwort kund thut, noch die Palme zuerkennt, aller Rechtsphilosophie nicht nur, sondern auch allen den Abstractionen fremd war [37]), die selbst unsere heutigen Lehrbücher des positiven Rechtes charakterisiren [38]). Es geben die Römer, abgesehen von der Redefigur Ulpian's: jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit, und anderen, ebenso unschuldigen, beiläufigen Phrasen, auf die Frage, was das Recht sei, Antwort durch das Ganze ihres Rechtssystemes, und noch Justinian wendet sich schleunigst dem positiven Rechtsstoffe zu, nachdem er, gleichsam aus Pietät, jene wenigen, mit der Philosophie kokettirenden, höchst oberflächlichen Sätze, anstatt einer Einleitung, im corpus juris wiedergegeben hat.

Den Neueren genügte das Verfahren der Römer nicht, das Recht im Leben plastisch zu gestalten; sie wollten wissen, was das Recht „an sich" sei, also, was es sei, ganz abgesehen von seiner Erscheinung in der Wirklichkeit. Der Umfang der, aus diesem Bestreben hervorgegangenen Litteratur ist bekanntlich eben so groß, wie die Ergebnisse der Untersuchung des Rechtes an sich verschieden sind. Rechtslehrer und Philosophen bemühten sich um die Wette, den Begriff in eine unumstößliche Definition zu bringen, aber bis heute ist keine solche zum Vorschein gekommen, der man allgemein beigepflichtet hätte.

Während dieses litterarischen Streites nun nahm das Recht in der Praxis seinen ungestörten Fortgang. Niemand war hier im Zweifel darüber, was das Recht sei; in der That es konnte

---

37) Rudorff, Rechtsgeschichte S. 4—303.

38) So führt v. Vangerow, welchem das Verdienst gebührt, in derartigen Verallgemeinerungen das Größte geleistet zu haben, in seinem Lehrbuche der Pandekten nicht nur eine Handlungsfähigkeit, sondern auch eine Willensfähigkeit auf, während doch beide eins und dasselbe sind; oder vielmehr, es ist die Willensfähigkeit überall kein juristischer Begriff, denn, da Willensfähigkeit nicht mehr besagt als Wille überhaupt, wie denn, außer Vangerow, schwerlich jemals Jemand von einer „Willensfähigkeit" gesprochen hat, der bloße Wille aber den Juristen überall nichts angeht, sondern nur die Willensbethätigung, so ergiebt sich, daß die ganze Willensfähigkeit — ein Beweis ist, wie sich unsere Juristen ihre klassischen Vorbilder zum Muster nehmen.

nicht wohl Jemand im Zweifel darüber bleiben, weil das Recht in der Praxis sich dem Augenscheine kund that.

Diese abstracte Unklarheit über eine concret so unzweifelhaft gewisse Sache ist offenbar der Rechtswissenschaft eigenthümlich. Wenn auf anderen Gebieten etwas in abstracto unklar ist, so pflegt dies daran zu liegen, daß die concrete Erkenntniß noch nicht vollständig geklärt ist, denn die bloße Begriffsbildung ist leicht, wenn die richtigen Unterschiede, welche man unter Begriffe bringen will, entdeckt sind. Wenn z. B. der Begriff des Staates bislang noch in keiner allgemein befriedigenden Definition aufgestellt wurde, so hatte dies seinen Grund darin, daß man in praxi eben so wenig klar, vielmehr vielfach im heftigen Streite darüber war, was man im Staate zu erblicken habe. Sobald man zur Erkenntniß dessen gelangt ist, was der Staat in concreto ist, ergiebt sich die richtige Definition von selbst; es ist eben diejenige, welche die von jener Erkenntniß bedingten Merkmale enthält.

Dasjenige nun, was das Recht in concreto von jeher war, was es, gewiß auch nach der Meinung der Streitenden, seither geblieben ist, und was es voraussichtlich stets bleiben wird, ist **der Gerichtsentscheid**, die jurisdictio. Hierüber kann nicht wohl ein ernstlicher, die Sache selber berührender Zweifel erhoben werden, denn, wer solches in Abrede stellen wollte, würde eine durch täglichen Augenschein bestätigte Thatsache läugnen. Ein etwaiger Zweifel kann nur auf unklarer Terminologie beruhen. Da nun aber eine jede Terminologie das Vehikel der Begriffsbildung ist, so erfordert obiger Ausspruch, trotzdem er auf der Augenscheinlichkeit der Thatsachen beruht, eine weitere Begründung.

Dasjenige Merkmal, zu welchem die Analyse des Rechtsbegriffes zunächst führt, ist der Begriff der B e f u g n i ß. Es versteht Jedermann unter „seinem Rechte" seinen Anspruch auf, seine Befugniß, seine Berechtigung zu etwas. Eine Befugniß nun ist nicht wohl denkbar, ohne eine gegenüberstehende andere Befugniß, denn der Begriff der Befugniß schließt den der Be-

schränkung in sich; eine Befugniß ohne Beschränkung läßt sich gar nicht denken, hat keinen Sinn. Die Beschränkung aber einer Befugniß ist das Gegenüberstehen einer oder mehrerer anderen Befugnisse [39]). Da nun das Recht im Gerichte nicht nur für eine Befugniß, sondern immer für gegenüberstehende Befugnisse gesprochen wird, so läßt es sich definiren als:

die Gränze, welche einander gegenüberstehende Befugnisse gemeinschaftlich haben.

Der Begriff der Befugniß erfordert aber eine weitere Analyse. Es kann nun ein denselben näher bestimmendes Merkmal nur im Selbstbewußtsein des Menschen gefunden werden, denn da das Recht die gemeinschaftliche Gränze gegenüberstehender Befugnisse bildet, so ist es deren objective Darstellung; die Befugnisse selber sind mithin der subjective Inhalt des Rechtes.

Wenngleich die Befugniß zu etwas erst dann ins Bewußtsein tritt, erst dann denkbar wird, nachdem sie durch eine gegenüberstehende Befugniß beschränkt worden ist, so begreift es sich dennoch leicht, daß dasjenige, was dem Begriffe der Befugniß zu Grunde liegt, schon vor solcher Befugniß vorhanden gewesen sein muß; wenn dem nicht so wäre, so würde die Befugniß gar nicht möglich gewesen sein, weil nichts dagewesen wäre, was hätte beschränkt werden können; die Möglichkeit solcher Beschränkung ist aber nothwendig, weil sich ohne sie überall keine Befugniß denken läßt.

Forschen wir nun in unserem Selbstbewußtsein nach demjenigen, was der Befugniß zum Grunde liegt, so werden wir direct auf den in uns lebenden Willen geführt, weil dieser Wille das

---

39) Selbst Allmacht ist, im Grunde genommen, eine contradictio in adjecto. Macht hat den Begriff des Widerstandes zur Bedingung. Wo kein Widerstand ist, da kann von keiner Macht die Rede sein. Der Zusatz All schließt den Begriff des Widerstandes aus. Die Zusammenstellung von All und Macht in Allmacht enthält daher einen Widerspruch, besagt mithin gar nichts. Das, was man unter der Allmacht Gottes versteht, nennt man richtiger seinen Willen. Siehe weiter unten im Texte.

einzige, unser Selbstbewußtsein Erfüllende ist. Dies wird deutlich, sobald wir von dem Begriffe unserer Befugniß das Merkmal der Beschränkung wegnehmen. Der Begriff der Befugniß wird dann sofort hinfällig, aber dasjenige, was immer noch in uns davon übrig bleibt, wird der Wille sein. Man kann z. B. nicht von einer Befugniß des Menschen zu athmen sprechen, denn es ist gar keine Beschränkung vorhanden; vom Willen, es zu thun, ist aber begreiflicherweise sehr wohl zu reden.

Das Recht läßt sich hiernach auch definiren als:

die objective Gränze des menschlichen Willens.

Allerdings aber setzt diese Definition die Objectivirung des menschlichen Willens, dem das Recht die Gränze zieht, voraus; ohne sie würde das Recht eben nicht existent werden können[40]).

Außer den aufgezählten Merkmalen des Rechtes enthält dieses, so wie es uns im wirklichen Leben fühlbar wird, augenscheinlich noch ein ferneres und zwar ein sehr wesentliches Merkmal, nämlich dasjenige dieser Wirklichkeit selbst. Es muß also der Begriff des Rechtes noch ein Merkmal der Realität enthalten. Dieses Merkmal ist: die Macht jene Gränze der menschlichen Willensbethätigung aufrecht zu erhalten, denn, ohne solche Aufrechterhaltung der Gränze ist diese offenbar selber nicht vorhanden; ohne eine Begränzung wiederum wird der Begriff der Befugniß hinfällig, und ohne diesen ist kein Recht denkbar. Die Macht nun, welche dem menschlichen Willen Gränzen setzt, muß jedenfalls über diesem Willen selber stehen, denn nur dann kann sie ihn beschränken. Als solche, über dem Willen der

---

40) „Betrachten wir den Rechtszustand, so wie er uns im wirklichen Leben von allen Seiten umgiebt, so erscheint uns darin zunächst die der einzelnen Person zustehende Macht: ein Gebiet, worin ihr Wille herrscht und mit unserer Uebereinstimmung herrscht. Diese Macht nennen wir ein Recht dieser Person, gleichbedeutend mit Befugniß. Manche nennen es das Recht im subjectiven Sinne." (Savigny, System, Bd. I. S. 7.) Man darf aber nicht vergessen, daß ohne den Begriff der Beschränkung auch der des Rechts hinfällig wird. Es liegt der Schwerpunkt des letzteren deshalb in der Gränzbestimmung.

Einzelnen stehende Macht nun haben wir bereits den Staat kennen gelernt. Das Recht läßt sich daher auch definiren als:

der über dem Willen der Einzelnen stehende Wille des Staates.

Alle drei Definitionen ergänzen sich gegenseitig, ohne einander aufzuheben.

Wir sind somit, bei dem Aufsuchen der Merkmale des Rechtsbegriffes, zu dem nämlichen Resultate gelangt, wohin der Augenschein des alle Tage uns nahe Tretenden führte: daß nämlich das Recht einzig und allein in den Aussprüchen der Gerichte liegt, denn diese sind es, welche die gemeinschaftliche, vom Staate geltend gemachte Gränze gegenüberstehender Befugnisse ziehen, und daß da, wo keine Gerichte sind, die das Recht sprechen, und keine Macht, die ihre Aussprüche aufrecht erhält, es auch kein Recht giebt.

So einfach und augenscheinlich richtig diese Auffassung des Rechtes ist, sintemal Jedermann sehen und fühlen kann, was Recht ist, falls ihm eine handgreifliche Ueberzeugung Noth thut, so stimmt sie dennoch keineswegs mit derjenigen der Lehrbücher des positiven Rechtes überein. Nicht nur im Privatrechte wird der Gerichtsentscheid nicht als den Begriff des Rechtes erschöpfend angesehen, sondern man handelt sogar von einem Völkerrechte, von einem den Staat als solchen bindenden Staatsrechte. Indeß es wird vielleicht zu zeigen gelingen, daß durch die gemachte Unterscheidung, wenn nicht mehr, wenigstens das Eine gewonnen wird, die Verschiedenheit des auf den Aussprüchen der Gerichte beruhenden, und des bloß in wissenschaftlichen Theorien existirenden Rechtes hervorzuheben, und solche Unterscheidung würde ein Schritt näher zu unserem Ziele: der Darlegung des Verhältnisses der Rechtswissenschaft zur Wirthschaftswissenschaft sein. Außerdem aber möchte jene Verschiedenheit des Rechtes doch wohl groß genug sein, um eine Unterscheidung in den Benennungen vorzunehmen. Denn sie beruht darin, daß dasjenige, was ich Recht nenne, eben seiner Natur nach, stets wirklich ist, in

thatsächlichen Verhältnissen anschaulich vorliegt, während das Recht, zu welchem auch das Völkerrecht gezählt wird, etwas bezeichnet, das unabhängig von aller Wirklichkeit existiren soll; es ist also ein Unterschied, der eben so groß ist wie der zwischen Wirklichkeit und Fiction.

Welchem der beiden Begriffe nun der Ausdruck Recht zukommt, kann nicht wohl zweifelhaft sein, indem nicht nur, trotz allen Staats- und Völkerrechtstheorien, so lange es keine Gerichtshöfe giebt, welche über den Staaten, über den Völkern stehen, alle Streitfragen durch Kampf oder Vergleich gelöst werden, eben weil nirgends der Entscheid darüber liegt, was Rechtens sei: die kaum beendeten Kämpfe in den Vereinigten Staaten, die zahllosen, durch keine Verträge verhinderten Kriege der Staaten unter einander, uns zeigen, was es mit dem Staatsrechte, dem Völkerrechte auf sich hat, sondern weil die Rechtswissenschaft, wenn sie meiner Auffassung des Rechtsbegriffes nicht beipflichtet, mit sich selbst in Widerspruch geräth. Es sind Fundamentalsätze der Rechtslehren, daß nur dasjenige Recht sei, was die Macht habe sich geltend zu machen[41]); daß das Gesetz vom höchsten Willen ausgehen müsse, über welchem kein anderer Wille steht[42]); daß der Wille sich nicht selber beschränken könne[43]). Wie ist dies nun damit zu vereinbaren, daß es ein Völkerrecht geben soll, als welchem doch offenbar die Macht nicht innewohnt, sich geltend zu machen? ein Staatsrecht, in welchem vom höchsten Willen gefordert wird sich selber aufzuheben? Das, was man Völkerrecht nennt, kann nur in so weit Recht genannt werden, als es von Gerichten gesprochen wird, deren Aussprüche Anerkennung finden müssen, und, da dies in Bezug auf eigentlich

---

41) F. VII, D, 1. 3: Legis virtus haec est: imperare, vetare, permittere, punire; hiermit ist aber implicite die Bedingung der Macht gestellt.

42) Beseler a. a. O. §. 18. Es liegt auch schon in dem Satze: Privatorum conventio juri publico non derogat (F. XLV, §. 1. L. 17).

43) „. . . . nemo enim eam sibi potest legem dicere, ut a priore ei recedere non liceat“ (F. XXII, pr. D. 22, 1).

internationale Fragen niemals der Fall ist, so giebt es wohl Vereinbarungen der Völker, oder besser Staaten, unter einander, aber nie und nimmer ein Völkerrecht. Ebenso ist ein Staatsrecht für die Unterthanen, die Beamten, in Bezug auf ihre Beziehungen zum Staate vorhanden, denn es sind Gerichte da, welche es sprechen. Ein Recht für den Staat, als solchen, existirt aber nicht, sondern hier läßt sich nur von Verfassung sprechen, sei diese nun geschrieben oder ungeschrieben.

Man wird vielleicht einwenden, daß es doch Staatsgrundgesetze gebe, und daraus den Schluß ziehen wollen, daß es auch ein Staatsgrundrecht geben müsse, aber ein solcher Schluß wäre falsch; denn, abgesehen davon, daß ein Gesetz, in welchem die gesetzgebende Macht sich selber bindet, an und für sich juristisch null ist, bislang daher noch stets ohne die beabsichtigte Wirkung blieb, so oft man auch dadurch einen Zustand zu verewigen versuchte [44]), so ist gar kein Grund vorhanden, unter Gesetz und Recht dasselbe verstehen zu wollen. Dem Wortlaute nach schon sind beide Begriffe verschieden; gleicherweise zeigen die Begriffe selbst Unterschiede. Es ist mit dem Gesetze das Recht noch lange nicht gefunden. Oft genug liegt das Gesetz, nach Form und Inhalt, klar genug vor, wenn Jahre lang um das Recht gestritten wird. Der Grund hiervon liegt darin, daß das Gesetz ein für allemal gegeben oder aufgehoben wird, mithin, so lange es existirt, das nämliche bleibt. Wenn es auch nicht immer die gleiche Auslegung findet, so bleibt es selbst doch unverändert, so lange es gilt. Das Recht hingegen ist nicht ein für allemal festes, sondern ein in jedem neuen Falle neu zu findendes. Wenn es auch seinen wesentlichen Formen nach sich gleich bleibt, so ändert sich doch sein materieller Inhalt stets, denn das Recht erscheint nur im wirklichen Leben. Es wird im Rechte den thatsächlich streitigen Befugnissen eine Gränze gezogen; die in Streit

---

44) Daher die griechische Schlauheit den Einzelnen bedrohte, der die Aufhebung eines Gesetzes beantragte.

gerathenen Befugnisse nun sind aber bei jedem Rechtshandel neue, folglich ist auch das Recht, welches den Streit schlichtet, ein jedesmal neues, ja hierin liegt gerade die Schwierigkeit des Rechtsprechens, das Kreuz jedes ungeschickten Richters.

Bei dieser, sich eng an die anschauliche Wirklichkeit anschließenden Auffassung des Begriffes Recht ist es nicht schwer, das Erkenntnißobject der Rechtswissenschaft genau zu bezeichnen: dasselbe besteht selbstverständlich in der Auffindung der, gegenüberstehenden Befugnissen zu ziehenden gemeinschaftlichen Gränze, oder, besser gesagt, in der Auffindung der gemeinschaftlichen Willensgränze der Menschen im Staate, denn die Befugniß setzt bereits das Dasein des Rechtes voraus.

Es läßt sich nunmehr auch leicht erklären, weshalb die Rechtsphilosophieen und philosophirenden Rechtsbücher so schlechte Ergebnisse lieferten. Während nämlich das Recht, seiner ganzen Möglichkeit nach, an das wirkliche Leben gebunden ist, sowohl durch die Wirklichkeit, wie allein an ihr erst ins Dasein gerufen wird, machten sich die Rechtsphilosophieen daran, das Recht zu finden, indem sie von der Wirklichkeit abstrahirten; sie tappten, in Folge dessen, im Finstern umher, und schufen Bücher, in denen die den Verfasser umgebende Leere mit einem großen Aufwande von Phrasen mühsam, obschon nicht sehr erfolgreich verborgen wurde. So eröffnet einer der berühmtesten Naturrechtslehrer [45]) seine „natürliche" Darstellung des Rechtes folgendermaßen: „Die Philosophie ist bestimmt, aus dem Ganzen der menschlichen Erkenntniß die Principien der Wissenschaften zu erörtern; und die Philosophie des Rechts vollzieht diese Aufgabe in einem besonderen Kreise . . . ." Wenn der Verfasser der „logischen Untersuchungen" hier die Absicht gehabt hätte, ein Musterbeispiel einer contradictio in adjecto zu geben, so wäre er zu loben gewesen, so aber läßt sich nur von ihm sagen, daß sein ganzes Naturrecht auf einem Widerspruche ruht, dem nur das eine Verdienst gebührt,

---

45) Trendelenburg, Naturrecht auf der Grundlage der Ethik.

daß derselbe, einer Warnungstafel gleich, schon am Eingange des Buches den Leser benachrichtigt, was er zu erwarten hat. In der That, es ist der Grundfehler aller Rechtsphilosophie in jener musterhaften contradictio in adjecto höchst treffend angegeben. Während „die Philosophie bestimmt ist, aus dem Ganzen der menschlichen Erkenntniß die Principien der Wissenschaften zu erörtern," hat man die Logik so weit hintangesetzt, daß man die, ihrer Natur nach auf allgemeine Erkenntniß gerichtete Philosophie im Besonderen (im besonders Allgemeinen oder im allgemein Besonderen?) angewandt hat. Es soll „die Philosophie des Rechts — also die Erkenntniß der Principien der anderen Wissenschaften — diese Aufgabe in einem besonderen Kreise" vollziehen: mithin die Philosophie das Gegentheil von dem werden, was sie ist.

Es kann sich die Rechtswissenschaft, weil sie es ausschließlich mit dem im wirklichen Leben sich thatsächlich Ereignenden zu thun hat, unmöglich direct auf die Philosophie stützen, als welche nur nach allgemeinen Principien sucht, nach dem allen Erscheinungsformen des wirklichen Lebens zum Grunde liegenden Bleibenden, welche mithin nur Begriffe der weitesten Abstraction kennt. Es muß vielmehr diejenige Wissenschaft, an welche sich die Rechtslehren lehnen können, und aus der, wenn alle Rechtsregeln als verloren gedacht werden, selbige von Neuem gewonnen werden könnten, eine solche sein, welche die Grundsätze des menschlichen Handelns enthält. Daß dem so ist, ergiebt sich schon aus dem Erkenntnißobjecte der Rechtslehren. Es besteht dasselbe in der Auffindung der gemeinschaftlichen Willensgränze und zwar der Gränze des sich bethätigenden Willens, indem einem sich nicht bethätigenden Willen keine Gränze zu ziehen ist. Welche Wissenschaft also steht nun dem jus wohl näher als diejenige von den Grundsätzen eben dieser Willensbethätigung: die Wirthschaftswissenschaft in ihrem weitesten Umfange? Es sind die Wirthschaftslehren, welche das Verbindungsglied bilden zwischen der Erkenntnißsphäre der Jurisprudenz und der der Philo-

sophie. Diese letztere hat es nur mit der Erforschung allgemeiner Principien selber zu thun. Die Wirthschaftslehren stellen die Anwendung derselben im Leben dar; die Rechtslehren enthalten die Regeln, nach denen das Leben selber geordnet wird, wenn dasselbe — wie es, trotz allen Wirthschaftslehren, stets der Fall sein wird — sich nicht verträglich gestaltet, Streit über die Wirthschaftsprincipien oder ihre Anwendung entsteht. Es ist der Charakter der Rechtswissenschaft negativer, derjenige der Wirthschaftswissenschaft dahingegen positiver Natur, wie solches aus der nachfolgenden specielleren Erörterung näher wird zu ersehen sein.

Das Erkenntnißobject der Rechtslehren ist, wie wir gesehen haben, die gemeinsame Gränze der menschlichen Willensbethätigung. Da nun dem Willen eines Menschen keine Gränze gesteckt werden kann, ohne daß demjenigen eines oder mehrerer Anderen zugleich mit eine solche gesteckt wird, so haben es die Rechtslehren stets, direct oder indirect, mit mehreren Rechtssubjecten zu thun. Es ist das Recht nur denkbar in so weit der Wille eines Menschen die Willenssphäre eines anderen Menschen angeht; es kommen stets gegenüberstehende Befugnisse in Betracht.

Die Wirthschaftslehren hingegen gehen, wie wir wissen, stets nur von einem einzelnen Wirthschaftssubjecte aus, weil sie sich auf die Einheit des sich objectivirenden Schaffens gründen müssen. Sie nehmen ihren Ausgangspunkt von der innerlichen Motivation, erfassen den Menschen bei der Formulirung seines Verlangens, um ihn bis zur Befriedigung desselben zu begleiten. Da aber, bei ausgebildeter Arbeitstheilung, eine solche Willensbefriedigung nicht wohl vor sich gehen kann, ohne daß ein Wirthschaftssubject mit einem oder mehreren anderen in Beziehung geräth, so werden die Grundsätze der Wirthschaftslehren sehr wesentlich auf die Gestaltung dieser Verkehrsbeziehungen der Wirthschaftssubjecte Rücksicht zu nehmen haben. Da nun die Willensbefriedigung eines Wirthschaftssubjectes, welche, vermöge einer Beziehung zu einem oder mehreren anderen Wirthschaftssubjecten, vermittelt wurde, nothwendig eine von den in Beziehung Ge-

tretenen gemeinschaftlich innegehaltene Gränze der Willensbethätigung voraussetzt, das Recht aber eben solche Gränze in dem Falle zieht, wo sie streitig geworden ist, so folgt, daß die Wirthschaftsbeziehung oder das Verkehrsverhältniß der Wirthschaftssubjecte der Berührungspunkt der Wirthschaftslehren und Rechtslehren ist. Beide haben das Verkehrsverhältniß, als welches auf der einen Seite Wirthschafts-, auf der anderen Seite Rechtsverhältniß ist, gemeinsam; der Gesichtspunkt aber, aus dem die eine und die andere dasselbe betrachten, ist ein verschiedener. Es gehen die Wirthschaftslehren von dem Gesichtspunkte aus, daß das Verkehrsverhältniß überall noch nicht existirt. Sie entwickeln die Grundsätze, nach denen die Willensbefriedigung vor sich gehen soll, und zwar nicht nur diejenige, welche durch Beziehungen zu anderen Wirthschaftssubjecten vermittelt wird, sondern auch diejenige, welche innerhalb der Wirthschaft selbst vor sich geht. Es ist das Verkehrsverhältniß deshalb weder Ausgangs- noch Endpunkt der Wirthschaftslehren; vielmehr müssen in diesem alle Grundsätze der schaffenden Thätigkeit von der Vorstellung einer Willensbefriedigung ausgehen, und zur wirklich vollendeten Willensbefriedigung zurückführen, so daß die Beziehungen zu anderen Wirthschaftssubjecten nur als ein Durchgangsstadium erscheinen. Die Rechtslehren hingegen setzen stets ein wirkliches ins Leben getretenes Verkehrsverhältniß voraus, und zwar nicht nur ein solches, welches überhaupt Beziehungen zwischen zwei Wirthschaftssubjecten enthält, sondern ein solches, welches der Begränzung bedürftige Beziehungen enthält. Es kennen die Rechtslehren nur solche Verkehrsverhältnisse, welche Rechtsverhältnisse sind; diese bilden den Ausgangs- und Endpunkt aller rechtswissenschaftlichen Operationen, von der Constatirung des Thatbestandes bis zum erfolgten Urtheile hindurch; losgelöst vom Rechtsverhältnisse zerfließt das Recht selbst in nebelhafte Begriffe.

Es läuft der Unterschied, kurz angegeben, darauf hinaus, daß

die Wirthschaftslehren sich die Frage stellen: wie muß das Verkehrsverhältniß werden? sie betrachten dies mithin unter dem Gesichtspunkte der Einleitung. Die Rechtslehren hingegen gehen von dem Verkehrsverhältnisse aus, und fragen: wie ist es, vom Standpunkte seiner Abwickelung aus angesehen?

In dieser Verschiedenheit des Gesichtspunktes ist der Unterschied zwischen dem Verfahren der Rechtswissenschaft und dem der Wirthschaftswissenschaft gekennzeichnet. Es stellt sich die Jurisprudenz auf den Boden der Thatsachen, und beurtheilt von diesem aus den Grund derselben. Die Wirthschaftswissenschaft stellt sich auf den Boden der Motivation, und sucht von hieraus die Wirklichkeit zu gestalten. Demgemäß werden auch die Begriffsbestimmungen verschieden sein. Die Wirthschaftslehren sehen die Dinge an, so wie sie dem subjectiven Auge des Wirthschafters erscheinen; die Rechtslehren hingegen betrachten sie nur in Bezug auf das, was sie auch für jeden Dritten sind.

Im Verfahren der Jurisprudenz, stets ausschließlich vom Thatsächlichen aus auf das demselben zu Grunde Liegende, also von der Folge auf den Grund zu schließen, liegt, neben dem Nachtheile, der Vortheil des jus. Der Nachtheil ist, daß die Rechtslehren alle den Fehlschlüssen ausgesetzt sind, zu denen das Schließen aus der Folge auf den Grund bekanntermaßen reiche Gelegenheit giebt. Der Vortheil besteht darin, daß das jus eine rein objective Stellung bewahrt. Es läßt sich nicht beeinflussen durch eine, stets mehr oder weniger hypothetische Auffassung des Subjectiven, um daraus das Thatsächliche zu beurtheilen, sondern allein durch das Objective in seinem Urtheile über das Subjective bestimmen: im Verkehrsrechtsverhältnisse gilt der Grundsatz falsa causa non nocet. Hierdurch erreicht es das Unparteiische, welches sein Wesen, seine Kraft ausmacht. Bei einem Schlusse aus dem Subjectiven auf das Objective — Grund, Folge — würde das Urtheil richtiger sein können. Dazu ist aber nöthig, daß die subjective Prämisse unzweifelhaft sei. Das ist unmöglich. Das, was in anderen Menschen das Bestimmende ist, läßt sich

mühsam erkennen. Bei dem Schlusse von dem Objectiven auf das Subjective kann der Schluß leichter verkehrt sein, aber die objective Prämisse ist unzweifelhaft zu constatiren. Da nun die Schlußfolgerung das leichtere Geschäft ist, das Erkennen dagegen das schwierigere, so ist, bei der nöthigen Vorsicht und Genauigkeit (welche, eben wegen ihrer wissenschaftlichen Nothwendigkeit, sprüchwörtlich für die Jurisprudenz geworden ist) das Verfahren im jus ein durchaus empfehlenswerthes, für eine consequente Anwendung überhaupt das allein mögliche.

Die Wirthschaftswissenschaft steht hiezu in geradem Gegensatze. Sie geht vom Subjectiven aus, von der Motivation, und zieht aus dieser ihre Folgerungen. Hierin kann man auch einen Vortheil und einen Nachtheil erblicken. Der Vortheil ist die Sicherheit der Schlußfolge — Grund, Folge —, der Nachtheil, daß sie nie auf die lebendigen Thatsachen, die Verkehrsverhältnisse des wirklichen Lebens hinabgeht, sondern sich auf dem Boden des Allgemeinen hält. Es kann die Wirthschaftswissenschaft aber den Vortheil des bündigeren Schlusses vom Grunde auf die Folge wahren, weil sie hypothetisch sein darf. Sie hat es nicht mit irgend einem wirklichen Menschen, einem bestimmten Individuum zu thun, sondern stellt sich ihr Wirthschaftssubject in einer besonderen, ganz freien Auffassung vor. Ihre hypothetische Prämisse ist deshalb wissenschaftlich zu begründen. Der Nachtheil, daß sie nicht auf das Thatsächliche herab geht, fällt für sie hinweg, weil sie nicht die Erkenntniß des Thatsächlichen, sondern die Erleuchtung der Motivation als ihre Aufgabe anzusehen hat. Sie will die Thätigkeit der Menschen zu dem Verkehrsverhältnisse leiten. Ihre Sache ist daher bloß, die Principien zu finden, nach denen gehandelt werden soll.

Aus alle diesem ergiebt sich der Unterschied zwischen den wirthschaftswissenschaftlichen und den rechtswissenschaftlichen Grundsätzen. Die der Wirthschaftslehren müssen nothwendig ausnahmslos sein. Wo sie es nicht sind, da ist ihre Fassung noch nicht allgemein genug. Es darf das Wirthschaftsprincip nicht nur

allgemein sein, sondern es muß so allgemein sein, als es zur Constatirung der Wahrheit nöthig ist. Diese ist es allein, um die es sich handelt bei jedem Principe irgend welcher Wissenschaft. Da nun offenbar aus dem bloß Thatsächlichen noch nicht zu ersehen ist, was sein soll, so muß die Wirthschaftswissenschaft, deren Aufgabe es ist, nachzuweisen, was geschehen soll, von allem Besonderen so lange abstrahiren, bis sie auf das allen Erscheinungsformen Gemeinsame kommt, und aus diesem heraus dann den Grundsatz formuliren, nach dem die Wirklichkeit sich zu gestalten hat. So muß das Princip der Wirthschaftlichkeit, um richtig zu sein, auf allen Gebieten unbedingt Geltung haben. Ausnahmen davon sind schlechterdings undenkbar.

Die Grundsätze der Rechtswissenschaft sind hingegen fast niemals ohne Ausnahmen. Das Recht muß im Besonderen, im Thatsächlichen erscheinen, weil eben dieses Thatsächliche es erst ins Leben ruft. Es darf deshalb auch nicht allgemein werden. Eine Abstraction vom Besonderen würde im jus sofort von der zu suchenden Wahrheit abbringen, weil es die Wahrheit gerade dieses Besonderen ist, welche gesucht werden soll. Während die Wirthschaftswissenschaft sich stets zu fragen hat, ob ihre Grundsätze auch allgemein genug sind, um wahr sein zu können, so liegt dem jus ob, Acht darauf zu geben, daß alles Besondere wirklich im Grundsatze begriffen sei; „omnis definitio in jure civili periculosa est; parum est enim, ut non subverti possit“ [46]). Deshalb führt die im Thatsächlichen sich ergebende Abweichung vom Rechtsprincipe zu einem neuen, engeren Grundsatze, neben welchem der weitere fortbestehen bleibt; „multa autem in jure civili contra rationem disputandi pro utilitate communi recepta esse, innumerabilibus rebus probari potest“ [47]).

---

46) F. 102, D. 50, 17 (de reg. jur.): ein Satz, der heute mehr gerühmt, als befolgt wird.

47) F. 51, §. 2, D. 9, 2 (de leg. agn.). Während man z. B. in der Staatswirthschaftslehre nicht zugleich den Grundsatz wirthschaftlicher Freiheit aufstellen, und Monopole vertheidigen kann, befindet sich die Rechtswissenschaft in einer ganz anderen

Da die Wirthschaftslehren und die Rechtslehren sich im Verkehrsverhältnisse berühren, so können ihre Begriffsbestimmungen unmöglich einen größeren Gegensatz mit sich führen, als er sich aus der Verschiedenheit der Gesichtspunkte ergiebt. Wo ein solcher dennoch statthat, muß angenommen werden, daß eine der beiden Disciplinen ihren Grundsatz noch nicht gehörig durchgearbeitet, ihn mit der Wahrheit nicht in Einklang gebracht hat. Während die Wirthschaftswissenschaft im Handel z. B. noch stets das ursprüngliche Merkmal des Tausches findet, weil sie das Verhältniß desselben zum Subjecte ins Auge faßt, so hat solches Merkmal für die Rechtswissenschaft aufgehört, denn diese kann über die objectiven Erscheinungsformen des Verkehres nicht hinausgehen: „nam ut aliud est vendere, aliud emere, alius emtor, alius venditor, sic aliud est pretium, aliud merx; quod in permutatione discerni non potest, uter emtor, uter venditor sit“ [48]). Das jus hat es mit der Lösung der Verkehrsverhältnisse, nicht mit deren Einleitung zu thun, und, da es seine Stellung einnimmt zwischen zwei Rechtssubjecten, so kann es, ohne Gefährdung seines Wesens, nur nach demjenigen urtheilen, was von ihnen objectiv in die Erscheinung tritt. Ob nun Manches hievon für das Wirthschaftssubject eine gleichgültige Nebensache ist, kann das jus nicht irre machen. So wurde die Benutzung des Geldes, welche im Wesen des Tausches nichts ändert, für das Recht Grund zu einer Modification seiner Principien. Es unterscheidet die Jurisprudenz zwischen Tausch, Kauf und Verkauf, und giebt an, worin dieser letztere sein Erkennungszeichen habe: „Pretium autem constitui oportet, nam nulla emtio sine pretio esse potest. Sed et certum pretium esse debet . . . .“ [49]) und, da das Geld es ist,

---

Lage, denn, wenn im Staate der Grundsatz von der Gleichheit vor dem Gesetze im Allgemeinen besteht, daneben aber dennoch Einzelne ausgedehnte beneficia genießen, so hat hierauf das jus, wie es solches denn auch thut, allerdings Rücksicht zu nehmen; die Ausnahme ist ihm gerade so wichtig wie das Princip.

48) F. 1, §. 1, D. 18, 1 (de contr. emt.).

49) J. Ct. III, 23, §. 1.

an welches jenes Zerfallen des Tausches in Kauf und Verkauf gebunden ist, so heißt es weiter: „Item pretium in numerata pecunia consistere debet“ [50]). Hiemit hat die Jurisprudenz das objective Princip, dessen sie bedarf, gefunden. Der Wirthschaftswissenschaft aber genügt es nicht, zu wissen, wie das Verkehrsverhältniß Dritten erscheint, sondern sie muß erforschen, wie es sich zum Subjecte verhält. Sie muß deshalb auf das innere Wesen des Verhältnisses, worin die Dinge zu dem Wirthschaftssubjecte stehen, zurückgehen: also auf den Werth [51]), und aus dem solchergestalt gefundenen Grundsatze heraus Kauf und Verkauf beurtheilen. Da ergiebt sich dann, daß in diesen die Merkmale des Tausches nach wie vor zu finden sind, daß der Preis als Aufwandserforderniß erscheint oder als Aufwandsfähigkeit, das Geld aber als tertium comparationis, oder als Tauschmedium. Es kann das Geld, welches der Jurist stets nur als Preismesser und Zahlmittel betrachtet, dem Wirthschafter sogar zur merx werden. Dieser Fall tritt ein, wenn es nothwendiges Tauschmedium ist [52]). Der Jurist sieht im discontirten Wechsel die Waare, im gezahlten Gelde den Preis. Dem Empfänger des Geldes ist aber dieses Waare, für welche im Wechsel, dem Aufwandserfordernisse, der Preis bezahlt wird. Das Geld erscheint dem Juristen stets nur seinen objectiven Wirkungen, dem Wirthschafter hingegen seiner subjectiven Bedeutung nach.

Die Wirthschaftslehren gehen grundsätzlich stets auf den Werth, als die eigentliche Grundlage des Preises, zurück. Der Jurist bleibt vorzüglich bei diesem stehen, nur mit großer Vorsicht die im Werthe liegenden subjectiven Momente berücksichtigend. Das sogenannte pretium affectionis genießt in der Wirthschaftslehre

---

50) Ibid. §. 2.

51) Siehe meine Werththeorie a. a. O. S. 207.

52) Siehe das Geld a. a. O. S. 473, sowie die Werththeorie a. a. O. S. 216. Im ersteren Aufsatze möge man jedoch den daselbst in Bezug auf den Begriff der „Volkswirthschaft“ noch begangenen Irrthum im Sinne gegenwärtiger Schrift berichtigen.

selbstverständlich große Achtung; der Jurist faßt es mit spitzen Fingern an, weil er das darin liegende Subjective nicht zu erkennen vermag. Es läßt das jus nur in so weit subjective Momente walten, als sie sich aus dem Objectiven folgern lassen. Die meiste Veranlassung dazu ist im Criminalrechte vorhanden, weil hier das Subjective deutlicher hervortritt. So auch bei den Obligationes ex delicto. Die Injurien wurden ursprünglich allerdings auch nach einem festen Preise geschätzt: „Poena autem injuriarum ex lege duodecim tabularum propter membrum quidem ruptum talio erat; propter ossum vero fractum nummariae poenae erant constitutae quasi in magna veterum paupertate“ [53]). Die Prätoren fühlten aber das subjective Moment, welches im Begriffe der Injurie eine so wesentliche Rolle spielt, heraus, und „permittebant ipsis qui injuriam passi sunt, eam aestimare.“ Indessen sie sehen zugleich das Gefährliche solcher Schätzung, und fügen hinzu: „ut judex vel tanti condemnet quanti injuriam passus aestimaverit, vel minoris, prout ei visum fuerit“, denn, wenn auch „secundum gradum dignitatis vitaeque honestatem crescit aut minuitur aestimatio injuriae“, so muß, der Wahrung des objectiven Standpunktes halber, der Schätzung Maß und Zügel angelegt werden. Die eigene Schätzung dient dazu, das subjective Element zur Geltung zu bringen; es bleibt dem judex aber noch ein objectiver Maßstab: der Mensch wird durch die injuria nur in seiner Rechtssphäre verletzt, in der Achtung Anderer, auf die er Anspruch machen kann, und über diese hat der judex ein, die rein subjective Ansicht des Betheiligten berichtigendes Urtheil. Da aber, wo die subjectiven Momente füglich nicht aus den objectiven erhellen können, nimmt der Jurist consequent auf sie keine Rücksicht: „pater vero is tantum, quem nuptiae demonstrant“ [54]), wennschon auch dieser Grundsatz seine Ausnahme erleidet, wo objectiv unzweifelhaft das Gegentheil zu constatiren steht.

53) J. Ct. IV, 4, 7.
54) F. 5, D. 2, 4 (de in jus vocando).

Wollte man die Beispiele, an denen sich zeigen läßt, wie die klassische Jurisprudenz stets bestrebt ist, einmal ihre Grundsätze der concreten Gestaltung der Dinge anzupassen, und, um dies zu erreichen, sie vor der Verallgemeinerung zu behüten, zu der der menschliche Geist so wie so nur zu geneigt ist, zweitens stets den objectiven Standpunkt zu wahren, welcher dem Richter allein die unparteiische, über dem Verkehrsverhältnisse befindliche Stellung wahrt, so weit vermehren, als sie möglich sind, so würde man nahezu die ganze Rechtswissenschaft anziehen können. Sie begegnen uns auf Schritt und Tritt. „Omnium actionum, quibus inter aliquos apud judices arbitrosve de quacumque re quaeritur, summa divisio in duo genera deducitur: aut enim in rem sunt aut in personam .... Namque si cui ex justa causa res aliqua tradita fuerit, veluti ex causa emptionis aut donationis aut dotis aut legatorum, necdum ejus rei dominus effectus est, si ejus rei casu possessionem amiserit, nullam habet directam in rem actionem ad eam rem persequendam: quippe ita proditae sunt jure civili actiones, ut quis dominium suum vindicet. Sed quia sane durum erat eo casu deficere actionem, inventa est a Praetore actio, in qua dicit is qui possessionem amisit eam rem se usucepisse et ita vindicat suam esse“ [55]). Da, wo die principielle Eintheilung nicht ausreicht, wird eine Ausnahme constatirt, und diese zum neuen, engeren, in gewisser Hinsicht allerdings wiederum allgemeinen Gesichtspunkte genommen.

Es kann, wie schon oben erwähnt, ein Streit darüber, was Recht ist, im Grunde genommen nur ein Wortstreit sein. Es wird der Ausdruck „Recht“ eben in so mannigfacher Beziehung gebraucht, daß zwei über den Begriff Streitende, von denen einer das Gegentheil dessen behauptet, was der andere verficht, beide „Recht“ haben können. Gerade so aber, wie dieser Aus-

55) J. Ct. de actionibus.

druck eben in dem Sinne des Richtigen, Zutreffenden gebraucht ist, wendet ihn das gewöhnliche Leben, mit dem ihm Entgegenstehenden, dem „Unrechte" da an, wo von **Gerechtigkeit** und **Ungerechtigkeit** gesprochen wird. Wenn nun diese Unbestimmtheit des Begriffes „Recht" im gewöhnlichen Leben auch nichts verschlägt, so ist sie hingegen doch durchaus unzulässig in einer sich auf den Begriff stützenden Wissenschaft. Es zwingt in dieser die Nothwendigkeit eines bestimmten Gesichtspunktes zu der genauen Begränzung des Grundbegriffes, und, wie man nun immer das im Ausspruche der Gerichte liegende Recht von alle den Speculationen über das, was allenfalls Recht sein könnte, unterscheiden will, so ist die Sonderung des Einen vom Anderen unumgänglich nöthig. Man wird aber, bei einer Sonderung des Sprachgebrauches, außerdem finden, daß die Aussprüche der Gerichte das Recht im eigentlichen Sinne genannt werden. Es geht der „Recht-Suchende" zum Gerichte, und hier „kriegt" eine der Parteien „Recht". Es wird mithin eingesehen, daß das Recht vorher noch nicht vorlag, sondern erst durch das Gericht „gefunden" wurde. Und in der That, nichts ist natürlicher als dies. Man muß nur daran denken, daß jeder Rechtsstreit ein durchaus neuer ist, das Recht aber eben in der Schlichtung dieses Streites besteht; es muß mithin doch auch das Recht ein durchaus neues, vorher nicht dagewesenes sein. Dasjenige, was vor dem Rechte selbst existirt, sei es Gesetz, Gewohnheit oder Wissenschaft, ist eben etwas Anderes, als das Recht selbst, denn, wenn dem nicht so wäre, wenn das Recht auf anderem Wege, als durch die Gerichte zu finden wäre, so hätte man die Gerichte gar nicht nöthig; es würden dann namentlich keine entgegenstehende Aussprüche möglich sein; wir wissen aber nur zu gut, daß der im Gerichtsausspruche liegende Entscheid eben das charakteristische Merkmal des „Rechtes" bildet, daß daher ein solcher Entscheid gilt, mag er noch so sehr, als mit anderen Entscheiden oder mit sonstigen Erwägungen im Widerspruche stehend, angesehen werden. Ein Gerichtsentscheid aber ist

dann erst Recht, wenn er rechtskräftig geworden ist, weil ein Entscheid durch den anderen aufgehoben werden kann. Mit der Rechtskräftigkeit eben entsteht erst das Recht im eigentlichen, im technischen Sinne.

Es spricht ferner für den Sprachgebrauch, den endgültigen Entscheid der Gerichte in Streitsachen Recht zu nennen, daß man wohl den Ausdruck Recht setzt, wo man eigentlich von Gerechtigkeit, Gehörigkeit u. s. f. reden sollte, daß man aber umgekehrt diese letzteren Ausdrücke wahrlich nicht gebraucht, wo man das von den Gerichten gesprochene Recht bezeichnen will. Man redet vielmehr von gerechten und ungerechten Rechtssprüchen, versteht mithin unter dem Rechte etwas gänzlich von der Gerechtigkeit Verschiedenes.

Die Rechtswissenschaft faßt den Begriff des Rechtes gleichwohl anders auf. Sie betrachtet die Gerichte nicht als die Rechtserzeuger, sondern als die Organe der Anwendung und Realisirung des Rechtes. Es bekommt das Recht, nach ihr, durch die Gerichte bloß erst ein vollkommen äußerliches Dasein, wodurch es Gegenstand der Anschauung wird [56]); das Recht selbst aber ist, nach ihr, bereits vorher vorhanden. Diese Auffassung nun ist es eben, welche auf einer ungenügenden Unterscheidung beruht. Denn, entweder ist das Recht der Ausspruch der Gerichte, oder etwas Anderes, oder aber der Ausdruck ist zweideutig. Wie die Sache nun auch liegen möge, so ist es jedenfalls nothwendig, die Bedeutung des Begriffes so zu fassen, daß kein Zweifel darüber bleibe. In der unbestimmten Fassung von heute ist dem Krebsschaden der Wissenschaft: den Widersprüchen, Thür und Thor offen, wie es denn nicht schwer ist, unseren Rechtslehrern solche Widersprüche nachzuweisen.

Es wird Volksrecht „das vom Volke unmittelbar erzeugte Recht" genannt [57]). Es soll dieses Recht erkennbar sein an der

---

56) Puchta, Gewohnheitsrecht, B. I. S. 20. Savigny, System, Einleitung.
57) Beseler, D. P.-R. Bd. I. S. 108 ff.

„Uebung", aber nicht an einer gewissermaßen mechanischen Uebung, sondern an einer solchen, welche „von einem Rechtsbewußtsein getragen werde". Wo, frage ich, ist hier der Anfang? Es ist derjenige Vorgang, welchen man in diesen Sätzen angiebt, platterdings unmöglich, denn man knüpft an die Entstehung von etwas die Bedingung dessen Daseins. Man sagt, daß das Volksrecht von dem rechtsbewußten Volke erzeugt wird; was aber ist „Rechtsbewußtsein" anders, als das Bewußtsein des Rechtes? was folglich anders, als die Aussage von etwas Vorhandenem? wie kann daher das Recht noch erzeugt werden? irgend wo muß doch das Recht einmal anfangen, und wenn Puchta sagt, daß die Gerichte das Organ der Anwendung des Rechtes sind, durch welche es ein äußerlich erkennbares Dasein erhält, so muß dasjenige, was man Volksrecht nennt, denn doch das Innere, in den Gerichten zum äußeren Dasein Gelangende sein, folglich vom Volke ursprünglich erzeugt werden, und diese Erzeugung selbst nicht erst wieder von einem schon Vorhandenen, als welches als Recht ins Bewußtsein treten soll, abhängen. Wie, ferner, kann eine „Uebung des Rechtes durch das Volk" vor sich gehen, wenn es der Staat ist, d. h. die Gerichte diejenigen Organe sind, durch welche allein das Recht äußerlich Gestalt und Dasein erhält? es ist eine „Uebung des Rechtes" doch jedenfalls kein bloßer Gedankenproceß, sondern ein in etwas Körperlichem Erscheinendes! ist es dies aber, dann können die Gerichte des Staates nicht die einzigen Organe sein, durch welche das Recht ein augenscheinliches Dasein empfängt; es muß vielmehr noch andere Organe geben, in denen das Recht aus einem bloßen Gedankendinge etwas Wirkliches wird, und zwar müssen diese Organe dem Volksrechte dienen. Ubi sunt[58])?

---

58) „Allein der Staat hat zugleich den mannigfaltigsten Einfluß auf das Privatrecht, und zwar demnächst auf die Realität des Daseins desselben. Denn in ihm zunächst erhält das Volk wahre Persönlichkeit, also die Fähigkeit zu handeln. Wenn wir also außer demselben dem Privatrechte nur ein unsichtbares Dasein, in übereinstimmenden Gefühlen, Gedanken und Sitten zuschreiben können, so erhält es im

Das Gesetz, heißt es, geht von der höchsten Gewalt im Staate aus; es ist deshalb maßgebend für alle Rechtsverhältnisse, „auf welche es, nach dem Willen des Gesetzgebers, bezogen werden soll“ 59); nichtsdestoweniger aber schreibt man dem „Volksrechte“ die Kraft zu, „sich gültig gegen ein Gesetz aufzulehnen und derartig dessen Herrschaft zu besiegen, daß es dasselbe durch Entwöhnung (desuetudo) außer Wirksamkeit bringt“ 60). Allerdings soll es unzweifelhaft sein, „daß der Richter nicht befugt ist, ein Gesetz, bloß dessen Unzweckmäßigkeit oder Ungerechtigkeit wegen, nicht anzuwenden; daß er dem Gesetzgeber die Verantwortlichkeit, eine Störung der volksthümlichen Rechtsbildung hervorgerufen zu haben, nicht abnehmen darf“ 61). Es soll aber dennoch die „Rechtsansicht“ des Volkes durchdringen, und das Gesetz außer Uebung setzen können.

Wenngleich nun gar nicht in Abrede gestellt werden soll, daß es sich mit demjenigen, was man hat ausdrücken wollen, ganz ähnlich so verhält, wie es dargestellt worden ist, so leidet es doch auf der anderen Seite keinen Zweifel, daß die angezogenen Beweisführungen auf vollendete Widersprüche hinauslaufen. Ist das Gericht einmal das Organ des Rechtes, der Richter aber zur Anwendung des Gesetzes gezwungen, so ist eine, sich gegen das Gesetz auflehnende Herrschaft des Volksrechtes schlechterdings eine Unmöglichkeit. Irgendwo muß eine Begriffsänderung vorgenommen werden: das Eine schließt das Andere aus.

Staat, durch Aufstellung des Richteramtes, Leben und Wirklichkeit. Das hat jedoch nicht den Sinn, daß in dem Leben der Völker in der That eine Zeit vor Erfindung des Staates gewesen wäre, worin das Privatrecht diese unvollkommene Natur hätte (Naturzustand). Vielmehr wird jedes Volk, sobald es als solches erscheint, zugleich als Staat erscheinen, wie auch dieser gestellt sein möge. Jene Behauptung also sollte bloß gelten von demjenigen Zustand des Volkes, welcher uns in Gedanken übrig bleibt, wenn wir von seiner Eigenschaft als Staat künstlich abstrahiren.“ (Savigny, System Bd. I. S. 23.) Diese Abstraction ist aber falsch, denn, da das Recht vor dem Staate nicht war, so kann auch das Absehen vom Staate nichts, also auch kein Volksrecht übrig lassen.

59) Beseler, D. P.-R. §. 18.

60) Ebendas. §. 32. II.

61) Ebendas. §. 32.

Höchst einfach lösen sich hingegen alle die angeführten Widersprüche, wenn man das durch die Aussprüche der Gerichte geschaffene Recht unterscheidet von allem Uebrigen, was bisher ebenfalls Recht genannt worden ist, und dasselbe mit dem Ausdrucke Recht allein bezeichnet, denn dann erscheinen alle die übrigen Sonderbegriffe in ihrer eigenthümlichen Gestalt, aus der es nicht schwer ist, das Verhältniß nachzuweisen, worin sie zu dem Rechtsbegriffe im obigen Sinne stehen.

Wenn nämlich das Recht die gemeinschaftliche objective Gränze gegenüberstehender menschlicher Willensbethätigung ist, unter Wirthschaft hingegen diese selbe Willensbethätigung in subjectiver Hinsicht verstanden wird, so folgt, daß dasjenige, was man Volksrecht genannt hat, die Uebereinstimmung des Volkes über Wirthschafts-Grundsätze im Verkehre ist. Dergleichen Uebereinstimmung, die natürlich keine vollständige ist, aber bei der Mehrzahl der Wirthschafter vorherrscht, findet man häufig; es ist alle sogenannte Handelsusanz eine solche; auf Grund einer derartigen Uebereinstimmung nun spricht der Richter Recht; es ist mithin keine „rechtsbewußte Rechtserzeugung" im Volke vorgegangen, als welche ein Ding sein würde, das erst entstehen kann, nachdem es bereits da war, sondern es haben die Wirthschafter einfach den Grundsätzen gemäß gehandelt, welche die Wirthschaftsgerechtigkeit vorschrieb, und der das Gesetz handhabende Richter erfaßt diese Grundsätze, um die objective Gränze der wirthschaftlichen Willensbethätigung zu ziehen. Nunmehr ist der Vorgang ein in allen seinen Theilen verfolg- und nachweisbarer. Wo die Wirthschaftsthätigkeit ihren Ursprung nimmt, und wie sie vor sich geht, haben wir bereits gesehen; die Thätigkeit des Richters ist noch offenkundiger; und, was den Einfluß der wirthschaftlichen Grundsätze im Volke auf das Recht, also den Einfluß des Volkswillens auf den Staatswillen, angeht, so verhält es sich damit folgendermaßen: es ist der Staat, in seiner rechtserzeugenden Thätigkeit, vornehmlich die Verkörperung des Principes der Ordnung; da es diesem letzteren zuwider sein würde, wenn Strei-

tigkeiten unter den Bürgern oder überhaupt Bewohnern des Staates entständen, so pflegt der Staat das Recht: die objective Gränze der subjectiven Willensbethätigung. Es hat der Staat aber an der Beschaffenheit dieser objectiven Gränze, oder an den Grundsätzen, nach denen sie gezogen wird, ein unmittelbares Interesse allein da, wo die Art der subjectiven Willensbethätigung für ihn selber gefährlich werden könnte. Bei aller übrigen Willensbethätigung geht das Interesse des Staates wohl auf das Dasein der Ordnung, minder und bloß mittelbar dagegen auf die Art deren Handhabung. Dieser Verschiedenheit des staatlichen Interesses an der Handhabung der öffentlichen Ordnung schließt sich das Maß der Rigorosität der Gesetze an. In alle demjenigen, was die den Staat direct berührende Oeffentlichkeit betrifft, ist das Gesetz, d. h. die staatliche Vorschrift an den Richter, wie er Recht zu sprechen habe, streng; es läßt hier die oberste Gewalt, in welcher der Staatswille erscheint, dem Organe ihrer Bethätigung, dem Richter, wenig oder gar keine Freiheit in Bezug auf die Grundsätze, nach denen er der subjectiven Willensbethätigung der Menschen im Staate die objective Gränze zieht. Es haben daher die sittlichen, in unserem Sinne ebenfalls wirthschaftlich zu nennenden Ansichten im Volke, so gut wie gar keinen Einfluß auf den Civilproceß und das Strafrecht[62]), am allerwenigsten auf das Staatsrecht (eigentlicher öffentliches Recht genannt). Dahingegen kann dem Staate, so weit seine eigene Sicherheit in Betracht kommt, ziemlich gleichgültig sein, nach welchen Grundsätzen diejenigen Händel geschlichtet werden, in denen ein Vermögens-Anspruch verfolgt wird, wo das Recht also über die Gütervertheilung entscheidet. In Bezug auf das Privatrecht, d. h. die Regeln, wie den Unterthanen als Gewerbtreibenden, besonderen Berufsständen Angehörigen, Recht gesprochen wird, erscheint die Gesetzgebung weit mehr als ein Act der Wohlfahrt, denn als ein Postulat des vom Staate dargestellten Principes

62) Beseler a. a. O. §. 35.

der Ordnung. Wenn also auf diesem Gebiete ein Gesetz, seinem Inhalte nach, außer Uebereinstimmung mit den wirthschaftlichen Grundsätzen des Volkes geräth, so ist in der That nicht abzusehen, weshalb der Staat nicht ruhig dareinschauen soll, wenn eine Beamtenklasse die von der höchsten Gewalt ausgegangene Bestimmung ignorirt, und, anstatt ihr Rechnung zu tragen, die deutlich sich bekundende Wirthschaftsgerechtigkeit bei ihrem Rechtsspruche zum Maßstabe nimmt. Es tritt mithin in solchem Falle das von unseren Lehrbüchern Vorhergesehene ein, nämlich, daß die im Volke herrschenden Ansichten auf das Recht Einfluß üben; diese sind aber Wirthschaftsgrundsätze, kein Volksrecht. Es hebt auch in solchem Falle nicht der Volkswille den Staatswillen, nicht der untergebene den gebietenden Willen auf, sondern der Staatswille hebt selbst seine frühere Wahlentscheidung auf, und nimmt eine neue vor, denn, wie oben §. 24 auseinandergesetzt worden ist, bildet der Richter einen Theil, ein Zubehör des Wirthschaftssubjectes Staat, indem unter diesem keineswegs bloß die oberste legislatorische Behörde zu verstehen ist, daher eben jeder rechtskräftige richterliche Entscheid der über dem Willen der Einzelnen stehende, diesen letzteren begränzende Staatswille, und Recht im eigentlichen Sinne ist.

Es sind die Ausdrücke Volksrecht und Gewohnheitsrecht somit fallen zu lassen, und durch Wirthschaftsgerechtigkeit, Wirthschaftsgewohnheit zu ersetzen, indem der Ausdruck Recht einzig und allein der Bezeichnung des von allen anderen Begriffen sich wesentlich unterscheidenden, im Gerichtsentscheide liegenden Rechtes vorbehalten bleibt. Wenigstens muß man, falls eine andere Terminologie passender erscheinen sollte, die in diesem Sprachgebrauche liegende Sonderung der Begriffe vornehmen, wenn man Recht und Leben in ihrer Eigenthümlichkeit erfassen will, denn keine Eigenthümlichkeit ist erkennbar ohne ihr Correlat: die Verschiedenheit. Wer aber vielleicht Bedenken tragen sollte, den Wirthschaftsgewohnheiten den rechtlichen Charakter zu rauben, möge nicht vergessen, daß es nicht die Compendien sind, welche

die Welt regieren, daß das Wort, womit man eine Sache benennt, nicht diese Sache umgestalten kann, daß factisch gegenwärtig, und so lange als es Richter giebt, deren Aussprüche Recht sind, daß mithin, aus einer klaren Darlegung des wirklichen Sachverhaltes, nicht wohl Gefahr für den Einfluß der Wirthschaftsgerechtigkeit auf das Recht zu befürchten ist. Es giebt die Erfahrung überdies einen Beleg sowohl für die Richtigkeit wie die Ungefährlichkeit meiner Auffassung. In keinem Lande ist bekanntlich das sogenannte ungeschriebene Recht in umfangreicherem Maße Regel des Rechtsprechens der Gerichte als in England. Nichtsdestoweniger nennt der Engländer diese, aus den Wirthschaftsansichten des Volkes gewonnenen Rechtsregeln common „law"; er nennt also das, was unsere Rechtsgelehrten Volksrecht nennen, geradezu Gesetz, während er den, unserem „Recht" entsprechenden Ausdruck right nur im Sinne von Befugniß anwendet; er befürchtet aber wohl keineswegs, daß dieses Wort law das Volksthümliche der bei den Richtersprüchen maßgebenden Rechtsregeln zu untergraben geeignet sei.

Die Verfechter des Volks- und Gewohnheitsrechtes, welche in diesem die eigentliche Quelle der „Fortentwickelung des Rechtes" erblicken, werden nun vielleicht einwenden, daß die Beschränkung des Rechtsbegriffes auf den Gerichtsentscheid die Rechtswissenschaft zur bloßen Lehre von der Anwendung der Rechtsregeln mache, und hieran die Folgerung knüpfen, daß dieselbe Gefahr laufe, zur reinen Exegese der Gesetze, zum „Gewirre dürrer Interpretationen des positiven Buchstabens" [63]) im gedankenlosen Schematismus zu werden. Aber solche Befürchtung ist unbegründet. Man vergißt bei derselben, daß der Zweck der Abgränzung einer Wissenschaft nicht darin liegt, das Wissen abzustecken, welches irgend ein Berufsstand bedarf, sondern eine besondere Art der Erkenntniß um den Gesichtspunkt zu gruppiren, aus dem sie gewonnen wurde. Um nun klar zu sehen, was

63) Endemann, Handelsrecht, Einleitung.

Rechtswissenschaft ist, was nicht, muß man sich den Gesichtspunkt vergegenwärtigen, welchen das Recht selbst einnimmt; und, um klar darzustellen, was zur Rechtswissenschaft gehört, muß man den für sie maßgebenden Gesichtspunkt nie aus den Augen verlieren. Dieser für das Recht maßgebende Gesichtspunkt nun ist, wie eben gezeigt wurde, die objective Begränzung der Willensbethätigungen in den Wirthschaftsverhältnissen zum Zwecke deren Lösung. Dasjenige also, was die Rechtswissenschaft lehren soll, ist die Erfassung der Wirthschaftsverhältnisse vom objectiven Standpunkte, und deren Regelung, nach den vom Staate ausdrücklich gegebenen Vorschriften und dem im Geiste der Staatsordnung begründeten Gerichtsgebrauche. Es hat sich die Rechtswissenschaft mithin niemals vom Boden des Thatsächlichen zu entfernen, sondern dem Wesen des ausschließlich in der Wirklichkeit wurzelnden Rechtes gemäß, dem angehenden Richter seine rein praktische Berufsaufgabe zu lehren. Aber, so sehr es, der Einheitlichkeit der Darstellung halber, nothwendig ist, daß in einer jeden Wissenschaft ein besonderer Gesichtspunkt fest innegehalten werde, daher auch in den Rechtslehren nicht davon abgewichen werden darf, so wenig folgt hieraus, daß der Jurist nichts weiter treiben solle als sein jus. Es soll der Jurist das Leben kennen, zunächst allerdings nur in der rein objectiven, auf die Begränzung entgegenstehender Willensbethätigungen abzielenden Auffassung, dann aber auch in Bezug auf seinen subjectiven Inhalt, weil, ohne die Kenntniß des letzteren, die Lebenskenntniß der auf die Kenntniß des Zifferblattes beschränkten Kunde von einem Uhrwerke gleicht. Der Jurist soll deshalb auch das subjectiv in den Menschen sich Bethätigende studiren. Er soll es aber da thun, wo diese subjective Seite des Lebens zum ausschließlichen Gesichtspunkte der Darstellung gemacht ist, damit er zur Zeit wisse, woran er ist, und nicht die verschiedenen, einander ausschließenden Gesichtspunkte verwische und vermische. Heute, wo die juristische Litteratur zum Theile ihren klassischen Boden nur noch

als ein Aushängeschild benutzt, hinter welchem sie ihren modernen Tand verschleißt, wo sie ihrem Wesen ganz fremde Gebiete in ihren Kreis hereinzieht, bleibt dem Rechtsschüler nicht die hinreichende Zeit übrig, solche Wirthschaftsstudien zu machen, wie sie vom Wesen der Rechtswissenschaft vorausgesetzt werden; die Praxis allein kann ihm in Bezug auf den Körper Kunde geben, den seine Rechtslehren zertheilen. Allerdings liegt die Schuld hieran zum großen Theile in den Wirthschaftslehren: der heutigen Volkswirthschaftslehre. Da diese selber nicht weiß, was sie ist, so können natürlich auch die Beziehungen zwischen Rechts- und Wirthschaftswissenschaft keine klaren sein. Aber ebenso wie die Volkswirthschaftslehre, auf der Oberfläche nach „Gesetzen" der Massenbewegungen suchend, die Cardinal-Aufgabe der Wirthschaftslehren, den innersten Menschen zu erfassen, verkennt, ebenso ignoriren die Rechtslehren den Grund ihres traditionellen Ruhmes: die Schärfe der Begriffsbestimmung, und verlieren sich in eine Phrasenmacherei, deren Sinn nicht nur schnurstracks aller Begriffsschärfe zuwiderläuft, sondern in, mit dem besten Willen nicht lösbaren Widersprüchen aufgeht. So hat man z. B. ein „Allgemeines Staatsrecht" geschaffen, von dem Niemand den Geburtsschein ausstellen kann. Bluntschli erklärt, nachdem er vorher das Staatsrecht von der Politik geschieden, jenes den „Staat, wie er ist", diese „das öffentliche Leben des Staates im weiteren Sinne" genannt hat, daß das besondere Staatsrecht einen einzelnen, bestimmten Staat voraussetze, das allgemeine Staatsrecht dagegen auf universeller Auffassung nicht eines einzelnen, sondern **„des Staates"** beruhe. Was soll man nun hierunter verstehen? Weiß Bluntschli nicht, daß ein Begriff niemals auf die Dinge in concreto, auf die Anschauung, herabgeht, oder hat die Jurisprudenz der Versuchung nicht widerstehen können, „nachdem sie so lange Aepfel und Birnen gespeist und Nüsse geknackt, auch einmal Obst an sich zu essen"? Es streitet außerdem wider die gemeinsten Regeln der Logik, daß ein Begriff durch ein Prädicat zu seinem Gegentheile gemacht

werden soll; dies aber müßte zulässig sein, um Sinn in Bluntschli's Erklärung zu bringen. Denn dieser Schriftsteller sagt vom Staatsrechte überhaupt, daß es „der Staat sei, wie er ist"; hiernach ist also das Merkmal des Begriffes Recht, daß dieses etwas wirklich Seiendes darstellt; der Begriff Staatsrecht fügt zu dem im Begriffe Recht enthaltenen Merkmale des Seienden hinzu, daß dieses Seiende ein Staat ist, und der Zusatz „allgemeines" hebt den Hauptbegriff wieder auf. Dies aber geht eben nicht an; es kann der engere Begriff wohl mehr aber nicht weniger enthalten, denn je weiter ein Begriff wird, desto inhaltsärmer wird er. Man sieht, bei dem allgemeineren Begriffe, vom mehr Besonderen ab, fügt also bei der Bildung eines besonderen Begriffes etwas zum allgemeinen Begriffe hinzu. Der Begriff Recht ist der weitere Begriff, und es kann, durch die Zusätze „Staat" und „allgemeines", wohl ein neues Merkmal hinzugefügt, aber nicht das schon im Begriffe Recht vorhandene aufgehoben werden. Da nun Staatsrecht schon das Besondere bezeichnet, so ist der Ausdruck „besonderes Staatsrecht" eine Tautologie, der Ausdruck „allgemeines Staatsrecht" eine contradictio in adjecto. Aber freilich, es wird Bluntschli einwenden, daß er ja gesagt habe, daß das allgemeine Staatsrecht ebenfalls der Staat sei, wie er ist, nur nicht ein besonderer Staat, sondern „der Staat", und so ist es wohl, der Vollständigkeit der Belehrung halber, nöthig zu bemerken, daß man von etwas, das nicht ist, nicht aussagen kann, wie es ist. Oder ist der Universalstaat etwa schon[64])?

64) Allgem. Staatsrecht Bd. I. S. 9. — Es paßt Bluntschli mit seinem wissenschaftlichen Standpunkte sehr wohl zu den drei Unbefriedigten in Immermann's Münchhausen, denn ebenso, wie der eine von ihnen „das Trauerspiel", d. h. nicht etwa irgend ein besonderes Trauerspiel mit einem besonderen Titel, sondern „das Trauerspiel" schlechtweg und ganz in abstracto schreiben will, ebenso will Bluntschli auch das Recht nicht eines besonderen Staates mit einem besonderen Namen, sondern das Recht „des Staates" schlechtweg, ganz in abstracto schreiben; ja, Bluntschli übertrifft den Unbefriedigten, denn, was bei diesem bloß Plan, wird bei jenem ausgeführt, ... man sollte in der That kaum glauben, daß die scherzhafte Karrikatur eines Romanes als karrikirter Ernst auf dem Katheder einer deutschen Universität sich breit machen kann! —

Es muß die Verwischung des wirthschaftswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Gesichtspunktes die verdienstvollsten Bestrebungen mißleiten, und kann weder zu Gunsten der Rechts- noch der Wirthschaftswissenschaft ausfallen. Ich habe schon oben darauf hingewiesen, wie Endemann, den das Bestreben einer tieferen Auffassung der Jurisprudenz beseelt, durch die Versäumniß der Trennung beider Gesichtspunkte dahin gelangt, die Jurisprudenz ihrer charakteristischen Sicherheit: der Objectivität, zu berauben, ihr den Boden, auf dem sie allein möglich ist, unter den Füßen wegzuziehen[65]). Außer dem angeführten Beispiele findet man deren noch mehrere im Handelsrechtslehrbuche des genannten Verfassers. So legt er §. 15 ein großes Gewicht auf die „ideal-sittliche Bedeutung" der Unterordnung des Kaufmannes unter „das Geschäft", und verlangt für dieses, das der „eigentliche Träger des Credites" sei, ganz besondere Anerkennung. Was haben nun solche Ausführungen mit dem jus zu schaffen? Es braucht sich der Richter nicht nur nicht mit idealen, sittlichen, kurz mit subjectiven Momenten zu befassen, sondern darf es nicht einmal; es ist seine durch die ihm gegebene Stellung ihm auferlegte Pflicht, einen rein objectiven Standpunkt einzunehmen, sich in keiner Weise durch irgend welche, aus dem objectiv Vorliegenden nicht nachweisbare Dinge bestechen zu lassen. Ob ein Kaufmann jene sittliche Bedeutung des Geschäftes zu würdigen weiß, oder nicht, geht den Juristen gar nichts an, ebensowenig kümmert es ihn, ob eine Firma als Geschäft oder als Person mehr Achtung genießt; das, was der Richter wissen, worauf er sein Urtheil gründen soll, ist der Sitz der Rechtssubjectivität. In Bezug auf diese hat er seine Unterscheidungen

---

65) Ebenso wie Endemann die Lehre vom Gelde umstößt, muß er, wenn er consequent sein will, auch die von der Compensation umstoßen. Es finden in der Tauschwirthschaft eine Menge von Compensationen Statt, für welche gerichtlicher, d. h. rechtlicher Zwang nicht zu erlangen ist. Soll nun, nach Endemann, eine jede Schuldforderung der Compensatio unterworfen sein, oder wo will der genannte Rechtsgelehrte die Gränze ziehen?

zwischen Person, Firma, Geschäft zu treffen. Es haben sich daher alle die rechtswissenschaftlichen Erörterungen über die Besonderheiten der im Handel vorkommenden Rechtssubjectivität an die Lehre vom Rechtssubjecte anzuschließen, und zwar sind sie nicht nach ideal=sittlichen, sondern nach concret=greifbaren Merkmalen zu erfassen.

Die Veranlassung zu den gerügten Irrthümern gab, wie gesagt, die Unbestimmtheit, worin sich heute der Begriff Recht befindet. Sobald man unter diesem die Rechtssprüche der Gerichte versteht, werden die übrigen Begriffe geklärt und in ihrer Verschiedenheit deutlich. So liegt es auf der Hand, daß das, was man allgemeines Staatsrecht nennt, seinem ganzen Stoffe nach, zur Staatswirthschaftslehre, Politik, gehört; denn es ist keine Darstellung positiver, vom Richter in Anwendung zu bringender Rechtsregeln, sondern eine Speculation über das, was allenfalls Rechtsregel sein könnte. Es ist hier das unter den rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkt gebracht, was unter den staatswirthschaftlichen gehört. Bei Endemann hingegen liegt eine Vermischung des juristischen und des privatwirthschaftlichen Gesichtspunktes vor. Alle die Betrachtungen über das innere Wesen des kaufmännischen Geschäftes, nämlich dasjenige, was nicht in anschaulichen Merkmalen objectiv in die Erscheinung tritt, ist privatwirthschaftlicher, nämlich tauschwirthschaftswissenschaftlicher Natur, und eine Tauschwirthschaftslehre die wissenschaftlich begründete sedes materiae.

Ebenso wie das jus dadurch gewinnen würde, daß man den, für alles Rechtsprechen, namentlich für alle Rechtswissenschaft unerläßlichen objectiven Standpunkt wahrte, so und noch mehr würden die Wirthschaftslehren dadurch gewinnen, denn diese werden heute nicht nur aus verkehrtem Gesichtspunkte behandelt, sondern es wird ihnen ihr Material entzogen. In der That, die Wirthschaftslehren büßen ein, ohne daß die Rechtslehren gewinnen. So ist Endemann's Darstellung [66]) des inneren Wesens des kauf=

66) A. a. O. S. 73 ff.

männischen Geschäftes so aphoristisch, Wahres und Falsches so bunt durch einander geworfen, daß sie eher aussieht wie eine Mittheilung vom Hören-Sagen, als eine wissenschaftliche Erörterung. Was gewinnt der Jurist durch die Einsicht, daß „das Geschäft den Kaufmann, nicht der Kaufmann das Geschäft mache"? und welcher Kaufmann wird nicht lächeln über diese Oberhoheit seines Erzeugnisses über ihn selbst? Welchen Gebrauch kann der Jurist von der Eröffnung machen, daß „das Geschäft der eigentliche Träger des Credites" ist? und was soll der Kaufmann davon halten, der da weiß, daß das Capital und die Persönlichkeit die einzigen Factoren des Credites sind, es allein wenigstens da sind, wo mit Nachdenken Credit gewährt wird?

So sehr das Bestreben zu billigen ist, der wissenschaftlichen Bildung des Juristen eine bessere Grundlage zu geben, ebenso sehr, ja, gerade deshalb, ist es nothwendig, Rechtslehren und Wirthschaftslehren, das objective und das subjective Erfassen der menschlichen Willensbethätigung von einander zu trennen, in den Rechtslehren nichts zu unternehmen, was nicht zur Unterweisung des Rechtsschülers in der Anwendung der Rechtsregeln dient, in den Wirthschaftslehren Alles zu ergreifen, was hinter der, dem Richter gezogenen Gränze objectiver Sicherheit liegt. Man vergesse nicht, daß alles Recht seinen Grund in der menschlichen Unvollkommenheit hat. Besäßen wir vollkommene Wirthschaftslehren, und würden diese von Jedermann stricte befolgt, so liegt es auf der Hand, daß dann das Recht vollständig unmöglich sein würde. Ebenso wenig wie streng moralische Menschen jemals direct mit der Criminalpolizei etwas zu thun bekommen können, ebensowenig würde dann ein Civilproceß möglich sein, oder Streit zwischen Fürst und Unterthan stattfinden können. Auch die Kriege der Staaten unter einander würden aufhören, denn bei allgemeiner Befolgung gleicher Grundsätze des Handelns ist ein Streit eine Unmöglichkeit, vorausgesetzt, daß man nicht das gegenseitige Ausklopfen selber zum Grundsatze macht. Omne simile claudicat; mit dieser Restriction möchte ich die Wirthschaftslehren

und Rechtslehren mit zwei sprachwissenschaftlichen Zweigen vergleichen, und die ersteren den Styl, die anderen die Grammatik des Verkehres nennen; ebenso wie die Sprachformen nicht für ewige Zeiten gegossen sind, sondern sich ummodeln nach dem Genius, der sich darin ausspricht, ebenso muß auch das Recht, die Ordnung des Vorhandenen, sich entwickeln im Geiste der Wirthschaft, dem Gedanken des Werdenden; aber, ebenso wie die Grammatik sich darauf beschränken soll, dem Thatsächlichen zu folgen, und sich nicht selbst zum Vehikel neuer Redeweisen machen darf, ebenso soll auch die Rechtswissenschaft sich stricte an das Gewordene halten, den Wirthschaftslehren das Werdende überlassend.

§. 34.

Die Wirthschaftslehren und die Physiologie.

Die so beharrlich fortgepflanzte, im Grunde genommen auf dem alle menschlichen Einrichtungen nur zu sehr beherrschenden Herkommen beruhende Auffassung, daß die Rechtswissenschaft den eigentlichen Kern der Staatswissenschaft ausmache, hat, außer in der Abschwächung des Charakteristischen aller Staatswissenschaft: der speculativen Forschung, in noch einer anderen Beziehung einen großen Nachtheil mit sich geführt. Dieser Nachtheil besteht in der Vernachlässigung der Beziehungen zwischen der Staatswirthschaftslehre und den Naturwissenschaften. Es hieße Wasser ins Meer tragen, wollte ich bei dem Einflusse der Naturwissenschaften auf unser ganzes gesellschaftliches Sein in langen Erörterungen verweilen. Man liest solche, abgesehen von den sich eigends darüber verbreitenden Büchern, auf offener Straße lebendig genug, und jedenfalls besser, als ich sie zu geben vermöchte. In den Staatswissenschaften aber ist von solchem Einflusse nichts zu merken. Hier ist es das jus, womöglich das Privatrecht, welches den Löwenantheil des Studiums erhält, und

in unseren staatswissenschaftlichen Compendien ist sehr viel juristisches, aber blutwenig naturwissenschaftliches Wissen vertreten[67]).

---

67) So führt diese traditionelle Anschauung auch Mohl dahin, von dem „philosophischen Staatsrechte“ in Ausdrücken zu sprechen, welche offenbar und augenscheinlich nur auf die Staatslehre passen. Er sagt in seiner Encyklopädie der Staatswissenschaft §. 23: „Das philosophische Staatsrecht ist das System derjenigen Rechtssätze, welche die Befugnisse und Verpflichtungen sämmtlicher Staatstheilnahme, als solcher, feststellen, insofern sich diese Sätze einerseits auf das innere Leben des einzelnen Staates beziehen, andererseits aus dem Wesen des Staates überhaupt und seiner einzelnen Gattung und Art insbesondere mit logischer Nothwendigkeit folgen“; wenn er uns aber dagegen §. 25 berichtet: „Der im Leben stehende und wirkende Staat bedarf bei der Unvollkommenheit der menschlichen Bildung eines positiven Rechtes, d. h. eines von einer anerkannten Autorität ausgehenden, von Allen ohne Weiteres anerkannten und von der Gesammtgewalt gehandhabten Befehles; die aus dem Wesen des Staates mittelst geregelten Denkens *entwickelte* Lehre, also das philosophische Staatsrecht, hat nun eine solche äußere Kraft nicht, sondern führt nur eine logische, aber keine thatsächliche Nothwendigkeit mit sich;“ was ist denn das „philosophische Staatsrecht“ anders als Staats*lehre*? es ist solches wenigstens denen ganz bestimmt, die nicht eine besondere Vorliebe für Begriffsverwirrung haben. Mohl will selbst in seiner „Allgemeinen Staatslehre“ die „Einrichtungen“ zum Zwecke des Staates lehren; nimmt er sich nun nicht hierdurch den Stoff für alles „philosophische Staatsrecht“ hinweg, wenigstens dann hinweg, wenn er jene „Einrichtungen“, ihrem ganzen Umfange nach, dargestellt hat? Man lasse deshalb die contradictio in adjecto des philosophischen Staatsrechtes fallen, und spreche da von Staatswirthschaftslehre, wo es sich um eine Betrachtung des Staates, vom Standpunkte seiner *Construction* aus handelt, da von Staats- oder besser öffentlichem Rechte, wo die Verhältnisse eines *bestimmten* Staates als etwas *Gegebenes* betrachtet werden.

Ganz ebenso verhält es sich mit dem Privatrechte. Es ist durchaus widersinnig, in Bezug auf dasselbe von Naturrecht reden zu wollen, denn, sobald das Recht aufhört positiv zu sein, ist es überall nicht mehr. Es kann in der Staatswirthschaftslehre von ihm vielmehr nur unter der Rubrik *Gesetzgebung* die Rede sein.

Es verwickelt sich Mohl in einen anderen Widerspruch durch das, bei der Vertheidigung seiner „Allgemeinen Staatslehre“ gemachte Zugeständniß, daß „das menschliche Leben im Staate nicht bloß einer Gattung von Grundsätzen unterliegt“ (S. 56), denn er fordert an einer anderen Stelle (S. 66), daß der Staat ein „einheitlicher Organismus“ sei; beides läßt sich nun einmal nicht aufrecht *erhalten*; entweder der Staat ist ein einheitlicher Organismus, und hat demzufolge einheitliche Grundsätze, oder er ist es nicht, und die verschiedenen Einrichtungen werden *nach* einseitigen Gesichtspunkten beurtheilt. Da man nun aber das letztere schwerlich vertheidigen wird, so folgt, daß die Lehre von den Staatsgrundsätzen einen Standpunkt gewinnen muß, aus dem heraus die verschiedenen, sich aufdrängenden, zum Theile einander widerstrebenden Rücksichten versöhnt und zu einem einzigen Gedanken vereinigt werden können. Dies ist mindestens dann nothwendig, wenn ein Lehrbuch der Staatswirthschaft dem Schüler den eigentlichen Kern- und Knotenpunkt seines

Es bedarf der Staatswirth, d. h. der Staatsmann, schon deshalb naturwissenschaftlicher Kenntnisse, weil dem Staate, wie oben gezeigt wurde, die Herstellung einer Menge technischer Anstalten und Einrichtungen zufällt, zu welcher die Privatwirthschaft nicht geeignet, geschickt oder mächtig genug ist, und, eben weil dem Staate solche Obliegenheiten zufallen, so muß die Lehre von deren Erfüllung nothwendig ein Theil der Staatswirthschaftslehre sein. Wohl mag es freilich der Fall werden, daß eine nähere Betrachtung des Wie jener, von Seiten des Staates vorzunehmenden Einrichtungen zu der Ansicht leitet, daß sich der Staat zu allen technischen Ausführungen möglichst der Privatwirthschaft bedienen müsse, indem er sich nur die Benutzung des bereits Fertigen im gemeinsamen, d. h. im eigenen Interesse vorbehalte, aber auch dann bleibt die Nothwendigkeit der Befähigung des

dereinstigen Wirkens zum Bewußtsein bringen soll. Wenn Mohl also consequent sein will, so muß er die Dreitheilung der Staatslehre in „Staatsrecht", „Staatssittlichkeit" und „Staatskunst" fallen und in seiner „Allgemeinen Staatslehre" die von ihm verfochtene Einheitlichkeit im Staate des „Rechtes" und der „Sittlichkeit" walten lassen; man wird ihm dafür dann gern zugestehen, daß solches zu thun eine „Kunst" ist.

Uebrigens ist Mohl meiner Ansicht in so fern, als er (Anm. 6, S. 55) bemerkt, daß „die übliche Dreitheilung der deutschen Wirthschaftswissenschaft in Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaftspflege und Finanzwissenschaft noch keineswegs die logisch richtige Eintheilung giebt." Wenn der genannte Schriftsteller nun berücksichtigt, daß die Wirthschaftslehren sich, ihrem ganzen Wesen nach, an das Individuum anlehnen, nur in der Verknüpfung mit ihm Sinn und Leben gewinnen, eben weil die Wirthschaft vom Individuum ausgeht, so wird er sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die allein richtige Eintheilung der Wirthschaftswissenschaft die obige, in öffentliche und Privatwirthschaftslehren ist, daß aber die erstere nicht mehr und nicht weniger sein kann, als die Lehre vom Staate, dies wenigstens nur dann sein kann, wenn man im Staate ein individuelles Dasein, ein einheitliches Handeln annimmt. Ferner aber führt ein Schritt weiter in der Betrachtung zu der Einsicht, daß die Wirthschaftswissenschaft dasjenige ist, was man sich so große Mühe giebt, als eine besondere Gesellschaftswissenschaft ins Leben zu rufen; es giebt nämlich, außer dem Staate und den Menschen im Staate nichts Drittes, das eine Gesellschaft wäre; vielmehr ist diese aus jenen zusammengesetzt; soweit also Gesellschaftswissenschaft *mehr* sein soll, als eine bloß historische Betrachtung, verhalte sich diese nun malerisch oder raisonnirend, so ist sie *Wirthschaftswissenschaft*, d. h. eine Lehre desjenigen, was auf dem Gebiete des öffentlichen oder Privatlebens *geschehen soll.*

Staatsmannes, solche Arbeiten der Privatwirthschaft abschätzen, für ihre Zwecke verwerthen zu können; dies aber ist nur mit Hülfe und auf Grundlage der Naturwissenschaften möglich.

In noch weit höherem Grade jedoch ist die Staatswirthschaft auf die Naturwissenschaften hingewiesen, muß also die Staatswirthschaftslehre auf sie sich stützen, wo Staatseinrichtungen weniger von ihrer technischen, sondern mehr von ihrer rein menschlichen Seite in Frage kommen. Es gehört die Erkundung des geistigen Menschen, vom Standpunkte des exacten Naturforschers aus, wahrlich nicht zu den minder zu schätzenden Erfolgen des Studiums der physischen Welt, und es ist hohe Zeit, daß die Staatswirthschaftslehre in anderer Weise Notiz davon nehme, als bisher, wo die Naturwissenschaften bloß in dem Irrthume eine Rolle spielten, daß, Kant's genialer, von Schopenhauer bis zur letzten Evidenz fortgeführten Lehre zuwider, da reine Causalität herrsche, wo sie nur in der Form der Motivation stattfindet [68]).

Bislang hat man nicht nur in der Staatswirthschaft, sondern auch in der Privatwirthschaft das Studium des Menschen von seiner körperlichen Seite fast ganz den Aerzten überlassen; von diesen wiederum begnügen sich die meisten mit einer oberflächlichen Kenntniß der Krankheiten und der herkömmlichen Mittel deren Heilung; es bleiben die Untersuchungen über dasjenige daher, was, in wirthschaftlicher Beziehung, zur Verbesserung, zur Veredelung des menschlichen Körpers im gesunden Zustande, also des normalen Menschen geschehen kann, einer kleinen Anzahl Freiwilliger anheim gegeben, denen die Natur, neben einem kräftigen Herzschlage, einen empfänglichen Sinn verliehen, und welche der Zufall mit den Kenntnissen des Arztes ausgerüstet hat.

Wie schon oben, Paragraph 6, mit Hülfe der Ausführungen des Franzosen Cabanis zu zeigen gesucht wurde, ist es gar nicht abzusehen, welche Erfolge ein andauerndes überlegtes Einwirken auf die Diät, die Gewohnheiten, die Zeugung der Menschen in

68) Vergl. oben §. 22.

den kommenden Zeiten haben würde. Wir können uns sogar schon ein anschauliches Bild davon machen, wenn wir die Erfolge unserer Landwirthe, Hühnerologen, Hortologen und wie sich die Beförderer der Erzeugnisse der Natur sonst noch nennen, uns dadurch vor die Augen führen, daß wir die von ihnen erzielten Thiere und Pflanzen mit denen vergleichen, welche wild der Pflege der Mutter Natur, oder der des rohen Gewohnheitswirthschafters überlassen sind. Aber wir müssen bedenken, daß ein ähnliches Verfahren zum Zwecke der Veredelung des Menschengeschlechtes ganz andere, und zwar weit großartigere Erfolge haben würde, denn, während wir bei der Blume, dem Thiere, bloß auf den Körper wirken können, auf Farbe und Stärke, Wohlgeruch und Gestalt, so würden wir bei dem Menschen einwirken auf seinen Geist; wir würden dadurch, daß wir in weisen Combinationen auf unseren Körper und die Körper unserer Nachkommen Einfluß ausübten, nicht bloß unsere Gestalt verschönern, unsere Kraft vermehren, also nicht bloß unseren Körper veredeln, sondern wir würden unsere Denkfähigkeit erhöhen, unseren Geist vermehren, den ganzen Standpunkt menschlicher Intelligenz erheben. Solcher Erfolg aber würde sich nicht in arithmetischen, sondern in geometrischen Proportionen vermehren, denn die erhöhte Begabung würde zu tieferer Einsicht führen, die tiefere Einsicht neue Mittel der Einwirkung folgen lassen.

Um nun solche großartige Ziele nicht bloß in Gedanken hinzustellen, sondern sie wirthschaftlich zu erstreben, ist es nothwendig, den Mitteln und Wegen dazu eine physiologische Grundlage zu geben, und die Wirthschaftslehren, in denen man derartige Gedanken wissenschaftlich verfolgen will, müssen nothwendig über die physiologischen Erkenntnisse verfügen. Der geniale Cabanis fügt zu den bereits citirten und ähnlichen Ausführungen die Schlußbemerkung hinzu: „Or, ce sont les remarques de ce genre qui peuvent seules servir de base au perfectionnement progressif de l'hygiène particulière et générale. Car, soit qu'on veuille appliquer ses principes aux cas individuels, soit qu'on

la réduise en règles plus sommaires, communes à tout le genre humain, il faut commencer par étudier la structure et les fonctions des parties vivantes: il faut connaître l'homme physique, pour étudier avec fruit l'homme moral; pour apprendre à gouverner les habitudes de l'esprit et de la volonté, par les habitudes des organes et du tempérament. Et plus on avancera dans cette route d'amélioration qui n'a point de terme, plus aussi l'on s'entira combien l'étude qui nous occupe est importante: de sorte qu'un des plus grands sujets d'étonnement pour nos neveux sera sans doute d'apprendre que chez des peuples qui passaient pour éclairés, et qui l'étaient réellement à beaucoup d'égards elle entra pour rien dans les systèmes les plus savans et dans les établissemens les plus vantés d'éducation."

Es hat der Staat die mannigfachsten Mittel in der Hand, einem so hohen und edlen Ziele zuzusteuern. Namentlich bei uns, wo die Ueberwachung des Unterrichtes durch den Staat ein allgemein anerkanntes staatswirthschaftliches Princip ist, *bieten* die Schulen eine herrliche Pflanzstätte erleuchteter diätetischer Grundsätze dar. Es könnte außerdem diese Einwirkung noch weit hinausgeführt werden über die Gränze, welche ein mehr negativer, nur zu häufig schon nihilistischer Standpunkt heute vorschreibt und innezuhalten heischt. Namentlich aber würde die Staatswirthschaft einwirken können durch die Vorschrift, daß den Lehrern, was auch ihr eigentliches Fach sei, nie und nimmermehr eine zum Verständnisse solcher Diätetik hinreichende Kenntniß des menschlichen Körpers abgehe, sowohl in Bezug auf dessen morphologische, wie dessen organische Seite, also sowohl in Bezug auf seinen Bau, wie in Bezug auf sein Leben.

Heute liegt fast die ganze Wohlfahrtspolizei, ihrer wissenschaftlichen Begründung nach, in den Händen der Aerzte; sie sind es, die in der Praxis, bei allen Maßregeln auf diesem Gebiete, die Richtung geben; in ihren Untersuchungen werden die dahin-einschlagenden Fragen erörtert. Ist dies das sachgemäße Ver-

hältniß? Ist es in der Ordnung, daß unsere staatswirthschaftliche Ausbildung, über einem mehr als zweifelhaften Gewinne an juristischem Wissen, das oft genug keine juristische Schulung ist, ganz und gar den naturwissenschaftlichen Unterricht vernachlässigt? Ist es namentlich nicht geradezu eine Bornirtheit, in einer Zeit wie der unsrigen die Staatswirthschaft, als Wissenschaft, so ausschließlich auf die Rechtswissenschaft zu gründen, und mit den Lehren von der Natur die natürlichsten Verhältnisse zu ignoriren?

Außer bei der Wohlfahrtspolizei kommt die Physiologie noch sehr in Betracht bei der Lehre von den Zöllen. Es ist diese bisher entweder rein aus dem Gesichtspunkte des Gewerbeschutzes, oder rein aus dem des Finanzertrages angesehen. Beide Anschauungsweisen sind unzureichend und einseitig; es kommt bei den Zöllen nicht bloß die Geldfrage in Betracht, sei es in directer oder indirecter Weise, sondern der mit den Zöllen zusammenhängende, weil durch sie bedingte Verzehr der verzollten Sachen. Es hat die Höhe des Zolles bekanntlich den gewaltigsten Einfluß auf die Ausdehnung des Ver- und Gebrauches; der Verbrauch wiederum wirkt als wohlthätiges oder nachtheiliges Mittel auf die Diät, durch diese endlich auf das ganze physische Sein des Volkes, und damit endlich auf dessen ganzes geistiges Gebahren: dem schwierigsten Objecte der im engeren Sinne so genannten Regierungskunst. Hat nun der Staatsmann nicht das größte Interesse daran, solche Einflüsse der Nahrungsmittel auf den Menschen, auf dessen Sein, Denken und Wollen zu kennen? und ist es der Staatswissenschaft zu verzeihen, daß sie einen solchen Punkt über den Spitzfindigkeiten juristischer Tifteleien und historischen Raritätenkram vergißt, daß sie — in der Volkswirthschaftslehre — mit ihrer Weisheit über das Capitel von der Arbeitstheilung nicht hinauskommt?

Es sind von den Aerzten bereits die eingehendsten Untersuchungen über den Einfluß der Nahrungsmittel auf unser Temperament, unseren Geist angestellt, und sehr beachtenswerthe Lehren

darüber gegeben worden. Einige derselben mögen beispielsweise hier ihre Stelle finden.

„Il y a longtemps que les médecins anglais ont attribué la diminution des maladies scorbutiques et éléphantiasiques à l'usage général du sucre. Ces maladies sont dans nos derniers temps devenues de plus en plus rares. Le fait est certain: mais sans doute il ne peut dépendre d'une seule cause. Les progrès de la civilisation, et particulièrement ceux de la police, ont contribué beaucoup, comme nous l'avons dit ailleurs, à faire disparaître ces maladies produites par l'insalubrité des villes, par la malpropreté des habitations, par la qualité pernicieuse des denrées de première necessité. Cependant il est aujourd'hui reconnu que le sucre fournit un aliment très sain. Les animaux qui en ont déjà gouté, le recherchent avec passion: il est également salutaire à presque tous. Employé comme simple assaisonnement, le sucre ne se borne pas à rendre agréables d'autres alimens qui ne le seraient point sans lui; il les rend encore plus sains, et facilite leur dissolution dans les estomacs débiles. Son usage abondant et journalier dégoute d'ailleurs de différentes saveurs plus fortes; il donne un peu d'éloignement pour le vin; il fait qu'on désire moins des liqueurs spiritueuses: en tout il paraît inspirer des gouts doux et delicats comme lui même. Auraient-ils donc abusé des analogies ces philosophes qui l'ont jugé capable de contribuer à faire naître les habitudes les plus heureuses de la sociabilité“ [69])?

Man sieht, unser Gewährsmann bezieht nicht ohne Weiteres, in einseitiger Ueberhebung, Alles auf den rein physiologischen Standpunkt, sondern erkennt die Zusammenwirkung verschiedenartiger Ursachen an; wie viel gerechtfertigter aber ist gerade deshalb die Mahnung, auch den rein psychologischen Standpunkt nicht

69) Cabanis, a. a. O. Th. II. S. 181.

ohne alle Rücksicht auf den Einfluß natürlicher Vorgänge durchzusetzen und zu behaupten!

Cabanis sagt von den Gewürzen [70]): „Employées avec réserve, les épiceries soutiennent la digestion stomachique, animent la circulation générale, renouvellent l'énergie des organes musculaires, maintiennent le système nerveux dans un état continuel et moyen d'excitation: toutes circonstances propres à multiplier les impressions soit internes, soit externes, à faciliter les opérations de l'organe pensant, à rendre plus souples, plus libres, plus promptes toutes les opérations de la volonté; en un mot, à donner un plus grand sentiment d'existence, et à soutenir, dans un degré constant, le ton des organes et toutes les fonctions de la vie."

Derselbe Cabanis läßt sich über den Kaffee folgendermaßen vernehmen: „Ce n'est pas sans raison, que quelques écrivains ont appellé le café, une boisson intellectuelle. L'usage pour ainsi dire général, qu'en font les gens de lettres, les savans, les artistes, en un mot toutes les personnes dont les travaux exigent une activité particulière de l'organe pensant; cet usage, dis-je, ne s'est établi que d'après les observations et des experiences très sûres. Rien n'est plus propre en effet à faire cesser les angoisses d'une digestion pénible. L'action stimulante de cette boisson, qui se porte également sur les forces sensitives et sur les forces motrices, loin de rompre leur équilibre naturel, le complète et le rend plus parfait. Les sensations sont à la fois, plus vives et plus nettes: et non seulement le café n'a pas les inconvéniens des narcotiques des esprits ardens, ni même du vin; il est au contraire le moyen le plus efficace de combattre leurs effets pernicieux." Bedenkt man, daß Cabanis vor geraum einem halben Jahrhundert schrieb, daß seither die Physiologie mit der übrigen Naturwissenschaft nicht gefeiert hat, so muß es uns in der That Wunder nehmen, daß

---

70) A. a. O. S. 184.

die Staatswissenschaft annoch so gut wie gar keinen Vortheil aus alle diesen ebenso bedeutungsvollen, wie umfassenden Erkenntnissen gezogen hat. Es ist namentlich auffallend, daß die Staatswissenschaft, welche in den akademischen Compendien erscheint, sich vollständig gegen die Einsicht in den nahen Zusammenhang zwischen Physiologie und Staatswissenschaft verschließt, da doch die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse gerade in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft gewonnen zu werden pflegen. Aber sie scheint sich, durch ihre rechtswissenschaftlichen Propensitäten, gegen alle Einflüsse der lebendigen Wirklichkeit erfolgreich verassecurirt zu haben und — fiat justitia, pereat mundus — den Cassationshof als die letzte Instanz politischer Processe zu betrachten. Die Praxis ist nicht so träge gewesen. Man findet in der Tageslitteratur, in den Kammerdebatten ꝛc. hin und wieder eine Zollfrage auch vom physiologischen Gesichtspunkte aus erörtert, wenngleich dieser etwas schüchtern und nur nebenbei innegehalten wird.

In Staaten großer Ausdehnung und unterschiedlicher Bevölkerung ist es, wenn man in der Verwaltung nicht mechanisch roh verfahren will, von der höchsten Wichtigkeit, den Einfluß des Klimas auf den Charakter zu kennen. Hierüber aber ist es nur mit Hülfe der Physiologie möglich, eine genügende Auskunft zu geben. „Chaque latitude — sagt derselbe Cabanis — a son empreinte, chaque climat a sa couleur. Mais les différens êtres que la nature y a placés, ou qu'elle y reproduit chaque jour, ne sont pas seulement appropriés aux circonstances physiques de chaque latitude et de chaque climat; ils ont encore une empreinte pour ainsi dire commune. La nature des eaux se rapporte à celle de la terre; celle de l'air dépend de la position du sol, de la manière dont il est arrosé, de la direction des fleuves et des montagnes, de la combinaison des gaz et des autres exhalaisons qui s'élèvent dans l'atmosphère; les productions végétales imitent les qualités de la terre et des eaux; elles se plient aux différens états de l'air. Enfin les animaux, dont la nature est encore plus souple, modifiés et façonnés

sans relâche, par le genre des impressions qu'ils reçoivent de la part des objets extérieurs, et par le caractère des substances que le local fournit à leurs besoins, sont, en quelque sorte, l'image vivant du local, de ses productions végétales, des aspects qu'il présente, du ciel sous lequel il se trouve placé. Et l'homme, le plus souple de tous les animaux, le plus spécialement doué de toute espèce de faculté d'imitation, le plus susceptible de recevoir toutes les empreintes imaginables, diffère sensiblement de lui-même dans les divers climats, que plusieurs naturalistes croient pouvoir regarder la race humaine comme subdivisée en plusieurs espèces distinctes. D'autre part, l'analogie physique de l'homme avec les objets qui l'entourent, et qu'il se trouve forcé d'approprier à ses besoins, est en même temps si frappante, qu'à la simple inspection, l'on peut presque toujours assigner la zone du climat auquel appartient chaque individu. „Il est en effet parmi les hommes, dit Hippocrate, des races, ou des individus qui ressemblent aux terrains montueux et couverts de forêts: il en est qui rappellent ces sols légers qu'arrosent des sources abondantes; on peut en comparer quelques-uns aux prairies et aux marécages, d'autres à des pleines sèches et dépouillées.““

Es weiß sich die Staatswissenschaft von heute, sei es nun, daß sie unter der Firma der Politik, der des Staatsrechtes oder der der Volkswirthschaft auftrete, sehr viel damit, daß sie sich auf die Geschichte stütze; aber ist nicht gerade jener Zusammenhang zwischen physiologischer Bedingung und ethischer Wirkung von der unabsehbarsten Bedeutung für die Erkenntniß der geschichtlichen Thatsachen selbst? Liegt nicht in jenen Beziehungen gerade der Schlüssel der psychologischen Geheimnisse, denen die historische Forschung so gern zu Leibe möchte? Lassen wir Cabanis weiter reden: „Si l'histoire naturelle a besoin d'une bonne géographie physique, la science de l'homme a besoin d'une bonne géographie médicale. Quoique ce dernier travail soit plus incomplet encore que le premier les faits rassemblées par les

médecins observateurs peuvent cependant fournir déjà plusieurs resultats précieux."

„Baglivi rendant compte du succès de ses traitemens, et cherchant à tirer de son expérience, des règles plus sûres de pratique, croyait devoir ajouter par restriction: vivo et scribo in aëre Romano. Bien loin de penser comme beaucoup de théoriciens audacieux, qui non contens d'avoir établi les préceptes les plus généraux sur quelques observations isolées, veulent encore appliquer à tous les pays, ce qu'ils ont à peine expérimenté dans un seul, Baglivi reconnaissait que, d'une ville à l'autre, on est forcé souvent de varier ses moyens de curation, et qu'il n'y a pas plus de médecine universelle pour tous les climats, que pour toutes les maladies. Mais il ne faisait entrer dans les motifs de cette opinion, confirmée par des observations ultérieures mieux faites encore peut-être, depuis lui, plusieurs considérations délicates trop éloignées de notre objet. Or, nous voulons nous renfermer dans ce que la question présente de plus général." Diese allgemeinen Ergebnisse der physiologischen Forschung sind es gerade, welche für die Staatswissenschaft Interesse haben, und da sie es zugleich sind, welche die größere Sicherheit und Zuverlässigkeit bieten, so ist um so weniger Grund vorhanden, die Ausbeute der naturwissenschaftlichen Forschung ausschließlich dem Arzte, diesem Flickschuster des menschlichen Körpers, zu überlassen[71]).

Es ist die Wirthschaftswissenschaft in allen ihren Theilen recht eigentlich die Wissenschaft, welche berufen ist, die Brücke zwischen den übrigen Wissenschaften zu schlagen, auf den Errungenschaften der einen zu erstehen, und die Unterlage der anderen abzugeben. Sie ist es, welche die allgemeinen Erkenntnisse dadurch fruchtbar machen soll für die Anwendung im Leben, daß sie ihre Beziehung zum menschlichen Willen prüft und verdeut-

---

71) Vergl. in Xenophon's Cyropädie, Buch I, Cap. 6, das Gespräch des Cyrus mit seinem Vater.

licht. Diese Aufgabe aber kann sie nur erfüllen, wenn der Gesichtspunkt, von dem die einzelnen Lehren auszugehen haben, erweitert wird zu dem des ganzen Lebens in seinen verschiedenen Gestaltungen, wenn alle die tausend und aber tausend Fäden des Denkens und Wollens, so wie sie im Menschen zusammenlaufen, in der Wissenschaft verwebt werden. Das Einheits-Ganze des menschlichen Daseins wird in den Wirthschaftslehren nie wiederzugeben sein, wenn diese nicht zum Focus alles sich schaffend Bethätigenden gemacht werden.

Für die Privatwirthschaftslehren ergiebt sich daher in ähnlicher Weise die Nothwendigkeit, sich die Erkenntnisse der Physiologie zu Nutze zu machen. Hier kommen dieselben in der Lehre vom Haushalte in Betracht. Es ist die erste und vornehmste Bedingung alles Lebensglückes zweifelsohne die Gesundheit. Diese sich zu erhalten, ist die Aufgabe eines jeden vernünftigen Menschen, und die Wirthschaftslehren, welche die Grundsätze menschlicher Willensbefriedigung enthalten sollen, können nicht umhin, die Diätetik des Gesunden mit in ihr Bereich zu ziehen, wenn sie auch alles Pathologische der medicinischen Wissenschaft überlassen. Eine solche Gesundheitslehre muß aber, um wissenschaftlich zu sein, auf anatomisch-physiologischer Grundlage ruhen, daher eine Kenntniß dieser Wissenszweige nicht nur dem Wirthschaftslehrer, sondern jedem Wirthschafter ohne Unterschied innewohnen sollten. Es ist die Kenntniß des eigenen Körpers nur zu lange schon den Aerzten überlassen, aller Nutzen anatomisch-physiologischer Studien zu ausschließlich pathologisch-therapeutischen Zwecken für die Krankenstube aufgespart, so daß es in der That hohe Zeit ist, die große Bedeutung beider Wissenszweige für das ganze leibliche und geistige Sein des Menschen anzuerkennen. Der Mahnung des Plato [72]), die harmonische Ausbildung nicht durch ein Uebermaß gymnischer Uebung zu stören, zuwider, ist es heute Noth, vor dem Uebertreiben des Musischen zu warnen:

---

72) Staat, Buch 3, Cap. 18.

„Quand les travaux sédentaires sont de nature à beaucoup exercer l'organ moral, et que leur continuité produit, comme il arrive communément alors, l'engorgement des viscères hypocondriaques, et de tout le système de la veine porte, on voit, par suite, se développer en peu de temps. non seulement les affections nerveuses, et les bizarreries d'imagination propres au temperament mélancolique, mais encore tous les autres désordres des fonctions, par lesquels il est pathologiquement caracterisé. C'est une observation qu'on n'a malheureusement que trop d'occasion de faire, chaque jour, chez les artistes, les gens de lettres et les savans“ 73).

Man wird vielleicht einwenden, daß so wie so schon die Menge der nothwendigen Kenntnisse so groß ist, daß jeder Zuwachs ein Ueberbürden der Jugend sein würde, aber, wenn man nur etwas Wirthschaftlichkeit im Studium walten läßt, so wird sich schon Zeit und Kraft genug finden lassen; auch dürfte es nicht schwer fallen, Gegenstände zu entdecken, welche minder wichtig sind als jene Disciplinen. Das Nächstliegende soll man zuerst erfassen; was aber liegt dem Menschen wohl näher als — der Mensch?

§. 35.

Wirthschaftsgeschichte und Statistik.

Kant meint, daß für die Geschichtschreibung ein neuer Tag anbrechen werde, wenn man das Princip gefunden habe, nach dem die Entwickelung der Menschheit vor sich geht 74). Dieses hat man irrthümlicherweise oft so ausgelegt, als ob die Geschichte selbst zur Entdeckung jenes Principes führen könnte. Einen solchen Ausspruch darf man jedoch vom Begründer der

73) Cabanis, a. a. O. Th. II. S. 622.
74) Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht.

Idealitätsphilosophie nicht erwarten [75]). Es ist gerade das Verdienst des großen Meisters, nachgewiesen zu haben, daß Raum und Zeit bloße Formen unseres Intellectes sind, folglich von uns in die Welt erst hineingetragen werden, und dem Dinge an sich nicht angehören; daß Vergangenheit und Zukunft für das Individuum, also für eine zeitliche Erscheinungsform des Dinges an sich, da sind, als welches selbst nur eine unwandelbare Gegenwart kennt. Wenn daher, nichtsdestoweniger, die Geschichtsschreibung sich abmüht, aus der Zeitlichkeit dasjenige heraus zu schälen, was außer aller Zeit liegt, so kann solches Bestreben nur auf einer Vernachlässigung der, bis dato denn doch noch nicht widerlegten Lehre Kant's beruhen, und es bleibt dasselbe thöricht, so lange die Kritik der reinen Vernunft unangefochten dasteht, was auch sonst gelehrt sein möge. „Denn wir sind der Meinung, daß Jeder noch himmelweit von einer philosophischen Erkenntniß der Welt entfernt ist, der vermeint, das Wesen derselben irgendwie, und sei es auch noch so fein bemäntelt, historisch fassen zu können; welches aber der Fall ist, sobald in seiner Ansicht des Wesens an sich der Welt irgend ein Werden oder Gewordensein, oder Werdenwerden sich vorfindet, irgend ein Früher oder Später die mindeste Bedeutung hat und folglich, deutlich oder versteckt, ein Anfangs- oder Endpunkt der Welt, nebst dem Wege zwischen beiden gesucht und gefunden wird, und das philosophirende Individuum wohl gar noch seine eigene Stelle auf diesem

75) Siehe Prolegomena, Einleitung: „Es giebt Gelehrte, denen die Geschichte der Philosophie (der alten sowohl, als neuen) selbst ihre Philosophie ist; für diese sind gegenwärtige Prolegomena nicht geschrieben. Sie müssen warten, bis diejenigen, die aus den Quellen der Vernunft zu schöpfen bemüht sind, ihre Sache werden ausgemacht haben, und alsdann wird an ihnen die Reihe sein, von dem Geschehenen der Welt Nachricht zu geben. Widrigenfalls kann nichts gesagt werden, was ihrer Meinung nach nicht schon sonst gesagt worden ist, und in der That mag dieses auch als eine untrügliche Vorhersagung für alles Künftige gelten; denn da der menschliche Verstand über unzählige Gegenstände viele Jahrhunderte hindurch auf mancherlei Weise geschwärmt hat, so kann es nicht leicht fehlen, daß nicht zu jedem Neuen etwas Altes gefunden werden sollte, was damit einige Aehnlichkeit hätte."

Wege erkennt[76]). Solches historisches Philosophiren liefert in den meisten Fällen eine Kosmogonie, die viele Varietäten zuläßt, sonst aber auch ein Emanationssystem, Abfallslehre, oder endlich, wenn, aus Verzweiflung über Versuche auf jenen Wegen, auf den letzten Weg getrieben, umgekehrt eine Lehre vom steten Werden, Erspriеßen, Entstehen, Hervortreten ans Licht aus dem Dunkeln, dem finsteren Grund, Urgrund, Ungrund und was dergleichen Gefasels mehr ist, welches man übrigens am kürzesten abfertigt durch die Bemerkung, daß eine ganze Ewigkeit, d. h. eine unendliche Zeit, bis zum jetzigen Augenblicke bereits abgelaufen ist, weshalb Alles, was da werden kann und soll, bereits geworden sein muß. Denn alle solche historische Philosophie, sie mag auch noch so vornehm thun, nimmt, als wäre Kant nie dagewesen, die Zeit für eine Bestimmung der Dinge an sich, und bleibt daher bei dem stehen, was Kant die Erscheinung, im Gegensatze des Dinges an sich, und Plato das Werdende, nie Seiende, im Gegensatze des Seienden, nie Werdenden nennt, oder endlich, was bei den Indern das Gewebe der Maja heißt: es ist eben die dem Satze vom Grunde anheimgegebene Erkenntniß, mit der man nie zum inneren Wesen der Dinge gelangt, sondern nur Erscheinungen ins Unendliche verfolgt, sich ohne Ende und Ziel bewegt, dem Eichhörnchen im Rade zu vergleichen, bis man etwan endlich ermüdet, oben oder unten, bei irgend einem beliebigen Punkte stille steht und nun für denselben auch von Anderen Respect ertrotzen will. Die ächte philosophische Betrachtungsweise der Welt, d. h. diejenige, welche uns ihr innerstes Wesen erkennen lehrt und so über die Erscheinung hinausführt, ist gerade die, welche nicht nach dem Woher und Wohin und Warum, sondern immer nur nach dem Was der Welt frägt, d. h. welche die Dinge nicht nach irgend einer Relation, nicht als werdend und vergehend, kurz, nicht nach einer der vier

76) Das Gefallen, welches der Mensch „die kleine Narrenwelt" an seinem Ich hat, wird den Historiker gewiß veranlassen, dies nicht zu versäumen.

Gestaltungen des Satzes vom zureichenden Grunde betrachtet; sondern umgekehrt gerade das, was nach Aussonderung dieser ganzen, jenem Satze nachgehenden Betrachtungsweise übrig bleibt, das in allen Relationen erscheinende, selbst aber ihnen nicht unterworfene immer sich gleiche Wesen der Welt, die Idee derselben zum Gegenstand hat" [77]).

Wenn nun aber die Geschichte des Geschehenen nicht zu einer Erkenntniß des dem Geschehenen zum Grunde Liegenden führen kann, eben weil dieses innere Wesen der Welt von den Begriffen der Vergangenheit und Zukünftigkeit gar nicht berührt wird, so frägt es sich: wozu dient die Geschichte in der Wissenschaft überhaupt, welchen Nutzen hat die Wirthschafts-Geschichte und Statistik für die Wirthschaftslehren insbesondere? Zunächst ganz den nämlichen wie die Gegenwart, das um uns Geschehende, das Leben, die Erfahrung im gemeinen Sinne. Es ist die Geschichte nützlich für die Wirthschaftserkenntniß nicht wegen der chronologischen Reihenfolge der Begebenheiten, sondern wegen der Erzählung der Begebenheiten selbst, daher es ganz gleichgültig ist, wann etwas geschah, wenn nur die Umstände genau bekannt sind, unter denen es geschah. Ja, es verschlägt der wissenschaftlichen Erkenntniß gar nichts, wenn die Begebenheiten sich überall nicht zugetragen haben, also bloße Dichtung sind, wenn nur ihre Darstellung innerhalb der Gränzen des Möglichen bleibt, denn exempla illustrant sed non probant. Es ist die Geschichte, ebenso wie die Erfahrung, der Stoff, aus dem die Erkenntniß der leitenden wirthschaftlichen Grundsätze gewonnen wird, eine Geschichte von Wirthschaftsvorgängen daher, wie die Erfahrung, nur durch Genauigkeit und Reichhaltigkeit nützlich. Deshalb aber eben steht die eigene Erfahrung so viel höher als die Geschichte, allwo Reich-

77) Arthur Schopenhauer, Die Welt als Wille und Vorstellung, Bd. I. S. 322 f. — „Der Tod ist ein Schlaf, in welchem die Individualität vergessen wird: alles Andere erwacht wieder, oder vielmehr ist wach geblieben. . . . . Demnach denke man: Quid fuit? — Quod erit — Quid erit? — Quod fuit und nehme es im strengen Sinne der Worte." Ebendas. S. 327 und 329.

haltigkeit wie Genauigkeit nothwendig beschränkt sein müssen; deshalb auch ist die Statistik für die wirthschaftliche Erkenntniß von weit größerem Nutzen als die Wirthschaftsgeschichte, und ihr Nutzen ist um so größer, je genauer sie ist.

Uebrigens muß man nicht glauben, daß es auf die Masse des Stoffes ankomme, wenn man die maßgebenden Grundsätze aufzuspüren sich anschickt. Wenn Einer nur überhaupt Verstandesschärfe besitzt, so wird er an kleinen, unscheinbaren Wirthschaftsvorgängen ebensowohl dasjenige entdecken können, was von Wichtigkeit ist, als an großen. Ja, diese unscheinbaren Dinge sind dazu weit geeigneter als die großartigen, weil sie, wegen ihrer Einfachheit, den Geist nicht verwirren, während massenhafte in Vergleich zu ziehende Gegenstände die Vorstellungskraft sowohl, wie das Abstractionsvermögen ungebührlich in Anspruch nehmen, und nicht genug Denkvermögen für die Unterscheidungen übrig lassen. Es ist nicht ohne Grund, daß Plato (Gastmahl c. 37) gerade den Alkibiades sich darüber mit Anerkennung lustig machen läßt, daß Sokrates stets Lastesel, Schmiede, Schuster und Gerber in seine Reden über die erhabensten Dinge mische. Diejenigen, welchen es bei ihrer Rede weniger um die Wahrheit als um äußeren Glanz zu thun ist, werden ihre mangelhafte Beweisführung hinter großen Phrasen und Bildern verbergen, bei denen und von denen sich alles Mögliche oder auch wohl nichts denken läßt; derjenige hingegen, welcher von dem ernsten Bemühen bewegt wird, selbst zu der Wahrheit zu gelangen, die er Anderen darzulegen schreitet, wird bei seinen Erklärungen von dem Alltäglichsten ausgehen, damit Jedermann nach diesen ihm vertrauten Dingen die Beschaffenheit des ihm neu Vorgeführten genau bemessen könne. Die beste Art aber, Anderen etwas klar zu machen, muß auch der beste Weg sein, sich selbst über etwas klar zu werden.

Was die Statistik insonderheit anbetrifft, so ist es ein eben so großer wie verbreiteter Irrthum, zu meinen, daß sich die wissenschaftlichen Principien der Wirthschaftsgestaltungen heraus-

rechnen lassen. In diesem Falle wären die Herren Finanzcalculatoren die besten Politici und Oeconomici. Man vergißt, indem man sich diesem Wahne hingiebt, eben wieder die Fundamentalsätze der Erkenntnißlehre, als welche besagen, daß die Möglichkeit aller Anwendung der Mathematik auf der synthetischen Vorherbestimmbarkeit der Begriffe beruht [78]). Im menschlichen Handel und Wandel nun ist diese Möglichkeit gar nicht vorhanden, denn hier hat es die Wissenschaft mit bereits vorhandenen, vorher durchaus unbestimmbaren Begriffen zu thun, die obenein sehr wandelbare Dinge bezeichnen, daher der Weg der Analysis allein zu einer irgendwie zuverlässigen und erschöpfenden Erkenntniß führen kann. Denn, wenngleich im Handel und Wandel das Rechnen eine große Rolle spielt, so kommt es doch ausschließlich für dasjenige in Betracht, was sich von den wirthschaftlichen Vorgängen auf der Oberfläche zeigt; hier reicht dann die gemeine Arithmetik aus; sobald man hingegen auf den Kern der Sache geht, so hat man es mit der Motivation zu thun, also mit etwas nicht zu Zählendem, darum auch mit etwas nicht vermittelst der Mathematik Auflösbarem. Hierin liegt eben der Grund, weshalb die Statistik so leicht zu Irrthümern verleitet. Die Einheiten der Mathematik bleiben sich stets gleich; deshalb ergeben die gleichen Operationen stets das gleiche Resultat; eben darum auch muß Alles, was berechnet werden soll, in gleiche Einheiten zerfallen können. Solches ist in der Wirthschaft offenbar nicht der Fall, sobald man auf das aller Wirthschaftsberechnung zum Grunde Liegende zurückgreift. Es ist das Wirthschaftssubject, oder nur der Mensch, weder selbst eine sich stets gleiche Einheit, noch in solche Einheit zerlegbar; hundert Menschen sind nicht gleich hundert Menschen, ja, selbst zwei Menschen sind schon von einander verschieden. Man theilt in der Mathematik die Zeit in gleiche Theile. Für die Wirthschaftslehren giebt es solche gleiche Zeittheile nicht. Es sind in der Wirthschaft bisweilen zehn Jahre

78) Siehe meine Werththeorie a. a. O. S. 198.

gleich hundert Jahren, drei Tage, ihrer Wirkung nach, länger als zehn Jahre. In der Geometrie steht eine jede Fläche zu einer anderen in einem steten und unabänderlichen Verhältnisse; je nachdem ein solches Verhältniß ist, müssen daher nothgedrungen alle übrigen Verhältnisse ausfallen, welche man zu erkunden unternimmt, daher man durch Rechnung zu aller anderweitigen Einsicht gelangen kann. Die Flächen, der Raum hingegen, mit dem wir es in den Wirthschaftslehren zu thun haben, steht in keinem solchen nothwendigen, vorherbestimmbaren, deshalb auch nicht in einem durch die, auf der Gleichheit der Einheit basirten, Mathematik erforschbaren Verhältnisse. Ein Land, das geometrisch genau eben so groß ist wie ein anderes, ist ihm darum noch lange nicht wirthschaftlich gleich, und selbst wenn es ihm, auch in wirthschaftlicher Hinsicht, vollkommen gleich wäre, so würde daraus noch keineswegs folgen, daß deshalb ein drittes, geometrisch doppelt so umfangreiches Land, den wirthschaftlichen Ergebnissen nach, sich als ein Zwiefaches eines der anderen ausweisen müßte.

Es besteht der Hauptnutzen der Statistik darin, daß sie zum Denken über wirthschaftliche Dinge anregt; dahingegen müssen ihre unmittelbaren Ergebnisse für die Wissenschaft nothgedrungen mangelhaft bleiben. Es ist gerade dasjenige, worüber die Statistik nichts aufnehmen kann, was zu den Principien der Wirthschaftslehren führt, denn es liegt im Wesen der Statistik, daß sie nur das an die Oberfläche Tretende der Wirthschaftsvorgänge verzeichnen, das innere Wesen derselben aber niemals mit den Apparaten ihrer Thätigkeit erfassen kann. Alle Begründung wirthschaftswissenschaftlicher Sätze durch die Statistik ist daher nothgedrungen auch oberflächlich.

Wie man nun, unter solchen Umständen, von arithmetischen oder geometrischen Formeln, deren Anwendung in den Wirthschaftslehren nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß das, was man suchen will, bekannt sei, etwas für die Erkundung

wirthschaftswissenschaftlicher Grundsätze erwarten kann, überlasse ich denen, welche solcher Hoffnung leben, zu erklären [79]).

Soweit Geschichte und Statistik, wie die tägliche Erfahrung, dazu dienen, das Bleibende des Veränderlichen, das die Wirthschaftsthätigkeit Bestimmende zu erkennen, werden sie offenbar, durch die Erreichung dieses Zweckes, nutzlos. Ebenso thöricht, wie es vom Mathematiker sein würde, die endlosen Rechnungen, welche er hatte machen müssen, um irgend eine Formel zu entdecken, nun, nachdem er diese gefunden und als richtig erkannt hat, wie ein Heiligthum aufzubewahren, vom Chemiker, die ekeln Stoffe, an denen er einen Verwesungsprozeß beobachtete, nachdem er erspäht, was er zu wissen wünschte, hinter Glas und Rahmen dem Blicke zu erhalten, vom Alterthumsforscher, irgend einen alten Schund heilig zu halten, bloß „weil er alt ist", ebenso thöricht ist es vom Staatswirthe alle geschehenen „Haupt- und Staatsactionen", selbst wenn nichts an ihnen zu lernen ist, als unseligen Gedächtnißballast der Nachwelt zu überliefern, bloß weil sie „Geschichte" sind, vom Privatwirthschafter die geringfügigsten, für alle Erkenntniß leitender wirthschaftlicher Grundsätze unfruchtbaren geschäftlichen Vorgänge aufzuzeichnen, und an die studirende Jugend das Verlangen zu stellen, mit solchem Plunder ihr für wichtigere Dinge nur zu nöthiges Gehirn zu füllen [80]).

In der Praxis dient die Geschichte zur Erklärung des Vor-

---

79) Vergl. meine Werththeorie a. a. O. Anm. 40.

80) „Peut-être y aura-t-il des personnes qui trouveront cet abrégé trop court, et j'ai à leur dire que je n'ai point eu l'intention de faire un ouvrage long et diffus. Qu'un professeur curieux de minuties me sache mauvais gré de n'avoir pas rapporté de quelle étoffe était l'habit d'Albert surnommé l'Achille ou quelle coupe avoit le rabat de Jean le Cicéron; qu'un pedant de Ratisbonne me trouve très-blamable, de ce que je n'ai pas copié dans mon ouvrage des procès, des négociations, des contrats, ou des traités de paix, qu'on trouve ailleurs dans de gros livres: j'avertis tous ces gens-là que ce n'est pas pour eux que j'écris: je n'ai pas le loisir de composer un in-folio; à peine puis-je suffire à un abrégé historique; et je suis d'ailleurs fermement de l'opinion, qu'une chose ne mérite d'être écrite qu'autant qu'elle mérite d'être retenue." Friedrich der Große, Oeuvres publiées du vivant de l'auteur Tome I, Discours préliminaire, Ausgabe von 1789.

handenen. In den Fällen namentlich, wo bestehende Einrichtungen gegen die wissenschaftlichen Principien verstoßen, oder gar kein Princip erkennen lassen, nach dem sie begründet wären, ist die Erzählung der Art und Weise der Entstehung, womöglich mit Angabe des seiner Zeit wirksam gewesenen Beweggrundes, das beste, wenn die Einrichtung alt ist das einzige Mittel, die Bedeutung dieser letzteren zu ermessen. Wer aber die Verhältnisse nicht kennt, unter denen er lebt, dem wird auch die Geschichte nichts nützen, denn dem kann sie nicht als Mittel der Vergleichung dienen, während dahingegen eine tüchtige Kenntniß der Gegenwart das Verständniß des in der Geschichte berichteten Vorhergegangenen leicht macht, daher Jedermann gut thut, die Wirthschaftsvorgänge in der Gegenwart zu studiren, ehe er sich in die mangelhaften Ueberlieferungen der Vergangenheit vertieft.

Für diesen praktischen Zweck hat selbstverständlich nur solche Wirthschaftsgeschichte Nutzen, welche über Thatsachen berichtet, deren Spuren noch in den, den Wirthschafter umgebenden Einrichtungen kenntlich sind; für uns ist die Geschichte der alten Deutschen oder die der Chinesen somit, in dieser praktischen Hinsicht, ohne alle Bedeutung.

Eine etwas genauere Kenntniß gegenwärtiger Wirthschaftsvorgänge würde unsere historischen Politiker und Oekonomiker, oder, besser gesagt, unsere „nationalökonomischen Historiker" überhaupt vor manchen unfruchtbaren geschichtlichen Speculationen bewahren. Dieselbe würde etwas mehr verdecken, was in krasser Carricatur jetzt nur zu oft hervortritt: die Wahrheit nämlich des Goethe'schen Wortes:

„Was man den Geist der Zeiten heißt,
Das ist doch nur der Herren eigner Geist,
In dem die Zeiten sich bespiegeln;"

so aber, wie sie sind, werden die „nationalökonomischen" Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte mehrfach dazu dienen, die Unwissenheit der „Nationalökonomen" unserer Tage „historisch" zu machen. Einen Beleg hierfür bietet ein Aufsatz Hildebrand's

in dessen Zeitschrift für Nationalökonomie und Statistik 2. Jahrgang, 1. Heft. Hier wird die Geschichte der Oekonomie, mit einem außerordentlichen Aufwande von „nationalökonomischem" Scharfsinne, in drei gelehrte Schubfächer gepackt, und gesagt, daß zuerst eine „Naturalwirthschaft" bestanden habe, darauf die „Geldwirthschaft" gekommen sei, und nunmehr die „Creditwirthschaft" folgen müsse. Als Grund wird natürlich das bekannte, zwar sinnlose, aber dennoch von der „historischen Schule" sehr hochgeschätzte Argument gebraucht, daß solches „mit innerer Nothwendigkeit" aus dem geschichtlich Gegebenen hervorgehe, die „geschichtliche Entwickelung" dahin dränge, und was dergleichen Phrasen mehr sind, mit denen der Gedankenpauperismus seine Blöße bedeckt, um anständig betteln zu gehen; ob aber diese sublimen Resultate gelehrter, historischer Forschung mit der vorhandenen Wirklichkeit übereinstimmen, berührt den über sein Bücherbort nicht hinaussehenden „Nationalökonomen" nicht im Mindesten; der geringfügige Umstand, daß sich aus den Thatsachen der ökonomischen Vorgänge das Thörichte der ganzen geschichtlichen Anschauung nachweisen läßt, kümmert den von der „Würde der Wissenschaft" überzeugten Gelehrten nicht. Nun lehrt aber das oberflächlichste Nachdenken bereits, daß neben und mit der Naturalwirthschaft nicht nur eine Creditwirthschaft bestehen kann, sondern wirklich und offenkundig besteht, indem im überseeischen Handel, wo keinerlei Ausgleichungen durch Geld stattfinden, die umfassendsten Creditbewilligungen vorkommen; daß ferner eine reine Creditwirthschaft ein Ding der Unmöglichkeit ist, weil wir des Geldes nun und nimmermehr werden entrathen können, folglich Geld- und Creditwirthschaft neben und mit einander bestehen müssen; daß außerdem die Geld- und Creditwirthschaft keinen Gegensatz zur Naturalwirthschaft bilden, sondern diese nach der Einführung des Geldes, mit oder ohne Anwendung des Credites, heute wie ehemals die eigentliche Grundlage aller Wirthschaft ist, indem die Dazwischenkunft des Geldes, die Anwendung des Credites, nur Formen des Verkehres sind, welche an den Gegenständen des Ver-

kehres nichts ändern[81]); daß mithin die Begriffe „Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft und Creditwirthschaft" Ausdrücke sind, mit denen sich schlechterdings kein vernünftiger wirthschaftlicher Gedanke verknüpfen läßt; ferner lehrt der Augenschein in der allen Wirthschaftern, mit Ausnahme, wie es scheint, der Akademiker, offenkundigen Gegenwart, daß die Länge des Credites nicht, wie Hildebrand als Resultat historischer Forschung gefunden hat, mit der Zeit zunimmt, sondern ganz im Gegentheile abnimmt. Es ist eine bekannte Sache, daß in Rußland, Schweden, Norwegen, mehr noch in den Colonieen, ein viel längerer Credit gewährt wird, als in den wirthschaftlich entwickelteren Ländern, daß er in Böhmen länger ist, als in Sachsen, in Deutschland überhaupt länger, als in Holland oder England. Was aber die Leichtigkeit des Creditgebens anbetrifft, so ist diese nun zumal an keine geschichtliche Periode zu knüpfen; dieselbe richtet sich ganz nach den Umständen; sie ist verschieden, nicht nur je nach den verschiedenen Ländern, sondern sogar je nach den einzelnen Städten. Sie ist minder groß in Frankreich, als in Deutschland, minder groß in Berlin, als in Bremen; im Kleinverkehre größer in Deutschland, als in England, im Großverkehre größer in England, als in Deutschland 2c. 2c. Es wirken auf sie der Charakter des Volkes, sein Reichthum, seine wirthschaftlichen Grundsätze; daher die Verschiedenheit selbst von Stadt zu Stadt; es wirken ferner Gesetzgebung und Rechtspflege in hohem Grade ein. —

Nachdem man bereits wirthschaftswissenschaftliche Principien gewonnen hat, kann man die Geschichte auch benutzen, um selbige zu illustriren, durch Beispiele zu erläutern, und sie dadurch leichter faßlich zu machen. Die Anwendung der Geschichte für diesen Zweck ist denn auch weitaus die vorwiegende, so groß auch die Gefahr ist, welche man dabei läuft, ein ungefähr zutreffendes

81) Das Geld trennt den Tausch räumlich in Kauf und Verkauf, der Credit zeitlich. Jenes läßt es zu, daß ohne Rücksicht auf Hindernisse, welche in räumlichen Verhältnissen ihren Grund haben, Tauschacte vorgenommen werden, dieser, daß es ohne Rücksicht auf solche geschehe, welche in der Zeit begründet liegen.

Beispiel für ein genau passendes zu halten und nun aus dem Beispiele wieder alles Mögliche für das Princip zu folgern. Denn es ist sehr verführerisch, den Schein anzunehmen, an einer eclatanten Thatsache die reiflich erwogenen Grundsätze wirthschaftlichen Handelns augenscheinlich zu machen, während man doch in Wahrheit die Grundsätze im Augenblicke der Illustration erst gewonnen hat. Die politische Geschichte liefert denn auch bisweilen gar erbauliche Capitel der Beurtheilung und Verurtheilung vergangener Dinge. Und in der That, es giebt keine billigere Weise geistreich zu erscheinen. Da der Geschichtsschreiber nicht nöthig hat, die Grundsätze, von denen er ausgeht, mit allen einzelnen Aussprüchen zu verknüpfen, wie dies in einer systematischen Darlegung von Erkenntnissen, also in einer Wissenschaft, geschehen muß, und da er obenein seine Fundamentalsätze nicht einmal explicite zu entwickeln braucht, so ist es ihm leicht gemacht, sich in einer Menge von Widersprüchen zu bewegen, über welche das Groß der Leser ohne alles Arg hinweggeht, ja, deren Nachweis oft kaum möglich ist, weil die beurtheilten Fälle immer verschieden sind, und es somit leicht scheinen kann, als ob das Nichtübereinstimmen mit anderen Urtheilen weniger im Mangel an leitenden, einheitlichen, wissenschaftlichen Gesichtspunkten, als in der besonderen Auffassung der Thatsachen liege. Manche Geschichtsschreiber ziehen allerdings ziemlich ungenirt Vortheil aus dieser in der Geschichte gebotenen Gelegenheit, mit dem, Belehrung suchenden Leser Verstecken zu spielen. So sagt Arnd, Geschichte der französischen Revolution, von Mirabeau, daß dieser so hoch über Napoleon stehe, wie die Idee über der That, und von Napoleon, daß er so hoch über Mirabeau stehe, wie die That über dem bloßen Worte. Und das nennt man dann den Richterstuhl der Geschichte . . . .!

Wenn ja, in der angegebenen Weise, wirkliche Belehrung erzielt werden soll, so ist zweierlei durchaus unerläßlich. Erstens muß der wissenschaftliche Standpunkt des Geschichtsschreibers bekannt sein. Dieser muß, nicht erzählender Weise, an der Hand

der Ereignisse, sondern in abstracto und systematisch seine staats- oder privatwirthschaftlichen Grundgedanken niedergelegt, auseinandergesetzt haben, damit man ihn Schritt vor Schritt controliren kann. Zweitens aber muß der Geschichtsschreiber nicht mehr behandeln, als was er wissenschaftlich beherrscht. Alle Universalgeschichte ist deshalb durchaus unzulässig, ebenso diejenige Specialgeschichte, welche nicht die Wissenschaften zur Grundlage ihrer Eintheilung macht, sondern irgend einen geometrischen oder arithmetischen Theil des Geschehenen. Einen dieser letzteren Specialgeschichte zu nennen beruht auf der verkehrten Ansicht, daß hundert Jahre Weltgeschichte ein bestimmter Theil eines Ganzen seien, oder irgend ein Land das Ganze — nämlich das menschliche Leben — minder sei, als die ganze Erde. Man nennt solche Geschichte Specialgeschichte, während sie doch offenbar ebenfalls Universalgeschichte ist, wenigstens wofern man unter dieser solche Geschichte versteht, welche das ganze menschliche Leben in allen seinen Theilen erfaßt, und etwas Anderes als dies kann man doch nicht wohl darunter verstehen, da man sonst überall noch keine Universalgeschichte besitzen würde. Es ist die an die Eintheilung der Wissenschaften sich anschließende Geschichte kein Querschnitt, sondern ein Längenschnitt der Zeit. Sie ist eine sachliche, keine bloß räumliche oder zeitliche Eintheilung.

Bislang hat man es sich gar wenig angelegen sein lassen, diese Bedingungen zu erfüllen, obschon es unschwer einzusehen ist, daß die Geschichtsschreibung, welche die Vergangenheit wissenschaftlich beleuchten, diese zur Erläuterung des von uns eingenommenen Standpunktes benutzen will, sich nothwendig eng an die übrigen Wissenschaften anschließen muß. Wenn nun in diesen die Vielfältigkeit des Gesammtwissens ebensowohl die Unmöglichkeit mit sich führt, dieses in einer Wissenschaft zu behandeln, wie auch diejenige, es in einem einzigen Kopfe zu vereinen; wenn sie außerdem erheischt, daß der jedesmalige Gesichtspunkt, aus dem man etwas betrachtet, ebenso deutlich hervorgehoben

wie folgerecht inne gehalten werde, eben weil ein und derselbe Gegenstand, je nach der Art ihn zu betrachten, anders erscheint, und man in Folge dessen das Gesammtwissen, jenen Gesichtspunkten der Betrachtung gemäß, in besondere Wissenszweige gesondert, abgetheilt hat, wenn man dies, sage ich, in Bezug auf die Wissenschaften gethan hat, so ist in der That sehr überraschend, daß nicht ein Gleiches in Bezug auf die Geschichte geschehen ist[82]), als welche doch nur gleichsam ein lebendiger Körper sein soll, in dem man den abstract dürr und todt erscheinenden allgemeinen Principien Fleisch und Blut verleiht. Man hat in den Wissenschaften längst auf den Ruhm des allumfassenden Universalgenies verzichtet, und bescheidet sich mit der gründlichen Erforschung des besonderen Gebietes; die Geschichte aber verschmäht es, solche Selbstverläugnung zu üben; den Universalhistoriker kann die Masse des sich anhäufenden wissenschaftlichen Materiales nicht bewegen, der Verlockung des universalgenialen Rufes zu widerstehen; ihm dient der Gemeinplatz, daß man von einem Universalhistoriker nicht die Genauigkeit und das auf Sachkenntniß beruhende Urtheil des Mannes von Fach verlangen könne, als Entschuldigung der Mangelhaftigkeit seines Gelingens, und die Wollust, bald eine Haupt- und Staatsaction schildernd zu kritisiren, bald das bunte Durcheinander einer Schlacht auf die strategischen Fehler und die taktischen Mißgriffe eines Feldmarschalles zurückzuführen, hier den „culturhistorischen Werth" der

82) Eine eigenthümliche Begriffsverwirrung herrscht über dasjenige, was man „Quellenstudium" nennt. Man theilt dies ohne Ausnahme dem Historiker zu. (Siehe Kuno Fischer, Gesch. d. Philos. Kant's.) Was aber ist denn unter dem „Historiker" hier verstanden? Ist Kuno Fischer z. B. etwa nicht Historiker, indem er Geschichte der Philosophie schreibt? Wo also bleibt der Gegensatz zwischen dem Philosophen und dem Historiker? Die Sache ist die, daß man bei dem sogenannten Quellenstudium das Formale nicht vom Sachlichen unterscheidet. Die Kenntniß des ersteren schließt die des letzteren noch nicht in sich. Zu der formalen Kenntniß genügt die Philologie, zu der sachlichen aber nur alle übrigen Wissenschaften in ihrem Vereine. Der Begriff des Quellenstudiums setzt somit das Studium aller Wissenschaften voraus und der „Historiker" muß, der richtigen Begriffsanalyse nach, nothwendig Polyhistor sein. Weiteres hierüber im Texte.

Künste einer Periode der grauen Vorzeit zu zergliedern, dort den civilisatorischen Einfluß der Vervollkommnung moderner Technik aus der Schilderung der ökonomischen Verhältnisse nachzuweisen, im einen Abschnitte das „germanische Volksthum in seinem historischen Werden aus der nordischen Mythologie genetisch zu entwickeln“, im anderen Kirche und Papst und die grundlosesten Mysterien der Kirche in aller ihrer „weltgeschichtlichen Bedeutung“ bloßzulegen: die Wollust, sage ich, dies zu thun, ist ihm hinreichender Trost für Alles, was man gegen ihn vorbringt.

Die Geschichte kann sogar noch weit specieller sein als die Wissenschaft selbst; denn insoweit sie nur die Principien der Staats- und der Privatwirthschaft illustriren, ihnen Fleisch und Blut geben soll, so ist ein einziges Beispiel gerade so gut schon Geschichte wie eine lange Reihe derselben, eben weil Geschichte in diesem zweiten Sinne nichts Anderes ist als eine lange Reihe von Beispielen.

Ein großer Nutzen wird aus solcher Geschichtsschreibung allerdings nimmermehr erwachsen, vielmehr die Historie fernerhin, wie bisher, der Hauptsache nach, das Faulbett von Leuten bleiben, die ihre wissenschaftlichen Ansichten in dem nüchternen Gewande formaler Wissenschaftlichkeit nicht vortragen wollen, oder, was häufiger der Fall sein wird, solches nicht können. Namentlich wird der so zu sagen didactische Zweck der Geschichte, als welcher in deren Tauglichkeit liegt, die an und für sich dürren und trockenen staats- oder privatwirthschaftlichen Grundsätze durch Exemplification mit Fleisch und Blut zu bekleiden, so lange nicht nur nicht erreicht werden, sondern der Versuch, ihn zu erreichen, Unheil anrichten, so lange unseren Geschichtsschreibern erlaubt ist, die staats- und privatwirthschaftlichen Begebenheiten zu beurtheilen, ohne vorab dürr und trocken eine Beichte ihrer staats- oder privatwirthschaftlichen Grundsätze und Ansichten abgelegt zu haben. Der Historiker von Fach sollte deshalb geradezu aufhören, und statt seiner ein jeder Mann der Wissenschaft auf seinem Gebiete Geschichtsforscher werden, wie solches z. B. längst bei der Theo-

logie und der Jurisprudenz der Fall ist. Es ist die einzelne Wissenschaft, welche als der Hauptgesichtspunkt zu nehmen ist; aus ihm heraus sind die Thatsachen der Geschichte zu beurtheilen, nicht umgekehrt aus der Geschichte die wissenschaftlichen Sätze. Dies ist auch die Meinung Kant's, wenn er von dem Darsteller einer allgemeinen Geschichte der menschlichen Entwickelung eine Idee verlangt, aus der heraus er den Gang der Ereignisse beurtheilen, oder — was auf das Nämliche hinausläuft — die er an den Thatsachen uns deutlich machen soll, und in diesem Sinne ist uns in der That eine allgemeine Geschichte zu wünschen; dieselbe würde uns einen Ueberblick über das gesammte Treiben der Menschen verschaffen, auf welches die besonderen Geschichtsarten nicht eingehen könnten. Zunächst aber finde man die Idee, welche der menschheitlichen Entwickelung zu Grunde liegt [83]).

Es läßt sich endlich die Wirthschaftsgeschichte auch für andere Zwecke als für die der bloßen Erkenntniß benutzen. Man kann dieselbe, in künstlerischer Weise sie gestaltend, pädagogischen Zwecken dienen lassen. Es regt wohl nichts die Liebe zum Vaterlande, das Selbstgefühl der Nationalität mehr an, als eine lebendige

---

83) „Daß ich mit dieser Idee einer Weltgeschichte, die gewissermaßen einen Leitfaden a priori hat, die Bearbeitung der eigentlichen, bloß empirisch abgefaßten Historie verdrängen wollte, wäre Mißdeutung meiner Absicht; es ist nur ein Gedanke von dem, was ein philosophischer Kopf (der übrigens sehr geschichtskundig sein müßte) noch aus einem anderen Standpunkte versuchen könnte. Ueberdem muß die sonst rühmliche Umständlichkeit, mit der man jetzt die Geschichte seiner Zeit abfaßt, doch einen Jeden natürlicher Weise auf die Bedenklichkeit bringen: wie es unsere späten Nachkommen anfangen werden, die Last von Geschichte, die wir ihnen nach einigen Jahrhunderten hinterlassen möchten, zu fassen. Ohne Zweifel werden sie die der ältesten Zeit, von der ihnen die Urkunden längst erloschen sein dürften, nur aus dem Gesichtspunkte dessen, was sie interessirt, nämlich desjenigen, was Völker in weltbürgerlicher Absicht geleistet oder geschadet haben, schätzen. Hierauf aber Rücksicht zu nehmen, imgleichen auf die Ehrbegierde der Staatsoberhäupter sowohl, als ihrer Diener, um sie auf das einzige Mittel zu richten, das ihr rühmliches Andenken auf die späteste Zeit bringen kann: das kann noch überdem einen kleinen Bewegungsgrund zum Versuche einer solchen philosophischen Geschichte abgeben." Kant, a. a. O. Schluß.

Schilderung der Heldenthaten unserer Altvorderen, nichts die Liebe zu den Wissenschaften mehr, als die Lebensgeschichte treu ausharrender Gelehrten. Der Höhepunkt dieser Art der Geschichtsschreibung ist daher das historische Drama. In diesem ist jener pädagogische Zweck am vollkommensten zu erreichen. Dabei kommt es aber nicht etwa darauf an, daß der Dichter sich genau an das geschichtlich Ueberlieferte halte; er kann vielmehr seinen Genius frei walten lassen, und den geschichtlichen Stoff, wie es meistens geschieht, als bloßen Vorwand eines Dramas gebrauchen, sich überhaupt rein und ausschließlich durch die Regeln der Kunst leiten lassen, ohne jedwede Rücksicht auf historische Treue. Ob z. B. Wilhelm Tell wirklich so war, wie ihn uns Schiller vorführt, thut eben so wenig zur Sache, wie der Umstand, daß Marquis Posa kein Deutscher war: beide Dramen bleiben dennoch durchaus nationale Schauspiele, und wir nennen mit ihretwegen unseren Schiller den eigentlich nationalen Dichter. Es ist die Aufgabe des Dramatikers, Leidenschaften, Ideen auf die Bühne zu bringen, diese Leidenschaften, diese Ideen aber nicht, wie es in einer systematischen Wissenschaft geschieht, in nackten, nüchternen Begriffen vorzuführen, sondern sie in seinen Personen zu verkörpern. Alle Erzählung, alle Darstellung, die auf das Gemüth der Menge wirken soll, muß sich an etwas Lebendiges, Anschauliches knüpfen; der Bericht auch des bedeutendsten Ereignisses wird nicht ergreifend sein, sobald nicht einzelne leidende oder handelnde Menschen in den Vordergrund geschoben werden. Der Durchschnittsmensch fühlt nur für Individuen; die Schicksale eines einzigen Scharfschützen ziehen mehr an, als der Bericht zweier im Kampfe begriffener Heere, und die Schilderungen der Massenbewegung moderner Kriegsführung werden nie eine Ilias gebähren.

Diesen gleichsam ethischen Zweck hat die Geschichte auch, wenn sie uns, in der Darstellung der Vergangenheit, den Maßstab giebt unserer Gegenwart. Da das Menschengeschlecht sich stets erneut, so trägt unser Bewußtsein, bei der Beurtheilung des augenblicklichen Zustandes, nur den Maßstab des eigenen

Wissens. Wenn dies nun nicht hinausgeht über das selbst Erlebte, so ist der Vergleich der Gegenwart mit der Vergangenheit ein äußerst beschränkter; je nach dem Vergleiche aber, den wir machen, d. h. je nach dem Maßstabe, welchen wir anlegen, fällt nothwendig unser Urtheil aus; es muß die Geschichtsschreibung daher unserem eigenen Erinnern zu Hülfe kommen, und unser Urtheil über die Gegenwart dadurch läutern, daß sie den bei ihr anzulegenden Maßstab rectificirt. Der Mensch stellt, obwohl er nur als Individuum existirt, durch seine Fortpflanzung die Continuität des Menschengeschlechtes dar; das individuelle Dasein des einzelnen Menschen wird daher erst im Bewußtsein der fortdauernden Menschheitlichkeit vollständig, und dieses Bewußtsein wird gehoben durch den erweiterten Blick über die Vergangenheit.

Es bietet allerdings dem aufmerksamen Beobachter die Gegenwart Vergangenheit genug dar. Die Verschiedenartigkeit der Entwickelung einzelner Menschen nicht nur, sondern ganzer Völker, verschafft uns lebendige Bilder früherer Zustände, aber es scheint, daß die todte Vergangenheit in Buchstaben den Meisten verständlicher ist, als die lebendige in beweglichen Gestalten, daher die Arbeit des Erzählers den mangelnden Beobachtungssinn ergänzen muß. Uebrigens ist bei dieser Art von Geschichtsschreibung so nöthig, wie bei irgend einer anderen, daß sie *wahr* sei, d. h. aber nicht etwa, daß das Geschilderte, bis in die kleinsten Einzelheiten, sich wirklich ereignet habe, sondern daß das Wesentliche darin *möglich*, daß die ganze Darstellung *wahrscheinlich* sei. Der Roman und das historische Drama gehören deshalb auch zu dieser Art der Geschichtsschreibung, und Immermann's Münchhausen, noch mehr Cervantes' Don Quijote sind beispielsweise, mit Schiller's Cabale und Liebe und Goethe's Götz von Berlichingen, als Muster solcher Vergleiche verschiedener Wirthschaftsanschauungen anzuführen; denn, was auch diese Erzeugnisse der Dichtkunst sonst noch, vom Standpunkte der Kunst aus, sein mögen, so sind sie, *ihrem Inhalte nach*, noth-

wendig zugleich Wirthschaftsgeschichte, wenigstens sind sie dies implicite und der Wirkung nach, wenn auch nicht äußerlich und eingestandenermaßen.

Der Verfasser einer Geschichte im gedachten Sinne muß selbstverständlich, wenn dieselbe anders nicht bloß eine nüchterne Herzählung von Thatsachen werden soll, ebenfalls Sachkenner sein. Er muß deshalb die Seite des Lebens, für welche er uns in der Schilderung der Vergangenheit einen Maßstab geben will, auch in der Gegenwart kennen; er soll demgemäß nur in so weit an die Schilderung des Ehemaligen gehen, als er das Gegenwärtige zu seinem besonderen Studium gemacht hat, folglich, bei der Abgränzung seines Gebietes, sich dem Eintheilungsgrunde der Wissenschaften anschließen, widrigenfalls die bedenklichsten Irrthümer von ihm, wenn auch vielleicht in gutem Glauben, verbreitet werden. So sind denn auch in der Gegenwart solche Irrthümer zahlreich und allgemein genug. Man hört z. B., mit der festen Ueberzeugung von der Richtigkeit der Annahme, vielfach die Behauptung aussprechen, daß früher alle Dinge weit billiger gewesen seien, als gegenwärtig, wo die „Entwerthung des Geldes“ Alles theuer gemacht haben soll. Dennoch ist dies grundfalsch, und diejenigen, welche so sprechen, urtheilen über die Vergangenheit, ohne die Gegenwart, ja, ohne nur einmal ihre eigenen, kleinen Verhältnisse zu kennen. Wenn man sie nämlich frägt, was sie unter „billig“ und „theuer“ verstehen, so sind sie gar nicht im Stande, über diese Begriffe vollständige Rechenschaft abzulegen, oder aber, wenn Nachdenken sie auf die richtige Spur deren Bedeutung leitet, so werden sie an ihrem eigenen Ausspruche irre werden, und denselben mit der gleichen Betonung zu wiederholen Bedenken tragen. Es kann nämlich augenscheinlich in die Begriffe „billig“ und „theuer“, ohne eine vorherige Untersuchung darüber, was der Werth ist, keine Klarheit kommen. Eine richtige Einsicht in den Werthbegriff aber führt unabweislich zu der Erkenntniß, daß das Geld ein für die Begriffe „billig“ und „theuer“ durchaus irrelevantes Mittelglied ist, und daß deren

Bedeutung in dem Verhältnisse überhaupt des Aufwandserfordernisses einer Sache zu deren Werthe gesucht werden muß. Wir nennen eine Sache theuer, wenn ihre Erlangung an einen, im Verhältnisse zu dem Werthe, den wir darauf legen, hohen Preis gebunden ist, billig hingegen, wenn das Gegentheil der Fall ist. Nun ist aber der Werth etwas rein und ausschließlich Individuelles, daher auch dasjenige individuell sein muß, was nur im Verhältnisse zum Werthe gilt und Sinn hat. Es existiren, in Folge dessen, die Begriffe billig und theuer ausschließlich nur für das Individuum; sie sind nur bezüglich auf den einzelnen Fall und auf die einzelne Person, und, da außerdem nicht nur eine jede Sache nur billig oder theuer sein kann im Verhältnisse zu einer Person, sondern ebenfalls nur im Vergleiche mit einer anderen Sache, widrigenfalls man sonst gar keinen Maßstab des Billigen oder Theuren, wie auch keinen Ausdruck dafür haben würde, so versteht es sich leicht, daß es der barste Unverstand ist, von einer allgemeinen Theurung oder Billigkeit zu reden[84]). Die Möglichkeit des einen Begriffes hat die Existenz des anderen zur Bedingung, und es kommt ganz auf das Nämliche heraus, ob ich sage, daß eine Sache billiger geworden sei, oder ob ich, in Bezug auf eine andere, den Ausspruch thue, daß sie theurer sei. Es läßt sich deshalb auch der Wirthschaftszustand zwei verschiedener Perioden nicht nach der Theuerkeit oder Billigkeit der Dinge beurtheilen; bei dieser kommt viel zu sehr das sich der Beurtheilung Dritter gänzlich entziehende Verlangen im Verhältnisse zum Aufwandserfordernisse in Betracht; man muß vielmehr das Verhältniß der anderen beiden Werthfactoren in Betracht ziehen: das Verhältniß nämlich, worin die Eigenschaften der Dinge zu der Aufwandsfähigkeit stehen; dies ist etwas objectiv zu Constatirendes, denn wenngleich auch die Aufwandsfähigkeit in so fern durchaus subjectiv ist, als sie, je nach dem Individuum, verschieden ist, so tritt sie doch äußerlich hervor; sie macht sich

84) Vergl. meine Werththeorie a. a. O. S. 181.

geltend; und es ist möglich, einen objectiv ziemlich sicheren Schluß darauf zu gründen, und zwar müssen wir zugestehen, wenn wir die Eigenschaften der Gegenstände in einer Wirthschaft vor hundert Jahren mit den heute an denselben wahrzunehmenden vergleichen, daß eine bedeutende Veränderung zu Gunsten der Gegenwart stattgefunden hat; ebenso können wir nicht umhin, zuzugeben, daß die Betrachtung der Anzahl der Gegenstände, welche dem Wirthschafter von heute, als Mittel der Willensbefriedigung, zu Gebote steht, uns zu dem Schlusse führt, daß denn doch die Aufwandsfähigkeit gegen früher bedeutend gestiegen ist, mithin der ganze Wirthschaftszustand der Menschen, im Durchschnitte oder Allgemeinen, sich gehoben haben muß, nicht hingegen, wie der gerügte Ausspruch vermuthen lassen könnte, sich verschlechtert hat.

Der Fehler, welchen die Verkündiger der „allgemeinen Theurung" begehen, beruht darin, daß sie, bei der Beurtheilung der Billigkeit oder Theuerkeit der Dinge, bei dem bloßen Vergleiche derselben unter einander, bei dem Tauschmedium stehen bleiben, während auch das Verhältniß der Dinge zu uns mit in Betracht zu ziehen ist[85]. Aber, allerdings, selbst wenn man auf ihre Art und Weise, zu sehen, eingeht, so kann man nicht umhin, ihnen Unwahrheiten nachzuweisen. Ganz abgesehen nämlich von den verbesserten Eigenschaften der Dinge, kosten diese heute in den meisten Fällen weniger Geld als früher, und es bleibt räthselhaft, wie man sich so sehr für die Ansicht hat ereifern können, daß alle Dinge, in Folge der „Entwerthung des Geldes" (dieses Schlagwortes der Unwissenden bei Unwissenden) theurer geworden seien[86]. Während nämlich Getreide heute ungefähr den gleichen Preis hat, wie früher, das heute daraus gebackene Brod aber ungleich besser ist, als früher, und höchstens Butter, Fleisch, Milch ꝛc. höher bezahlt werden, sind alle sogenannten Industrieartikel ganz außerordentlich im Preise gesunken, so weit nämlich

85) Werththeorie Anm. 15.

86) Vergl. Verhandlungen des Braunschw. Landtages 1863 u. 1864.

früher die uns heute gewohnten Dinge überall vorhanden waren. Eine Uhr kostet heute den vierten Theil ihres Preises vor hundert Jahren, das Tuch zu unserem Rocke die Hälfte. Man behauptet freilich, daß namentlich das letztere lange nicht so gut sei, als das ehemalige Fabrikat, aber man vergißt dabei, daß unsere Altvorderen ihren Rock, zu 6 Thaler die Elle, etwa ein Drittel so häufig anzogen, wie wir, daß sie überdies dann noch weit vorsichtiger damit umgingen, als wir mit dem unserigen zu 3 Thaler die Elle; im Schranke hängend aber soll unser Tuch auch heute noch eine auffallende Haltbarkeit besitzen.

Wer nun nichtsdestoweniger, wegen der allgemeinen Klage über Theurung, einen Schlüssel für die mannigfaltigen, an die vermeintliche Theurung sich knüpfenden Wirthschaftserscheinungen zu haben wünscht, sintemal doch nicht Alles erdichtet sein könne, was man darüber so vielfach ausposaunt hat; wer einen solchen Schlüssel wünscht, der findet ihn in dem Verlangen der Menschen, in den Ansprüchen, welche heute an das Leben gestellt, und häufig genug auch da erhoben werden, wo die dem Aufwandserfordernisse entsprechende Aufwandsfähigkeit nicht vorhanden ist. Hier aber liegt der Sitz jenes mit so großer Vorliebe gehegten Irrthumes. Weil es stets etwas Unangenehmes hat, das Unwirthschaftliche eines Verlangens einzugestehen, so sucht ein Jeder, welcher, über das Maß seiner Aufwandsfähigkeit hinaus, durch die zum Verkaufe ausgestellten Dinge gereizt wird, die Schuld deren Unerreichbarkeit auf ehrlichem Wege auf die Dinge, das Aufwandserforderniß, zu schieben, sorgsam das Richtige verschweigend, daß die ungebührliche Höhe des Aufwandserfordernisses eine bloße Folge des Subjectiven, nämlich des im Verhältnisse zur Aufwandsfähigkeit ungebührlichen Erhöhens des Verlangens ist[87]).

Zum Schlusse möge hier noch eine Vermuthung ausgesprochen werden, zu welcher die vorhergegangene Betrachtung die Veranlassung

87) Werththeorie S. 173 ff.

war. Adam Smith sah bekanntlich in der „Arbeit" den wahren Maßstab des Werthes: „Labour alone, therefore, never varying in its own value is alone the ultimate and real standard, by which the value of all commodities can at all times and places be estimated and compared"[88]). Sollte hier nicht dem scharfsinnigen schottischen Beobachter bereits der Gedanke vorgeschwebt haben, daß der Werth in der Beziehung der Dinge zu uns, nach der individuellen und vergleichsweisen Schätzung derselben besteht, und daß deshalb das einzige Unveränderliche am Maßstabe des Werthes eben dessen Subjectivität ist? Es wurde Smith leider, bei seiner allgemeinen Richtung auf die äußeren Verkehrsverhältnisse aber folgerichtig dahin geführt, die eben in ihrer Subjectivität betrachtete „Arbeit" rein objectiv, nämlich als dasjenige zu nehmen, was der Eine für den Anderen im Lohnverhältnisse thut, und demgemäß sagt er bald darauf: „In this popular sense, therefore, labour like commodities may be said, to have a real and a nominal price"[89]), und hierdurch verkümmerte er sich die Früchte des früheren Gedankens.

Es soll allerdings nicht gesagt sein, daß Smith bereits die Individualität des Werthes ausgesprochen habe, da solches, im entgegengesetzten Sinne, ein in Bezug auf Adam Smith häufig begangener Fehler sein, und mir selbst den Tadel Immanuel Kant's zuziehen würde: „allein wie viele für neu gehaltene Entdeckungen sehen jetzt nicht geschickte Ausleger ganz klar in den Alten, nachdem ihnen gezeigt worden, wornach sie sehen sollen"[90]); vielmehr ist die Absicht der gemachten Andeutung nur, zu zeigen, wie ein die Wahrheit streifender Ausspruch, wegen mangelnder Durchführung, von der Schule angegriffen und verworfen wird, bis ein Anderer sich mühsam aus dem mittlerweile zusammen-

88) Inquiry, P. 35.
89) Ebendas. S. 36.
90) „Ueber eine Entdeckung, nach der alle neue Kritik der reinen Vernunft durch eine ältere entbehrlich gemacht werden soll."

getragenen Stapel falscher anderer Theorien zu der nämlichen Wahrheit durcharbeitet, welche der erste Forscher, mit der Gabe des Genies, auf den ersten Blick das Richtige zu erkennen, dunkel ausgesprochen hatte, dadurch den Goethe'schen Ausspruch bestätigend: „Alles Gescheidte ist schon gedacht worden, man muß nur versuchen, es noch einmal zu denken" [91]).

91) Maximen und Reflexionen. Erste Abtheilung.

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.

